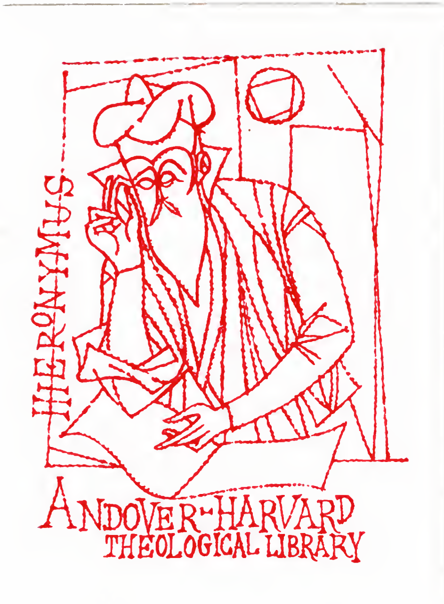



HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

Die

Reichsstadt Memmingen

in der

Zeit der evangelischen Volksbewegung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde

von

Eugen Rohling.

München

Druck von F. Straub (Wittelsbacherplatz 3)

1864.

Vorbericht über die Quellen.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit den Schicksalen der Reichsstadt Memmingen während der vielbewegten Zeit der Reformation; ein kleiner und engbegrenzter Raum ist also der eigentliche Schauplatz der Kämpfe und Bewegungen, welche sie in ihrem Keimen Wachsen und Wuchern zur Anschauung zu bringen versucht. Doch aus Gliedern reiht sich die Kette, und Form und Gestaltung jedes einzelnen wird für das Gefüge des Ganzen nicht ohne Bedeutung sein können. Unter den schwäbischen Städten aber, welche in ihrer Gesammtheit von Anfang an so mächtig in die kirchliche Bewegung eingriffen, um deren Besitz späterhin Luther und Zwingli in eifrigem Wettkampf entbrannten, war Memmingen keine der geringsten; vor anderen zeigt es sich bemüht, ein festes Zusammenhalten, ein gemeinsames Vorgehen zu erzielen; durch Muth und entschlossenes Lossteuern auf das vorgesteckte Ziel hat die dortige Gemeinde mehr als einmal das mächtigere, aber zaghaftere Augsburg und Ulm in Schatten gestellt. Auf der anderen Seite gewinnt auch der Kampf um die Durchführung der Reformation, insoweit er sich innerhalb der Mauern der Stadt vollzieht, durch die Hitze und Leidenschaftlichkeit der Oppositionspartei, durch die zum Theil in Folge deren heraufbeschworene Verwicklung und Schwierigkeit der Verhältnisse in seinem ganzen Verlaufe an Beweglichkeit und Originalität. Bedarf schon somit die Wahl des Stoffes an sich keiner Rechtfertigung, so gilt es doch noch eine Prüfung anzustellen und Rechenschaft darüber abzulegen, was bereits auf diesem Felde geleistet wurde, ob

und wie viel zu thun noch erübrigt. Und unbebaut ist dasselbe keineswegs geblieben.

Die Städte waren ja eine Zeit lang, als die Macht der kleinen Herren immer weiter um sich griff, fast die einzigen Bollwerke bürgerlicher Freiheit, in ihnen konnte sich bei der allgemeinen Zerfahrenheit der staatlichen Zustände eine feste gemeinheitliche Verfassung bilden und entwickeln, zugleich hoben Handel und Gewerbe ihren Wohlstand, ihre Macht. Ein solcher Zustand behäbiger Ruhe einerseits und bewussten Kraftgefühls andererseits musste einladen zur Geschichtschreibung, zur Aufzeichnung der für die Stadt merkwürdigen Ereignisse, der Thaten ihrer Bewohner. Bürger waren es zumeist, welche die Schicksale der eigenen Vaterstadt auf diese Weise in bleibendem Andenken zu erhalten versuchten, und der echte Bürgerstolz leuchtet aus dem, was sie melden. Auch Memmingen hatte das Glück, eine Reihe von Männern aus seiner Mitte hervorgehen zu sehen, welche auf die Ueberlieferung wichtiger Begebenheiten oder die Ergründung der früheren städtischen Verhältnisse Eifer und Sorgfalt verwandten — Namen zum Theil, welche selbst in weiteren Kreisen eines guten Klanges sich erfreuen.

Die älteste handschriftliche Chronik, welche die Stadt aufzuweisen hat, scheint die des Erhart Wintergerst zu sein, welche bis zum Jahre 1471, dem Todesjahre des Verfassers, reicht.[1]) Daran schliessen sich die Fortsetzungen derselben von Heinrich Löhlin und Galle Greiter. Letztere Chronik — „Geschichten, welche Galle Greitter der Elter und seine Mithelfer beschrieben“ — die Jahre 1460 bis 1561 umfassend und mit einer Fortsetzung bis 1601 versehen, schlägt bereits in die uns eigentlich beschäftigende Zeit der Reformation ein. Durch gütige Vermittlung des Herrn Bürgermeisters von Zollern in Memmingen erhielt ich Gelegenheit dieselbe einzusehen und wenigstens an den Hauptstellen mit der Schorer'schen Chronik zu vergleichen.[2]) Neben dieser ist sie nur von geringem

1) Schorer, Memminger Chronik ad a. 1471 „Am Donnerstag nach Catharina starb Erhard Wintergerst, welcher sich umb gemeine Stadt auch darinnen wol verdient gemachet', dass er die alten Geschichten dieser Stadt trew und redlich aufgeschrieben, wie dann der grösste Theil dessen, was bissher gemeldet worden, auss seiner Chronik herkommet“.

2) In diesem Exemplar ist sie mit den früher erwähnten Chroniken zu-

Werth und mag höchstens hie und da einige noch obendrein mit Vorsicht zu benutzende Zusätze darbieten, da Schorer nicht nur die Aufzeichnungen Galle Greiters, sondern auch die vorhergenannten Chroniken kannte und benutzte.[1]) Die vollständigste und gründlichste Arbeit dieser Gattung, zugleich ein bis in die neuere Zeit von den Bürgern der Stadt mit Vorliebe benutztes Handbuch bleibt demnach Schorers „Kurtze Erzählung vieler denkwürdigen Sachen, die sich alda zugetragen", welche im Jahre 1660 im Druck erschienen ist. Er steigt so weit wie möglich in die graue Vorzeit hinauf, die erste Notiz findet sich zum Jahre 369 eingetragen, vom Beginn des 14. Jahrhunderts an werden die Nachrichten reicher, bis dann seit 1441 die Erzählung ununterbrochen von Jahr zu Jahr voranschreitet. Schorer behandelt die Sache nicht ohne Verständniss, bezeichnet es selbst als sein Bestreben, „die Wahrheit zu schreiben", und empfiehlt sich besonders durch biedere Treuherzigkeit und gesunden Humor — Eigenschaften, welche sich namentlich in der Einleitung zu erkennen geben, in der er eine Beschreibung der Stadt und ihrer damaligen Zustände liefert. Ueber Sitten und Gebräuche des späteren Mittelalters gibt seine Chronik manche interessante Aufschlüsse, wie sie denn auch von Souchay[2]) in dieser Hinsicht mehrfach benutzt worden ist. Uebrigens begnügt er sich mit der Aufzählung der nackten Thatsachen, eine zusammenhängende Darstellung liegt ausserhalb seines Planes. — Andere, aber spätere Chroniken, welche Leonhardt[3]) anzuführen weiss, sind mir nicht zu Händen gekommen, für unsere Zeit auch kaum von Bedeutung.

Im folgenden Jahrhundert legten dann nach einander die Männer Hand ans Werk, welche sich bei weitem das grösste Verdienst um

---

sammengeschrieben. Als Anhang folgt schliesslich: „Was sich verloffen hat zu der Zeit Herr Alexander Mairs, Spitalmeisters zu Memmingen, bis zu seim Tod." Scheint nur für die Zeit des Bauernkrieges von einiger Bedeutung zu sein.

1) Vgl. Note 1 p. 2. — Ferner: Schorer Memg. Chronik p. 41 ad a. 1479, wo in Klammer beibemerkt wird: „Setzet Heinrich Löhlin in seiner Chronika." p. 43 ad a. 1485: „Galle Greiter schreibet in seiner Memminger Chronik also."

2) In seiner Geschichte der deutschen Monarchie. — Auch Hüllmann, Gesch. des Städtewesens im Mittelalter, nimmt hie und da auf die Schorersche Chronik Bezug.

3) Leonhardt, Memmingen im Algow. p. 395 Anmk.

die Geschichtschreibung ihrer Vaterstadt erworben haben: nämlich die beiden Schelhorn, Vater und Sohn, welche mit der vollen Gelehrsamkeit ihrer Zeit den redlichsten Fleiss und Sammeleifer verbanden. Nach aussen hin geachtet, wie sie es verdienten, waren sie in der Heimath förmlich als Orakel der Wissenschaft und Inhaber aller Weisheit angestaunt und verehrt, sie bekleideten daselbst eine einflussreiche Stellung — beide starben als Superintendenten in Memmingen. Die Schätze des städtischen Archivs und der Bibliothek standen ihnen in ausgedehntem Masse zu Gebote, in der historischen Literatur waren sie gründlich bewandert, und es fehlte ihnen daher nicht an Mitteln, ihrem Triebe nach schriftstellerischer Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte Befriedigung zu verschaffen. Doch wollten sie nicht bei der unvollkommenen Behandlungsweise der Chroniken stehen bleiben, nicht die blosse Anhäufung des Stoffes konnte ihnen mehr genügen, vielmehr richtete sich ihr Bestreben dahin, ihn zu sichten und in wissenschaftlicher Weise zu verarbeiten. So geben denn auch die in ihren mannigfachen Sammelschriften zerstreuten kleineren Beiträge, welche auf die hier in Rede stehende Periode der städtischen Geschichte Bezug haben [1]), mancherlei wohl zu verwerthende Aufschlüsse; dunkle Partieen werden ins Licht gerückt, schwierige Fragen kritisch erörtert, schätzbare Nachrichten über einzelne mehr oder weniger bestimmend eingreifende Persönlichkeiten der Vergessenheit entrissen und zweckmässig zusammengestellt, wie denn der Vater über den Prediger Schappeler, der Sohn über die Schullehrer der Stadt, über den Rathsherrn Hans Ehinger und den Constanzer Prediger Johann Zwick einigen Aufschluss ertheilt. Allein es bleiben doch nur Bruchstücke,

1) Diese Schriften und die betreffenden Stellen mögen hier folgen.

J. G. Schelhorn (der Vater): Amoenitates literariae. 1728. VII. p. 280 ff.

Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur. 1762. I. p. 252. 265.

J. G. Schelhorn (der Sohn): Beitrag zur schwäb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte. 1772. I. p. 59 ff. p. 117 ff. — I. p. 89. III. p. 106 ff. Auch IV. p. 146.

Sammlung für die Geschichte. 1779. Erster (einziger) Bd. p. 41. auch p. 14.

Anleitung für Bibliothekare. 1788. I. p. 146. (Einiges über die Stadtbibliothek in Memg.)

Sammlung kleiner historischer Schriften. 1789. I. p. 237 ff.

welche wir hier erhalten, Bausteine allerdings, aber kein für sich bestehendes, selbstständiges Ganzes. Erklärt doch der jüngere Schelhorn selbst einmal mit freilich allzu grosser Bescheidenheit, „er strebe nach keinem anderen Verdienst in der Bearbeitung der Geschichte, als nur einen fleissigen Handlanger abzugeben".

Anders verhält es sich mit zwei Abhandlungen des älteren Schelhorn, welche hier vornehmlich in Betracht kommen; es sind seine beiden Darstellungen der Reformationsgeschichte Memmingens, die frühere (1727) in den Amoenitates literariae [1]) mit einem Anhang von Briefen und Aktenstücken, die zweite (1730) in einer besonderen Schrift: „Kurtze Reformationshistorie der kai. f. Reichsstadt Memmingen". In beiden begegnen wir einer ähnlichen Anordnung des Stoffes, und einige Wiederholungen hätte sich Schelhorn das zweite Mal wohl ersparen können. Indessen behandelt die Reformationshistorie den Gegenstand in weit ausführlicherer Weise, während die erste Abhandlung eigentlich die Schicksale der Confessio Tetrapolitana ins Auge zu fassen, dagegen über den früheren Verlauf der kirchlichen Bewegung mehr in Form einer Einleitung Weniges vorauszuschicken beabsichtigt, wenngleich sie sich nicht streng innerhalb dieser Grenzen hält. So weit es sich um die erste Gründung der lutherischen Gemeinde handelt, bringt die Reformationshistorie verhältnissmässig viel Thatsächliches bei und bemüht sich in den Zusammenhang der Verhältnisse tiefer einzudringen. Später geht offenbar die erforderliche Fülle des Materials ab, in dessen vollständigeren Besitz sich Schelhorn doch leicht hätte setzen können. Auf Grund seiner Erzählung erhält man nun eine ganz falsche Vorstellung von dem Fortgang der Reformation, alles scheint in bester Einmüthigkeit auf ein Ziel hinzuwirken, von den Parteiunterschieden erfahren wir nichts, und die tief einschneidende Bedeutung des Bauernkrieges für die inneren städtischen Verhältnisse ist durchaus verkannt. Hier macht sich die Vorliebe des Theologen für die kirchengeschichtliche Seite des Gegenstandes zum Nachtheil der Arbeit geltend, indem Schelhorn zu ausschliesslich die religiös-kirchlichen Bestrebungen im Auge behält, dagegen die mit ihnen eng

---

1) Im 6. Bande p. 305. Analecta ad historiam confessionis Tetrapolitanae, in quibus simul haud pauca reformationis ecclesiae Memmingensis historiam concernentia exhibentur. Ferner: p. 384 bis 451.

verbundene Umwälzung im staatlichen Leben kaum berücksichtigt. Auch lässt sich hie und da eine gewisse Befangenheit nicht verkennen, welche zum Theil durch confessionelle Voreingenommenheit, mehr jedoch durch den übel angebrachten Patriotismus des Memminger Bürgers hervorgerufen wird.

Was nach ihm für die Gesammtdarstellung der Memminger Reformation geschah, kann sich mit seiner Arbeit an wissenschaftlichem Werthe nicht messen, mag auch das Material in der Folge noch um einiges vermehrt worden sein. — Zunächst reiht sich an Karrer, evangelischer Pfarrer in Woringen, mit seiner „Memminger Chronik“ (1805). Der Hauptwerth des Buches liegt in dem topographischen Theil, in der Beschreibung des städtischen Gebietes und in statistischen Nachrichten, während der eigentlichen Geschichte nur ein verhältnissmässig geringer Raum gewidmet ist. Was über die Reformation gesagt wird, gibt sich fast lediglich als einen ungeschickt angefertigten Auszug aus dem Schelhornschen Werke, nur der Bericht über die Besetzung der Stadt durch die Bundestruppen und die vorhergehenden Tumulte ist aus Schorer beigefügt. Höchst störend ist die Ungleichartigkeit in der Behandlung; denn während der Verfasser in seiner eigenen Darstellung es über sich gewinnt der hauptsächlichsten Entwicklungsmomente nur mit einigen kargen Worten zu gedenken, fehlt es ihm nicht an Platz, eine Anzahl von Schelhorn bereits mitgetheilter Briefe einzurücken und einen vollständigen Abdruck der Schrift „Ordnung und Brauch des Herrn Nachtmahl in Memmingen“ beizufügen.[1]) Gleich unvollkommen und dürftig handelt Karrer über die Verfassungsverhältnisse, da er sich um deren frühere Gestaltung und allmähliche Ausbildung wenig kümmert, mit Vorliebe hingegen bei den Einrichtungen der neueren Zeit verweilt, unter denen er selbst noch lebte. Für diese historische Partie ist der Vorwurf Leonhardts, dass Karrer „von den Quellen zu entfernt gestanden habe“, sicherlich begründet, und wie heftig auch Karrer wegen des ihm gemachten Vorwurfs gegen jenen eifern mag,[2]) diese

1) Zudem hatte die Druckschrift bereits einen Platz gefunden in Schelhorns Beitrag zur schwäb. Kirchen- und Gelehrten-Gesch. IV. p. 146 ff.

2) In seinen Briefen über Schriften Memmingen betreffend. 1813. Das Motto „Sine ira et studio“ ist dort nicht recht am Platze.

Entgegnungen selbst dienen keineswegs dazu, vor seiner historischen Kritik und Behandlungsweise besondere Achtung einzuflössen.[1])

Der eben genannte Leonhardt, Schullehrer in Memmingen, versucht ein Bild von den Zuständen der Stadt bis zum Ausgang des Mittelalters zu entwerfen;[2]) die staatliche Ordnung, die Verfassungsänderungen, kirchliches und wissenschaftliches Leben, Handel und Gewerbe, Sitten und Gebräuche kommen hier vor allem in Betracht. Er hat das Stadtbuch und dessen Umarbeitungen, mehrere Rechnungs- und Gedenkbücher des Spitals, das sogenannte „Ältest denkbuch" und eine grosse Anzahl von Urkunden fleissig benutzt und bekundet überall das redlichste Bemühen. Freilich stossen wir an solchen Stellen, wo wir seine Angaben genauer zu controliren im Stande sind, wiederholt auf Irrthümer und Missverständnisse; nichtsdestoweniger würde man das Buch insbesondere wegen der zahlreichen Quellenauszüge nur sehr schmerzlich und nicht ohne empfindlichen Nachtheil entbehren. Bis auf die Zeit, welche uns vornehmlich beschäftigt, reicht es indessen nicht herab.

Endlich hat Unold in seiner „Reformationsgeschichte der Stadt Memmingen" (1817), während er sonst aus Archivalien nur wenig Neues beizubringen weiss, mindestens die Rathsprotokolle einigermassen ausgebeutet,[3]) und bis zu dem Zeitpunkte, von wo an diese mir selbst zu Gebote standen, verdanke ich ihm einige nicht uninteressante Notizen. Die Darstellung hält sich übrigens mehr an der Oberfläche des Geschehenen, ohne dass von einer in Wahrheit geschichtlichen Entwicklung der Ereignisse, ihrer Gründe und Folgen die Rede sein könnte. Zudem ist die Anordnung eine verfehlte, weil die Begebenheiten streng bei den betreffenden Jahren eingezeichnet werden, so dass Zusammengehörendes auseinander gerissen wird, manches ausser aller, manches in verkehrter Verbindung steht.

---

1) So folgt der vierte Brief, welcher die Stiftung des hl. Geist-Spitals zu Memmingen bespricht, durchweg einem Aufsatz Schelhorns in der Sammlung kleiner histor. Schriften I p. 225 ff. Trotzdem glaubt sich Karrer schliesslich der „Resultate seines kritischen Messers" rühmen zu dürfen.

2) Leonhardt, Memmingen im Algow. 1812.

3) Der ältere Schelhorn hat — ich weiss nicht ob aus Bequemlichkeit — von den Aufzeichnungen der Rathsprotokolle nur an ganz vereinzelten Stellen Gebrauch gemacht.

Die Darstellung sinkt in Folge dessen hie und da zu einer bloss chronikartigen Aufzählung trockener Fakta. An denselben Mängeln leidet das später (1826) erschienene grössere Werk Unolds: „Geschichte der Stadt Memmingen“, in welcher die Zeit der Reformation unter Hinweis auf jene specielle Arbeit mit möglichster Kürze behandelt ist. Unverzeihlich erscheint es auch, dass Unold die früheren Schriften über die städtische Geschichte nicht sorgsamer zu Rathe zog, insbesondere das Buch Leonhardts gar nicht zu kennen scheint, dessen Benutzung ihn vor manchen groben Missverständnissen hätte bewahren können. Doppelt wäre es zu bedauern, wenn man diess für eine Folge der Karrerschen Angriffe halten müsste.

Dem Gesagten zufolge verlohnt es sich wohl der Mühe, die solcher Gestalt verlassene und zu einem keineswegs befriedigenden Abschluss gebrachte Arbeit von neuem in Angriff zu nehmen, und schon eine sorgfältige Besichtigung und Vergleichung des vorliegenden gedruckten Materials unter Zuziehung der neueren Leistungen auf verwandtem Gebiete liess erkennen, dass hier manches ein von den bisherigen Ueberlieferungen abweichendes Aussehen gewinnen, manches zu ergänzen und zu vervollständigen sein würde. Als ich aber vollends, einer Aufforderung des Herrn Professor Cornelius folgend, zunächst unter dessen Anleitung in dem städtischen Archive in Memmingen Nachforschungen anstellte, wurden dieselben vom besten Erfolge gekrönt, und bei einem zweiten Aufenthalt daselbst im vorigen Winter gelang es noch eine reiche Nachlese zu halten. Da man, wie ich höre, augenblicklich mit einer Neuordnung des Archivs beschäftigt ist, so darf ich mich über dessen Einrichtung hier kurz fassen. Der Hauptstock desselben wird im unteren Geschoss des Rathhausgebäudes aufbewahrt, ein zweiter nicht unbeträchtlicher Theil in den Räumen der Bibliothek, woselbst man ein sogenanntes oberes und unteres Archiv zu unterscheiden hat. Wohl nur Mangel an Platz kann diese Trennung veranlasst haben; ein fester Eintheilungsgrund, nach welchem man bei Vornahme derselben zu Werke ging, ist nicht zu ermitteln, und es will scheinen, als ob der Zufall dabei mehr als billig gewaltet habe. Die Akten und Papiere sind übrigens in Schubladen und innerhalb dieser nach Fascikeln geordnet. Freilich findet man in denselben nicht immer das, was die Aufschrift erwarten lässt, häufiger noch stösst man aber auf Sachen, welche man an dem betreffenden Platze nicht hätte

vermuthen sollen; Schriftstücke, welche der Zeit und dem Stoff nach ganz verschiedene Gegenstände betreffen, sind nicht selten in ungleichartiger Verbindung zusammengewürfelt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerade in Folge dieser mangelhaften Sichtung des Aktenvorraths noch vieles Wichtige und Interessante mir entgangen sein wird. — In der Bibliothek werden ausserdem in wohlgeordneter Folge die „Städteakta" bewahrt, welche Verhandlungen und Correspondenzen der Städte unter einander, Abschiede der Städtetage, Instruktionen der zu denselben verordneten Gesandten Memmingens enthalten, dabei auch mehrfach die Angelegenheiten des schwäbischen Bundes berühren. Endlich befinden sich dort die äusserst ergiebigen Rathsprotokolle, bei deren Benutzung indessen ein neidisches Geschick mir einen Theil des Schatzes vorenthielt, der meinen Vorgängern erschlossen war. Denn während Schelhorn und noch Unold, wie deutlich zu ersehen, [1]) die Protokolle schon für die Jahre 1521 und 1523 benutzen konnten, waren jetzt diese früheren Bände nicht mehr aufzufinden, und so begann für mich erst mit dem September des Jahres 1524 die reiche Quelle zu fliessen. [2]) Der Verlust wird um so schmerzlicher empfunden, da einige Aufschlüsse oder mindestens Andeutungen gerade über die ersten Anfänge der Reformation in jenem Theile nicht fehlen konnten, und die bisherige Verwerthung, wie eine Vergleichung der späteren Bände zeigt, sicherlich nichts weniger als erschöpfend war. Die noch vorhandenen einschlägigen Bände habe ich einer zweimaligen genauen Durchsicht unterworfen. In wie weit hierdurch und in Folge der nochmaligen Ausbeutung des städtischen Archivs überhaupt eine Bereicherung und Vervollständigung des Materials erzielt wurde, mag die Abhandlung selbst ausweisen. [3])

---

1) Vgl. Unold Reformationsgeschichte p. 9 — eine Angabe aus dem Jahre 1521, welche augenscheinlich aus den Rathsprotokollen stammt. Schelhorn in seiner Reformationshistorie p. 39 Anmk. beruft sich ausdrücklich auf die Rathsprotokolle von 1523.

2) „Ratzbüchlin anfangen Freitag vor St. Marientag 24." Es ist Nativitatis Mariae gemeint.

3) Unter den Büchern der Bibliothek selbst, welche durch den Antonier-Präceptor Mitte von Caprariis zwischen 1460 und 1479 gegründet wurde, fiel nichts auf, das mir nicht auch sonst zu Gebote gestanden hätte.

An anderen Orten hatten meine Bemühungen geringeren Erfolg. Das städtische Archiv in Constanz bot für die in Folgendem bereits behandelte Zeit so gut wie nichts, erst für die späteren Jahre 1527 — 30 gaben die „Missivprotokolle," welche in einer langen Reihe von Bänden die Concepte der von dem städtischen Rathe abgesandten Schreiben enthalten, ferner einzelne Fascikel der Sammlung, welche mit dem Titel „Urkunden der Reformation" bezeichnet ist, einige Ausbeute. Verglichen wurden noch die umfassenden Collektaneen des gleichzeitigen Constanzer Rathsherrn Schultheiss. —

In der Bürgerbibliothek zu St. Gallen benutzte ich die Vadianische Briefsammlung, welche — mag man auch bei dem Suchen wiederholt auf bereits Bekanntes stossen — immer noch eine reiche Fundgrube von Nachrichten über die Lebensschicksale bedeutender und unbedeutenderer Reformatoren bildet. Ich fand daselbst ausser geringfügigeren Notizen wenigstens einzelne noch ungedruckte Briefe von Vadian, Wanner, Conrad Grebel, welche sich auf die Verhältnisse Memmingens und seiner Prediger bezogen; dann ein Schreiben von Simpert Schenk und sechs meist undatirte Briefe Schappelers an Vadian, welche letzteren vollständig auszunutzen, zumal bei der enggedrungenen, fast unleserlichen Schrift Schappelers mir leider die Zeit mangelte.

In München selbst endlich besitzt das Reichsarchiv zwei Copialbücher der Stadt Memmingen — das eine von 1286 — 1606, das andere von 1365—1714 reichend — und ein Copialbuch des dortigen Antonierhauses (1266 — 1644). Viele der hier verzeichneten Freiheitsbriefe Privilegien und Verträge sind auch sonst bekannt, für unsern Zweck waren eigentlich nur ein paar auf Memminger Klöster bezügliche Uebergabbriefe und Restitutionsverträge aus dem vierten und sechsten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu verwerthen.

Daneben konnte das gedruckte Quellenmaterial in grösserer Vollständigkeit beigezogen werden. Zwinglis Briefe und Schriften [1]) gaben hie und da einen Fingerzeig über den eigentlichen Zusammenhang der Ereignisse oder dienten vorhandene Lücken auszufüllen, die Ausgabe der Briefe Oekolompads und Zwinglis [2]) kommt erst für spätere Jahre in Betracht, andere Sammlungen von Briefen

1) Ausgabe von Schuler und Schulthess. Zürich.

2) J. Oecolompadii et H. Zwinglii epp. libri quattuor. Basileae 1536.

der Reformatoren lieferten nur vereinzelte Nachrichten; dagegen wurden Klüpfels „Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes“ allenthalben mit meinen Excerpten aus den Memminger „Städteakten“ verglichen. Eine besondere Erwähnung verdienen vor allem die Flugschriften des Memminger Bürgers Sebastian Lotzer, welcher mitten in den Ereignissen lebte und wirkte. Es sind fünf an der Zahl aus den Jahren 1523, 1524 und 1525; nur zwei derselben waren Schelhorn bekannt und wurden von ihm benutzt, die übrigen erwähnt zuerst Panzer in seinen „Annalen der älteren deutschen Literatur“ (III p. 194 u. 294). Näheres darüber später.

Was die Benutzung der einschlagenden Hülfsmittel betrifft, so beschränke ich mich hier auf die Bemerkung, dass, um durch Vergleichung mit anderen analogen Bewegungen den Entwicklungsgang der Reformation in Memmingen richtiger verstehen zu lernen, die neueren Bearbeitungen der Geschichte benachbarter Städte, wie Kempten Ulm Esslingen Reutlingen Nördlingen Biberach und anderer, mit grösserem oder geringerem Erfolge zu Rathe gezogen wurden; vornehmlich aber die Werke von Röhrich „Reformation im Elsass“ und Keim „Reformation der Reichsstadt Ulm,“ so wie des letzteren „Schwäbische Reformationsgeschichte.“ Bei dem ersten Abschnitt, soweit er die Verfassungsverhältnisse der Stadt behandelt, diente neben der allgemeineren und nicht mehr ganz neuen Arbeit von Hüllmann „Städtewesen des Mittelalters“ insbesondere Heuslers „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel.“ Für das Weitere darf ich auf die der Abhandlung beigefügten Citate verweisen.

Die politischen und kirchlichen Zustände der Stadt vor der Reformation. [1])

Als eine schöne und feste Stadt wird uns Memmingen von Sebastian Münster [2]) bezeichnet, und in der That mochte es mit seinen hochragenden Kirchen und umfangreichen Klostergebäuden, mit seinen wohlgebauten Mauern Schanzen und den zahlreichen kriegerisch ausschauenden Wachtthürmen einen stattlichen Anblick gewähren. Ursprünglich war indessen nur das nordwestliche Viertel der späteren Stadt bewohnt und ummauert, und dieses blieb denn auch für die Folgezeit der wichtigste Stadttheil. Hier lag die Hauptkirche zu St. Martin und daranstossend der Begräbnissplatz, hier die Metzge, das Brodhaus, vor allem der Marktplatz mit dem Rath- und Steuerhaus, welches letztere bei Gelegenheit des im Jahre 1495 unternommenen Neubaues mit Lauben für die dort zu errichtenden Kramläden versehen worden war; hier werden wir auch die Höfe der alt angesessenen Geschlechter vornehmlich zu suchen haben. Von Alters her bestanden sonach, diesen Kern der Stadt abschliessend, das Notzenthor im Norden und das Westerthor; östlich hingegen wurde, als man sich in der Umgebung der ursprünglichen Ringmauer mehr und mehr anzubauen begann, das Kalchsthor weiter hinausgerückt. Im Süden und Südwesten entstanden das Kempter- und Krugsthor, doch erst nachdem die auf jener Seite

---

1) Im Allgemeinen liegen diesem Abschnitt zu Grunde die zerstreuten Angaben bei Karrer, Memminger Chronik, und Unold, Geschichte der Stadt Memmingen. Ferner Leonhardt, Memmingen im Algow. Zu Rathe gezogen ist auch Schorer, Memminger Chronik.

2) Kosmographie f. 804.

besonders weit ausgedehnten Ansiedlungen vollständig in den Bereich der Stadt gezogen waren. [1]) Noch später geschah diess mit der nördlichen Vorstadt, deren Ummauerung erst im Jahre 1475 vollendet wurde; hier erhebt sich das Niedergasserthor und an der Stelle, wo die westliche Mauerreihe an die Altstadt stösst, der sogenannte „Einlass.“ Schliesslich ist noch das im Südosten gelegene Lindenthörchen zu erwähnen, welches 1468 erbaut wurde. — Gerade im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte man mit regem Eifer Hand angelegt, die Stadt zu erweitern, zu befestigen und im Innern mit stattlichen Gemeinbauten zu schmücken; eine auch anderswo übliche Art der Bestrafung, gemäss welcher einzelne Vergehen mit Lieferung einer beträchtlichen Anzahl von Ziegelsteinen gesühnt werden konnten, [2]) zielte ohne Zweifel darauf hin derartige Unternehmungen zu fördern. Auf der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts war der Ausbau der Stadt in dem eben bezeichneten Umkreise vollendet; damals mochte sie auch ihre höchste Blüthe erreicht haben, freilich einen Zeitpunkt, der von dem des beginnenden Verfalles nur um eine kurze Spanne geschieden war.

In jener Zeit hatte das städtische Gebiet — unterschieden von dem Etter, welcher, hie und da durch sogenannte Friedsäulen abgegrenzt, etwa auf eine halbe Stunde im Umkreis der Stadt sich erstreckte — seine grösste Ausdehnung gewonnen, [3]) nachdem man

---

1) Die Zeit ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Die von Leonhardt p. 210 angestellte Untersuchung führt zu keinem Resultat, zumal die sonst brauchbare Angabe über die erste urkundliche Erwähnung des Krugsthores in Folge eines Druckfehlers unsicher wird — er nennt nämlich einmal das Jahr 1371 und dann 1397. Wenn er sich ferner auf eine Angabe Schorers zum Jahre 1343 beruft, so ist das lediglich Folge eines Missverständnisses; denn dort wird nicht gesagt, dass die Frauenkirche anno 1343 in die Ringmauer gezogen, sondern dass sie „transferirt sei von dem Ried zur Stadt.“

2) „Wer zu ainem burger oder burgerin, der stiur und wacht git, under ougen spricht, er lieg oder er sie schel, der muss ain manod von der stat oder tusend ziegelstain geben.“ Aus dem Stadtbuch bei Leonhardt p. 122 123.

3) Die Grenzen des Stadtetters sind genauer angegeben bei Leonhardt p. 72. — Bezüglich der Ausdehnung des Stadtgebietes ist zu vergleichen: Karrer p. 344 ff., Unold p. 109. ff., Leonhardt p. 358, 359, so wie die zerstreuten Mittheilungen des letzteren über Schenkungen an Stadt und Spital.

im Jahre 1516 das bedeutende Pfarrdorf Woringen von des Ritters Hans von Benznau hinterlassener Wittwe und 1520 die Oerter Frickenhausen Bezenhausen Arlesried und Dankelsried von der Familie Vöhlin angekauft hatte. Im Norden und Osten überschritt das Gebiet am weitesten die späteren Grenzen. Dort reichte es an der Iller hinab bis Fellheim und Pless, schloss weiter östlich Boos und Reichau in sich und dehnte sich aus über die Günz hin bis an das Ried; hier schnitt es mit den Dörfern Gotenau und Buchenbronn tief in das Gebiet des Abtes von Ottobeuern ein, bei letzterem Orte auch den östlichen Arm der Günz überschreitend. Nach der anderen Seite hin traten die Grenzen näher zur Stadt heran und waren im Laufe der Zeit geringeren Schwankungen unterworfen, was zum Theil schon die Natur derselben mit sich brachte: denn im Süden wurde das Gebiet abgeschlossen durch den Woringer Wald und die sich daran schliessende waldige Niederung, welche bis zur Iller lief, im Westen setzte sodann dieser Fluss der weiteren Ausdehnung eine natürliche Schranke. Grenznachbarn waren im Westen und Norden die Aebte von Ochsenhausen und Roth, im Nordosten und Osten Stadt und Herrschaft Mindelheim, weiterhin Ottobeuern, im Süden endlich der Abt von Kempten. Wollen wir uns die einzelnen Ortschaften vorführen, [1]) so gehören um 1520 zu den unmittelbaren Besitzungen der Stadt und ihres Spitals, im Westen begonnen: Buxach, Buxheim, Egelsee [2]) an der Iller und weiter nördlich Pless nebst dem Zins in Fellheim Kellmünz und Weiler, [3]) sodann Steinheim, Holzgünz, Lauben an der Günz, Frickenhausen mit Bezenhausen Arlesried Dankelsried im Osten nahe der Stadt Berg (oder Memmingerberg), sowie auf der äussersten Grenze Buchenbronn; [4]) die meisten aber dicht zu-

---

1) In einer Eingabe der Memminger Bauerschaften an den Rath zur Zeit des Bauernkrieges finden sich die Unterschriften von fast sämmtlichen Ortschaften, welche in Folgendem aufgezählt werden. Die Namen der fehlenden sind im Text gesperrt gedruckt.

2) Egelsee gehörte zum Theil der Stadt Memmingen, zum Theil dem Abt von Ochsenhausen. Rathsprotokolle 1525 Februar 15. Stadtbibliothek in Memmingen.

3) Erwerbung des Spitals im Jahre 1406. Vgl. Leonhardt p. 247.

4) Dieser Ort wird indessen nur von Karrer a. a. O. p. 379 zu den Besitzungen der Stadt gerechnet.

sammengedrängt im Süden und zur Iller hin, nämlich Woringen, Dickenreishausen, Hitzenhofen, Bremen und Westerhart, Volkratshofen, Bronnen, Hart (d. i. Roggenhart). Dazu kommen mehrere zwar einzelnen Bürgern gehörige, aber der Stadt steuerbare und deren Gerichtsbarkeit unterworfene Dörfer, welche sich im Norden und Nordosten ausbreiten. Die frühere Herrschaft Eisenburg, dazu Amadingen mit Trunkelsberg und Grünenfurt [1]) war zwischen den Sättelin und anderen Besitzern getheilt, Haimertingen gehörte den Edlinstett, [2]) Boos und Reichau den Familien Besserer und Stebenhaber, das Gut Wespach, zum Theil ein Lehen vom Unterhospital, war den Edlen von Stoll zuständig, Dachsberg besassen die Egloffer und Zwicker, Erkheim die Gäb und Keller, Ungerhausen blieb noch den Vöhlin, Gotenau war von Ehinger angekauft. Andere Ortschaften, in denen zwar einzelne Höfe und Gerechtsame der Stadt Memmingen oder ihren Bürgern zustanden, welche zum Theil sogar von dem Stadtgebiet umschlossen waren, fielen doch nicht in den Bereich desselben. So die Ottobeurischen Dörfer Sontheim [3]) und Attenhausen, ferner Theisselberg Erbishofen Grönenbach Kronburg, welche den Herren von Ittelsburg Rottenstein und Wendenstein unterworfen waren: selbst der kaum dem Stadtetter entrückte Ort Benningen zählte nicht zum Memminger Gebiet, sondern zu dem des Abtes von Ottobeuern.

Die Einwohnerzahl Memmingens lässt sich, wie damals bei den meisten Städten, mit einiger Sicherheit kaum annähernd ermitteln. Denn abgesehen davon, dass in den hierauf bezüglichen Angaben unserer Chroniken leicht Uebertreibungen mit unterlaufen oder doch wenig-

---

1) In der oben bezeichneten Eingabe der Bauern heisst es blos „Amadingen mit irem krichtzwang." Dessen Pertinentien sind aber eben die Dörfer Eisenburg und Trunkelsberg, der Weiler Grünenfurt, ferner noch Unterhard, der Geisshof u. s. w. Vgl. von Raiser, Chronicon antiquissimum Ottoburanum p. 6.

2) In einer bei Leonhardt p. 366 angeführten Urkunde — wahrscheinlich aus dem Jahre 1489 — wird ein Jakob Ettelstett zu Heimertingen genannt; die Edlinstett waren Memminger Bürger. Karrer und Unold rechnen den Ort zum Stadtgebiete.

3) In Sontheim besass das Unterhospital zu Memmingen das Patronatsrecht nebst der Kirchenvogtei seit 1490. Näheres hierüber bei v. Raiser, Chr. ant. Ottobur. p. 13.

stens volle Zuverlässigkeit denselben abzusprechen ist, fehlt ihnen auch die erforderliche Genauigkeit, so dass schon ihr richtiges Verständniss mancherlei Schwierigkeiten unterliegt. Bald erscheint es ungewiss, ob bei etwaigen Zahlenangaben allein die wirklich in der Stadt angesessenen Bürger oder zugleich die Ausbürger in Rechnung gezogen sind, bald wieder, wenn wir die Stärke eines Truppencontingents kennen, entsteht das Bedenken, ob nicht etwa ein Bruchtheil desselben aus gemietheten Söldnern bestanden habe. [1]) Unter diesen Verhältnissen mag das Wenige, welches uns als Grundlage der Berechnung dargeboten wird, noch besonders werthvoll erscheinen. Zwar die Notizen, [2]) dass an dem Kreuzzuge Conrads III. sich 300 Bürger von Memmingen betheiligt haben, dass in dem Pestjahre 1349 daselbst 2070 Personen gestorben seien, bleiben besser unberücksichtigt. Anders aber verhält es sich mit dem, was Schorer zum Jahre 1452 berichtet, um eilends eine Kriegshülfe auszurüsten, habe man unter der Bürgerschaft das Loos geworfen, das ausrückende Viertel aber sei 300 Mann stark gewesen. Wenn wir nun anderswo hören, dass 1415 in Memmingen 387 Mann zum Kriegsdienst ausgeloost seien und zwar allein aus den Zünften, [3]) so dürfen wir wohl annehmen, dass auch dieses Mal das Contingent ein Viertel der gesammten Mannschaft betragen habe. Sonach würden wir 1548 den Zünften angehörige wehrhafte Bürger erhalten, [4]) was — die Familie zu fünf Köpfen gerechnet — auf eine Einwohnerzahl von nahe an 8000 Seelen schliessen lässt. Freilich ist nicht anzunehmen, dass jene Bürger sämmtlich bereits einen Familienstand begründet hatten, aber dafür sind auch andererseits die, welche zum Kriegsdienst körperlich untauglich waren und

---

1) Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel p. 265.

2) Leonhardt p. 53. — Schorer Chronik p. 4.

3) Schorer p. 18. — Leonhardt p. 372.

Die Einrichtung selbst, in solchen Fällen das Loos entscheiden zu lassen, anstatt eine regelmässige Abwechselung, eine bestimmte Reihenfolge zu beobachten, war eine wenig gebräuchliche.

Vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II p. 195.

4) Im Jahre 1791 zählten die Zünfte im Ganzen noch 1353 Bürger nach Karrer p. 331 u. f.

Auffallend ist es, dass in Constanz eine im Jahre 1468 vorgenommene Zählung nur 918 zünftige Bürger ergab.

Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Constanz p. 303.

daher bei der vorzunehmenden Losung von vornherein nicht in Betracht kommen konnten, unberücksichtigt geblieben. Der Ausfall auf beiden Seiten mag sich etwa ausgleichen, wie es sich denn überhaupt nur um eine ganz beiläufige Berechnung handeln kann. Ob im Laufe des Jahrhunderts die Bevölkerung zu- oder abgenommen habe, muss dahingestellt bleiben; indessen finden sich im Jahre 1525 zu einer Zeit, wo die Stadt von Parteiungen zerrissen war, noch 900 waffenfähige Bürger, welche freiwillig zur Aufrechthaltung der Ordnung sich erbieten.

Die Quellen des Wohlstandes der Bürger bildeten, neben dem Ackerbau, Handel und Gewerbe. Früh war der Memminger Handel erblüht. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die dortigen Kaufleute den Weg nach Venedig gefunden, [1]) und sie hielten auf die Dauer diesen Handelsverkehr fest, [2]) auf den sie schon hingewiesen wurden durch die Lage ihrer Stadt an der Haupthandelstrasse, welche über Füssen Innsbruck Trient nach Verona und Venedig führte. Auf der anderen Seite leitete diese Strasse über Ulm an den Oberrhein und vermittelte die Verbindung mit dem Lyoner Markt, an welchem überhaupt ein bedeutender Umsatz süddeutscher Waaren stattfand. [3]) In Deutschland bildeten Nördlingen Frankfurt und Leipzig die üblichen Umsatzplätze für die Erzeugnisse der Linnenindustrie, und gerade diese drei Märkte werden von Memminger Kaufleuten besucht, am häufigsten die Frank-

---

1) Hüllmann a. a. O. I p. 383. Hier werden neben den Nürnbergern Augsburgern und Ulmern nur noch die Memminger ausdrücklich erwähnt.

2) Diess beweist der Brief des Dogen von Venedig Leonardo Lauredano an den Memminger Rath. 1509 Juli 16.
Bei Schelhorn, Amoenit. literar. I p. 137 ff. Zum Jahre 1462 findet sich auch die Notiz, dass der Stadt „fünf Wagen mit Venedischem Gut nit fern von Fils“ genommen seien. Leonhardt p. 383.

3) Vgl. Hüllmann a. a. O. I p. 375 u. 377. Für den Memminger Handel Schorer Chronik p. 55 ad a. 1496: „Gerieth das Steinobs sehr wol, man machte Seltz darauss und führtens die Kaufleuth biss nacher Lyon in Frankreich.“

furter Messe.[1]) Fördernd und erleichternd für den Verkehr wirkte noch die von Maximilian im Jahre 1490 zur besseren Verbindung Oesterreichs und der Niederlande eingerichtete Post, welche Memmingen berührte; das zwei bis drei Stunden von dort entlegene Dorf Pless war als Station bestimmt.[2]) Die Memminger Kaufleute trieben nun zum Theil Transit- und Speditionshandel, und in dieser Beziehung werden als die wichtigsten Artikel erwähnt Fische, insbesondere Häringe, Baumwolle, Eisen und Stahl, dann Salz, welches bei dem Verkehr mit Tyrol als Rückfracht dienen mochte und zu dessen Aufbewahrung im Jahre 1471 ein ansehnlicher Salzstadel erbaut wurde.[3]) Später gewann der Handel mit fremdländischen Gewürzen immer grössere Bedeutung; da traten auch in Memmingen die reicheren Kaufleute zu Gesellschaften zusammen, um die aufzuwendenden Kosten bestreiten, die etwaigen Verluste leichter verschmerzen zu können. Wir hören, dass Conrad Vöhlin, ein Memminger Bürger, mit den Welsern in Augsburg zu gemeinsamem Handelsbetrieb verbunden war. Um das Jahr 1509 betheiligte sich dieses Haus — damals unter der Firma „Antonio Welser, Conrad Vöhlin und Gesellschaft“ — an einem grossen Unternehmen, welches die Ausrüstung etlicher Schiffe zu einer Fahrt nach Ostindien erforderte; das Geschäft brachte einen reinen Gewinn von 175 Procent, der Antheil des genannten Hauses belief sich auf 35,000 Ducaten.[4])

Wichtiger und gewinnreicher für die Masse der städtischen Bevölkerung war aber der Absatz der Erzeugnisse des eigenen

---

1) Schorer ad a. 1427, 1462 und sonst. Der Besuch der Nördlinger Messe wird erwähnt ebenda ad a. 1465.
Siehe auch Karrer p. 282.
Im Allgemeinen vgl. Schmoller, Zur Gesch. der nationalökonom. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. XVI p. 630.

2) Schorer p. 51.

3) Ebenda p. 35.

4) Wagenseil, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg. II p. 25 und 26.
Vgl. „Tagebuch des Lucas Rem“ herausgegeben von Greiff p. 6.
Karrer a. a. O. p. 280.
Vielleicht ist auch der Ausdruck „Hans Vöhlin und seine Gesellschaft“ bei Schorer p. 45 in solcher Weise zu erklären.

Fleisses, des Ackerbaues und der Industrie. Jener wird sich auf die gewöhnlichen Arten des Getreides beschränkt haben, Roggen, Hafer und, da für den Waizenbau der etwas rauhe Boden weniger geeignet war, statt dessen Vesen (Dinkel). Ein städtisches Kornhaus und ein Haferhaus erleichterten Aufbewahrung und Verkauf; letzteres war erst im Jahre 1493 erbaut, [1]) wahrscheinlich weil das Kornhaus keinen genügenden Raum mehr darbot — ein Beweis für den beträchtlichen Getreidehandel. Auch auf die Obstzucht verlegte man sich nicht ohne Erfolg. [2]) Hingegen wurde in Memmingen weder Wein gezogen, noch auch war der später so eifrig betriebene Hopfenbau damals schon im Schwunge. — Blicken wir auf den Gewerbebetrieb, so wird in früherer Zeit die Bereitung und Verarbeitung von Corduan — einer Art feinen schwarzen Leders aus Bock- oder Ziegenfellen — aber mehr noch das feine Pelzwerk hervorgehoben. Die Kürschner hatten eine eigene Bank zum Feilbieten ihrer Waare, sie mochten es wohl zu Vermögen und Ansehen bringen. [3]) Eine eigene Zunft bildeten sie freilich nicht, sondern waren der Schneiderzunft zugesellt. Der bedeutendste Industriezweig war indessen Weberei. Leinwand und Baumwollenzeuge wurden verfertigt, von letzteren fand den stärksten Absatz Barchent und Golschen. Im Jahre 1347 hatte die Stadt von Ludwig dem Baiern die Erlaubniss erhalten eine Bleiche anzulegen, [4]) und nicht lange nachher machte sich das Bedürfniss nach einer zweiten geltend. Da traf man jedoch, um jeglichen Brodneid von vornherein auszuschliessen, die Vorsorge, dass die Anpächter der oberen und unteren Bleiche ihren Verdienst unter sich theilen sollten. [5]) Hiermit war zugleich möglichst rasche Bedienung erzielt, da nunmehr die zu bleichenden Stücke gleichmässig auf beide Bleichen vertheilt, Ueberfüllung und Stockung also erschwert wurden. Neben den Webern verdienen, wie jene eine eigene Zunft für sich bildend, die

---

1) Schorer Chronik p. 54.

2) Vgl. die Note 3 p. 17.

3) Ein Beispiel ist Ulrich Rorer, „ein Kirsner," der bedeutende Schenkungen zu machen im Stande war. Leonhardt p. 296. Vgl. hierzu ferner p. 186 und 347.

4) Ein Auszug aus der betreffenden Urkunde bei Leonhardt p. 157.

5) Bleicherordnung vom Jahre 1463 bei Unold a. a. O. p. 48.

Lodner oder Grautucher Erwähnung, welche sich mit der Verfertigung von Wollenzeugen beschäftigten. Der gangbarste Artikel dieser Art war das graue grobe Tuch, [1]) gewirkt aus der gewöhnlichen Wolle, welche die eigene Schafzucht lieferte, [2]) dem sogenannten Loden. Auch flämische Wolle wurde verarbeitet, doch durfte kein Meister beide Tucharten neben einander bereiten. Die Anzahl der Fäden, die Länge des Stückes war genau vorgeschrieben, und mit aller Strenge warteten die Schauer ihres Amtes. [3]) Ausserdem werden Strumpfwirker erwähnt, doch weiss ich nicht, ob in unserer Zeit dieses Gewerbe schon blühte. — Absatz fanden diese verschiedenen Erzeugnisse an den oben bezeichneten Handelsplätzen, im engeren Kreise beschleunigten den Waarenvertrieb die städtischen Märkte, welche am Dienstag einer jeden Woche abgehalten wurden; der Jahrmarkt fiel auf den 4. Juli (St. Ulrichstag), im Jahre 1514 finde ich ihn als bereits längere Zeit bestehend erwähnt. [4])

In Folge der blühenden Gewerbe und des ausgedehnten Handels mochte somit durch alle Kreise hin ziemlicher Wohlstand sich verbreiten. Indessen hinterliess der plötzliche Umschwung, welcher damals in den Geld- und Handelsverhältnissen eintrat, allem Anschein nach auch hier seine merklichen Spuren. Die hereinbrechende allgemeine Preisrevolution, hervorgerufen durch die stärkere Ausbeute der inländischen Silberbergwerke und den rascheren Umlauf des Geldes, das Einströmen bisher fast ungekannter Luxusartikel in Folge des neuentwickelten überseeischen Handels, die Steigerung und Verfeinerung der Lebensbedürfnisse und der demzufolge überhand-

---

1) Hierüber heisst es bei Fizion, Chronika und grüntliche Beschreibung des h. Reichs Stadt Reutlingen, p. 73:

„Ir (der Tucher) waaren werden braucht mit zier
Zur kleidung in gantzer refier,
Werden verfiert und gemacht bekant
Durch die kaufleut in fernen lant."

2) In einer Memminger Zollordnung heisst es: „So ain burger schafwoll verkaft, die er ab den gemainden nimpt . . . von 1 Centner 8 dl. weggelt und zoll." Bei Leonhardt p. 223.

Von Schafherden ist die Rede bei Schorer ad a. 1460.

3) Vgl. die Ordnung für die Lodner vom Jahre 1471 bei Unold p. 49.

4) Urkunde bei Lünig, Reichsarchiv. P. sp. cont. IV f. 1425.

nehmende Luxus in höheren und niederen Ständen: [1]) alles diess konnte ja an einer Handelsstadt nicht ohne erschütternde Wirkung vorübergehen. Wenigstens dürfte eine damals an verschiedenen Orten vorkommende Erscheinung hierin ihre Erklärung finden, ich meine den Ausbruch eines erbitterten Kampfes der städtischen Handwerker gegen das platte Land um das ausschliessliche Recht des Gewerbebetriebs. In Memmingen wurde er von den Webern eröffnet. Ihr bisheriger Tagelohn mochte unter den veränderten Preisverhältnissen nicht mehr ausreichen, die Kosten für die gewohnten Bedürfnisse zu bestreiten; sie zeigten sich höchst unzufrieden mit ihrer gedrückten Lage, viele gingen zu Grunde. Die einzige Ursache des abnehmenden Verdienstes aber glaubten sie in der Concurrenz der umwohnenden Dorfweber zu finden und verlangten stürmisch, dass diesen der Memminger Markt verschlossen bleiben solle. Anstatt durch die Güte ihrer Waare sich ein neues Absatzgebiet zu eröffnen, erwarteten und verlangten sie also recht im Geiste jener Zeit von der Obrigkeit stärkere Schutzmittel für ihren Gewerbebetrieb, den sie als ausschliessliches Eigenthumsrecht betrachtet wissen wollten. Der Rath gab ihrem Drängen für wenige Jahre versuchsweise nach, bald aber sah er ein, dass eine solche Massregel den Dorfwebern allen Verdienst verkümmere, ohne doch andererseits dem städtischen Handwerk erhöhten Aufschwung verleihen zu können, und er gestattete daher auch den ersteren wieder ihre Waaren auf den Markt zu bringen. Da regte sich bei den Webern Unwille und offene Widersetzlichkeit; ein böses Zeichen war es, dass die Mehrzahl der Zünfte sich auf ihre Seite schlug. [2]) Im Jahre 1518 wurde der Aufstand mit Gewalt unterdrückt, und schon von dieser Zeit mag sich der beginnende Verfall des Gewerbes herschreiben; den ärgsten Stoss erlitt es doch erst im dreissigjährigen Kriege, während dessen die früher über 200 Mitglieder zählende Weberzunft auf 50 Meister herabsank. [3])

---

1) Ueber die grosse Preisveränderung und ihre Ursachen handelt Schmoller a. a. O. p. 502 ff. klar und ausführlich.

2) Schorer ad a. 1489 ff. p. 50, 52, 56, 61 und 62.
Vgl. Schmoller a. a. O. p. 520 ff.
Wagenseil a. a. O. II p. 145 berichtet, dass im Beginn des 16. Jahrhunderts auch zu Augsburg das Webergewerbe ausserordentlich gelitten habe.

3) Vgl. Unold p. 248 und Leonhardt p. 372.

Derartige Unfälle und Uebelstände konnte die Bedrängniss der Zeit für einzelne in ihrem Gefolge haben, im ganzen behält jedenfalls das Wort Sebastian Münsters, in Memmingen „sei eine reiche Gemein und reiche Kaufleute," volle Geltung. Es wird — freilich als Curiosum — erwähnt, dass ein Bürger im Jahre 1475 nicht weniger als 200 Pfund Heller städtischer Steuer zu zahlen gehabt habe, in unserem Gelde ausgedrückt nach dem fl. 24½ Fuss etwa 472 Gulden.[1]) Um dieselbe Zeit[2]) soll die unverehelichte Luitgarde Steudlin ein Vermögen von 19000 fl. hinterlassen haben, und einige Jahre früher (1463) schätzte man den Bürger Paul Stebenhaber auf 15000 fl., wobei zu bemerken, dass nach heutiger Guldenrechnung diese Summe mindestens zu verdreifachen ist, um nur den gleichen Silbergehalt auszudrücken.[3]) Besser jedoch als durch diese Beispiele eines besonderen Reichthums, welche doch immer als Ausnahmsfälle zu betrachten sind, werden wir uns durch eine Vergleichung Memmingens mit den benachbarten Städten die allgemeinen Macht- und Vermögensverhältnisse veranschaulichen können. Als Massstab müssen hier die Matrikularanschläge des schwäbischen Bundes dienen, welche nicht bloss nach der Einwohnerzahl, sondern gemeiniglich nach dem Gesammtvermögen einer jeden Stadt bemessen wurden. Abgesehen von Ulm und Augsburg, welche natürlich unter allen weit hervorragen, steht Memmingen in der Zeit, von der wir reden, an Macht und Reichthum kaum einer unter den schwäbischen Städten nach. Mit Ueberlingen und Schwäbisch-Hall finden wir es wohl auf gleiche Linie gestellt, nicht selten ist es höher geschätzt als Esslingen und Nördlingen; Lindau, vollends Reutlingen und Kempten lässt es weit hinter sich zurück. Selbst dem altberühmten Constanz kommt es, soweit wir sehen, damals an Bedeutung gleich.[4])

---

1) Nach einem im Jahre 1464 zwischen den rheinischen Churfürsten abgeschlossenen Münzverein sollten 52 Heller auf das Loth gehen; an Feingehalt waren sie 5⅓ löthig.

Vgl. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen. Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. 1861. Bd. 63 p. 4 und 5.

2) Die faktischen Notizen nach Schorer p. 38, 39 und p. 31.

3) Noch im Beginn des 15. Jahrhunderts gingen nur etwas mehr als 8 fl. auf die feine Mark Silber. Schmoller a. a. O. p. 623.

4) Im Jahr 1499 — es ist das einzige Mal, wo ich Constanz in der Matrikel des schwäbischen Bundes erwähnt finde — stellt es 240 Fussgänger, während Memmingen 12 zu Ross und 226 zu Fuss.

Bessere Uebersicht und Anschaulichkeit wird eine Zusammenstellung verschiedener Städte nach den vorliegenden Matrikeln gewähren.[1])

	anno 1488 Gesammt-Contingent 313 Pf. 3050 Fussg.	anno 1499 Gesammt-Contingent 193 Pf. 3973 F.	anno 1500 Gesammt-Contingent 150 Pf. 2217 F.
Augsburg	36 Pf. 400 z. F.	25 Pf. 470 F.	24 Pf. 368 F.
Ulm	60 „ 600 „	42 „ 790 „	33 „ 506 „
Memmingen	18 „ 170 „	12 „ 226 „	8 „ 123 „
Ueberlingen	18 „ 170 „	12 „ 226 „	9 „ 38 „ (? 138)
Hall	18 „ 170 „	12 „ 226 „	8 „ 123 „
Nördlingen	18 „ 170 „	12 „ 226 „	8 „ 123 „
Esslingen	16 „ 170 „	11 „ 198 „	8 „ 123 „
Biberach	15 „ 140 „	9 „ 170 „	6 „ 92 „
Reutlingen	12 „ 120 „	8 „ 116 „	5 „ 77 „
Lindau	12 „ 120 „	8 „ 151 „	6 „ 92 „
Kempten	3 „ 30 „	2 „ 38 „	1½ „ 23 „

Die Schwankungen sind hier sehr gering, das Verhältniss der Truppenzahl Memmingens zu dem städtischen Gesammtcontingent ist fast constant, nämlich 1 : 17,8 : 17,4 : 18,1. Ein weit bedeutenderer Wechsel zeigt sich in den Matrikeln der folgenden Jahre. Es sind dieselben Städte, nur tritt statt Lindau Weissenburg ein.

Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des schwäb. Bundes. I. p. 363. Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart. Bd. XIV (und XXXI).

Bei dem Schmalkaldischen Bunde wird im Jahre 1539 Constanz mit 200 fl., Memmingen mit 290 fl. angesetzt.

Gayler, Denkwürdigkeiten der Reichsstadt Reutlingen p. 467.

1) Klüpfel a. a. O. I p. 32, 363, 406.

Der Anschlag erstreckt sich jedesmal auf dieselben 27 Städte (nur mit dem Unterschied, dass im Jahre 1499 statt Ravensburg Constanz eintritt). Bezüglich der ersten Colonne ist indessen zu bemerken, dass die erst später zutretenden Städte Augsburg Heilbronn Wimpfen Donauwörth und Buchhorn sofort mit eingerechnet sind.

[1]) Wahrscheinlich anno 1505.

1.	Ulm	30 Pf.	524 F.
2.	Augsburg	29 „	507 „
3.	Ueberlingen	8 „	140 „
4.	Hall	7 „	123 „
5.	Ravensburg, Biberach	6 „	105 „
6.	Memmingen	6 „	102 „
7.	Esslingen	5 „	83 „
8.	Nördlingen, Reutlingen	4 „	70 „
9.	Heilbronn	3 „	54 „
10.	Kaufbeuren	3 „	53 „
11.	Kempten	1 „	18 „

anno 1512.

1.	Augsburg	55 Pf.	585 F.
2.	Ulm	27 „	591 „
3.	Ueberlingen	4 „	120 „
4.	Hall	5 „	100 „
5.	Memmingen	4 „	100 „
6.	Ravensburg	3 „	90 „
7.	Nördlingen	4 „	80 „
8.	Esslingen	3 „	80 „
9.	Heilbronn, Biberach	3 „	70 „
10.	Reutlingen	2 „	40 „
11.	Kaufbeuren	1 „	32 „
12.	Kempten	1 „	16 „

Das Gesammtcontingent beträgt hier in beiden Fällen 130 zu Pferde und 2300 zu Fuss, der Beitrag Memmingens ist also im Verhältniss zu demselben niedriger als früher, nämlich 1 : 22,4 und sogar 1 : 23,2. Doch wäre es irrig, wenn man daraus auf eine Abnahme des städtischen Vermögens schliessen wollte. Vielmehr kommt dieser Unterschied fast lediglich auf Rechnung der ganz unverhältnissmässigen Steigerung der Stadt Augsburg (in der zweiten Colonne zum Theil auch Ulm), welche anfangs zu niedrig veranschlagt war, so dass sich deren Contingent in den Jahren 1500 bis 1512 fast verdoppelte.[2]) Allerdings steigen, wenn wir die erste Colonne

1) Klüpfel a. a. O. II p. 60.
Die II p. 72 mitgetheilte Matrikel für das Jahr 1513 ist eigenthümlicher Weise mit dem Anschlag, welcher der ersten Colonne zu Grunde liegt, durchweg übereinstimmend, obwohl doch 1512 auf Grund einer erneuten Schätzung der jährlichen Einnahmen einer jeden Stadt, wie die zweite Colonne zeigt, eine andere Veranschlagung erfolgt war.

2) Daher sehen wir auch gerade diese mächtigen Städte stets bemüht, die Vertheilung einer jeden Auflage nach Massgabe des alten Anschlags durchzusetzen und eine Vermögensschätzung — das sogenannte „Einlegen“ — zu verhüten, obgleich eine solche stets durch die eigenen Stadtrechner vorgenommen wurde und für Geheimhaltung ängstlich Sorge getragen war. „Ulm und Augsburg“ — heisst es in einer Nördlinger Instruktion vom 30. März 1505 — „seien bei dem Einlegen am meisten interessirt, da sie, reicher erfunden, höher würden angeschlagen werden als bisher.“ Bei Klüpfel a. a. O. I p. 534.

ins Auge fassen, auch Ravensburg und Biberach über Memmingen empor, doch nur momentan, während Esslingen und Nördlingen auf die Dauer sinken. So wird es möglich, dass sich Memmingen im Jahre 1512 den Städten ähnlichen Ranges gegenüber sogar günstiger stellt als zuvor, wenn auch seine Leistung im Vergleich zum Gesammtcontingent geringer wird. Eine Abnahme der Kräfte ist auch für die folgenden Jahre nicht bemerkbar; es liegt eine Matrikel des Schmalkaldischen Bundes vom Jahre 1539 vor,[1]) nach welcher der Beitrag Memmingens (290 fl.) selbst den von Schwäbisch-Hall (240 fl.) übersteigt.

Diesen Machtverhältnissen und dieser Leistungsfähigkeit der Stadt in den gemeinsamen Angelegenheiten entsprach auch ihre politische Bedeutung, ihr Ansehen bei den Bundesstädten. Fast Jahr für Jahr, so weit sich folgen lässt, sehen wir Memmingen im Bundesrathe vertreten, auch nachdem (1500) die Zahl der in demselben sitzenden städtischen Mitglieder von neun auf sieben herabgesetzt und im folgenden Jahre Nürnberg dem Bunde beigetreten war. Seitdem wird die städtische Bank des Bundesrathes gewöhnlich aus je einem Abgeordneten der Städte Ulm oder Augsburg — und zwar stellt eine derselben stets den Städtehauptmann — ferner Nürnberg Memmingen Ueberlingen Hall Esslingen und Nördlingen gebildet. Von Zeit zu Zeit tritt die eine oder andere dieser Städte aus, um dann Ravensburg Dinkelsbühl Gmünd oder Kempten Platz zu machen. So fehlt Memmingen im Jahre 1505 und abermals seit 1519 nach dem Tode des vielverdienten Hans Stebenhaber[2]) auf einige Jahre.

Wenden wir uns nunmehr zu den städtischen Verfassungsverhältnissen, so finden wir in der Zeit, welche uns in Folgendem beschäftigen wird, ein streng durchgeführtes Zunftregiment vor. Indessen erscheint es räthlich hier einen Blick zurückzuwerfen und, soweit das an der Hand der urkundlichen Mittheilungen, welche sich bei Leonhardt finden, möglich ist, zu ermitteln, wie diese Verhältnisse im Laufe der Zeit sich allmählich entwickelten. — Gewisse

---

1) Gayler a. a. O. p. 466 u. 467.

2) Er hatte seit 1488 abwechselnd mit Jörg Besserer — einmal erscheint auch Conrad Vöhlin — Memmingen im Bundesrath vertreten. Klüpfel Bd. I und II passim.

Gemeinheitsrechte und vor allem wohl das Marktrecht hatte Memmingen schon unter den Welfischen Herzogen ausgeübt.[1]) Die Reichsfreiheit aber erlangte es, wie auch Ueberlingen Buchhorn Ravensburg und andere benachbarte Städte, erst durch die kaiserlose unruhevolle Zeit des Interregnums, als nach dem Untergang der Hohenstaufen das schwäbische Herzogthum erledigt blieb.[2]) Was damals thatsächlich geworden war, bestätigte Rudolf von Habsburg im Jahre 1286 und verband damit die üblichen Privilegien der Unverpfändbarkeit, der Exemtion von fremden Gerichten, der Befugniss Aechter zu hegen u. s. w.[3]) Nur freie Leute sollten in der Stadt ansässig sein, und ein Dienstmann oder Höriger, welcher Jahr und Tag daselbst Bürger war, ohne von seinem Herrn angesprochen zu werden, wurde der Pflicht gegen denselben ledig.[4]) Ausserdem erlangte Memmingen die Freiheiten von Ueberlingen und damit also das Freiburger Stadtrecht,[5]) später wurden noch die Freiheiten von Ulm zugesagt. Das in jenen Städten geltende Recht bestimmte mithin auch die privatrechtlichen Verhältnisse des Memminger Bürgers, nach diesem mussten die vorkommenden Streitigkeiten und Processe geschlichtet werden. — Des Kaisers Rechte übte in dessen Namen

---

1) Papst Calixt III. spricht 1168 von einer „communitas oppidi.“ Auch finden wir schon vor erlangter Reichsfreiheit ein Mandat Conradins gerichtet an den „Ammann und die Gemeinde.“ Leonhardt p. 69 u. 92. Vgl. die folgende Note.

2) Nach Unold p. 8 gelangte Memmingen unter Heinrich VI. zur Reichsfreiheit, und Leonhardt p. 68 sucht darzuthun, dass diess bereits unter Kaiser Friedrich I. geschehen sei. Doch zeigen sich diese Annahmen als durchaus unhaltbar, da aus einer bei Leonhardt p. 92 angeführten Urkunde vom 18. September 1266 erhellt, dass noch Conradin die herzoglichen Rechte in Memmingen ausübte. Die Stadt war also hohenstaufisch geblieben. — Dem in einer päpstlichen Urkunde vom Jahre 1168 vorkommenden Ausdruck „Communitas oppidi imperialis de Memminguen,“ auf welchen Leonhardt sich beruft, darf eine so prägnante Bedeutung nicht beigelegt werden. Der stehende Ausdruck für Reichsstadt ist übrigens „civitas imperii,“ und dieser findet sich vor dem Jahre 1226 überhaupt nicht.

Vgl. Schmid. Die mediatisirten freien Reichsstädte p. IX.

3) Gedruckt bei Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV f. 1415.

4) Privilegium Heinrich's VII. 1312. April 15, bei Leonhardt p. 147.

5) Im Jahre 1275 war das Freiburger Recht auf Ueberlingen übertragen. Siehe den Wortlaut bei Neugart, Ep. Constant. part I T. II p. 325.

der Landvogt in Oberschwaben. Er hatte die kaiserlichen Nutzungen zu besorgen, die Reichssteuern und Gefälle zu erheben, ihm blieb auch die peinliche Gerichtsbarkeit und der Blutbann; doch mochte er zur Handhabung dieser Rechtspflege einen Vertreter ernennen, welcher ebenfalls den Namen Vogt führte. Das scheint wenigstens die Bedeutung dieses Beamten zu sein, welcher mir nur einmal begegnet, von dem Ammann aber bestimmt zu unterscheiden ist.[1]) Dieser vom Kaiser gesetzte Stadtammann, in den meisten Städten sonst Schultheiss genannt,[2]) war der Inhaber der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der niederen Sicherheitspflege. Wir finden schon in früher Zeit das Amt von Bürgern verwaltet,[3]) ob regelmässig und mit Nothwendigkeit, bleibt dahingestellt. Im Laufe der Zeit wird es dem Stadtammann gelungen sein auch die Pflege der hohen Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen und somit den städtischen Vogt ganz aus seinen Befugnissen zu verdrängen. Doch musste er, so oft der Blutbann zu üben war, jedesmal erst die Belehnung empfangen,[4]) bis Kaiser Ruprecht im Jahre 1403 bestimmte, dass die Handhabung desselben jedem Ammann unmittelbar mit seiner Er-

---

1) In einer Urkunde der Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich, ausgestellt unmittelbar nach Heinrichs VII. Tode 1313 September 29, heisst es, nachdem von der Ernennung des Ammanns die Rede war, weiter: „Wir sullen in (den Bürgern von Memmingen) auch deheinen vogt geben, wan mit ir raut" . . Leonhardt p. 149. Anderswo, wie in Cöln, kommt ein eigener urbis advocatus vor.

Vgl. im allgemeinen Hüllmann II p. 340. Ferner auch Eben, Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg I p. 260 ff.

2) Der Name Stadtammann ist auch üblich in St. Gallen Constanz Esslingen Nördlingen u s. w.

Hüllmann II. p. 354. Pfaff, Gesch. der Stadt Esslingen. Beyschlag, Gesch. der Stadt Nördlingen.

3) Eine Urkunde vom Jahre 1311 beginnt: „Wir marquart der ammann, der raut und die gemainde der stat ze Memmingen." Später folgt: „wir die vorgenannten burger von Memmingen." Bei Leonhardt p. 97.

4) Ebenso war es in Kempten. Haggenmüller, Gesch. der Stadt und gefürsteten Grafschaft K. I p. 207.

Etwas anders in Regensburg, wo zwar nicht für jeden vorkommenden Fall, wohl aber jedem einzelnen Schultheissen der Blutbann ausdrücklich übertragen werden musste. Hüllmann a. a. O. III p. 555.

nennung übertragen sein solle.[1]) Urtheilsfinder bei dem Gericht, in welchem der Ammann den Vorsitz führte und ein besonderer Richter das Urtheil gesprochen haben mag, waren gemeiniglich 13 unbescholtene Bürger, welche den Namen der Stuhlgenossen führten; schien es erforderlich, so wurden noch 13 Männer oder darunter vom Ammann beigezogen.[2]) Es ist dem Schaffer- oder Schöffengericht anderer Städte zu vergleichen.

Daneben bestand ein Rath, welchen wir uns den Umständen gemäss als das mit der Verwaltung des städtischen Haushalts betraute Collegium zu denken haben. Erst in Folge der erlangten Reichsfreiheit hatte sich dieser gebildet; denn während noch 1266 nur von Ammann und Gemeinde die Rede ist, begegnet in späteren Urkunden der Ausdruck: „der Ammann, der Raut und die Gemeinde der Stadt zu Memmingen".[3]) Vermuthlich waren, wie wir es auch in anderen Städten finden, Urtheilsfinder des Ammanngerichtes und Mitglieder dieses Rathes ursprünglich dieselben Personen, nur ihre Funktionen nach den beiden Eigenschaften verschieden. Wenigstens wird in dem Stadtbuch selbst an einer Stelle, wo von dem Rath als richterlicher Behörde die Rede ist, dieser Ausdruck durch den erklärenden Zusatz: „der Ammann und die Stuhlgenossen" umschrieben oder vielleicht berichtigt;[4]) zudem würden die zwölf „Rath-

---

1) Die Urkunde besagt: „Wan und als oft nun hinfur in unser und des richs stat Memmingen ein aman gesetzt wird, daz alsdan derselbe aman den ban uber das blud tzu richtend von uns und dem riche haben sol, und das nit furo bedurfen zu entphahen, als oft das kumpt." Bei Leonhardt p. 322.

2) Hierüber heisst es in dem 1399 revidirten Stadtbuch unter dem Titel: „Umb diubstal" folgendermassen: ‚Und wen ein amman drizehen man oder mer an der urtail fraugt, dez sol genug sin," es sei denn, dass „den richter oder dez klagers fursprechen dunk, das mer lut ze fraugent sigent." Auszüge bei Leonhardt p. 109.

Vgl., was derselbe p. 70 u. ff. sagt; doch scheint dort im ganzen zu viel auf spätere Verhältnisse Rücksicht genommen zu sein.

3) Die betreffenden Stellen sind schon angeführt Note 1 p. 26 und Note 3 p. 27.

4) Bei Leonhardt p. 109. Dem wegen Diebstahls Verurtheilten, heisst es in jenem Artikel, solle man die Ohren abschneiden oder was „der mer tail des rauz — der amman und die stulgenossen — erkent."

Unterstützt wird jene Annahme ferner dadurch, dass noch in späteren Jahrhunderten beim Dreizehnergericht in Memmingen die Formel üblich war: „Wir der statamman und rat gemainlich." Leonh. p. 217, 218.

geben" mit ihrem Bürgermeister, wie sie später wenigstens hervortreten, ja auch der Zahl nach den dreizehn Stuhlgenossen völlig entsprechen. Soviel steht jedenfalls fest, dass beide Behörden enge mit einander verbunden waren, da der Stadtammann fortwährend auch als Vorsitzender des Rathes erscheint.[1]) Für freigewählte, völlig unabhängige Gemeindevertreter, wie Leonhardt will, können daher die Rathsherren damals noch kaum gelten. Vielmehr musste gerade auf die strengere Scheidung der richterlichen und administrativen Befugnisse für die Folgezeit das hauptsächliche Streben der Bürgerschaft gerichtet sein. Diese Scheidung und damit die Bildung eines reinen Stadtregiments wurde durchgesetzt im Jahre 1351; eine in eben diese Zeit fallende Verleihung Kaiser Carls IV.,[2]) nämlich das Recht der eigenen Besetzung des Ammannamtes, verhalf ohne Zweifel den Bürgern zum Sieg, indem sie nunmehr einen fühlbaren Druck auf den Inhaber desselben auszuüben vermochten. Fortan war der Rath als städtische Verwaltungsbehörde von jeglicher Beeinflussung durch den Stadtammann befreit. Ihren urkundlichen Ausdruck findet die neue Errungenschaft in der ersten Erwähnung des (natürlich durch Wahl ernannten) Bürgermeisters,[3]) welcher seitdem anstatt des Ammanns im Rathe den Vorsitz führte; „Burgermeister, rat und burger gemainlich" wird nun die stehende Anrede und Bezeichnung. Doch geschieht auch in Rathserlassen anfangs noch einige Male des Ammanns Erwähnung[4]) — obgleich dann in der

---

Vgl. übrigens Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, p. 146 und 147.

1) Siehe die Note 3 p. 27.
Vgl. auch Leonhardt p. 71, dessen Folgerungen aber nicht zu unterschreiben sind.

2) Nürnberg 1350 April 19. Bei Leonhardt p. 319, 320.
Er verleiht „das Ammanampt mit allen rechten und freiheiten, als wir das selber inne haten."
Wenzel ertheilt 1379 der Stadt dasselbe Privileg, doch mit dem Zusatz „weil wir leben," und dahin ist ohne Zweifel auch die Verleihung Carls IV. zu verstehen. Ruprecht von der Pfalz sagt gar „bis auf widerrufen." Leonhardt p 322.

3) In dem erwähnten Privilegium Carls IV. ist nur von dem „Rate und den Burgern" die Rede. In einem Kaufbrief 1351 Juli 22. kommt dagegen schon der „Burgermeister" vor. Leonhardt p. 213.

4) In einer städtischen Verordnung vom Jahre 1352 „Dunstag nach St. Gerientag" heisst es: „Wir der burgermaister, der amman, der rat,

Reihenfolge sein Name stets dem des Bürgermeisters nachgesetzt ist. Es werden demnach wohl noch ein paar Jahre darüber verflossen sein, bis es gelang den Stadtammann gänzlich aus dem Rathe auszuschliessen und seine Thätigkeit einzig auf das Gerichtswesen zu beschränken; die Einführung eines eigenen Gerichtssiegels, welches man im Jahre 1360 zum ersten Male angewandt findet,[1]) mag etwa den Zeitpunkt angeben, in welchem auch dieses erreicht wurde. — Andererseits war durch das dem Rathe eingeräumte Recht, den Stadtammann frei zu wählen, der Einfluss des Kaisers oder seines Landvogts auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten beseitigt oder doch wesentlich beschränkt worden. Freilich blieb dieses Recht, wie es nur zeitweise verliehen war, noch lange durch den ausdrücklichen Vorbehalt einer Widerrufung beschränkt. In der That scheint auch Kaiser Sigismund es wieder an sich gezogen und verpfändet zu haben, bis endlich die Stadt im Jahre 1438 das Pfand von dem damaligen Inhaber Marquart Brisacher durch Kauf auslöste und sich das Recht der freien Ammannwahl für immer vom Kaiser Albrecht II. bestätigen liess.[2])

Bis zum Jahre 1351, in welchem sich die bezeichnete Umbildung des Rathes zu einer unabhängigen rein städtischen Regierungsbehörde vollzog, waren in Memmingen wie anderswo alle obrigkeitlichen Befugnisse in dem ausschliesslichen Besitze bevorzugter, sei es landsässig-ritterlicher, sei es altbürgerlicher Geschlechter. Wir

---

zunftmaister und die ailif gemainlichen sigin ze rat worden." — Ebenso in einem Stiftungsbrief 1356 St. Catharinentag: „Her Hainr. von Loubun und der burgermaister, der aman, der raut, die zunftmaister und burger gemainlich ze Memmingen mit ainander gestift und geschaffet habin." Bei Leonhardt p. 334 und 277.

Später finde ich eine derartige Zusammenstellung nicht mehr.

Ebenso wird in Reutlingen nach einer Urkunde vom Jahre 1337 der Schultheiss noch neben dem Bürgermeister erwähnt, während es 1343 heisst: „Burgermeister, Rat und Burger gemainlich." Gayler, Histor. Denkwürdigkeiten der Stadt Reutlingen, p. 47 und 49.

1) „Sigillum iuditii civitatis Memmingen." Leonhardt p. 233.
Ueber ähnliche Vorgänge in Basel vgl. Heusler a. a. O p. 159/60.

2) „Jglichen amman, der je zu zeiten daselbst sin wirdet und den dieselben burgermeister und rate, wenn in das notturft ist, setzen sollen und mögen an unserer stat." Lünig, Reichsarchiv. P. sp. cont. IV f. 1418. Vgl. Leonhardt p. 324.

dürfen annehmen, dass mit jener Aenderung zugleich eine kräftige Erhebung des Gewerbestandes verbunden gewesen, dass eben damals auch den Zünften und Handwerkern politische Berechtigung, Theilnahme an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten zugestanden worden sei. Denn gleich darauf finden wir die Zunftmeister in öffentlichen Urkunden erwähnt. Von hartnäckigem Ringen, von erbitterten Kämpfen, wie das Streben der Handwerker nach politischer Gleichberechtigung sie meistens hervorrief, ist uns nichts überliefert; kaum vermögen wir aus den sich äussernden Wirkungen abzunehmen, dass die Umwandlung thatsächlich bereits erfolgt ist. Indessen deutet manches darauf hin, dass wir bei jenem Vorgange zwei Abstufungen zu unterscheiden haben. In der ersten Zeit nämlich, in der wir von den Zunftmeistern hören, treten sie entweder allein oder in Gemeinschaft mit den sogenannten Elfern als beschliessend oder handelnd auf neben dem Bürgermeister und Rath,[1]) und diese Nebeneinanderstellung mag beweisen, dass damals eine Verschmelzung des Zunftmeistercollegiums mit den Rathsherren oder Rathgeben zu einem gemeinsamen Körper noch nicht eingetreten war, dass vielmehr letztere immer noch allein den eigentlichen Rath ausmachten, obwohl auch die Zunftmeister neben ihnen an der Berathung und Beschlussfassung über öffentliche Angelegenheiten sich betheiligten. Dieses wird ganz deutlich, wenn wir mit der früher üblichen Bezeichnungsweise den Eingang eines Erlasses vom Jahre 1399 vergleichen, welcher lautet: „Wir der Burgermeister, die Rautgeben und Zunftmaister gemainlich sien mit der Gemaind zu Raut worden.“ [2]) Hier treten also Rathgeben und Zunftmeister als

---

1) Zu den Stellen, welche aus den Jahren 1352 und 1356 Seite 29 Note 4 bereits angeführt sind, kommt eine weitere aus dem Vertragsbriefe, betreffend die Theilung des hl. Geistspitals, vom Jahre 1365 April 24., dessen Eingang lautet: „Wir der burgermaister, der rat, die zunftmaister und burger gemainlich zu Memmingen.“ Aus dem Copialbuch des Antonierhauses. Reichsarchiv in München.

2) Bei Leonhardt p. 104. 1399. Aftermontag vor St. Michelstag.
Geringere Beweiskraft haben hier die Worte einer Stiftungsurkunde — 1399 St. Bartholomäustag —: „Da zegagen stundent Jack Retz an des burgermaister stat und mit im etwavil ratgeben und zunftmaister, die besament warent worden mit beluter gloggen.“ Leonhardt p. 291.

völlig gleichberechtigte Faktoren der Gesetzgebung auf, gemeinsam untergeordnet dem Bürgermeister; statt des Rathes werden die beiden Bestandtheile desselben genannt, die Bank der Rathgeben und die Bank der Zunftmeister. Man wende nicht ein, dass schon die oben angezogene Verfügung vom Jahre 1352 in ihrem weiteren Verlaufe zweimal die Stelle bringt: „Ob das ist ain burgermaister, als ain ammann, als ain rautgeb, als ain zunftmaister, als ain ander unser burger ainer.“ Denn wenn man bedenkt, dass im Eingang eben dieses Aktenstückes die Scheidewand, welche die Zunftmeister noch vom Rathe trennte, in der Ausdrucksweise selbst („der rat und die zunftmaister“) deutlich genug sich widerspiegelt, dass aber in dem weiteren Verlauf, wo, wie die so eben angeführte Stelle zeigt, eine andere Art der Bezeichnung beliebt wird, gar nicht von den Körperschaften als solchen, sondern nur von der einzelnen Person, dem einzelnen Gliede einer jeden die Rede ist: so wird auf der Stelle einleuchten, dass hier nur eine scheinbare Analogie mit der Eingangsformel der Verordnung vom Jahre 1399 vorliege und worin der Unterschied zwischen beiden zu suchen sei.

So viel steht nun fest, dass das Verhältniss der Zunftmeister zum Rath in den Jahren 1352 und 1365 verschieden war von dem des Jahres 1399, dass eine Fortentwicklung hier noch stattgefunden hat. Schwieriger ist es eine Antwort zu ertheilen auf die Frage, worin denn eigentlich der Unterschied bestanden habe und wann die abschliessende Aenderung eingetreten sei. Möglich ist, dass schon im Jahre 1351 die Rathsfähigkeit der Handwerker förmliche Anerkennung fand und einige aus ihrer Mitte in die Zahl der Rathgeben aufgenommen wurden;[1]) möglich aber auch, dass damals überhaupt noch keine zünftischen Elemente in das eigentliche Rathscollegium eindrangen, dass also die Zunftmeister und zwar in besonderen Fällen durch einen Ausschuss der Zünfte verstärkt bloss in getrennter Sitzung zur Berathung gewisser Gemeindeangelegenheiten zusammentraten.[1]) Es ist kein Anhaltspunkt gegeben, der für das

1) So kommen in Basel besondere Zunftrathsherren schon seit 1337 vor, während die Zuziehung des Zunftmeistercollegiums erst im Jahre 1382 erfolgte.

Heusler a. a. O. p. 197.

2) Dieses letztere geschah in Memmingen jedenfalls, lässt aber keinen Schluss zu für die Entscheidung der Hauptfrage; denn auch in Basel

eine oder das andere den Ausschlag geben könnte. Das Wesentliche beruht darin, dass das Zunftmeistercolleg als ein ganzes erst später dem Rathe beitrat und dann in demselben neben den Rathgeben eine eigene Bank bildete. Hiermit aber stand ohne Zweifel ein weiterer höchst folgenreicher Sieg über die Geschlechter in Verbindung, nämlich die Einreihung der letzteren in das System der Zünfte — eine Einrichtung, welche nur in sehr wenigen Städten sich vollständig durchgeführt findet.[1]) Jeder Bürger war seitdem gehalten sich in eine der bestehenden Zünfte aufnehmen zu lassen. Der Handwerker schloss sich der Zunft seines Handwerks an; solche Gewerbe, welche nicht genügend vertreten waren, um eine eigene Zunft zu bilden, wurden bedeutenderen, wo möglich verwandten Innungen beigesellt. Die Geschlechter aber oder vielmehr alle die, welche kein Handwerk betrieben, sondern als Grundbesitzer lebten oder durch Grosshandel[2]) und Geldgeschäfte Gewinn und Nahrung erhielten, mussten zu einer eigenen Zunft zusammentreten, welche die grosse Zunft genannt wurde. Damit war die Abgeschlossenheit der alten Patricier völlig durchbrochen; denn es liegt auf der Hand — und thatsächlich zeigt er sich so — dass seitdem ein Bürger Mitglied der grossen Zunft sein konnte, ohne zu den alten Geschlechtern zu zählen, und umgekehrt, dass manche Geschlechter sich genöthigt sehen konnten einer der Handwerkerzünfte beizutreten, wenn sie nämlich deren Gewerbe trieben.[3]) Diese nun waren folgende elf: Krämer Weber, Grautucher oder

---

wurde bei wichtigen Rathsverhandlungen (z. B. Ungeldserhebungen) die Meinung des Zunftmeistercollegs eingeholt, noch bevor dieses selbst und bevor überhaupt zünftische Elemente in den Rath eingetreten waren. Heusler p. 373.

1) In Augsburg forderte man beim Ausbruch des Sturmes, dass die Geschlechter den Zünften beitreten sollten, stand aber von dem Ansinnen wieder ab, als man erfuhr, dass solches auch anderswo nicht geschehen sei (1368). — Auch in Mainz vermochte man mit dem Verlangen nicht eigentlich durchzudringen, während in Cöln 1396 die vollständige Durchführung gelang.
Vgl. Hüllmann III p. 559. 576. 583.

2) Als Grosshändler galt, wer nicht unter einem rheinischen Gulden Specerei im Detail verkaufte; wer auch unter diesem Preise feilbot, war zum Eintritt in die Kramerzunft verbunden. Unold a. a. O. p. 47.

3) Schorer Chronik p. 37 Vgl. die Klage der Geschlechter bei Unold p. 53

Lodner, Metzler Gerber Schuhmacher Schneider Metzger Zimmerleute Schmiede und Bäcker. Eine Rangordnung unter den Zünften fand nicht statt, alle waren gleichberechtigt. Dieses Zunftsystem bildete von nun an die Grundlage der ganzen Verfassung, und darin liegt eine wesentliche Abweichung derselben von den Einrichtungen anderer Städte begründet. Dort nämlich, wo die Geschlechter ausserhalb der Zünfte standen und stehen blieben, wurde denselben ein Vorzug in ihrer politischen Stellung und namentlich bei der Besetzung des Rathes nach wie vor rechtlich gewahrt. Denn mochten sie auch in demselben entschieden die Minderheit bilden, sie behielten doch ihre eigene abgesonderte und im Verhältniss zu ihrer Zahl immer noch bedeutende Vertretung,[1]) es pflanzte sich eben damit die Scheidung zwischen Geschlechtern und Zünftigen stets fort. Waren hingegen die Geschlechter eingezunftet, so nahm streng genommen ihre corporative Absonderung damit überhaupt ein Ende, und wenngleich z. B. in Memmingen die meisten derselben der grossen Zunft angehören mochten, so wurde doch schon durch das Eindringen weniger neuer, in und mit der Gemeinde erwachsener Elemente mit dem bisherigen Princip gebrochen, der Ständeunterschied in politischer Beziehung verwischt.[2]) Zudem war ja die grosse Zunft immerhin nur eine unter zwölfen, den übrigen rechtlich gleich. Diese Ausdehnung des Zunftzwangs auf die Geschlechter ist daher als der Schlussstein in dem allmählichen Aufbau eines straffen Zunftregiments zu betrachten; zwar hören wir während des

---

1) Einige Beispiele mögen diess beweisen.

In Nürnberg: 26 Geschlechter, dazu 8 Genannte aus den Geschlechtern und 8 Genannte aus den Zünften.

In Augsburg: 15 Geschlechter, 30 Zünftige.

Hüllmann III p. 535, 560 und 561.

In Basel: 4 Ritter, 8 (Alt-)Bürger, 15 Zünftige. Heusler p. 197.

In Constanz zu gleichen Theilen: 10 Geschlechter, 10 aus der Gemeinde. Marmor a. a O. p. 248.

In einer Urkunde Ludwigs IV für Reutlingen vom Jahre 1343 werden die Geschlechter stets bezeichnet als die „burger, die in kainer zunfte sind," und als solche der Gemeinde gegenübergestellt. Bei Gayler a. a. O. p. 47 f.

2) Wenn also seitdem noch von Geschlechtern und Zünftigen die Rede ist, so hat man unter den ersteren regelmässig die Mitglieder der grossen Zunft zu verstehen.

15. Jahrhunderts noch wiederholt von Klagen und Streitigkeiten, aber im wesentlichen wird mit der Durchführung jener Neuerung die Rathsverfassung ins Leben getreten sein, wie wir sie im Beginn der Reformationsperiode finden.[1])

Bevor wir aber zu dieser uns wenden, erübrigt noch die Beantwortung jener zweiten Frage, wann die Bildung einer eigenen Zunftmeisterbank im Rathe und die ganze damit verknüpfte Umwandlung vor sich gegangen sei. Lediglich auf Vermuthungen sind wir angewiesen, und da liegt es nahe an das Jahr 1399 zu denken, in welchem eben der erfolgte Umschwung äusserlich in die Erscheinung tritt und, soweit wir sehen, zum ersten Male in der urkundlichen Bezeichnungsweise seinen Ausdruck erhält. Das Schriftstück, welches jene bedeutungsvolle Eingangsformel „Burgermaister Rautgeben und Zunftmaister" aufweist, ist gewissermassen als eine empfehlende Einleitung zu betrachten, welche dem revidirten und neugeordneten Stadtbuch bei der Veröffentlichung vorangeschickt wurde. Gerade nach der Einführung des entschiedenen Zunftregiments mochte eine solche Erneuerung der städtischen Statuten, welche übrigens allgemeinerer Natur sind, wünschenswerth erscheinen, und es entsteht daher leicht die Vermuthung, dass dieselbe jener Verfassungsänderung auf dem Fusse gefolgt sei und mit derselben in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe.[2]) — Noch eins ist auffallend und scheint zum selben Resultat zu führen. Schorer erwähnt nämlich,[3]) dass er ein Verzeichniss derjenigen „Geschlechter" besitze, welche

1) Leonhardt beruft sich in dem Abschnitt „Errichtung des Zunftregiments" p. 211—231 nur ganz im allgemeinen auf Protokolle und Urkunden. Auf die Zeit, in der die von ihm entwickelten Verhältnisse und Einrichtungen entstanden, ist also im einzelnen kein Schluss erlaubt. Vielmehr scheint wiederholt auch Späteres zu Hülfe gezogen.

2) Officiell zwar wird als einziger Grund angeführt: „Dasselb buch ist aber nun alz alt unt alz gebreschaft worden, daz wir besorgen, daz wir etwas davon verlieren." (Leonhardt p. 105) Doch um dem vorzubeugen, hätte ja eine einfache Abschrift genügt, und es hätten nicht „die wisosten, die wir in unsern räten und auch usserhalb unser rät geheben mochten, darzu geschickt und geordnet" werden brauchen. Aenderungen in Geist und Inhalt waren ohne Zweifel nöthig geworden.

3) In der Einleitung seiner Chronik p. 25. Der Ausdruck „Geschlechter", ist natürlich streng genommen hier nicht mehr am Platz.

vom Jahre 1400 bis zu seiner Zeit in der „grossen Zunft- oder Burger-Stuben" eingeschrieben gewesen seien. War es Zufall, dass die immerhin alte Mitgliederliste gerade mit jenem Jahre begann, oder sollen wir nicht vielmehr annehmen, dass die Einzeichnung überhaupt nicht weiter hinaufgereicht habe, dass demnach das Jahr 1400 ein Epoche machendes, in gewissem Sinne das Gründungsjahr gewesen sei? Zwar eine gesellschaftliche Vereinigung der Geschlechter mochte vorher bestanden haben und hatte gewiss bestanden, doch, meine ich, nur als Gesellschaft zum Löwen,[1]) aber noch nicht als Stube der grossen Zunft. Der letztere Name konnte natürlich erst aufkommen, als die Gesellschaftsstube des städtischen Patriciats zur Zunftstube geworden war, als nicht mehr die Abstammung aus einem altbürgerlichen Geschlechte, sondern eine bestimmte Art der Beschäftigung und des Erwerbszweiges das Bedingniss der Aufnahme bildete. Und dafür scheint mir allerdings die Bemerkung Schorers zu sprechen, dass das Jahr 1400 diese Grenzscheide bezeichnet. Unmittelbar vorher muss die neue Verfassung ins Leben getreten sein, und wir können daher mit einigem Grund den vollständigen Umsturz des Geschlechterregiments in Memmingen etwa in das Jahr 1399 setzen.

Zu der Zeit, welche uns hier eigentlich in Anspruch nimmt, bestand[2]) nun die oberste Regierungsbehörde, der Rath oder tägliche[3]) Rath, aus einer Bank der Rathgeben und einer Bank der Zunftmeister, jede zwölf Mitglieder zählend. Letztere vertraten im Rath die einzelnen Zünfte. Ich finde, dass jährlich die Hälfte derselben ausschied, dass die Austretenden für die nächsten zwei Jahre nicht wiedergewählt werden konnten, einige von ihnen aber statt dessen regelmässig in das Collegium der Rathgeben übertraten. Die Wahl

---

1) Dieser Name bleibt nämlich stets als zweiter im Gebrauch; die Bezeichnung Bürgerstube ist erst eine Folge der unter Carl V. vorgenommenen Verfassungsänderung.

2) Die hierher gehörenden Angaben Unolds p. 54 ff. habe ich mit Hülfe der in der Stadtbibliothek zu Memmingen befindlichen Rathsprotokolle vervollständigen können. Vor allem dienten dazu die Verzeichnisse der Rathsmitglieder aus den Jahren 1526 bis 1531.
Zu vergleichen ist auch Leonhardt p. 211 ff.

3) Diese Bezeichnung bringt Leonhardt bei. p. 71. Vgl. auch die Note 2 der folgenden Seite.

eines jeden erfolgte natürlich unter Betheiligung der sämmtlichen Mitglieder seiner Zunft, indessen übten die zur Zeit im Amt befindlichen Zunftmeister gemeinschaftlich das Recht, so oft eine Neuwahl nöthig wurde, drei Angehörige der betreffenden Zunft als Candidaten aufzustellen. Die Rathgeben, bei denen eine mehrmalige Wiederwahl nicht ausgeschlossen war, gingen dagegen aus der ganzen Bürgerschaft ohne Unterschied hervor.[1]) Allerdings gehörten fünf oder sechs derselben meistentheils der grossen Zunft an; doch war diess nicht nothwendig, nicht rechtlich bedingt, sondern es ist zu betrachten als ein freiwilliges Zugetändniss an die höhere Einsicht Geschäftsgewandtheit und äussere Lebensstellung, welche sich selbstverständlich in der grossen Zunft vertreten fanden — ein billiger Brauch, von dem man, sobald dessen Folgen den eigenen Interessen zuwiderzulaufen drohten, auch abweichen konnte und zur Zeit der Reformation wirklich abgewichen ist.[2]) Denn in den Jahren 1526 bis 1531 sassen unter den Rathgeben nur vier oder drei, ja nur zwei Mitglieder der grossen Zunft. — An der Spitze des Rathes, in dessen Sitzungen aber ohne beschliessende Stimme, stand ein von Jahr zu Jahr gewählter Bürgermeister. Es mag richtig sein, dass hie und da derselbe Mann mehrere Jahre ununterbrochen diese höchste Würde bekleidet habe;[3]) doch sind das sicherlich Ausnahmefälle. Während der sechs Jahre, von denen die Rathslisten mir vorliegen,

---

1) Was Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie, IV p. 251 von einem aus 9 Geschlechtern und 10 Zünftigen gemischten Rathe sagt, beruht auf einer unbegreiflichen Verwechslung der durch Carl V. eingeführten Ordnung mit den Einrichtungen des 14. und 15. Jahrhunderts.

2) Den sicheren Beweis hierfür liefert eine Supplikation des Präceptors Leuzenbronner an den Kaiser (1529 oder 1530). Copie im Stadtarchiv zu Memmingen. Sie schliesst mit den Worten: „Wol e. kai. Mt. gemainer stat zu trost und guttem die erbar geselschaft der grossen zunft zu Memmingen . . . mit den sondern gnaden begaben und versehen, nämlich das nun hinfuro in ewig zeit in besatzung des taglichen rats järlich uber die zwelf zunftmaister, dero aus jeder zunft mer (muss heissen: „einer") genommen wird, die andere zwelf ratspersonen zum halben tail, nämlich sechs man, aus der geselschaft der grossen zunft genomen werden sollen . . . . , wie dan vor disem irrung im glauben gewonlich funf oder sechs man aus diser zunft in rat und andere grossen sachen gepraucht worden."

3) Schorer ad a. 1511. Conrad Vöhlin sei drei Jahre nach einander Bürgermeister gewesen, „welches zuvor nie geschehen."

findet ein steter Wechsel im Amte statt, und zwar sehen wir das eine Jahr einen Angehörigen der grossen Zunft aus altem Patriciergeschlechte, das andere Jahr einen schlichten Zünftigen als Bürger — meister, nämlich abwechselnd Hans Keller und Eberhard Zangmeister.[1]) Dass solches Regel gewesen sei,[2]) soll damit nicht behauptet werden; es zeigt aber, dass auch auf die Besetzung dieses höchsten Ehrenamtes die grosse Zunft keineswegs ein ausschliessliches Recht besass. — Neben dem täglichen Rath standen die sogenannten Zweier, ein Bürgerausschuss von 24 Mitgliedern — wie der Name sagt, zwei aus jeder Zunft — welcher gewissermassen die Stelle des in vielen Städten üblichen grossen Rathes vertreten haben muss.[3]) Sie wurden vom Rathe aus eigener Vollmacht ernannt und in gewissen Fällen zu den Berathungen desselben beigezogen.[4]) Nach Analogie anderer Städte dürfen wir indessen wohl annehmen, dass es nicht immer in dem Belieben des Rathes gestanden habe die Zweier zu berufen, dass er vielmehr in einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Geschäften an deren Zustimmung gebunden gewesen sei. Zu einer völlig unabhängigen Repräsentativbehörde der Gemeinde gegenüber der Re-

---

1) Die Familie Zangmeister kommt nach Schorer (Einleitung p. 26) erst seit 1546 unter den Angehörigen der grossen Zunft vor; um die Mitte des 15. Jahrhunderts erscheint ein Eberhard Zangmeister als Mitglied der Schmiedezunft. Vgl. auch Schorer ad a. 1506.

2) Ein derartiger Wechsel von Jahr zu Jahr fand z. B. in Constanz statt. Marmor a. a. O. p. 248.

3) Die grösste Aehnlichkeit mit diesem Vierundzwanziger-Ausschuss hat wohl die Achtzehnermeisterschaft in Rottweil, zu der jede der neun Zünfte ebenfalls zwei Mitglieder stellte. Ruckgaber, Gesch. der Frei- und Reichsstadt Rottweil, I p. 146, II b p. 6 u. 24. Freilich findet sich dort ausserdem noch ein grosser und kleiner Rath; doch ist der erstere der eigentliche Rath, letzterer mehr als ein Ausschuss aus diesem zu betrachten. (A. a. O. I p. 130.)

Auch in Strassburg wurde der grosse Rath nur von einem Ausschuss aus den Zünften zu je 15 Personen gebildet Hüllmann a. a. O. III p. 570.

In Basel tritt als solcher das von den Zunftvorständen gebildete Collegium der Sechs ein (Heusler p. 382); doch erinnert diese Einrichtung in anderer Hinsicht schon einigermassen an die Elfer in Memmingen.

4) Die in den Rathsprotokollen üblichen Ausdrücke sind: „Ist erraten mit den zwain." (R.P. 1528 Oktober 19.) „Ist rat und die zwen gehalten worden." (R.P. 1524 December 26.)

gierungsgewalt, wie es in Rottweil die Achtzehnermeisterschaft recht eigentlich war, konnten freilich die Zweier in Memmingen schon wegen ihrer Ernennung durch den Rath sich nie entwickeln; doch mochten sie immerhin eine heilsame Controlle auszuüben im Stande sein. Ausserdem findet sich ein „geheimer Rath“ erwähnt, ein engerer Ausschuss, bestehend aus drei Rathgeben und drei Zunftmeistern — die „Sechs“ genannt[1]) — nebst dem Bürgermeister. Man kann sich einen ständigen geschäftsführenden Vorstand darunter denken, wahrscheinlicher aber war er seinem Namen entsprechend mit der Anordnung und Vollziehung der geheim zu haltenden Massregeln betraut.[2])

Es erübrigt noch die Erörterung eines wichtigen Punktes, nämlich des bei der Einsetzung von Bürgermeister und Rathgeben üblichen Wahlmodus, und diess führt uns auf das Collegium der sogenannten „Elfer“ (Ailifer, Aindlefer).[3]) Sie waren ursprünglich zünftische Beamte, je elf einem jeden Zunftmeister beigeordnete Vorsteher der Zunft,[4]) welche denselben in der Handhabung der Zunftpolizei zu unterstützen hatten. In derselben Eigenschaft sehen wir sie denn auch vereint als Vertreter der ganzen Gemeinde auftreten und handeln,[5]) wenn der Rath bei besonders wichtigen und folgenschweren

---

1) Irrthümlich weist Leonhardt p. 218 den Sechsern die Schlichtung der Schlag- und Schelthändel zu.

2) So in Basel die fünf Haimlicher. Heusler p. 385.
In den Memminger Rathsprotokollen stossen wir auf den ähnlichen Namen „Geheimbde.“

3) Fälschlich identificirt Leonhardt dieselben mit den Zweiern, von denen sie ausdrücklich genug geschieden werden.

4) Diess erhellt z. B. aus folgender bei Leonhardt p. 228 mitgetheilten Stelle eines Zunftbriefes: „Wollt aber ainer als gar frevelich und als gevarlich sinem zunftmaister und sinen ailfen ungehorsam sein, so mugent si in wol darumb bussen und strauffen.“

5) So heisst es in der mehrfach erwähnten Verordnung vom Jahre 1352 (Leonhardt p. 334) entsprechend dem „zunftmaister und die ailif gemainlichen“ im weiteren Verlauf: „als ain zunftmaister als ain ander unser bürger ainer.“ — Als es sich gegen Ende des Jahres 1528 um Abschaffung der Messe handelt, hält es der Rath für gut „zuvor mit den ailfen zu reden und si zu aim rat zu setzen.“ Nachdem diese sich in ihrer Mehrheit einverstanden erklärt hatten, wird der Gemeinde der gefasste Beschluss einfach mitgetheilt. Rathsprotokolle. 1528 November 30. 1528 December 9.

Beschlüssen eine Berufung an diese für gut fand, um sich im voraus ihrer Zustimmung zu vergewissern und die eigene Verantwortlichkeit zu mindern. Stets gilt in solchen Fällen die Meinungsäusserung der Elfer als Ausdruck der Volksstimmung, eine Plenarversammlung der Gemeinde zum Zweck einer Berathung mit nachfolgender Abstimmung findet gesetzlich überhaupt nicht statt. Diesem eigentlichen Charakter der Elfer widerspricht es somit schlechterdings, dass sie, anstatt aus einer freien Wahl der Zünfte oder mindestens eines Ausschusses derselben hervorzugehen, jährlich von dem Rathe ernannt werden: eine Einrichtung, welche sich nur daraus erklärt, dass die Elfer zugleich Wahlcollegium waren oder — vielleicht besser gesagt — wurden und damit eine allgemeinere staatsrechtliche Bedeutung gewannen.[1]) Einmal nämlich hatten sie aus zwei durch die Zunftmeister vorgeschlagenen Bürgern einen als Bürgermeister zu kiesen, dann aber lag in ihrer Hand die freie Wahl der Rathgeben, welche in etwas complicirter Weise erfolgte. Es versammelten sich die Elfer als Vertreter der zwölf Zünfte auf dem Rathhaus. Jede Zunft hatte das Recht einen Bürger zum Rathgeben vorzuschlagen, welcher dann von den übrigen entweder angenommen oder verworfen wurde. War letzteres der Fall, so mussten die Elfer der betreffenden Zunft einen anderen vorschlagen und diess so lange wiederholen, bis ein von ihnen aufgestellter Candidat die Stimmenmehrheit erhielt. Die Prärogative und die Reihenfolge der Zünfte überhaupt wurde jedesmal durch das Loos bestimmt. — Die Rathsbesetzung, sowie die Neuwahl aller obrigkeitlichen Personen fand jährlich zu festbestimmter Zeit statt, früher gewöhnlich am St. Urbanstag (25. Mai), später auf Walpurgis oder Philippi und Jacobi, welche beide auf den 1. Mai fallen. Indessen differirte es auch hie und da um wenige Tage.[2])

Ueberblicken wir nochmals die Bildung und Zusammensetzung des Rathes, so liegt in ihr zunächst die durchaus demokratisch-zünftische Ordnung des Stadtregiments mit Entschiedenheit ausgeprägt. Die Geschlechter als solche haben überhaupt jegliche politische Bedeutung verloren, der neuen Geld- und Handelsaristo-

---

1) Eine ähnliche Funktion, die Bürgermeisterwahl, kam auch in Kempten den Eilfern zu. Haggenmüller a. a. O. I p. 207.

2) Leonhardt p. 265. Unold p. 64. Dazu die Rathslisten.

kratie, wie sie in der grossen Zunft vertreten ist, wird nur ein sehr mässiger Vorzug eingeräumt, und auch dieser entbehrt der gesetzlichen Begründung und Sicherheit. Das Stimmenverhältniss im Rath stellt sich in dem für die grosse Zunft günstigsten Falle wie 7 zu 17. Auf der anderen Seite ist aber das conservative Element genügend vertreten, um dem oft unbesonnenen Eifer und der allzu kühnen Neuerungssucht der Handwerker das Gegengewicht zu halten und der Regierung einen gewissen stetigen Charakter zu sichern. Schon der Umstand, dass einerseits die Rathgeben auf mehrere Jahre wählbar waren, dass andererseits die Zunftmeister jedesmal nur zur Hälfte ausschieden, hatte mit Nothwendigkeit das stete Verbleiben eines festen Stammes zur Folge, welcher die bisher befolgte Politik und die bereits erworbene Geschäftserfahrung auf den neuen Rath fortwährend übererben konnte. Von entscheidender Bedeutung aber ist in dieser Beziehung die Ernennung der Elfer durch den Rath und der damit unausbleiblich verbundene Einfluss des letzteren auf die Rathswähler. Darin möchte man fast eine geeignete Handhabe zur Gründung einer oligarchischen Herrschaft erblicken. Allerdings ruhte des Rathes Ansehen auf festem Grunde, seine Macht reichte weit, sogar in die innere Ordnung der Zunftangelegenheiten konnte er bestimmend eingreifen; [1]) auch der Personenwechsel war allem Anschein nach ein verhältnissmässig geringer, ja nicht einmal dagegen hatte man genügende Vorkehr getroffen, dass Familienrücksichten und verwandtschaftliche Interessen im Rathe Platz greifen konnten. Denn während im Beginn des 15. Jahrhunderts auch entferntere Verwandtschaft — überhaupt alles, was eine Ehe schied — von gleichzeitiger Theilnahme am Rath ausschloss, [2]) hatte man nach und nach diese beschwerliche Fessel gelockert und um 1490 das Verbot auf

---

1) Ein Beweis dafür ist der übliche Schluss der Zunftbriefe, wenn anders die dort ausgesprochene Bestimmung für diese späteren Zeiten noch Geltung hatte: „Doch ist mit rechter gedingde beret und ussgedingt, das der rat der stat ze Memmingen alwegen vollen gewalt hat und haben sol, die obgeschrieben stuk und artikel gar oder ain tail, ir ainen oder mer, lutzel oder vil, .ze mindern, ze mern, ze bessern und ze verkern, wenne und wie si wend, uber kurz oder lang, wie den denselben rat oder den mern tail dunkt nutz und notdürftig sin.“ Bei Leonhardt p. 227.

2) Schorer p. 12 ad a. 1447.

Vater Söhne und Brüder beschränkt.[1]) Daher mag es uns nicht Wunder nehmen, dass zu Zeiten die Klage laut wird, die Rathsmitglieder seien mehr als billig durch verwandtschaftliche Bande aneinander gekettet, ja dass bei dem gemeinen Mann die spöttelnde Bemerkung umgeht, statt „ehrsamer Rath" solle man fortan richtiger sagen „ehrsame Freundschaft."[2]) — Der überwiegende Einfluss aber musste den Zunftmeistern zufallen. Bedenken wir, dass sie allein das wichtige Präsentationsrecht bei der Wahl des Bürgermeisters und der Zunftmeister selbst in Händen hatten, dass ferner stets einige aus ihrem Kreise abwechselnd unter den Rathgeben sassen;[3]) bringen wir ausserdem in Anschlag, dass denselben die Leitung ihrer jedesmaligen Zunft, sowie eine besondere polizeilich-richterliche Gewalt in Zunftsachen und bei kleineren Vergehen zu Gebote stand[4]): so muss die ihnen eingeräumte Macht in einem republikanischen Staatswesen geradezu gefährlich erscheinen. Und in der That hatten ihre Feinde dieselbe bitter zu empfinden. Die Klagen, welche um das Jahr 1470 laut wurden, dass die Zunftmeister „fast über alles richten und die Geschlechter unterdrücken wollen," dass sie eigenmächtig seien und „immer nur wählen, was ihnen am besten tauge,"[5]) waren gewiss nicht unbegründet. So lange der Kampf gegen die alte Aristokratie sich richtete oder wo sonst die Zunftmeister mit der Masse der Bürgerschaft Hand in Hand gingen, schien ihre Machtfülle allerdings unbegrenzt; aber musste sie nicht zerschellen, sobald die Spitze nach unten gekehrt werden sollte? Und auch anderes stand der Begründung eines dauernden oligarchischen Regimentes hindernd im Wege. Der Wahlausschuss, die Elfer, war doch zu zahlreich, als dass es dem Rathe

---

1) Dieses bezog sich auch auf die Vorstandschaft der Zunft. Ein Artikel des erneuerten Stadtbuches vom Jahre 1488 besagt: „Man sol kain zwen brüder noch vatter und sune in den rat nemen, noch in der zunft zu was". Leonhardt p. 342. Vgl. Schorer p. 55 ad a. 1496.

2) Schorer p. 26 ad a. 1460.

3) Auch in der Eigenschaft eines Rathgeben mussten sich diese nämlich stets noch als zu den Zunftmeistern gehörig fühlen, da sie meistens nach Verlauf der gesetzmässigen zwei Jahre wieder in deren Collegium eintraten.

4) Hierüber vgl. die bei Leonhardt p. 228 ff. aus Zunftbriefen angeführten Artikel.

5) Unold a. a. O. p. 53.

leicht hätte gelingen können, eine Mehrheit von abhängigen unselbständigen Männern dort zu gewinnen, die er als seine Geschöpfe gebrauchen konnte. Sie mussten auch ihr Verhältniss zur Zunft im Auge behalten, durften dort nicht leicht ungestraft ihr Ansehen untergraben lassen. Immerhin war dieser wenn auch vom Rathe ernannte Gemeindeausschuss als Wahlcolleg weit vorzuziehen den anderswo üblichen „Kiesern", welche eigens zum Zweck der Wahl und zwar in sehr geringer Anzahl direct oder indirect vom Rathe bestellt wurden.[1]) In solchen Städten, wie in Basel,[2]) mochte es schliesslich dahin kommen, dass ein beständiger Wechsel zwischen altem und neuem Rath eintrat oder dass auf die Dauer beide Rathscollegien gemeinschaftlich die Regierung führten — im wesentlichen eine durch Cooptation sich ergänzende Behörde von lebenslänglichen Mitgliedern.

Es wird nunmehr nöthig sein in Kürze auf das Gerichtswesen zurückzukommen, welches wir oben in dem Augenblick verliessen, als Ammann und Dreizehnergericht sich schärfer vom Rathe zu sondern begannen. Jenes, in dem auch fortan der Stadtammann den Vorsitz führte, blieb der ordentliche Gerichtshof. Ueber die Wahl und Eigenschaft der dreizehn Beisitzer erfahren wir nichts;[3]) dass es aber Rathsmitglieder waren, ist für diese Zeit sicherlich nicht mehr anzunehmen, mochte es auch früher der Fall gewesen sein. Vielmehr scheint der Rath unter dem alleinigen Vorsitz des Bürgermeisters richterliche Befugnisse in Criminalsachen erlangt zu haben, welche wohl aus der Handhabung des Stadtfriedens sich her-

---

1) So finden wir in Basel, auch nachdem die Handwerker die Rathsfähigkeit erlangt hatten, als Kieser immer nur 2 Ritter und 4 Burger, welche noch 2 Domherren zu sich nehmen. Heusler p 197.

In Reutlingen wählen die Zunftmeister und der alte kleine Rath je zwei Bürger, welche zusammen einen fünften cooptiren. Diese Fünf ernennen dann die sieben Kieser. Gayler a. a. O p 76.

2) Heusler p 428, 441.

3) Ueberhaupt sind unsere Nachrichten hier äusserst dürftig und beschränken sich im ganzen auf das, was Leonhardt p. 217 ff. bringt. Bei Unold p. 58 ist alles durch einander geworfen. Vergleichungspunkte möchte vielleicht die Entwicklung der Baseler Gerichtsverfassung darbieten (s. Heusler p. 199 ff.); doch würde man sich dabei stets auf Hypothesen angewiesen sehen.

leiteten. Somit gewann er Bedeutung und Namen eines förmlichen Stadtgerichtes und hatte als solches, wie wenigstens Leonhardt meint, auch in zweiter Instanz zu entscheiden.[1]) Was derselbe über die Bedeutung des Landgerichtes sagt, welches aus einem „Landrichter" und 16 „Urtheilsprechern" bestanden habe, ist durchaus unklar; nahe liegt der Gedanke, dass dasselbe in den Dorfschaften des Gebietes die niedere Gerichtsbarkeit geübt, über Geldschulden und geringere Frevel entschieden habe — doch fehlt uns jegliches Zeugniss. Die Strafen athmen übrigens dieselbe grausame blutige Strenge, wie sie in jenen Tagen üblich war. Henken und Enthaupten, aber auch Verbrennen Radflechten und Schleifen sind übliche Todesarten. Eine Frau, welche einen Gegenstand von mehr als fünf Schilling an Werth stiehlt, wird lebendig begraben, hat das Gestohlene geringeren Werth, so werden dem Thäter die Ohren abgeschnitten.[2])

Eine Art von Polizeibehörde bildeten die Einunger unter Vorsitz eines Obmanns; ursprünglich, wie schon der Name zeigt, bestimmt streitende Parteien auf gütlichem Wege zu vergleichen, erhielten sie bald auch eine beschliessende und vollziehende Gewalt, indem sie über Injurienhändel und geringere Polizeivergehen zu erkennen hatten. Früher waren jedesmal zwei Rathsmitglieder dazu verordnet gewesen; im Jahre 1492 aber wurden drei besondere Einungsherren ernannt und seit 1514 deren Zahl auf fünf vermehrt, von denen indessen nur je zwei immer für die Dauer eines Monats im Amte waren.[3]) Eigenthümlicher Weise kommen neben ihnen noch sogenannte Strafherren vor, welche nur zeitweise aufgestellt werden und dann mit den jedesmal fungirenden Einungern zu einem gemeinsamen Collegium

---

1) Die Urtheilsbriefe dieses Stadtgerichtes haben den Eingang: „Wir der burgermaister und der rate ze Memmingen bekennen." Da hat man doch wohl an den eigentlichen Rath zu denken, und auch die Zahl der 26 Beisitzer liesse sich damit recht gut in Einklang bringen. Leonhardt hält sie indessen für eigens verordnete „Stettrichter."

2) Artikel II und III des Stadtbuches bei Leonhardt p. 109 und 110. Vgl. im allgemeinen über das damalige Strafverfahren Souchay, Gesch. der deut. Monarchie. IV p. 44 ff.

3) Schorer p. 53, 54. Unold p. 128.
In Esslingen waren der Stadtammann und drei Rathsherren als Einunger verordnet. Pfaff, Esslingen p. 112.

zusammentreten.[1]) Von den verschiedenen Arten der Schauer[2]) (Bauschauer, Brodschauer u. s. w.) braucht hier nicht weiter die Rede zu sein.

Was das Finanzwesen betrifft, so bestanden die ursprünglichen Einnahmen der Stadt aus den Gebühren für die Benutzung des Kauf- und Kornhauses[3]), sowie der Handwerkerbänke am Markt, aus den Gefällen an die städtische Wage und Eich, dem Ertrag der Bürgerrechtsverleihungen, endlich aus Thorzöllen, zu denen später ein Brückenzoll in Witzenhofen und seit 1495 der einträgliche Zoll an der Fährte zu Egelsee hinzukam.[4]) Erst im Jahre 1373 erlaubte Kaiser Carl IV. dem Rathe die in der Stadt und ihrem Gebiete gelegenen Güter zu besteuern,[5]) und um die Mitte des 15. Jahrhunderts zahlten die bemittelten Bürger zu dieser directen Vermögensteuer jährlich zwischen 4 und 16 Gulden;[6]) doch sah sich der Rath nicht genöthigt in jedem Jahre zur Deckung der Ausgaben die volle Summe einzufordern. Dazu kam endlich das Ungeld, eine Verbrauchsteuer von Meth Bier und Wein, welche vom Meth den neunten Pfenning, beim Bier vom Malter Gerste zwei Schilling Constanzer Währung, beim Wein früher den dreizehnten, seit 1460 den neunten Theil vom Bruttowerth des verschenkten Quantums betrug.[7]) Mit der Einziehung der Steuern und der Verwaltung des städtischen Vermögens waren seit 1447 ein Steuermeister Einnehmer

---

1) Rathsprotokolle. 1525 Mai 26.

2) Sie sind aufgezählt bei Leonhardt p. 220.

3) Diese letzteren werden wohl unter dem sogenannten Zuberlohn zu verstehen sein. Zuber ist nämlich eine Art grösserer hölzerner Gefässe, in denen das Korn häufig anstatt in Säcken feilgeboten wurde. „Wer Korn verkauft in einem Zuber . . . " heisst es in dem Statutenbuch der Stadt Ravensburg. Eben a. a. O. I p. 439.

4) Vgl. hierüber Leonhardt p. 347 ff.

5) „Auch sulen und mogen die vorgenannten von Memmingen auf alle die gut, die in der stat und gebiet gelegen, sture bete setzen und nemen." Bei Leonhardt p. 321.

6) Schorer p. 39. p. 16 u. 23.

7) Artikel 40 des Stadtbuches nach der Revision vom Jahre 1399. Bei Leonhardt p. 127. Damit steht die Angabe Schorers p. 27 im Widerspruch, dass das Ungeld vom Meth erst 1460 eingeführt sei.

und Ausgeber betraut, deren Rechnungsbücher jährlich von einem Ausschuss des Rathes revidirt wurden. Der Abschluss des Rechnungsjahres fällt gewöhnlich auf den Tag Epimachi d. i. 10. Mai, also unmittelbar nach der neuen Besetzung des Rathes.[1])

Diess sind die Grundzüge der staatlichen Ordnung Memmingens, die politischen Verhältnisse, in denen es sich bewegte. Ein gleich wichtiges Moment aber in der städtischen Gesammtentwicklung ist das kirchliche Leben, und dieses, sowie insbesondere die Anstalten und Einrichtungen, welche auf die Hebung und Förderung desselben berechnet waren, sollen nunmehr unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. — Memmingen war mit sechs bedeutenderen Kirchen versehen. Zunächst die beiden Pfarrkirchen zu St. Martin und zu „Unsrer Frauen", jene angeblich schon um das Jahr 926 erbaut und auf die Dauer im Range die erste, beide übrigens von geistlichen Orden besetzt und verwaltet; der städtische Rath mochte nur über den Genuss gewisser von ihm oder einzelnen Bürgern gestifteter Messpfründen frei verfügen. Ferner sind hierhin zu rechnen die Klosterkirchen der Augustiner und Elisabetherinnen — letztere jenseits des Stadtbaches — das Gotteshaus des Spitals und endlich die ebenfalls, wie es scheint, nicht unansehnliche Nicolauskirche vor dem Kalchsthor, welche freilich im Beginn des 16. Jahrhunderts wenig mehr benuzt werden mochte. Dazu kam eine Menge von Kapellen: die Antonier- und Margarethen-Kapelle, unmittelbar hinter der Martinskirche einander gegenüber liegend, die von St. Peter im Antonierpfarrhof, die hl. Dreikönigskapelle auf der Kalchstrasse — eine Frucht der reichen Tagebrechtschen Stiftung vom Jahre 1399 — endlich die St. Jörgen- und die sehr alte Lienhartskapelle, die erstere an der Niedergasse, die letztere ausserhalb der Stadt auf dem Wege nach Memminger-Berg.[2]) Doch auch hier ruhten fast allenthalben die geistlichen Aemter in der Hand von Mönchen, ja die Anstellung eines Weltgeistlichen war etwas so Ungewöhnliches, dass, als bei der Stiftung der Jörgen-

---

1) Leonhardt p. 349 ff. Vgl. Artikel 45 des Stadtbuches (ebenda p. 129).

2) Ohne nähere Bezeichnung finde ich ausserdem noch eine Kapelle „bei der Hauptstadt," „vorm Westerthor" (auch „an Zeunen" genannt) und eine Genovefakapelle erwähnt. Im Wesentlichen ist zu verweisen auf Leonhardt p. 291 ff., besonders 299 u. 306. Unold p. 77.

kapelle eine solche stattfand, der städtische Clerus anfangs die Einweihung derselben verweigerte.

Nicht weniger war für die Errichtung von Klöstern im Geiste jener Zeit genügende Sorge getragen. [1]) Vor allem sind von Bedeutung die beiden Stifter regulirter Chorherrn Augustiner Ordens, das hl. Geistspital und das Antonierhaus. Jenes war vermuthlich die älteste Klosteranstalt der Stadt, von einem Grafen Heinrich von Marstetten ursprünglich als Hospital gegründet, [2]) mit dessen Pflege sich dann zur ungestörteren Durchführung der übernommenen Aufgabe bald klösterliche Zurückgezogenheit und klösterliche Einrichtung verbinden mochte. Als nun aber um das Jahr 1200 Graf Guido von Montpellier einen Hospitaliterorden regulirter Chorherrn gestiftet und zugleich die Leitung des Hospitals St. Maria in Sassia zu Rom übernommen hatte, welchem letzteren das Memminger Kloster allem Anschein nach schon früher untergeordnet war, da wurde auch dieses alsbald in die Vereinigung hineingezogen. Mit dem Kreise der Verbindungen änderten und erweiterten sich auch Rechte [3]) Zwecke und Ordnungen des Spitals. Eine ausgedehnte Wohlthätigkeitspflege, Sorge für Findelkinder Kranke und hülflose Arme setzte man sich nunmehr zur Aufgabe. Der Vorsteher des Conventes hiess Spitalmeister,

---

1) Im allgemeinen sind für das Folgende zu Rathe gezogen:
Helyot, Gesch. der Kloster- und Ritterorden, 1753, II p. 236 ff., II p. 128—136.
Biedenfeld, Gesch. aller geistlichen und weltlichen Ritterorden, I p. 28 ff. p. 63, 64.
Derselbe. Ursprung Aufleben Grösse . . . sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauenorden. I p. 144, 76, II p. 374 ff. — I p. 103 ff. p. 242. — I p. 109. Vgl. II p. 190 ff. — II p. 193, 352 ff.

2) Die Zeit lässt sich nicht bestimmen, da die Copie einer angeblichen Stiftungsurkunde vom Jahre 1010, auf welche sich Leonhardt p. 41 beruft, durch die falsche Bezeichnung des Indiktionsjahres sich als unecht erweist. Vgl. Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg, I p. 427. Gründlich handelt darüber auch Schelhorn a. a. O. (S. p. 7 Note 1. Ueber die Grafen von Marstetten siehe Stälin, Würtembergische Geschichte, II p. 575 [2]).

3) Siehe die Ordensprivilegien (anno 1199) bei Leonhardt p. 84. Deren Verleihung bezeichnet vermuthlich den Zeitpunkt jener tiefgreifenden Umwandlung, welche nach Unold p. 10 „wenn nicht schon einige Jahrzehnte vor dem Brande (1223), doch bald nach demselben“ erfolgte.

untergeordnet war derselbe in Ordenssachen dem Generalspitalmeister zu Rom, übrigens aber stand er unter der Gerichtsbarkeit des Ordinarius, also des Bischofs von Augsburg, zu dessen Kirchensprengel Memmingen gehörte. Es ist leicht begreiflich, dass diese Congregation weite Verbreitung fand, in den meisten Städten der Nachbarschaft, so in Ulm Augsburg Rottweil Aalen, dann in Freiburg bestanden ebenfalls solche hl. Geistspitäler. Bei dem wahrhaft edlen und nutzbringenden Streben dieser Anstalten flossen denn auch dem Memminger Spital die Schenkungen reichlich, überdiess verlieh Kaiser Ludwig der Baier ihm das Recht der Freiung und — was wichtiger ist — im Jahre 1341 auch das Patronatsrecht über die zweite Pfarrkirche in Memmingen zu unser Frauen. Dem schloss sich alsbald das Nutzungsrecht der Pfarrei an, welches indessen an die ausdrückliche Bedingung geknüpft wurde, dass nur Laienpriester angestellt werden sollten. Erst im Jahre 1481 gelang es dem Spital die Pfarrverwaltung einem Conventualen zu übertragen, und dabei blieb es fortan.[1]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden ferner die Kirchen zu Holzgünz Breitenbrunn und Volkratshofen mit allen Rechten und Nutzungen dem Ordenshause einverleibt und wenigstens die letztere auch mit einem Pfarrverwalter aus der Mitte der Spitalbrüder besetzt.[2]) So hatte das Spital bald über beträchtliche Mittel zu verfügen. Die Verwaltung derselben liess indessen manches zu wünschen übrig, und namentlich der Spitalmeister Dietrich von Bern wirthschaftete so unvernünftig, dass man sich, um der Schuldenlast ledig zu werden, endlich entschliessen musste die Hülfe der Stadt in Anspruch zu nehmen und die Verwaltung der weltlichen, insbesondere finanziellen Angelegenheiten für immer von dem geistlichen Theile der Stiftung zu trennen. Der Rath und die Bürger der Stadt Memmingen wurden zu „Pflegern und Verwesern" der Spitaldürftigen angenommen,

---

1) Siehe darüber Khamm, Hierarchia Augustana III p. 537 f. Vgl. Unold p. 83.

2) Die Zahl der Brüder scheint schwach gewesen zu sein, wenn aus folgender Stelle eines Vertragsbriefes vom Jahre 1317 zu schliessen erlaubt ist. „Es (das Spital der Dürftigen d. h. der weltliche Theil) sol auch das recht haben darauf zu halten, dass wenigstens immer sechs brüder im convent seien." Bei Leonhardt p. 163. Indessen sind hier ohne Zweifel nur die geistlichen Ordensbrüder zu verstehen. Vgl. Schelhorn a. a. O. p. 270 u. 279.

das Gesammtgut der Anstalt einer vertragsmässigen Theilung unterzogen. Den Ordensbrüdern blieben im wesentlichen die vier obengenannten Kirchen, so wie die aus den gestifteten Jahrtagen und Messen fliessenden Einkünfte, alle übrigen Güter und Gülten sollten zur Verpflegung der Dürftigen dienen. Als Dank für die getroffene Uebereinkunft verlieh der Rath dem Spitalmeister und seinen Conventualen das Bürgerrecht und nahm sie in der Stadt Schirm und Schutz.[1]) In Folge dieses wichtigen Theilungsvertrages vom St. Jörgentag (24. April) des Jahres 1365[2]) entzogen sich die Ordensleute ihrer ursprünglichen Bestimmung und wurden auf die geistliche Pflege, auf Besorgung ihrer kirchlichen Dienste beschränkt. Beide Theile der Stiftung, von denen der geistliche das Ober-, der weltliche das Unter-Hospital genannt wurde, bestanden fortan unabhängig nebeneinander. Letzteres, nunmehr das Hospital im eigentlichen Sinne, wurde seit der Theilung in Wahrheit ganz und gar Gemeindeanstalt;[3]) ein Hofmeister und ihm zur Seite zwei jährlich ernannte Pfleger besorgten die Verwaltung des Gesammtvermögens der Spitalstiftung. Sie hatten bloss die ausbedungenen Naturalien und die aus gewissen vertragsmässig vorbehaltenen Nutzungen und Rechten sich ergebenden Summen dem geistlichen Hause auszukehren und mussten daher auch ihre jährliche Rechnung in Gegenwart des Spitalmeisters ablegen, welcher Vorsteher der geistlichen Stiftung

1) „Also“ — heisst es in dem Theilungsbriefe weiter — „das si und alle ire nachkomen, maister und brüder des ordens, die in demselben spital sind oder noch wohnen werdent, ir leib und ir gut in unserm und der stat frid und schirm sollent sein, als ander unser burger, und sollent wir auch ir leut schirmen als unser burgerleut . . . . Und darumb sollent si und ir nachkomen uns und der stat zu dienst nach jeglicher sempervasten uf dem montag ein selmess singen.“ Man sieht, dass sie die Rechte und Vortheile eines Bürgers erhielten, ohne dessen Pflichten zu übernehmen.

2) Copialbuch des Antonierhauses. Reichsarchiv in München.
Nach Leonhardt p. 161 — vgl. p. 172, 173, 237 ff. — war schon seit dem Jahre 1317 durch anderweitige Verträge eine derartige Theilung angebahnt worden

3) Aehnliches geschah wohl in Rottweil, wo im Beginn des 14. Jahrhunderts in Folge der schlechten ökonomischen Verhältnisse ebenfalls das Hospital als Klosteranstalt fortzubestehen aufhörte. Ruckgaber a. a. O. II a p. 355 f.

blieb. Dieser hinwiederum erschien seitdem in jedem Jahre vor dem Rath, dankte für dessen Mühewaltung und erbat sich von ihm zwei bestimmte Bürger als Hospitalpfleger; regelmässig wurden die, welche er wünschte und bezeichnete, dazu verordnet.

Bedeutender noch und reicher dotirt war das zweite Chorherrnstift, eine Comthurei des Ordens vom hl. Anton zu Vienne. Dort nämlich hatte ein Edelmann Gaston aus Dank für die Befreiung seines Sohnes vom sogenannten Antonierfeuer — einem bösartigen Rothlauf — 1095 ein Hospital gegründet, in welchem er und gleichgesinnte Laien als „Brüder des hl. Antonius" sich der Verpflegung der von dieser Krankheit Befallenen widmeten. Erst im Jahre 1296 bildeten sie sich zu einem förmlichen Orden regulirter Chorherren aus und erhielten alle Privilegien und Rechte der Augustiner. Es ist eigenthümlich, dass bereits geraume Zeit vorher eine Verzweigung dieser Antonier [1]) nach Memmingen stattgefunden hatte, ja dass dieselben bereits 1215 vom Kaiser Friedrich II. mit dem Patronatsrecht über die Martinskirche nebst dem grossen und kleinen Zehnten der Stadt beschenkt wurden [2]) — die eigentliche Quelle ihres bedeutenden Ansehens, mochten sie später anch ein Drittel jenes Zehnten an das Spital verkaufen. Der Vorsteher des Antonierhauses nannte sich Meister (Hochmeister) oder Präceptor, die Stiftung selbst hiess Präceptorei. Wir hören zwar von keiner Wandlung, welche dieselbe erfuhr; doch kann das Jahr 1296 offenbar auch hier ohne eine solche nicht vorübergegangen sein. Der Abt von St. Anton zu Vienne war Grossmeister der ganzen Congregation, welche übrigens im südlichen Deutschland nur wenig verzweigt war, [3]) die Vorsteher der einzelnen Häuser oder Comthureien wurden von dem alle drei

---

1) Vgl. über die Memminger Antonierpräceptorei auch Khamm, Hier. Aug. II p. 8 u. 37.

2) Leonhardt p. 87, 88. Hier wird „ein loblicher Furst zu Baiern" als Stifter des Antonierhauses bezeichnet. Nach einer Buxheimer Chronik verdankte es sein Entstehen dem Conrad Schenken von Winterstetten. (Braun a. a. O. II p. 544.) Letzteres erscheint um so eher glaublich, weil es auch die reiche Schenkung Friedrichs II. vollständig erklären würde; denn dieser Conrad war des Kaisers beständiger und treuer Gefährte. Vgl. Stälin, Würtemb. Gesch. II p. 614.

3) In Schwaben finde ich ausser dem zu Memmingen kein Antonierhaus genannt, die nächsten in Alzei Frankfurt und Höchst. Biedenfeld, Mönchs- und Klosterfrauenorden II p. 376.

Jahre zusammentretenden Generalcapitel erwählt. Bei der Memminger Präceptorei dagegen nahm dann und wann der Römische Stuhl das Besetzungsrecht für sich in Anspruch, was zu wiederholten Streitigkeiten Veranlassung gab. Und diese mögen dem städtischen Rathe eine Handhabe geboten haben, sich dem Ordenshause gegenüber in eine etwas günstigere Stellung zu bringen, während er früher vergebens bemüht gewesen war den steigenden Reichthum und Einfluss desselben zu beschränken.[1]) Schon im Beginn des 15. Jahrhunderts hatte aber der Hochmeister Jacob Trocolador die Antonier in städtischen Schutz gestellt und das Bürgerrecht angenommen, seit 1460 mussten sogar alle Güter des Ordenshauses der Stadt versteuert werden. Einer der Nachfolger Trocoladors ging 1482 den weiteren Vertrag ein, dass der jedesmalige Präceptor als Patron der Martinskirche verpflichtet sein solle drei Priester und einen Vicarius, sowie einen gelehrten Prediger[2]) daselbst zu halten, letzteren indessen nicht ohne Zustimmung des Rathes. Dass übrigens mit der Zeit der Vorsteher der Memminger Präceptorei das ihm übertragene Gut dem eigentlichen Zwecke theilweise entfremdete, auf die Heilung und Verpflegung seiner Hospitalkranken weder Mühe noch Geld verwenden mochte, scheint eine genaue Untersuchung, welche im Jahre 1531 — allerdings nach bereits erfolgter Durchführung der Reformation — von Rathsmitgliedern angestellt wurde, mit Sicherheit ergeben zu haben.[3])

Neben diesen beiden reichen Stiftern bestand das hart hinter dem Rathhaus gelegene Bettelkloster der Augustiner Eremiten, deren Anfänge wohl bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts hinaufreichen mögen, wenngleich ihr Wohnhaus weit späteren Ursprungs ist.[4]) Im Jahre 1256 hatte die Verbindung verschiedener Congre-

---

1) Vgl. Leonhardt p. 91 ff. Volle Freiheit des Gütererwerbs und Zollfreiheit hatten die Antonier trotz des Widerstrebens der Bürgerschaft erlangt.

2) Im Jahre 1479 hatte übrigens Vöhlin eine Prädicatur für die Martinskirche gestiftet, und deren Inhaber scheint andauernd das grössere Ansehen genossen zu haben.

3) Protokoll des Verhörs der Dürftigen im Pfarrhof. 1531 Juli 26. (Stadtarchiv in Memmingen.) Vgl. auch Klüpfel a. a O. II p. 326.

4) Unold p. 11 setzt ihr Entstehen in das Jahr 1240. Dagegen beruft

gationen Augustinischer Mönche zu einem Verein unter dem Namen der Einsiedler des hl. Augustin stattgefunden. Seitdem waren alle Klöster dieser Art einem gemeinsamen Ordensgeneral unterworfen, von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe hingegen völlig befreit. Der Orden theilte sich in Provinzen, an deren Spitze Provinciale standen. Deutschland zerfiel in die Provinzen Sachsen Rhein-Schwaben und Baiern, deren letzterer auch der Convent zu Memmingen einverleibt war. Erst im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurde dieses Verhältniss zur bairischen Ordensprovinz gelockert und, wie es scheint, das Memminger Kloster der unmittelbaren Leitung des Ordensgenerals unterstellt. [1]) Dass die Augustiner schon früh in eine gewisse Abhängigkeit von der Stadt geriethen, war wohl zum grossen Theil durch ihre Armuth veranlasst. [2]) Der Rath nennt sich den ersten Stifter und Schirmherrn des Klosters, die Mönche erhielten für zwei tägliche Messen das Geld von dem Steuerhaus, [3]) und wiederum die Gunst des Rathes bewirkte es, dass im Jahre 1438 auch für ihre Kirche ein Prediger angestellt wurde. [4]) Jener hatte auch von Alters her den Augustinern für die Verwaltung des

---

sich Leonhardt p. 49 auf das „Sigillum religiosorum regularium monasterii S. Aug." in Memmingen, welches schon 1116 vorkomme. Auch bei Höhn, Chronologia provinciae Rheno-Suevicae Ord. Erem. Aug. p. 33, heisst es: „Memminganum nostrum asceterium, quod ipso oppido antiquius ex Eremicolis ibi commorantibus fuisse . . . "

1) In einer Beschwerdeschrift der Augustinerbrüder aus dem Jahre 1521 (Stadtarchiv in Memmingen) heisst es: „Das gedacht gotzhaus und convent zu Memmingen, das doch ob 300 jaren in der provintz Bairn gewesen, wiewol das innerhalb zwei jaren etlicher massen eximirt worden ist." Hiermit stimmt indessen der überhaupt etwas unklare Bericht Höhns a. a. O. p. 46 u. 151 nicht recht überein.

2) Der Rath konnte es sogar als Zeichen eines ziemlichen Wohlstandes betrachten, dass im Beginn des 16. Jahrhunderts die Augustiner wenigstens „an ihrer täglichen Nahrung noch Nothdurft gar keinen Mangel gehabt." Damals aber war das Gotteshaus „vollkommener und besser, als davor innerhalb Menschengedenkens." Der Rath an den Bischof von Augsburg. 1521 August 9 (St.-A. in Memmingen.)

3) Beschwerde des Rathes gegen den Prior 1528. (St.-A. in Memmingen.)

4) Unolds Angabe (p. 84), dass damals erst das Kloster einen eigenen Prediger bekommen habe, darf man wohl nicht auf den Lektor des Klosters, sondern nur auf den für die Augustinerkirche anzustellenden Prediger beziehen.

Klostergutes zwei Pfleger seines Gefallens zuzuordnen.[1]) Uebrigens bot das Kloster häufig den Bürgern der eigenen Stadt eine Zufluchtsstätte dar, sei es dass der Eintritt einem frommen gläubigen Gemüthe Beruhigung, sei es dass er Hülfe in bitterer Armuth oder Trost nach einem freudenleeren Leben gewährte. Einheimische lieferten demselben das stärkste Contingent; dass der Prior Stirer um das Jahr 1473 mehr fremde Mönche als Bürgerkinder in das Kloster aufnahm, wird als ein Ausnahmezustand bezeichnet, der zudem nur durch Anwendung böser List und Gewalt herbeigeführt werden konnte.[2])

In enger Verbindung mit den Augustinern hatte schon seit geraumer Zeit das vom Herzog Welf VI. im Jahre 1168 gegründete Benediktinerkloster der Schotten zu St. Nicolaus[3]) gestanden, bevor endlich jene 1489 die Propstei und etwas später auch die Gülten der Kirche vom Papste gänzlich überwiesen erhielten,[4]) nicht ohne Fürsprache und Verwendung des Rathes. Seitdem forderte daher dieser von den Augustinern als Gegendienst den gänzlichen Abbruch jenes Klostergebäudes sammt der Kirche. Denn St. Nicolaus war ihm, wie es scheint, ein Dorn im Auge, weil es, ausserhalb der Stadt, aber dicht an der Mauer gelegen, einem belagernden Feinde den bequemsten Stützpunkt bot. Zudem gedachte der Rath daselbst einen den Forderungen einer richtigen Gesundheitspflege besser entsprechenden Begräbnissplatz zu gewinnen, da bisher nur die freien Kirchenplätze und Klosterhöfe innerhalb der Stadt als solche gedient hatten.

---

1) „Haben wir den brüdern zwen unser ratzfreund zu getrewen pflegern und beistenden irs gotzhaus verordnet, wie sie von alter her auch alwegen gehapt haben" heisst es in dem eben erwähnten Schreiben an den Bischof.

2) Schorer p. 37.

3) Eine Gründungsgeschichte des Klosters, mitgetheilt in den Origines Guelf. II p. 431 ff. wird von Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, p 375[3]) als gänzlich fabelhaft bezeichnet. Im Laufe der Zeit hatte sich dasselbe zu einer Propstei regulirter Chorherren umgewandelt; in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war dort Propst ein geborner Memminger, Jodocus Niderhofer. Schorer p. 3, p. 10 ad a. 1443.

4) Schorer p. 3. — Höhn a. a. O. p. 126. Er nennt das Benediktinerkloster „ipsa Memminga antiquius."

Ausserdem besass die Stadt noch zwei Frauenklöster, das eine der Augustiner-Regel, das andere der dritten Regel des hl. Franciscus angehörend. Ersteres, das Elsbethenkloster, war im Jahre 1252 erbaut. Woher der Name sich schreibt, ist mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln, der Zeit nach dürfen wir indessen wohl an die hl. Elisabeth von Thüringen denken. Durch deren Beispiel angeregt mochten sich fromme Frauen zum Gebet und zur Uebung der Wohlthätigkeit vereinigt haben, ursprünglich auf Grund der gemilderten Franciskanerregel ohne eigentliche Clausur. Der Umstand, dass die Religiosen des Augustinerordens in Memmingen ihnen als Beichtväter zugeordnet wurden und überhaupt allen Gottesdienst in dem Frauenkloster besorgten, wird bewirkt haben, dass die Elisabetherinnen mit der Zeit die Regel, sowie die schwarze Tracht der Augustinischen Einsiedlerinnen annahmen. Seitdem waren sie dem General und den Provincialen des männlichen Ordens unterworfen. Die Hauptbeschäftigung der „schwarzen Schwestern“ — so nannte man sie gewöhnlich — bildete die Krankenpflege des weiblichen Geschlechts, und wie sie diese Wirksamkeit in der grössten Armuth begonnen hatten, so brachten sie es auch nie zu einem besonderen Wohlstand. [1]) Die Güter, welche allmählich in ihren Besitz kamen, waren theils Schenkungen der städtischen Bürger, theils durch die eintretenden Schwestern, zu denen die Geschlechterfamilien Memmingens ein bedeutendes Contingent gestellt zu haben scheinen, dem Kloster ererbt. [2]) So wurden die Elisabetherinnen mit der Gemeinde und dem Rathe durch mannigfache Bande der Dankbarkeit verknüpft. Ja der Rath nennt sich des Klosters „Stifter, weltlicher Obere und Schirmherr,“ [3]) und dass die Ordensschwestern sich auch seiner besonderen Gunst erfreuten, werden wir im folgenden Abschnitt, welcher sich mit diesem und dem verwandten Kloster der Augustinerbrüder eingehender beschäftigen wird, zu beobachten Gelegenheit haben.

---

1) „Die schwestern zu St. Elsepth, die fürwar selbs ein plosse notturft hand“ sagt der Rath in dem Schreiben an den Bischof (1521). St.-A. in Memmg.

2) So in einem Vertrage des Rathes mit dem Bischof Otto zu Augsburg. 1551 December 19. Copialbuch der Stadt Memmingen (1286 bis 1606) im Reichsarchiv zu München. Unter den Klosterfrauen treffen wir eine Sättelin, Besserer u. s. w.

3) „Ain kurtze underweisung der beschwerden . . . (St.-A. in Memmg.)

Die grauen Schwestern endlich waren Hospitaliterinnen nach der dritten Regel Francisci, welche auf Grund feierlicher Gelübde in frommer Gemeinschaft und Zurückgezogenheit lebten, ohne indessen sämmtlich einem Clausurgesetz unterworfen zu sein. Diejenigen, welche sich durch ein solches banden, wurden Klausnerinnen genannt. [1]) Wir finden sie auch als Beguinen bezeichnet, [2]) obwohl dieser Name im eigentlichen Sinne nicht auf sie passt. Den Grund zu der auch sonst üblichen Verwechslung gab ohne Zweifel die Aehnlichkeit des Zweckes und der Regel, sowie der Umstand, dass die Beguinen in Folge der im 14. Jahrhundert gegen sie oder fast mehr gegen ihren Namen angestrengten Verfolgungen sich häufig mit anderen Häusern der dritten Franciskanerregel vereinigt hatten. Wir stossen fast in allen Städten auf derartige Sammlungen, ja nicht selten bestehen in derselben Stadt mehrere, wie z. B. in Ulm und Freiburg. [3]) Nach Memmingen waren die grauen Schwestern im Jahre 1444 von Leutkirch aus gekommen, also der jüngste Orden daselbst. Sie gelangten durch Arbeitsamkeit und weises Haushalten bald dahin, sich die für einen Klosterbau erforderliche Geldsumme zu ersparen; im Jahre 1470 wurde derselbe vollendet. Das Haus, die Klause zu Mariagarten genannt, lag in der unmittelbaren Nähe der Frauenkirche, seit 1484 durch einen verdeckten Gang mit derselben verbunden. [4]) Denn einer eigenen Kirche entbehrten sie; die Priester zu unser Frauen mochten für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse Sorge tragen, wie denn überhaupt die Schwestern der Oberaufsicht der ordentlichen geistlichen Obrigkeit, also des Bischofs von Augsburg, unterstellt waren. Dass übrigens dieses Frauenkloster im Gegensatz zu dem der Elisabetherinnen vorzugsweise zur Versorgung der Töchter aus den ärmeren Familien Memmingens bestimmt gewesen sei, lässt sich bloss vermuthen.

Bei den Bewohnern Memmingens war eine gewisse streng gläubige Richtung herrschend, viel kirchlicher Sinn, welcher entsprechend dem Geiste jener Zeit in den zahlreichen Schenkungen an Kirchen und Klöster seinen eigentlichen Ausdruck findet. Wiederholt war

---

1) Diess wird bei Schorer erwähnt.

2) Oekolompad nennt sie so in einem Briefe an Blaurer. 1531 Juli 6. „Beghinas verbo dei saturas.“ Herzog, Leben Oekolompads p. 293.

3) Keim a. a. O. — Schreiber, Gesch. Freiburgs. II p. 29.

4) Vgl. Schorer p. 11, 34 u. 43.

in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Martinskirche erweitert, endlich mit einem neuen Chor geschmückt worden. Sie hatte 16 Altäre; 21 für St. Martin, 10 für die Frauenkirche gestiftete Messpfründen macht Leonhardt namhaft.[1]) Auf die frommen Spenden der Bürger gründete sich auch zum guten Theil die Existenz der Klöster. Zwar hielt sich der Wohlthätigkeitssinn der bemittelteren Bürger auch gegen Dürftige und Nothleidende keineswegs verschlossen — es bedarf nur einer Erinnerung an die reichen Schenkungen zum Nutzen der Spitaldürftigen,[2]) an die bedeutenden Stiftungen eines Tagebrecht Lumen und Kunzelmann. Doch waren ja auch Spenden dieser Art mit Messen Processionen und sonstigen gottesdienstlichen Handlungen verknüpft, die Kirche und ihre Vorsteher hatten also mittelbar meistens auch an diesen den Mitgenuss; kurz kirchliches Wesen durchdrang das Leben in allen seinen Beziehungen und Aeusserungen.

Das Beispiel der Geistlichkeit war nicht immer geeignet die Herzens- und Sittenbesserung der Gemeinde zu fördern. Obgleich im Besitz bedeutender Privilegien, insbesondere von allen Zehnten und städtischen Steuern befreit, erhob sie dennoch immer weitergreifende Forderungen und suchte dieselben als begründetes Recht geltend zu machen. Alle Vortheile wollte sie mit den Bürgern gemein haben; wo aber die Lasten und Pflichten des Bürgers zur Sprache kamen, schützte sie ihre bevorzugte Stellung vor und wollte sich als abgeschlossene Körperschaft betrachtet wissen. Ja man scheute sich nicht den Rathsmitgliedern, wenn sie sich derartigen Forderungen widersetzten, die Absolution und das Altarsakrament zu verweigern.[3]) Den Ansprüchen aber, welche der Clerus machte, entsprach der Lebenswandel so mancher aus diesem Stande keineswegs. Vor allem stossen wir auf einen Unfug, der, wie in anderen Städten, so auch in Memmingen wieder und wieder zu bitteren Klagen Veranlassung gibt. Es pflegten nämlich die Geistlichen, nachdem sie in den Wirthshäusern bis zur gebotenen Feierstunde ausgeharrt, bei Nacht sich auf den Strassen herumzutreiben.

---

1) Schorer ad a. 1453. 1489. 1500. Leonhardt p. 277 ff.
2) Hier ist zu verweisen auf Leonhardt p. 242 ff. Unold p. 27 ff. 89.
3) Instruktion des Bürgermeisters Stebenhaber an den Bischof. (St.-A. in Memmg.)

Statt des einfachen priesterlichen Talars hatten sie dann bunte mit Fransen besetzte Kleider angelegt, ja sie trugen Waffen bei sich und wagten es, die Bürger zu necken und zu schlagen. Diess musste den gemeinen Mann zu Zorn Hass und Rachgier entflammen, und es darf uns daher nicht Wunder nehmen, dass hie und da auch Geistliche wieder überfallen wurden und sogar ihren Uebermuth mit dem Tode büssen mussten. [1]) Noch im Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Stadt wegen solcher Vorfälle mit dem Interdikt belegt. — Die Sucht nach Gelderwerb beförderte die Verweltlichung des Clerus. Dass benachbarte Prälaten in Memmingen ihre eigenen Kornhäuser besassen, in denen sie das Getreide aufstapelten, um es dann auf den Wochenmärkten zum Verkauf zu bringen, mag an sich nicht tadelnswerth erscheinen. Aber wir hören auch, man habe in einem Jahre sechs Geistliche Wuchers halber mit der Strafe belegt, dass sie wiederholt während der sonntäglichen Messe, dem versammelten Volke zum Spott, unter die Kanzel wie an den Pranger gestellt wurden.[2]) Dadurch konnte der ganze Stand an Würde und Achtung, deren er doch zum gedeihlichen Wirken bedurfte, nur einbüssen. Der Rath sah sich wohl veranlasst geradezu vor der Habsucht der Geistlichkeit zu warnen und die Zünftigen aufzufordern, sie möchten sich in ihrer Freigebigkeit mässigen. „Man wolle“ — fügt er hinzu — „der Stadt viel von ihren Gerechtigkeiten abbrechen.“ [3])

In den Klöstern scheinen Zwistigkeiten und Processe an der Tagesordnung gewesen zu sein. [4]) Spital und Antonierhaus litten in gleicher Weise unter der Unordnung, welche durch streitige Ansprüche auf das Recht der Ernennung des Vorstehers hervorgerufen wurde. Jenes lag bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts dieserhalb in stetem Kampfe mit dem Kloster Stefansfelden im Elsass, während der Römische Stuhl und der Grossmeister zu Vienne sich das Recht streitig machten den Präceptor zu setzen. Schon der treffliche und beliebte Mitte de Caprariis (1445—79) hatte sich nicht

---

1) In einer Supplication an den päpstlichen Legaten bringt der Rath seine Beschwerden wider die Geistlichkeit vor. (St-A. in Memmg.)

2) Schorer p. 9 ad a. 1442.

3) Schorer p. 18 ad a. 1452.

4) Vgl. Unold p. 17, 76. Schelhorn, Reformationshistorie von Memmingen, p. 9 ff. Schorer p. 13.

ohne Schwierigkeit in seiner Würde behauptet. Nach dessen Tode aber sah Memmingen auf einmal drei Präceptoren in seinen Mauern, von denen der eine sich auf den Grossmeister des Ordens, der andere auf den Papst, der dritte gar auf Verwandtschaft mit dem Vorgänger berief. Zu einer anderen Zeit finden wir die Antonier in Streitigkeiten mit dem Rath verwickelt; da handelt es sich um Privilegien derselben, welche dem städtischen Nutzen und Einkommen Abbruch zu thun scheinen. Im Jahre 1447 erreichte die Erbitterung einen solchen Grad, dass, wie die Chronik meldet, „der Hochmeister dem Ludwig Steudlin das Opfer auf dem Altar in der Kirche öffentlich nachwarf.“ Dann wieder entzweien sich die in Memmingen bestehenden Klöster unter einander, [1]) in Folge von unberechtigt erscheinenden Ansprüchen des einen an das andere werden sie in langwierige Processe verwickelt. Endlich erlebte man es gar, dass in dem Schoosse des Augustinerconventes sich zwei Fraktionen und zwei Prioren grimmig bekämpften, ja dass die eine, nachdem sie verdrängt war, durch einen förmlichen Gewaltstreich das Kloster wieder in ihren Besitz brachte. Ueber das Elsbethenkloster musste wegen des unsittlichen ausgelassenen Lebenswandels der Nonnen strenge Clausur verhängt werden. Alles diess in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

In stärkerem Masse als diese Uebelstände mochten aber den Unmuth der Bürger solche Einrichtungen und Gebräuche erregen, von denen sie auch in materieller Beziehung empfindlich betroffen wurden. Dahin gehörte das Terminiren der Mönche, in Memmingen vor allem der Antonier, denen die allgemeine Annahme, dass ihr Ordensheiliger jener gefürchteten Krankheit gebiete, ein stets wirksames Mittel an die Hand gab den freigebigen Sinn des abergläubischen Volkes anzuspornen und wach zu erhalten.[2]) — Dahin gehörte ferner das missbräuchliche Ueberhandnehmen der Ablässe und die Art und Weise ihrer Verkündigung, durch welche sie leider nur zu häufig zu reinen Geldgeschäften herabsanken. In Memmingen wiederholten sich ausserordentliche Ablassverkündigungen in den Jahren 1479,

1) So z. B. Antonier und Augustiner, indem jene diesen die Benutzung der Begräbnissstätte bei der Martinskirche erschwerten.

2) Wie verhasst die Antonier in der Zeit der Reformation gerade dieses

1480 und 1488.[1]) Wenn Schorer uns bei der Gelegenheit erzählt, man habe damals „Schuld und Peen vergeben um Gold," oder: „nach Schwere und Viele der Sünden und nach Rath des Beichtvaters" sei die Höhe der Summe bemessen worden, welche das Beichtkind habe zahlen müssen: so spiegelt sich darin nur die Auffassung jener Tage wieder, und es ist auch dem Ausdruck nach kaum als eine Zuthat des späteren Chronisten zu betrachten. Im Jahre 1488 beliefen sich die Bussgelder auf 1140 fl., dazu kam noch der Erlös aus den Ablassbriefen, deren 3000 verkauft wurden zu je 20 Kreuzer. „Doch hielt man eine Ehe vor eine Person und lautete ein Brief auf Mann und Weib" fügt Schorer hinzu. Der Adventsablass des Jahres 1501 endlich, bei dessen Verkündigung auch der unter die Vorläufer der Reformation gezählte Münsterpfarrer Ulrich Kraft von Ulm zugegen war, brachte in Memmingen 982 Gulden auf.[2]) Die Erpressungen Bedrückungen oder gar Betrügereien, welche dabei vorkamen, die Schamlosigkeit, mit der solches öffentlich betrieben wurde, musste auch bei frommen Katholiken heftigen Unwillen erregen, so dass selbst Kaiser Maximilian im Jahre 1515 sich bewogen fand dem Rathe ausdrücklich zu gebieten, dass er den Augsburger Dominikanern, welche damals gerade einen Ablass predigten, in Memmingen den Zutritt verweigern und die für jenen Zweck etwa schon zusammengebrachten Gelder mit Beschlag belegen solle.[3])

Das Missbräuchliche des Verfahrens entging doch auch dem gemeinen Manne nicht. Der gleichzeitige Memminger Chronist

---

Terminirens wegen waren, geht aus folgenden von Schelhorn mitgetheilten Reimen hervor:

„Anthoni-Herrn man dise nennt —
in allen landen man sie wohl kennt;
Das macht ir stetes Terminiren,
das arm volk sie schentlich verfüren
Mit trauung St. Anthoni Pein;
betteln ser, auch lerns ire schwein."

Bei Herzog, Real-Encyklopädie, I p. 417. Die Verweisung auf Schelhorn, Amoen. liter. II p. 606, muss auf einem Irrthum beruhen.

1) Schorer p. 41 u. 46.

2) Schelhorn, Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie, I p. 252 ff. Vgl. Keim Reformation der Reichsstadt Ulm p. 27.

3) Mitgetheilt bei Schelhorn, Amoenitates literariae VI p. 312.

Heinrich Löhlin bemerkte wohl, dass das erlöste Geld nicht einmal immer zu dem öffentlich angegebenen Zwecke verwandt werde.[1]) Der Ablass habe eine grosse Summe getragen; aber „den Dürftigen — meint er — wurde nichts darvon, umb deren willen es doch angestellt und auf sie ausgebracht war.“ Ein anderer Bürger, Bernhard Bide, wagt es gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Habgier des Römischen Stuhles überhaupt, die bedeutende Rolle, welche das Geld zu Rom spiele, in einem Gedichte zu geisseln. Wenn ihm nur — bemerkt er mit bitterem Spott — Silber und Gold in genügender Menge zu Gebote stehe, so wolle er in Rom sicherlich die feierliche Erklärung zu Wege bringen, dass, seitdem Christus die Pforten der Hölle zerstört habe, eine solche überhaupt nicht mehr bestehe.[2])

Man hielt also die Augen offen, man fühlte und erkannte, dass an die kirchlichen Einrichtungen und Zustände allenthalben die bessernde Hand zu legen sei. Aber was man erwartete, unterblieb; vielmehr traten gerade in den nun näher zu berührenden Vorgängen, welche während der beiden ersten Decennien des 16. Jahrhunderts die Stadt beschäftigten, jene Schäden und Gebrechen Schlag auf Schlag schroffer denn je zu Tage. Das musste den Gährungsstoff häufen, die Gemüther verbittern und endlich die Memminger Gemeinde einem kühnen Reformator willig in die Arme treiben.

---

1) Schorer p. 41 ad a. 1479. Schelhorn, Reformationshist. p. 18, 19.
2) Schelhorn, Reformationshistorie p. 15 ff.

Vorbereitende Ursachen der Reformation.

Dass die Stadt Memmingen gerade in den Jahren, die dem Auftreten Luthers unmittelbar vorangingen, in ununterbrochener Reihenfolge von ärgerlichen Streitigkeiten bewegt wurde, welche alle die mannigfaltigen Uebelstände und Schäden, an denen die Kirche in Haupt und Gliedern schon seit langem krankte, in ihrer ganzen Blösse darzulegen geeignet waren und sie gleichsam zu einem Bilde zusammengefasst den neugierigen Blicken vorführten: das war in der That ein merkwürdiges, aber auch bedeutungsvolles Zusammentreffen. Wir dürfen daher die hier in Rede stehenden Händel und Processe einer eingehenderen Betrachtung wohl werth erachten.

Der Prediger, welcher dem Rathe damals den ersten Grund zur Klage gab, war der zeitweilige Inhaber der bereits erwähnten Vöhlinschen Prädicatur bei St. Martin, Jodocus Gay, gewöhnlich Dr. Joss genannt. Schon Crusius [1]) scheint diesen Mann nicht ganz richtig beurtheilt zu haben, wenn er ihn als einen trefflichen mit prophetischem Geiste begabten Prediger bezeichnet und ihm den Ausspruch in den Mund legt: „Schon nahe die Zeit, wo der Antichrist durch den Hauch des Wortes Gottes vernichtet werden müsse.“ Sicher aber hat Schelhorn, indem er jenen etwas allgemein gehaltenen Worten eine zu weitgehende Bedeutung beimass und in Folge dessen den Prediger Gay zu einem Vorkämpfer der Reformation stempelte,[2]) demselben eine ganz verkehrte Stelle angewiesen. Dass

---

1) „Paralipomenon Annalium Suevicorum.“ f. 82.
2) Schelhorn, Reformationshistorie p. 26.

er vielmehr zu den Männern gehörte, welche die in der Kirche bestehenden Missbräuche nicht als solche erkannten oder erkennen wollten; dass er vielmehr für die Macht und privilegirte Stellung des Clerus manche Lanze brach und in seiner Anmassung und Herrschsucht dieselbe noch zu erhöhen und somit das Unwesen zu vergrössern bemüht war: erhellt zur Genüge aus den Beschwerden, welche der Rath wider ihn zu führen hatte.[1]) Es war ein altherkömmlicher Brauch, dass der Treueid, den die Gemeinde jedem neu gewählten Rath zu leisten hatte, in der Augustinerkirche entgegen genommen wurde. Darin erblickte aber unser Prediger einen Eingriff in die kirchlichen Gerechtsame oder eine Verletzung der Heiligkeit des Ortes, er protestirte auf offener Kanzel dagegen. Der Rath gab für den Augenblick nach und liess 1486 im Salzstadel schwören; in der Folge aber kehrte er zur alten Gewohnheit zurück, und Joss erhob abermals seine Stimme, bis er im Jahre 1490 von dem päpstlichen Legaten, dem der Rath die Sache vortrug, zur Ruhe gewiesen wurde.[2]) Doch bald trat er mit anderen gleich unbilligen Forderungen hervor, welche er dann stets in seinen Predigten vor dem Volke zu vertheidigen suchte. Der in eine geweihte Freiung geflüchtete Verbrecher, behauptete er, dürfe, auch wenn er dieselbe wieder verlassen habe, nicht mehr an Leib und Leben gestraft werden. Deutlicher verrieth er das eigentliche Ziel, auf welches er lossteuerte, indem er die Befreiung der Geistlichen vom Brunnengeld und Zuberlohn forderte, indem er endlich den Rath mit dem Banne bedrohte, falls derselbe nicht erlauben würde, dass liegende

---

1) Eine Menge von Instruktionen Rathschlägen und Briefen, den Handel des Dr. Jodocus betreffend, bewahrt das Stadtarchiv in Memmingen.

Was die Persönlichkeit des Predigers betrifft, so stellt ihn das Urtheil des Rathes denen zur Seite, welche „wähnen, das die wort (so si lesen) schulerisch sollen verstanden werden, und welche in ainer kunst nur wenig über die ersten buchstaben kommen sind und sich aber selbes darfür halten, als ob sie in derselben kunst gelert sien.“ Der Rath an den Bischof von Augsburg.

Der päpstliche Legat, welcher den Prediger im Jahre 1501 behufs einer Ablassverkündigung in Memmingen zu einem seiner Commissarien ernennt, bezeichnet ihn als „vir similiter doctissimus et famosus ac rigidus predicator, animarum vestrarum salutis, ut scimus, magnus zelator.“ Schelhorn, Ergötzlichkeiten. I p. 261.

2) Vgl. Schorer p. 45 u. 52.

Güter, welche bisher der Stadt gesteuert hatten, durch Schenkung oder Kauf in den Besitz der Geistlichen oder der Klöster übergehen könnten. Mit gutem Grunde machte der Rath dagegen geltend, dass die Stadt dann ja bald aller Zinsen verlustig gehen und gänzlich verarmen müsse. Lief doch auch jene Forderung den städtischen Privilegien, wie sie schon durch den Freiheitsbrief Rudolfs von Habsburg gewährleistet waren, schnurstracks entgegen; denn hier war bestimmt, dass die Klöster nicht einmal ein geschenktes Grundstück selbst besitzen dürften, sondern verpflichtet seien es im Laufe eines Jahres wieder zu verkaufen.[1]) Gay aber suchte statt der Rechtfertigung seinen unbegründeten Forderungen durch Schmähungen gegen den Rath Nachdruck zu geben. Er nannte dessen Mitglieder grobe unwissende Leute; manche, meinte er, sässen auf Polstern, die nicht einmal würdig wären unter den Bänken zu sitzen; der Lüge und Falschheit wagte er sie zu beschuldigen. Als geringfügig wurde der Handel keineswegs betrachtet. Man holte vielmehr Rathschläge ein von bedeutenden Rechtsgelehrten, führte Klage bei dem Bischof von Augsburg und, als der die Sache zu lässig betrieb, schiesslich bei dem Erzbischof von Mainz. Erst nachdem dieser am 20. Mai 1507 den Diözesanbischof aufgefordert hatte „Weiterung der Sache zu verhüten,“ kam ein rascherer Gang in die Verhandlungen, und am 11. Dezember wurde endlich in Dillingen das Endurtheil gefällt, gemäss welchem Gay ernstlich ermahnt werden sollte, sich der anzüglichen Reden in seinen Predigten zu enthalten und dem Rath keine Veranlassung zu ferneren Klagen zu geben.[2]) Sowohl dieser Abschied, als auch die Worte des Erzbischofs von Mainz, „man solle das unbillige Fürnehmen des Predigers abstellen,“ verbürgen uns, dass das Unrecht wirklich ganz auf Seiten Gays gewesen. Um so mehr musste die ungerechte Verzögerung der Entscheidung den Rath erbittern, um so weniger konnte das offen-

---

1) „Nullus etiam miles nec monachus praedium aliquod iure hereditario adquirere poterit nec tenere. Etsi aliquod praedium alicui coenobio vel aliis personis religiosis dabitur propter Deum, infra terminum unius anni vendere tenentur. Lünig, Reichsarchiv. P. sp. c. IV f. 1415.

2) Hinzugefügt war die allgemein gehaltene Drohung: „Wa er aber s. gn. bevelch nicht nachkommen und sich unbeschaidenlich halten wurd, wolle s. gn. gegen ime furnemen lassen, darab er s. gn. missfall erkennen werd.“ Abschied zu Dillingen. (St.-A. in Memmg.)

bar zu mild gehaltene Endurtheil ihn befriedigen. Durch letzteres wurden, wie es scheint, die zu Tage getretenen Differenzen mehr verhüllt als gehoben, eine feindselige Spannung blieb bestehen, der Keim zu neuen Verwicklungen war gelegt. Doch nicht allein Gay, sondern der ganze städtische Clerus, um dessen Interessen es sich ja in dem Kampfe gehandelt hatte, war hiermit in eine gegensätzliche Stellung zum Rathe gedrängt worden. Wie er an den Früchten des Sieges Antheil gehabt haben würde, so mussten ihn nach der Niederlage Gays auch die Folgen des Rückschlages berühren. Die Ereignisse der folgenden Jahre aber und die Misshelligkeiten, welche sie mit sich brachten, waren wenig geeignet den früheren Zwist in Vergessenheit gerathen zu lassen, indem aufs neue ein hervorragender Vertreter der Memminger Clerisei durch die ärgerlichsten Umtriebe bei Rath und Gemeinde den heftigsten Unwillen erregen sollte.

Der damalige Augustiner-Prior Gregori Roser,[1]) welcher durch sein verschwenderisches üppiges Leben dem Klostergut einen harten Stoss versetzt hatte, suchte sich nämlich auf Kosten der Elisabetherinnen eine frische Geldquelle zu verschaffen. Dieser Gedanke schien um so leichter auszuführen, als die beiden Klöster, welche sich ja zu derselben Ordensregel bekannten, in einer gewissen Verbindung mit einander standen; er reizte auf der anderen Seite den Prior um so mehr, weil dessen Verwirklichung zugleich seiner Herrschsucht Befriedigung zu gewähren versprach. Eine im Beginn des Jahres 1516 sich darbietende Gelegenheit benutzte er, um den fein ausgedachten Plan ins Werk zu setzen, indem er nämlich den zum Zweck der ordnungsmässigen Visitation in Memmingen anwesenden Ordensgeneral Egidius von Viterbo durch einschmeichelndes Benehmen zu gewinnen und ihm einzureden wusste, dass die Elisabetherinnen in ihrem Lebenswandel die klösterliche Zucht und Ordnung verletzten.[2]) Jener glaubte, ohne eine Untersuchung anzustellen, den Worten des Priors und erliess in Folge dessen für das Frauenkloster eine Reihe

---

1) Der folgenden Darstellung liegen durchweg die auf jene Streitigkeiten bezüglichen in zwei Fascikeln vereinigten Aktenstücke des Stadtarchivs in Memmingen zu Grunde.

2) Dass der Prior „freventlich und hinterrücks" gehandelt habe, spricht auch Mathäus Neithart in einem Gutachten aus. Er mochte schon

von Verordnungen, welche einerseits bestimmt waren dort wieder eine strenge Sittenzucht hervorzurufen, andererseits aber dem männlichen Orden ein ausgedehntes Recht der Beaufsichtigung einräumten. Selbst den Dienstboten, welche die Nonnen mit Speisen und sonstigen Lebensbedürfnissen zu versorgen hatten, sollte es nicht mehr erlaubt sein das Kloster zu betreten; nur am Redefenster und nur im Beisein der Priorin durften fernerhin die Ordensschwestern mit ihren Verwandten die nothwendigsten Mittheilungen austauschen; strenge Fasten, wiederholte Betübungen waren vorgeschrieben und genau geregelt. Beinahe auf jede Uebertretung folgte als Strafe die Ausweisung aus dem Convent oder der Bann. Diese Bestimmungen konnten allerdings keine bedeutende Verschärfung der bisher üblichen, wenn auch vielleicht nicht immer streng beobachteten Clausur und Regel enthalten, und wenn wir die Klosterfrauen nachher eifrig bemüht sehen sich dem Drucke derselben wieder zu entziehen, ja wenn sie sogar gegen die weitere an sich doch gewiss heilsame Vorschrift, man müsse den Jungfrauen, welche den Schleier zu nehmen Willens seien, eine geraume Prüfungszeit gewähren, mit Entrüstung ankämpfen: so mag wohl der Schluss gestattet sein, dass klösterlicher Sinn und echte Weltentsagung ihnen abging, dass sie vielmehr von mancherlei irdischen Interessen noch gar sehr in Anspruch genommen wurden. Aber dennoch mochten die „zehn Egidianischen Artikel“ [1]) nicht ganz ohne Recht „unmenschlich hart und strenge“ genannt werden. Denn einmal waren sie, als Strafe betrachtet, ungerecht, da die Elisabetherinnen damals wenigstens nach dem Zeugniss des Rathes einen tadelsfreien Lebenswandel führten;[2]) andererseits aber sollten sie gerade dem ärgsten Feinde, welcher

---

damals seinen Wohnsitz in Memmingen aufgeschlagen haben, woselbst er 1537 starb. In seiner Vaterstadt Ulm, welche er mehrere Jahre lang als Bürgermeister und als Städtehauptmann im Rathe des schwäbischen Bundes vertrat, hatte er sich schon seit 1513 von den Geschäften zurückgezogen. Vgl. Schorers Chronik p. 80. Klüpfel a. a. O. II p. 69.

1) Gegeben 1516 Februar 4.

2) Auch der Dr. Mathäus Neithart spricht mit Achtung von den „würdigen Frauen zu St. Elsbeth“ und behauptet, sie hätten auf die Ehre Gottes, die Augustiner aber auf Eigennutz und zeitlichen Vortheil hingearbeitet.

durch Hinterlist und Falschheit die ganze Massregel zu Wege gebracht hatte, verstärkten Einfluss und materielle Vortheile gewähren. Denn noch blieb der letzte Punkt der Egidianischen Gebote unerwähnt, nach welchem bei den Elisabetherinnen Messe Predigt und alle kirchlichen Aemter nur von Priestern ihres Ordens, also von den Augustinern, verwaltet werden sollten. Freilich war damit an sich nur das übliche Verhältniss derartiger Frauenklöster zu den Religiosen ihres Ordens bezeichnet. Aber nach Rosers Auffassung — das zeigt der Verlauf deutlich — bildete jener Artikel den Kernpunkt des ganzen Planes, mit ihm sollte der Schlag gegen die Selbständigkeit, ja gegen die Existenz des Frauenklosters geführt werden. Denn was bisher eine unentgeltlich zu leistende Pflicht gewesen war, den Elisabetherinnen täglich eine Messe zu lesen und ihnen einen Beichtvater zu verordnen, sollte nunmehr als ausschliessliches Recht hervorgekehrt werden und ein Mittel zum Gelderwerb bilden. Und Roser hatte dafür gesorgt, dass ihm selbst der Auftrag zu Theil geworden war über die Beobachtung der Artikel zu wachen.

Die Ordensschwestern fügten sich indessen eine Zeit lang schweigend in ihr Schicksal, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass sie die Gebote, welche in lateinischer Sprache abgefasst waren, anfangs nicht einmal recht verstanden hatten. Erst mit dem Beginne des Jahres 1519 scheinen sie sich von der Leitung des Priors losgesagt zu haben. Als nämlich Ursula Edlinstett und Agatha Schnitzer eine Prädicatur und Messe in das dem Kloster zugehörige Gotteshaus stiften, beides aber einem Weltgeistlichen übertragen wissen wollten,[1]) als somit jene Egidianischen Bestimmungen eine praktische Bedeutung zu erlangen und zwar sogleich einen materiellen Nachtheil herbeizuführen drohten: da wandten sich die Schwestern an den Rath mit der Bitte, dass er sich für die Zulässigkeit der beabsichtigten Stiftungen verwenden möge. Sie versäumten nicht, den-

---

1) In der Bittschrift der Klosterfrauen an den Rath heisst es: „Vor guter zeit ist ain ehrbare person vorhanden gewest, und möchten vielleicht sie und ander mer mit der zeit bewegt werden, zur furderung des dienstes und lobs gottes ewig messen und predigten in das wirdig gotshaws zu st. Elsbeth, doch anders nit dan auf laienpriester, zu stiften.“

selben zugleich in ihr Interesse zu ziehen durch den Vorschlag, dass er selbst die Stiftungsumme zu verwalten und einen passenden Priester zu bestellen haben solle. In der That nahm sich der Rath mit allem Eifer der Sache der Klosterfrauen an; aber weder seine Vermittlung noch der letzteren Klagen und Betheuerungen vermochten bei dem Ordenscapitel in Venedig etwas auszurichten wider die Umtriebe des Augustinerpriors, der nichts eiligeres zu thun hatte als persönlich dorthin zu reisen und die Elisabetherinnen aufs neue anzuschwärzen, als hätten sie den Ordensgeneral [1]) geschmäht und dessen Briefe verächtlich bei Seite geworfen. Die Folge war eine Verschärfung [2]) der früheren Bestimmungen, welche aber zugleich die eigennützigen Absichten des Priors noch offenbarer zu Tage treten liess. Man muthete nämlich den Elisabetherinnen zu, den dritten Theil der jährlichen Zinsen von allen in ihrem Kloster bestehenden Messstiftungen an die Augustiner abzutreten und ausserdem stets zweien der Klosterbrüder den Lebensunterhalt darzureichen. Kaum war dieses Mandat zur Kenntniss des Rathes gelangt, als er durch seine Abgeordneten die Mönche ernstlich und zum letzten Male auffordern liess, zu einer gütlichen Beilegung des Streites die Hand zu bieten. Doch Roser trotzte und weigerte sich nun vollends, bis jenen willkürlichen Verordnungen Folge gegeben wäre, im Frauenkloster den Gottesdienst versehen zu lassen. Man klagte nun beim Bischof von Augsburg, ja beim Papste selbst, bis endlich eine eigens zu diesem Zwecke ernannte Untersuchungscommission zu Gunsten der Elisabetherinnen entschied. In Folge eines päpstlichen Decretes [3]) vom Juni 1520, welches übrigens in nicht sonderlich gnädigen Ausdrücken abgefasst war,[4]) wurden dann dieselben direct dem Bischof von Augsburg untergeben und aller Gemeinschaft mit den Augu-

1) Der damalige Ordensgeneral hiess Gabriel Venetus (1519—38). Höhn, l. c. p. 11.

2) 1519 Juni 16. und Juli 6.

3) Das Original befindet sich in der Stadtbibliothek zu Memmingen (Unteres Archiv) 1520 Juni 22.

4) „In solchem brieve ist die narracion etwas hessig schmelich und den klosterfrawen verachtlich." Der Stadtschreiber Vogelmann an Dr. Jodocus Ehinger, 1522 März 12.

Das Decret war nämlich in so kaltem Tone und in so allgemeinen

stinern enthoben, andererseits aber auch diese ihrer früheren Verpflichtungen gänzlich entbunden.

Selbst diesem verhältnissmässig noch sehr günstigen Beschlusse würde Roser sich nicht gefügt haben, wenn nicht mittlerweile in seinem eigenen Kloster eine Opposition gegen ihn rege geworden wäre. Auch hier hatte er nämlich gleich einem Tyrannen geschaltet und Miene gemacht, als wolle er das Vorsteheramt lebenslänglich bekleiden, während nach der Regel von Zeit zu Zeit — wahrscheinlich alle sechs Jahre — eine Neuwahl eintrat.[1]) Alle Conventualen, welche ihm nicht willfährig genug schienen, wusste er zu entfernen, und er trieb diess so weit, dass von 16 schliesslich nur zwei bei ihm aushielten. Er ging mit dem Plane um, das Kloster von der baierischen Ordensprovinz loszureissen und mit der schwäbischen zu vereinen, bloss weil er hoffte dort zum Ordensvicar gewählt zu werden. Da aber wurde er von den ausgetriebenen Klosterbrüdern bei dem Provincial in Baiern verklagt; dieser liess ihn am 4. Dezember 1520 gefangen nehmen[2]) und, erst nachdem er ein vollständiges Schuldbekenntniss abgelegt hatte, wieder in Freiheit setzen. Auch jetzt noch nahm sich der verblendete Ordensgeneral des Flüchtlings an und ertheilte dem Provincial in Schwaben, der zwar keineswegs dazu befugt war, aber als Schulgeselle und guter Freund Rosers besonders geeignet schien, den Auftrag jenen wieder in das Priorat einzusetzen. Den Klosterbrüdern — etwa acht der ausgetriebenen waren zurück-

---

Ausdrücken gehalten, dass es nicht eine blosse Trennung der Elisabetherinnen von dem Augustinerkloster in Memmingen, sondern eine Verstossung aus dem Orden überhaupt zu besagen schien.

1) „Das sich derselb understanden hat ein ewiger Prior in ermeltem gotzhaus zu Memmingen zu sein, wider seines ordens regel und statuten.“ (St.-A. in Memmg.) Vgl. Biedenfeld, Mönchs- und Klosterfrauenorden, I p. 104.

2) Schorer a. a. O. p. 62. Ihm ist freilich nur das nackte Faktum bekannt. „Die Ursach wird nicht gemeldet,“ fügt er hinzu. Diess ist die einzige Notiz, welche sich über den für Memmingen immerhin merkwürdigen Mann in unserem gedruckten Material findet. — Bezeichnend ist es, dass der Prior bei dieser Gelegenheit Sturm läuten liess, um einen Tumult zu erregen und während dessen seine Freiheit wieder zu erlangen. „Der Brüder St. Augustinsordens Underricht ihrer Beschwerden.“ (St.A. in Memmg).

gekehrt — blieb wider einen so parteiischen Richter kein anderes Mittel übrig als sich in den Schutz des Rathes zu begeben; sie nahmen ein Inventar auf, legten die werthvollen Sachen unter Verschluss und übergaben auch den weltlichen Pflegern einen Schlüssel.[1]) Der Provinzial musste unverrichteter Dinge heimkehren, Roser sah die letzte Aussicht schwinden. Da gelang es dem Rath am 27. Juli 1521 zwischen den streitenden Parteien einen Vertrag aufzurichten, nach welchem Roser freie Wohnung und Nahrung im Kloster erhalten, seinerseits aber dem neugewählten Prior Johann Oster sich unterordnen sollte. Freilich bedurfte dieser Vergleich zur Gültigkeit noch der Einwilligung des Ordensgenerals, welche so bald nicht zu erlangen war. Doch lag daran nicht viel, da Roser, des Kampfes müde, sich nunmehr ruhig verhielt.[2]) Wohl aber erfolgte endlich eine billigere Entscheidung des Papstes in der Sache der Elisabetherinnen. Die Egidianischen Artikel wurden zum Theil aufgehoben, zum Theil wenigstens sehr gemildert, die Augustiner mussten als Busse eine Summe von 200 fl. zahlen, deren eine Hälfte den Klosterfrauen als Vergütung zufiel.[3]) Ob ein ferneres Gesuch des Memminger Rathes, dass jederzeit zwei Priester, von ihm vorgeschlagen und von dem Bischof von Augsburg bestätigt, das Seelsorgeramt im Kloster versehen sollten, auch die Zustimmung des Papstes erhalten habe, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist als ein zweites Ergebniss dieser Streitigkeiten und Verwicklungen festzuhalten, dass bei dem endlichen Abschlusse derselben des Rathes Einfluss auf beide Klöster eine nicht unerhebliche Stärkung erhielt.

Aber nicht allein die Spitzen der Bürgerschaft waren von diesen Händeln berührt worden, nein, die ganze städtische Bevölkerung hatte lebhaften Antheil daran genommen und die wechselnden Stimmungen des Mitleids, der Ungeduld, des halbbefriedigten Zweifels und der Erbitterung, welche der Prozess und dessen zögern-

---

1) Freilich verwahrten sie sich gleich damals ausdrücklich dagegen, dass aus diesen Massnahmen ein Präjudiz für die Folgezeit hergeleitet werde.

2) „Der alt Prior ist gar ersessen, ficht nicht mer, daher wurd auch nit schaffen." Vogelmann an Ehinger.

3) Copie des Schreibens (ohne Datum) im St.A. zu Memmg.

der Fortgang hervorrufen mussten, über sich ergehen lassen. Wir wissen, dass der Rath, nachdem seine friedlichen Vorstellungen auf die Augustiner keinen Eindruck gemacht hatten, am 19. August 1519 der versammelten Gemeinde über den Ursprung der Zwistigkeiten und den damaligen Stand derselben ausführlichen Bericht erstattete.[1]) Diess machte gewaltigen Eindruck, man empfand sogar schliesslich nicht übel Lust die Rolle des passiven Zuschauers aufzugeben. „Die Bürger von Memmingen" — erklärte der Rath geradezu —[2]) „seien endlich des Fürnehmens, wa nit darein gesehen, sie wollen andere Wege suchen, damit sie des Ordens und Gezänks gar ab und entladen werden. Denn sie wissen und kunden nit länger also zusehen, von solcher Unwahrheit wegen zwei ihrer Gotteshäuser umzutreiben und in ganz Verderben zu führen."

Während in Memmingen solche Stürme tobten, Rath und Bürgerschaft mit einem Theile der Geistlichkeit in Zwist lagen, und auch gegen die höheren kirchlichen Behörden Missstimmung und Uebelwollen rege wurde, hatte Luther den gewaltigen Kampf wider den Römischen Stuhl und die katholische Kirche eröffnet. In dem benachbarten Augsburg hatte er dem päpstlichen Legaten Stand gehalten, auch nach Memmingen war sein Name gedrungen, und dem dortigen Stadtschreiber Ludwig Vogelmann scheint die Begeisterung, welche derselbe wachrief, nicht recht behagt zu haben. Luther mache viel von sich reden, schreibt er an den in Rom weilenden Jodocus Ehinger;[3]) namentlich unter den Augustinern habe er allenthalben viele Anhänger. Wenn er an diese Bemerkung die Aufforderung schliesst, jener möge deshalb die uns bekannte Streitsache der Mönche einstweilen ruhen lassen, so beweist das zur Ge-

1) Des Rathes Vortrag an die Gemeinde. St.-A. in Memmg.

2) Im Juli 1521, wahrscheinlich gegenüber dem in Memmingen anwesenden Provincial der schwäbischen Ordensprovinz. „Underricht der Beschwerden."

3) „So hat der Lutter in unsern landen ein sollich geschrei gemacht und sonderlich unter seine mönich in etlichen klöstern, dass sie zum tail aus der kutten laufen und sollich seltsam regiment machen, das mich verwundert, das unser hailiger vatter pabst und cardinales sollich sachen so lang mugen sehen und leiden; deshalb zu achten ist, es werd etwan gar prechen."

nüge seine Besorgniss, dass auch in dem Augustinerkloster zu Memmingen ein Abfall vom alten Glauben eintreten könne, womit ja freilich alle weiteren Unterhandlungen beim päpstlichen Stuhle wären abgeschnitten worden.

Diese Furcht des alten Stadtschreibers erweist sich indessen im wesentlichen als unbegründet. Allerdings hatte Luther mit einem Memminger Augustiner Georg Spenlein in vertrauter Beziehung gestanden; schon im Jahre 1516 setzt er diesem die Grundzüge seiner Rechtfertigungslehre auseinander, erklärt ihm mit eindringlichen Worten, dass niemand aus sich, durch eigene Tugenden und Verdienste zur Gewissensruhe gelangen könne, sondern nur durch vertrauensvolle Hingabe an die Gnade Gottes, und ermuntert ihn endlich auch seiner noch irrenden Klosterbrüder sich anzunehmen, ihre Stütze und ihr Führer zu sein. [1]) Allerdings wurde auch Spenlein persönlich für die neue Lehre Luthers gewonnen, da wir ihn im Jahre 1546 als evangelischen Pastor in Arnstedt wiederfinden. [2]) Aber für Memmingen blieb seine Wirksamkeit ohne Bedeutung. Denn auch er musste in dem Streite mit dem Prior Roser, wahrscheinlich im Jahre 1520, das dortige Kloster verlassen und benutzte ohne Zweifel nebst einigen Gefährten, welche er für die Ideen und Lehren Luthers gewonnen haben mochte, diese Gelegenheit, um überhaupt dem Mönchsleben den Rücken zu kehren. — Die Willkürlichkeiten Rosers boten also zugleich die wenn auch unbeabsichtigte Veranlassung, dass das Augustinerkloster in Mem-

---

1) „Si firmiter hoc credas, sicut debes (maledictus enim, qui hoc non credit), ita et tu fratres indisciplinatos et adhuc errantes suscipe et patienter sustineas.“ de Wette, Luthers Briefe I p. 16.

2) Nach dem Zeugniss Johann Langes bei Hortleder, Ursachen des deutschen Krieges Th. II f. 236. Er nennt Spenlein hier auch „seinen discipulus und Jünger, den er vor etlichen und 20 Jahren wohl gekannt habe.“ Dadurch wird es wahrscheinlich, dass Spenlein, nachdem er Memmingen verlassen hatte, sich zunächst zum Zwecke weiterer wissenschaftlicher Ausbildung in Erfurt aufhielt und dort den Vorträgen Langes beiwohnte. Früher hatte er in Wittenberg dem Studium der Theologie obgelegen, wo er im Sommersemester 1512 immatriculirt wurde. „Frater Georgius Spelen Augustinianus“ bei Förstemann, Album academiae Vitebergensis p. 41.

mingen von den der kirchlichen Neuerung ergebenen Elementen schon früh gesäubert wurde; wir hören ja auch, dass von den 14 ausgetriebenen Mönchen nur acht zurückkehrten.

Während die Lehre Luthers dort, wohin sich die Augen Vogelmanns richteten, keine festen Wurzeln schlagen konnte, fehlte es doch andererseits in Memmingen nicht ganz an Männern, welche sich in Erasmischem Sinne mit dem Gedanken einer kirchlichen Reform befreundet hatten. Diese suchten die Verbreitung einer gründlicheren wissenschaftlichen Ausbildung zu erzielen, eine lebendigere Frömmigkeit und ein tieferes Verständniss der Religion in den Herzen ihrer Pflegebefohlenen heranzubilden und bereiteten damit ihres Theils, indem sie die Uebelstände und Gebrechen des bestehenden Kirchenwesens klarer zum Bewusstsein brachten, unabsichtlich der Lutherischen Reformation den Weg. Dahin gehörte Johann Schmidlin, Lehrer an der deutschen Schule in Memmingen, den Eberlin von Günzburg [1]) ausdrücklich zu den Männern rechnet, welche göttlichen Samen in die deutschen Herzen geworfen, Sitten Sinn und Gemüth zur Begierde christlichen Wesens bereitet hätten. Auch zum Erasmus, an den Schmidlin einen Brief zu richten wagte, war bereits das Lob der stillen Wirksamkeit des Lehrers gedrungen; [2]) in seinem Antwortschreiben ermahnte er ihn, den Kampf mit den in dem Irrthum und in der Unwissenheit Ergrauten aufzugeben und vielmehr neuen Wein in neue Schläuche zu giessen, indem er die ihm anvertraute Jugend auf den rechten Weg leite. Wenn auch Fürsten und Kirchenhäupter gegen alle Rathschläge taub blieben, Geistliche und Mönche ihrem weltlichen Sinn und ihrem

---

1) In seinen 15 Bundesgenossen (1521). Auch bei Böcking, Hutteni Opp. II p. 102. „Hat auch fast genützet dem Handel die trew nützlich Unterweisung viler frommen Schulmeister an vilen Orten, als Cratonis und Sapidi zu Schletstadt... Johann Schmidlin zu Memmingen, Cocleus zu Nürnberg, Nesenus zu Frankfurt.“ Unold a. a. O. p. 132 erwähnt zum Jahre 1521 einen deutschen Schullehrer Namens Hans Schmid.

2) „Tu fac, ut gnaviter incumbas in provinciam, quam hactenus magna cum laude diceris obire.“

Werkdienst [1]) nicht zu entsagen vermöchten, so werde doch die junge Saat einst üppig emporspriessen und ohne Kampf jene nicht weniger Ungelehrten als Ungelehrigen unterdrücken. [2])

---

1) Er spricht von ihrer „nimis adamata synagoga", von einer „irreligiosa religio."

2) Erasmus Joanni Schudelino literatori Memmingensi. Anderlaci 1521 Sept. 4. Erasmi Epp. opus. Basel 1558 f. 453. Der Name Schudelin ist wohl nur eine Corruption. An eine Verschiedenheit der Persönlichkeit ist bei Gleichheit des Vornamens und Standes nicht zu denken.

Anfänge der Reformation in Memmingen.

Der Mann, welcher in der That der neuen Lehre in Memmingen Eingang verschaffte und der Reformator der dortigen Kirche wurde, ist der Prediger Schappeler. Geboren wurde Christof Schappeler [1]) im Jahre 1472 zu St. Gallen. Die Schicksale seiner Jugend und seines ersten Mannesalters sind in vollständiges Dunkel gehüllt; wo er den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung gelegt, an welcher Hochschule, als wessen Schüler er dem Studium der Theologie obgelegen habe, bleibt unbekannt. Vermuthen mag man, dass er sich zunächst in Freiburg immatriculiren liess und dort zur Magisterwürde gelangte. [2]) Sicher jedoch ist nur das eine, dass er in der herkömm-

1) Ueber seine Lebensverhältnisse vgl. Schelhorn, Reformationshistorie p. 36. Amoen. liter. VII p. 280 ff. Ferner eine übrigens unbedeutende Schrift von Joh. Jacob Bernet „Verdienstvolle Männer der Stadt St. Gallen" mit einer Abbildung Schappelers. (In der Bürgerbibliothek zu St. Gallen.)

2) Als Schappeler nach seiner Entfernung aus Memmingen begehrte, dass man ihm seine Bücher und sonstiges Inventar übersende, erwähnt er unter den ihm gehörenden Gegenständen auch „aines schwarzen fürhangs, daran gemaulet die Bilder Catharina und Aristoteles." Erstere war Patronin der philosophischen Facultät in Freiburg. Schreiber, Gesch. der Universität Freiburg I p. 44.

Freilich findet sich in diesem Werke II p. 1 und 2, wo die Reformatoren, welche in Freiburg ihre Bildung gewannen, aufgezählt werden, der Name Schappeler nicht.

lichen scholastischen Lehrmethode erzogen wurde; in späteren Jahren liebte er es darüber zu spotten, dass er „im Papstthume zum Dr. Theologiae ernannt und für einen Meisterhämmerling angesehen worden, da er doch auf den hohen Schulen nichts als den Narristotelem und Meister von hohen Unsinnen, Petrum Lombardum, gelernt und die heilige Schrift niemalen gelesen habe.“ Im Jahre 1503 finden wir ihn in seiner Vaterstadt als Lehrer an der Lateinschule, 1513 aber nach dem Tode des oben erwähnten Jodocus Gay († 1512) wurde er zur Verwaltung der Vöhlinschen Prädicatur nach Memmingen berufen. Demnach erhielt Schappeler hier in der Martinskirche von vornherein eine ziemlich freie und unabhängige Stellung, unabhängig namentlich von dem Präceptor des Antonierhauses, welcher sonst ja in dieser Kirche die geistlichen Stellen zu vergeben hatte; andererseits konnte er auf den Schutz der Vöhlin bauen, wie denn die Stifter solcher Prädicaturen, schon um sich das volle Recht der Besetzung zu wahren, ihre Prediger selten im Stiche liessen. Auch in materieller Beziehung war er verhältnissmässig günstig gestellt, da er neben ausserordentlichen Zulagen die Zinsen des für jene Prädicatur gestifteten Capitals von 2300 fl. (also jährlich mehr als 100 fl.) bezog.[1]) Was das geistige Wesen Schappelers betrifft,[2]) so zeichnete er sich aus durch einen gesunden praktischen Verstand, einen ziemlichen Grad von Schlagfertigkeit und mehr als gewöhnliche Kenntnisse. Er war nicht allein Meister der freien Künste und Doktor der Theologie, sondern hatte sich auch den Grad eines Licentiats beider Rechte erworben.[3]) Sein durchaus ehrbarer und

---

1) Schappeler zeigte im Jahre 1522 seinem Freunde Vadian an, „dass er jetzmal zu Memmingen einen ehrlichen stand, ach ehrliche besoldung hab.“ Vadiana, Bürgerbibl. in St. Gallen. Die später vom Rathe angestellten Prediger erhielten als festes Gehalt nur 5 fl. monatlich.

2) Hier mag das Zeugniss Vadians eine Stelle finden. „Nachdem aber und ich us langem erfahren gut wissen trag, dass gedachter herr Christof Schappeler Licentiat für from erbar züchtig und beschaiden von mengklichem geacht wird und der kunst halb aines sundern hohen und gemüthlichen verstandes ist, . . ach aines hellen verstandlichen gespräches und gnadreichen unterweisens, ist min fruntlich pit“ . — Vadian an den Züricher Rath 1522 Dezember 13. Vadiana, Bürgerbibl. in St. Gallen. Im übrigen muss hier auf die späteren Vorkommnisse seines Lebens verwiesen werden.

3) Dr. Theologiae nennt er sich, wie oben bemerkt, selbst; und als

anständiger Lebenswandel mochte ihn zumal in jener Zeit nicht wenig empfehlen. Vor allem besass er eine treffliche Gabe der Unterweisung und eine auf Herz und Gemüth der Zuhörer wirkende Beredsamkeit; aber auch sonst verstand er es die Menschen zu behandeln, sie mit Schlauheit nach seinem Sinne zu lenken.

Diess alles machte ihn ohne Zweifel in Zeiten der Bewegung zu einem höchst brauchbaren Mitgliede seiner Partei. Doch fehlte es ihm an Charakter: wir vermissen offenen und geraden Sinn, den sittlichen Muth auch unter widrigen Verhältnissen in einem als richtig erkannten Streben auszuharren und die Verantwortung seiner Handlungen nicht zu scheuen. Zudem war er leidenschaftlich, rasch aufbrausend, ungeduldig, beweglich, kurz ein revolutionärer Kopf. So liess er im Jahre 1521 einmal auf offener Kanzel die bedenkliche Aeusserung fallen: „man strafe die Reichen aus der Bürgerschaft nicht wie die Armen, die Gemeinde solle das beherzigen." Damals hatte der Rath, obwohl er das Aufrührerische solcher Reden nicht verkannte, auf den Vorfall kein sonderliches Gewicht gelegt, weil der Prediger es gut und ehrlich meine, „nur bisweilen als angeboren etwas zu hitzig sei." [1]) Dieser Charakter gibt sich auch in Stil und Haltung seiner Briefe leicht zu erkennen; er schildert gewöhnlich in den lebhaftesten Farben, bedient sich mit Vorliebe schwungvoller Ausdrücke und einer bilderreichen Sprache, in unruhvollem Wechsel wird er zwischen Furcht Zweifel und Hoffnung umhergetrieben und verfällt dabei in eine fieberhafte Erregtheit.

Die genaue Bekanntschaft Schappelers mit seinem Landsmann Joachim von Watt und vermuthlich auch mit anderen Reformatoren der Schweiz hat ohne Zweifel dazu beigetragen, den Prediger bald unwiderstehlich der reformatorischen Bewegung in die Arme zu treiben; einen Brief an Vadian, welcher wahrscheinlich in das Jahr 1520 gehört, schliesst er mit den Worten:

Doktor schlechthin wird er gemeiniglich bezeichnet. (Von Lotzer, in den Rathsprotokollen, auch von Urbanus Regius) In officiellen Schriftstücken aber findet sich meistens der Titel: „der Rechten Licentiat;" bei Vadian heisst er „Licentiat der h. geschrift." — Der bischöfliche Vicar sagt in der Anrede (anno 1519) „magistris Christophero Schappeler iurium licentiato praedicatori et Jodoco Wintergerst."

1) Unold, Reformationsgeschichte der Stadt Memmingen p. 9 berichtet diess ohne Zweifel nach den Rathsprotokollen.

„Die Sach sich will zu ernsten Dingen dringen,
Fürcht', müssen bald auch in euern Reihen springen.“

Freilich mochte es noch eine Zeit lang währen, bis er den Muth fasste die Umwandlung, welche in seinem Innern vorgegangen war, auch offen vor der Gemeinde an den Tag zu legen; dann aber hören wir, dass er auf der Kanzel, in den Predigten seine Zuhörer auf die heilige Schrift verwies und gegen kirchliche Sitten und Gebräuche, gegen die Träger der kirchlichen Gewalt mit scharfen giftigen Waffen zu Felde zog. Unter tausend Messen,[1]) meinte er, sei kaum eine gut, die meisten würden nur um des Gewinnstes willen gelesen; die Priester seien meistens ungeschickte und untaugliche Leute, ihr öffentliches Gebet geschehe ohne Andacht. Die Gebote der Kirche nannte er das falsche päpstliche Gebot und das verbrannte geistliche Recht, die Gewalt des Papstes ein fleischliches Recht. Erklärlich genug, dass diese unverblümte Redeweise bei den Clerikern heftige Erbitterung hervorrief, der sie dann von der Kanzel herab in Schmähreden Luft zu machen suchten. Diess untersagte ihnen jedoch der Rath, zugleich berief er am 10. September 1522 den Prediger vor sich und bat ihn, sich durch die Anfeindungen seiner Widersacher nicht irre machen zu lassen noch auch deswegen aus seinem bisherigen Wirkungskreise zu scheiden.[2]) Man mochte doch den Prediger ungern missen: daher dieses milde, ja zuvorkommende Verhalten des Rathes. Denn in der That dachte Schappeler daran, Memmingen zu verlassen; es war sein Wunsch in der Heimath zu wirken, in der Schweiz eine passende Anstellung zu erhalten.[3]) Dort mochte er auch einen besser vorbereiteten Boden und kräftigere Stützen zu finden hoffen. Andererseits hatten aber auch Zwingli und seine Anhänger schon ein Auge auf Schappeler geworfen. Offenbar erkannten sie ihn als einen Gleichgesinnten

---

1) Schelhorn, Reformationshistorie p. 44 und 45 (wahrscheinlich aus den Rathsprotokollen).

2) Unold, Reformationsgesch. der Stadt Memmg. p. 8.

3) „Doch si er (Schappeler) jewellen hart des furnämen und willens gsin, sich in einer löblichen aidgenossenschaft, wo er das fug haben möcht, niederzulassen“, heisst es in dem angeführten Briefe Vadians. Dem gegenüber erscheint es nicht mehr erlaubt an andere sonst nahe liegende Gründe zu denken; mit der Vorladung am 10. September darf der Entschluss Schappelers auf keinen Fall in Verbindung gebracht werden.

und wünschten ihm in ihrem Kreise eine Stelle zu verschaffen.[1]) Da traf es sich, dass der Prediger zu Winterthur Simon Mäglin wegen ungebührlicher Reden gegen die weltliche Obrigkeit in den ersten Tagen des Dezember seiner Stelle entsetzt wurde. Sobald Zwingli Kunde davon erhalten hatte, erstattete er Bericht an Vadian mit der Bitte, dass man sofort Gesandte an den Züricher Rath abschicken solle, um durch diesen, welcher die Stelle zu vergeben hatte, Schappeler in Winterthur empfehlen zu lassen. Dieser Aufforderung glaubte Vadian, wie es scheint, seinerseits durch eine schriftliche Supplication genugsam zu entsprechen.[2]) Schappeler selbst, welcher während der Adventszeit seine Gemeinde nicht verlassen konnte, gedachte doch gleich im Beginne des folgenden Jahres persönlich in Winterthur zu erscheinen und in einigen Predigten sich hören zu lassen, einstweilen sollte dort Ambrosius Capitaneus als Vertreter seine Sache führen. Dieser liess es jedoch an der gehörigen Wachsamkeit fehlen, ein anderer Prediger kam unserm Schappeler zuvor, und nun blieben alle Bemühungen Zwinglis und Vadians fruchtlos. Dennoch liess jener wenigstens bis in den Mai des Jahres 1523 hinein die Hoffnung nicht fahren. Nach Winterthur zwar scheint er in dieser Angelegenheit persönlich nicht gekommen zu sein, wohl aber nahm er von Memmingen auf einige Monate Abschied.[3])

Doch schon hatten die Worte Schappelers in den Herzen seiner Zuhörer Wurzel geschlagen, und gerade während der Abwesenheit

---

1) Diess ergibt sich aus der Eile und dem Ernst, mit dem Zwingli die Anstellung Schappelers in Winterthur betreibt. „Cogor“ — so schreibt er bei dieser Gelegenheit — „cogor omnium rerum oblivisci ac unius istius mentionem facere, quam strenue oportet omissis omnibus agi.“ Zwingli an Vadian 1522 Dezember 8. Zwinglii opp. (Schuler und Schulthess) VII p. 250.

2) Exemplum literarum pro D. Sertorio ad Senatum Tigurinum. 1522 Dezember 13. Vadiana.

Sertorius ist die Latinisirung des Namens Schappeler, indem Schapel einen Kopfputz, Kranz [sertum] bedeutet. (In Freiburg hiess die Zunft der Schneider „zum Schäppele“ [d. i. Kränzlein.] Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg II p. 259.)

3) Conrad Grebel an Vadian 1522 Dezember 29. Schappeler an Vadian 1523 Mai 10 (Vadiana). Der Zeitpunkt seiner Abreise ist nicht einmal annähernd zu ermitteln.

ihrers Führes scheinen sich die Anhänger der neuen Lehre, gedrängt durch die schärferen Angriffe der altkirchlichen Partei, fester zusammengeschlossen zu haben. Für das jetzt mangelnde lebendige Wort der Predigt suchten sie Ersatz in dem Studium solcher Schriften, welche die sich Bahn brechende freiere Richtung auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und kirchlicher Neuordnung vertraten. Von den Werken des Erasmus, welche in Memmingen schon seit geraumer Zeit mit Eifer gelesen wurden, sehen wir hier ab.[1]) Aber auch die Bücher Luthers wurden feilgeboten und gekauft, ja wir hören, dass schon im Jahre 1521 einige derselben von hier nach Biberach gekommen waren.[2]) Ferner hatte Zwingli die bei Gelegenheit der ersten Züricher Disputation am 29. Januar 1523 von ihm vertretenen Artikel durch Vadian an Schappeler übermittelt.[3]) Vor allem war das neue Testament in den Händen vieler Laien, welche sich gewöhnt hatten die in der Predigt citirten Stellen daheim nachzuschlagen und mit ihrer Hülfe das Gehörte nochmals zu überdenken.[4]) Die katholische Geistlichkeit erkannte denn auch bald in jenen Schriften der Reformatoren ihre Hauptfeinde, und Jacob Megerich, Conventual des Spitals und Pfarrer an der Frauenkirche, welcher damals an Energie und Kühnheit, aber leider auch an Rohheit der Angriffe seiner Partei voranleuchtete, liess sich auf der Kanzel vernehmen, man solle die Leser der Bücher Luthers mit Schimpf zum

---

1) Erasmus in dem oben erwähnten Briefe an Schmidlin: „Quod isthic, ut ais, tantum tribuitur lucubrationibus meis, si vera praedicas, gaudeo meas vigilias bonis aliquot addere calcar ad studium vitae melioris."

2) Diess wird (nach einer Chronik) mitgetheilt bei Memminger, Beschreibung des Oberamts Biberach p. 92.

3) „Quas ad me dedisti literas una cum articulis Zwinglianis, IX. Februarii cepi gratissimus." Schappeler an Vadian 1523 Febr. 15 s. l. (Vadiana).
Offenbar können nur die im Text bezeichneten Artikel, welche am 17. Januar durch den Druck veröffentlicht wurden, gemeint sein. cf. Zwinglii opp. I p. 176.

4) „Ain heilsame Ermanung an die Inwoner zu Horw, das sie beständig bleiben an dem heiligen Wort Gottes, mit anzaigung der göttlichen heiligen Geschrift, durch Sebastian Lotzer von Horw. im jar 1523."
Hier heisst es: „Wer noch mein rat, welcher zwen röck hat, er verkauft den ain und kaufte ein news Testament . . es habens viel laien hie bei uns (d. i. in Memmingen) und überall facht mans an kaufen. Dan die fromen gelerten prediger hie bei uns und anderswo weissend

Thor hinausjagen.[1]) Zwei Tage später am 3. Juli 1523 wurde im Rathe der Antrag gestellt den öffentlichen Verkauf der Bücher Luthers und seiner Anhänger zu verbieten. Doch die Vertreter dieser Forderung blieben in der Minderheit, der Rath fühlte sich nicht veranlasst mit Strafen einzuschreiten, sondern beharrte bei der Erklärung, man werde in dieser Beziehung „Jedermann thun lassen, was er wolle.“ [2]) So konnte es denn auch geschehen, dass in Memmingen, und zwar von einem Memminger Bürger verfasst, Schriften wider den Geist und die Gebräuche der katholischen Kirche im Druck erschienen.

Von der städtischen Obrigkeit somit im Stich gelassen, suchte die Geistlichkeit Schutz bei der Kirche; sie brachte ihre Beschwerden vor den Diözesanbischof, welcher nun auch nichts eiligeres zu thun hatte als den Rath in einem übrigens sehr freundlich gehaltenen Schreiben[3]) an seine Pflicht zu erinnern. Er drückt seine Verwunderung darüber aus, dass auch in der frommen christlichen Stadt Memmingen einige Anhänger der lutherischen Lehre aufgetaucht seien, und ermahnt den Rath dringend, diesen Leuten, welche nur darauf ausgehen noch mehrere zu verführen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, bevor sie ihm über das Haupt wachsen würden. Zugleich traf er, um einen echt sittlichen religiösen Geist in der Gemeinde

---

den laien in geschrift, sprechend da oder dort stats geschrieben, in dem cap. liess dahaim“ (B. I a.).

Von diesem Lotzer führt Panzer, Annalen der älteren deutschen Literatur III p. 194 zu demselben Jahre 1523 noch folgende Schrift an: „Ain christlicher Sendbrief, darin angezaigt wird, das die Laien Macht und Recht haben von dem heil. Wort Gottes reden, lern und schreiben, auch von der Speiss und dergleichen ander Artikel Grund aus der göttlichen h. Schrift — durch Sebastian Lotzer, Burger zu Memmingen, an sein lieben Vatter, Burger zu Horb.“ Ich fand diese Schrift nachträglich in der Stadtbibliothek zu Augsburg. — Aus den Eingangsworten: „Lieber Vatter, du schreibst mir, wie etlich gross hansen das Büchlein von mir aussgangen verschmähen und vernichten. Nimpt mich nicht fremd“ u. s. w. geht schon hervor, dass sie später ist als die vorher genannte „Ermanung“, deren Inhalt sie im wesentlichen vertheidigt und bekräftigt.

1) Schelhorns Reformationshistorie p. 38.

2) Ebenda p. 39 Anmerkung.

3) Der Bischof von Augsburg an den Rath 1523 Juli 19. Bei Schelhorn a. a. O. p. 40 ff.

erstarken zu lassen, die Anordnung, dass in jeder der beiden Pfarren wöchentlich eine Procession mit nachfolgendem feierlichem Messamt stattfinden solle — ein Mittel, welches freilich unter den damaligen Umständen nicht besonders glücklich gewählt war.

Mittlerweile hatten sich die Anhänger der neuen Lehre zu einer festgeschlossenen und, wie es scheint, bereits ziemlich ansehnlichen Partei zusammengeschaart; sie hielten Versammlungen, in denen sie sich mit Lesen der heiligen Schrift und lutherischer Bücher beschäftigten;[1]) an ihre Spitze trat der lateinische Schullehrer Paulus Höppen. Sei es dass dieselben von der Klage ihrer Gegner bei dem Bischof Kunde erhalten hatten, sei es dass sie überhaupt den donnernden Kanzelreden einen Riegel vorzuschieben gedachten: genug, man kam überein eine kräftige Demonstration gegen den Pfarrer Megerich ins Werk zu setzen. Der Schullehrer fasste ein Schreiben ab, in welchem die unziemlichen Ausdrücke Megerichs, das ärgerliche Leben der Geistlichkeit gerügt und bespöttelt und endlich wie zum Hohn bemerkt wurde, dass man die Schriften Luthers, als mit dem göttlichen Worte übereinstimmend, auch fernerhin gebrauchen, davon reden singen und sagen wolle.[2]) Dieser Brief wurde dem Pfarrer auf offener Strasse durch einen Boten überreicht, welcher angewiesen war auf Verlangen die Namen sämmtlicher Theilnehmer anzuzeigen. Sie selbst hatten sich rings vertheilt, um ihren Feind nicht entwischen zu lassen und nöthigenfalls zur Annahme des Schreibens zu zwingen. Dieses eigenmächtige Verfahren jagte dem Pfarrer einen panischen Schrecken ein, so dass er sich, falls er sich nur öffentlich blicken lasse, vor Schmähungen oder gar Misshandlungen nicht mehr sicher glaubte. Daher überliess er es denn auch einem befreundeten Pfarrer Wolfgang Funk von Rettenbach, welcher

1) Wiederholt ist von den „Lutherischen“ die Rede, und Vogelmann bedient sich des Ausdruckes „lutherische Schule.“ Schelhorn a. a. O. p. 39 Anmerk.

2) Schelhorn p. 39, 40. Weiterhin ein Brief des Pfarrers Funk zu Rettenbach an den Bürgermeister Ludwig Conrater 1523 Juli 31 (Stadtarchiv in Memmingen); hier heisst es unter anderm: „Bin auch weiter und bas berichtet worden, hette der pfarrer den brief von dem luterischen boten nit angenommen, so were er dartzu gemiessigt worden. . und hette ain böseres müssen thun.“ Rettenbach ist ein Ottobeurisches Pfarrdorf an der Günz.

sich damals gerade in Memmingen aufhielt, an seiner statt wegen jener Insultation vor dem Rathe Klage zu führen. Allerdings wurden in Folge dessen die betreffenden Bürger am 3. August vorgefordert;[1]) man tadelte es, dass sie nicht den gesetzmässigen Weg eingeschlagen und eine Klage bei der Obrigkeit eingereicht hätten, man erinnerte sogar an das kaiserliche Edict wider die lutherischen Schriften, aber bei derartigen allgemeinen Warnungen liess man es auch bewenden. Es war ja überhaupt die Zeit, wo ringsherum in den schwäbischen Städten die neue Lehre fester Wurzel zu schlagen begann, allenthalben ein kühneres rühriges Treiben sich zeigte. Der für die Evangelischen günstige Ausgang des Nürnberger Reichstages vom Jahre 1522/23, wo die Suspension des Wormser Edictes durchgesetzt, die Berufung eines Concils gefordert, die freie Predigt zugestanden war, gestattete eine kräftige ungehinderte Bewegung.[2]) Im März 1523 wurden jene Beschlüsse durch ein kaiserliches Edict veröffentlicht. Allerdings war hier nur die Rede von der Predigt des Evangeliums „nach Auslegung der Geschrift, von der christlichen Kirche approbirt und angenommen;“ beide Parteien mochten sich nunmehr mit gleichem Recht auf das kaiserliche Gebot berufen. Da predigte zu Ulm Jost Höflich im Freien der versammelten Menge; in Reutlingen trat die Gemeinde mit der Forderung hervor, dass Händel, welche Leib und Seele betreffen, ihr zur Entscheidung sollten vorgelegt werden; Matthis Zell in Strassburg musste den Vorwurf hören, er reize die Laien wider den Clerus zu Hass und Aufruhr.[3]) So gewann die kirchliche Opposition allenthalben unter dem Volke an Boden.

Schappeler hatte sich während dieser Zeit in der Schweiz aufgehalten. Wir hören namentlich, dass er in seiner Vaterstadt St. Gallen predigte, sich mit dem dortigen Stiftsprediger Wendeli, einem eifrigen Gegner der Reformation, in einen Kampf einliess und denselben endlich zu einer Disputation aufforderte, welche jener indessen,

---

1) Unold, Reformationsgeschichte von Memmingen p. 13.

2) Vgl. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation II p. 46 ff. Ueber die Wirkung der Beschlüsse in den schwäbischen Städten. Keim, Schwäb. Reformationsgesch. p. 24.

3) Keim, die Reformation der R. Ulm p. 56. Gayler, Reutlingen p. 238. Röhrich, Reform. im Elsass I p. 144, 146.

ein Verbot seines Abtes vorschützend, ablehnte.[1]) Im Juli oder August mag er an seine frühere Stelle zurückgekehrt sein,[2]) und mit ihm wurde der lutherischen Partei in Memmingen ihr natürliches Haupt und zugleich ein mächtiger Vertreter auf der Kanzel wiedergegeben. Während seiner Abwesenheit hatte er ja ohne Zweifel noch manches gesehen und manches gelernt, im Verkehr mit einem Hubmaier, Zwingli und anderen entschiedenen Reformatoren mochte er eine Fülle neuer Ideen eingesogen und sich zum Kampfe gestärkt haben. Als seine heftigsten Widersacher traten jetzt die zunächst betheiligten Geistlichen des Antonierhauses und Helfer bei St. Martin auf, gegen deren Anfeindungen Schappeler schon im September Klage vor dem Rath erhob.[3]) Vergebens suchte dieser die beiderseitige Schuld oder Unschuld abzuwägen, vergebens durch Unterredungen und Verhandlungen die Streitenden zu vergleichen. Schappeler war nicht gesonnen auch nur einen Schritt zu weichen. Schon hatte er auch unter den Geistlichen einen Gesinnungsgenossen gefunden, der ebenso trotzig für seine Ueberzeugung in die Schranken trat: es war der Inhaber der neugestifteten Prädicatur in dem Gotteshaus der Elisabetherinnen. Nähere Nachrichten über ihn fehlen, nicht einmal sein Name ist uns überliefert; aber so viel erfahren wir, dass auch ihm der Pfarrer Megerich grimmig feind war, dass man ihn anfangs auf gütlichem Wege wieder zu gewinnen, dann durch Drohungen einzuschüchtern suchte. Am 25. September kamen diese

---

1) Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Kirchengeschichte p. 119. Er gibt nur im allgemeinen das Jahr 1523 an; nach Ildefons von Arx, Gesch. des Cantons St. Gallen II p. 478, fällt diese Thätigkeit Schappelers mit der Anwesenheit Hubmaiers in St. Gallen zusammen, also in den Anfang Mai 1523. Vgl. Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum Süddeutschlands 1839, p. 25 u. 26.

2) Mai und September sind die Grenzen, zwischen welche seine Rückkehr fällt. Doch möchte ich annehmen, dass sie vor Mitte Juli nicht erfolgte; denn daraus würde es sich zur Genüge erklären, weshalb der oben bezeichnete Brief des Bischofs von Augsburg (19 Juli) Schappeler, der doch in Folge seiner früheren Aeusserungen schon als Feind der Kirche bekannt sein musste, (als Abwesenden) gar nicht erwähnt, sondern nur von „etlich wenig der euern ungelert Laien“ spricht, was besonders auf Höppen und Lotzer zu beziehen sein wird.

3) Unold, Reformationsgesch. von Memmg. p. 13 u. 14.

Zwistigkeiten im Rathe zur Besprechung, man verhandelte lange, kam aber wie gewöhnlich zu keiner bestimmten Entscheidung.[1])

Schelhorn sucht eben diesen Prediger bei St. Elsbeth mit einem gewissen Christof Gerung zu identificiren, welcher am 5. September 1523 eine Schrift wider die Sakramente der Beichte und Oelung im Druck erscheinen liess.[2]) Auch Unold geht von dieser Annahme aus, obwohl sich kein weiterer Grund für dieselbe auffinden lässt, als dass jener auf dem Titel der bezeichneten Schrift sich „Christof Gerung von Memmingen" nennt. Hieraus folgt aber nur soviel, dass er aus Memmingen gebürtig war, wie denn auch sein Familienname in den Rathslisten mehrfach vorkommt. Eine Stelle als Prediger bekleidete er aber wenigstens damals in seiner Vaterstadt nicht, vielmehr hielt er sich in Augsburg auf, wo er am 26. August des Jahres 1523 der Verehelichung des Predigers Jacob Griesbüttel als Zeuge beiwohnte, woselbst er ferner wenige Tage später eine Beschreibung dieser eigenthümlichen Feier in Druck gab.[3]) Hier in Augsburg muss daher auch jene Schrift von der Beichte, welche ja in dieselbe Zeit fällt und in der sich auch ausser dem Namen des Verfassers keine Hindeutung auf Memmingen findet, aller Wahr-

---

1) Notiz aus den Rathsprotokollen bei Schelhorn, Reformationshistorie p. 47.

2) Schelhorn a. a. O. p. 46 u. 47. Unold, Reformationsgesch. p. 15. Die Schrift selbst liegt ebenfalls vor: „Ain kurtze underweisung, wie man got allain beichten sol, und das die orenbeicht nur in den irdischen satzungen von des hailigen beichtpfennigs wegen wider die geschrift und gebot gots aufgesetzt. Auch das dieselb beicht und die ölung, damit bei unsern zeiten die kranken gesalbt werden, kaine sakramente seien — auss der epistel Jacobi am 5. Cap. allen christenmenschen zu gut durch Christoffen Gerung von Memmingen gezogen. Im jar 1523 quinto Septembris."

3) „Der actus und das geschicht: das newlich zu Augsburg durch den willen gots ain christenlicher prister zu der ee gegriffen hat, durch mich Christof Gerung von Memmingen. In dem jar 1523." Zeit und Ort des Druckes ergeben sich aus der Schrift selbst. „Jedoch haben die vorgemelten frommen christen . . . . auf Mitwoch den 26. Augusti nächst verschienen hie zu Augsburg bei einem gastgeben ain gut morgenmal zugericht." (A. II a.)

Vgl. Gassari Annal. Augstburgenses bei Mencken, Scriptores rer. Germ. I f. 1770.

scheinlichkeit nach entstanden sein. Diese selbst sowie ihr Verfasser verlieren demnach für unseren Zweck ihre Bedeutung.

Was die Differenzpunkte in der Lehre betrifft, so sind wir zwar über die von den Parteiführern aufgestellten und vertretenen Ansichten im einzelnen nicht unterrichtet; doch scheint es sich damals noch weniger um die consequente Durchführung des ganzen neuen Lehrsystems gehandelt zu haben als vielmehr um die Bekämpfung einzelner bestimmter Missbräuche, insbesondere um die gänzliche Ausrottung des verhassten Werkdienstes und aller äusseren Formen der Gottesverehrung, welche man mit diesem Namen belegen zu können glaubte. Ausdrücklich wird erwähnt, dass man die Anrufung der Heiligen und zwar namentlich der Jungfrau Maria verworfen habe.[1]) Im übrigen dürfen wir wohl die oben genannten Schriften Sebastian Lotzers, eines Laien, welcher nicht ohne Gewandtheit die Feder führt und mit praktischem Sinn die dem gemeinen Mann am meisten zusagende Weise der Belehrung zu treffen weiss, als den Ausdruck der in der evangelischen Gemeinde zu Memmingen damals herrschenden Meinungen und Wünsche betrachten. Dieser nun eifert gegen die Fastengebote, — obwohl er nicht verkennt, dass in dem Punkte Luthers Lehre manchen zum Deckmantel ihrer Sinnlichkeit dienen könne —[2]) gegen die Feiertage, welche er lieber sämmtlich abgeschafft sähe, gegen Wallfahrten und Bruderschaften. Die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte gilt auch ihm als eine Erhebnng der Creatur über den Schöpfer; doch erklärt er den englischen Gruss und das Ave Maria für eine würdige Lobpreisung und Verehrung der Gottesmutter, wie er auch den Vorwurf, man halte dieselbe nicht für eine Jungfrau, mit Entrüstung zurückweist.[3]) Er kommt dann auf die Fehler der Kirchenvorsteher zu sprechen,

---

1) Schelhorn a. a. O. p. 39 Anm. nach einer handschriftl. Notiz.

2) „Nun wär nit unrecht flaisch essen, aber an ärgernuss und nicht zur gailigkeit des flaisch . . . Ain rechter christ braucht solche freihait zimlich, nit zu überfluss; ainer aber, der nach wollust des flaisch lebt, kann sich ebenso wol an fischen und ander speiss überessen als an flaisch.“ Ain christlicher Sendbrief A. III.

3) „Es sagen jetzt etliche prediger, so mit hass und neid anzündt, die Lutherischen halten die muter gots nicht für eine jungfrav, das ich bei meiner sel von keinem menschen nie gehört hab. Wa ainer solches sagte, wäre er nit evangelisch oder lutherisch, wie mans nennt, sondern ketzerisch.“ Ain christl. Sendbrief B. IV.

geisselt die Habsucht des Clerus,[1]) der sogar aus der ihm anvertrauten Verwaltung der Gnadenmittel ein Geschäft mache, den Ablassverkauf, das geistlose Absingen der sieben Tagszeiten, deren Sinn man nicht einmal immer verstehe.[2]) Auch von der Verdienstlichkeit eines abgeschlossenen Klosterlebens will er nichts wissen. Man sieht: lauter Punkte, welche gemeinverständlich und von unmittelbar praktischer Bedeutung waren. Kommt aber Lotzer — was doch eigentlich nur an zwei Stellen der Fall ist — auf abstrakt-theoretische Fragen, da merkt man sofort, dass er nicht mehr auf eigenen Füssen steht; sei es, dass er den Begriff der Kirche als der Versammlung aller Gläubigen entwickelt oder über die Grenzen des der Obrigkeit zu leistenden Gehorsams handelt.

In der Gemeinde hatte sich also die neue Lehre Bahn zu brechen begonnen, dort war ein Anfang mit der Reformation gemacht; es entsteht die Frage, welche Aussichten für die Folgezeit sich darboten, was die kirchliche Opposition von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit zu fürchten oder zu hoffen hatte. Um die Stellung des städtischen Rathes, in welchem wir beide Parteien vertreten finden, richtiger zu würdigen, mag es hier am Platze sein die einflussreichsten Mitglieder desselben zu mustern. Damals standen, nachdem mehrere leitende Persönlichkeiten — Conrad Vöhlin († 1511), Hans Stebenhaber († 1519), zuletzt Jörg Besserer († 1522) — gerade in den letzten Jahren durch den Tod der Stadt entrissen waren,[3]) an der Spitze desselben Ludwig Conrater und Hans Schultheiss,[4]) welche ohne Zweifel beide zu den Männern der Mitte gehörten. Obwohl einer gemässigten Reformation nicht abgeneigt und noch während der Jahre 1524 und 1525 wiederholt nach dieser Richtung hin in den Geschäften der Stadt verwandt, mochten sie

---

1) „Si wollen land und leut hon, hohe ross reiten, ainer zwei köchin hon, tag und nacht voll sein; es lasst sich kainer am corpus der pfriend gnügen, sie verkoffen all die gab und gnad gottes um geld, ainer thet aim nit ain thür an einem haus tzu vergebens." Ain heilsame Ermahnung A. III a.

2) „Die klosterfrawen wissen als wenig als ain ganss, was sie betten in Latein, dann sie verstands nit." Ain heilsame Ermahnung A. IV b.

3) Schorer Chronik p. 60 und 62. Brief Vogelmanns an Jodocus Ehinger St.-A. in Memmg.

4) Schorer p. 68. Unold Ref-Gesch. p. 56.

doch nicht vollständig ihrem alten Glauben entsagen. Schultheiss zog es vor im Jahre 1527 das Bürgerrecht in Memmingen aufzugeben und das katholisch gebliebene Ravensburg zu seinem Wohnsitz zu nehmen; Conrater starb 1528, nachdem er schon das Jahr vorher Sitz und Stimme im Rath verloren hatte. An diese mochten sich zunächst anreihen, wenn auch im Herzen mehr auf die andere Seite hinüberneigend, Hans Keller und der Zunftmeister Bernhard Striegel; letzterer ein schon bejahrter und erfahrener Mann, zeitweise Bürgermeister, mit den Geschäften der Stadt vertraut und namentlich zu auswärtigen Unterhandlungen mit Vorliebe benutzt. Hans Keller, dessen Einfluss damals in raschem Steigen begriffen war, fast ständiger Vertreter Memmingens bei dem schwäbischen Bunde und Mitglied des städtischen Bundesrathes, zeigt sich uns als treuer Freund und Anhänger der Reformation; seinem Charakter nach aber ist er vorsichtig, kalt überlegend, ein Feind jeglicher Ueberstürzung und wird daher von entschiedenen Reformatoren nicht selten als Hemmschuh der Bewegung betrachtet, von der grossen Zunft hingegen in schwierigen Angelegenheiten als kluger Rathgeber geschätzt und verehrt.[1]) — Mit jenem gleichen Schritt zu halten auf der Bahn zu den höchsten Ehrenämtern der Stadt bemühte sich Eberhard Zangmeister, ein entschiedener Vertheidiger und Vertreter der Neuerung. Aus den Zünften hervorgegangen, kühn vorwärts stürmend erscheint er als ein Mann, der zwar von der gesetzmässigen Bahn nicht abweicht, in ihren Schranken aber vor keinem Schritte, der zur consequenten Durchführung des Systems erforderlich wird, zurückbebt.[2]) Ihm entsprach in Gesinnung und That wohl am meisten der Zunftmeister Hans Wissmüller, auf den sich sogar in dem tollen Jahr des Bauernkrieges die Wahl zum Bürgermeister lenkte. Damals hatte als junger Mann noch geringere Geltung im Rathe der Patricier Hans Ehinger; aber rasch schwang er sich empor, wir finden ihn später als vollständig überzeugten

---

1) „Vereor, ne (Memmingenses) ob reditum alterius consulis denuo accensum zeli fervorem remittant." Oekolompad an Blaurer 1531 Juli 6. Bei Herzog, Oekolompads Leben p. 293. Unter dem „alter consul" kann nur Keller verstanden werden. Ferner: Rathsprot. 1528 Dezbr. 9.

2) Bezeichnend für seine Stellung ist die Aeusserung, welche Schorer Chronik p. 69 uns überliefert hat.

feurigen Zwinglianer. Den zuletzt genannten Männern schroff gegenüber standen als eifrige Anhänger des alten Glaubens Erhard Vöhlin und Ulrich Zwicker, die Freunde der bairischen Herzoge, des Bischofs von Augsburg und des schwäbischen Bundes; nach dem Siege der Gegner traten sie ganz vom Kampfplatz zurück. Zu ihnen stand der bisherige Stadtschreiber Ludwig Vogelmann, und es war daher ein Gewinn für die lutherische Partei, dass der nicht einflusslose Mann — sei es dass ihm die zuwartende Haltung des Rathes nicht behagte, sei es dass schon damals die Zerwürfnisse zwischen ihm und der Stadt ausbrachen, welche ihn endlich aufs Schaffot bringen sollten — von seinem Amte zurücktrat und am 18. Mai 1523 [1]) Georg Maurer die Stelle des Stadtschreibers übernahm.

Schon diese Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern des obersten städtischen Collegiums, in welchem sich damals beide Parteien die Wage halten mochten, [2]) lässt es begreiflich erscheinen, dass von einer einheitlichen durchaus consequenten Haltung des Rathes überall nicht die Rede sein kann. Doch hatte er in seiner Gesammtheit keine sonderliche Ursache von vornherein als Freund und Vertheidiger des angegriffenen Clerus aufzutreten. Dessen Exemtionen von den Pflichten und Lasten der Gemeinde waren ihm schon längst verhasst; noch in den letzten Jahren hatte er sich, wie wir sahen, im Kampfe wider gesteigerte Ansprüche der städtischen Geistlichkeit erhitzt, in dem Klosterstreite Mühe und Verdruss auf sich geladen. Auf der anderen Seite aber drohte der Unwille des Kaisers und mächtiger Reichsgewalten, das Wormser Edict, welches wohl auch hier wie in den meisten schwäbischen Städten im September oder Oktober 1521 verkündigt worden war. Ein wirksames Moment bildete endlich die stete Angst vor Unruhe und Aufruhr in der Gemeinde; noch im Jahre 1520 hatte man sich veranlasst gesehen, über den „fraidigen und frefenlichen“ Sinn, den

---

1) „Supplication des Stadtschreibers an den Rath“ (1548). Stadtbibl. in Memmg. (Unteres Archiv.)

2) Bei Gelegenheit einer Verhandlung wider den Prediger zu St. Elsbeth (September 1523) bemerkt der Stadtschreiber Maurer in den Rathsprotokollen: „Einer ist lutherisch, der andere nit, sorg wol es wird ein parteiisch Ding und zu einem Unwillen reichen.“ Schelhorn a. a. O. p, 47.

Hang zum Aufruhr zu klagen und strenge Strafen anzudrohen.[1]) Diese widersprechenden, bald treibenden bald hemmenden Einflüsse liessen den Rath zu keiner entschiedenen Politik greifen. Wie aus dem vorigen erhellt, nimmt er eine zuwartende neutrale Haltung an, sucht zwischen beiden Parteien zu laviren. Weder billigt er die Angriffe und Lehren der lutherisch Gesinnten, noch unterstützt er die katholische Geistlichkeit in ihren Gegenbemühungen. Jeden auf eigene Verantwortung handeln lassen, das ist sein Grundsatz, wenn nur der Friede und die Ruhe der Stadt nicht gestört wird. Den ausgeprägten Charakter dieser schwachen und halben Politik trägt vor allem ein Mandat, welches der Rath schon im Jahre 1522 von den Kanzeln verkündigen liess, einer jener nichtssagenden Erlasse, wie sie damals bei den Magistraten der Städte beliebt waren, welche jede Partei zu ihren Gunsten auslegen konnte.[2]) Es wurde nämlich bestimmt, dass alle Prediger in der Stadt und auf dem Lande nur „das heilige Evangelium und die lautere und blosse Wahrheit und Lehre Gottes aus den Evangelisten Aposteln und Propheten" lehren sollen; übrigens wird das Disputiren auf der Kanzel, das Schelten und Schmähen strenge untersagt.[3]) Dass freilich von einer Einigkeit nie werde die Rede sein können, so lange nicht der innere Grund des Zwiespalts gehoben war, scheint dem Rath entgangen zu sein. Praktische Erfolge waren mit diesem Raths-

1) In den „gepot und verpot, auf Montag nach Jacobi Ap. 1520 zu Memmingen furgenomen," wird gesagt, es seien etliche, welche, „wenn in fried geboten wurt, nur desto fraidiger und frefentlicher sein und nit frieden loben noch halten wöllen, und etlich auch sonst gar leichtlich zum aufruhr bewegt werden. Das kompt vielleicht aus dem, dass ein ehrsamer rat bisher etlichen im friedpruch und andern freveln zu vil gnad und miltigkeit mitgetheilt hat." Schelhorn (der jüngere), Beitrag zur schwäbischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte III p. 112.

2) In Ulm wird ein ähnliches Rathsgebot der schriftmässigen Predigt im Beginn des Jahres 1522 erlassen und bei späterer Gelegenheit wiederholt. Keim, die Reformation der R. Ulm p. 55. Der Beschluss des Nürnberger Reichstages hinkte also in dieser Beziehung nach, da in manchen Städten das unmittelbare Bedürfniss schon früher eine derartige Massregel erheischt hatte.

3) Schelhorn a. a. O. p. 45. Vgl. Unold, Reformationsgesch. p. 16.

gebot nicht zu erzielen; seine wesentliche Bedeutung ruht darin, dass es thatsächlich den lutherischen Predigern gesetzliche Duldung verhiess.

Diess die Stellung der weltlichen Obrigkeit. Auf dem bischöflichen Stuhle in Augsburg sass zur selben Zeit Christof von Stadion,[1]) ein Schüler Jacob Lochers in Ingolstadt, ein sehr gemässigter und friedliebender Mann, welcher an seinem Theil sich stets bemüht gezeigt hatte durch eine rechtzeitige Heilung und Beseitigung der thatsächlichen Gebrechen und Missbräuche einer gewaltsamen Neuerung vorzubeugen. Gleich auf der ersten Synode, welche er nach seinem Amtsantritt im Oktober 1517 hielt, hatte er die Geistlichen seiner Diözese zur Tugend der Demuth, zur Milde und Freigebigkeit ermahnt, war der äusserlichen Frömmigkeit Gottes- und Heiligen-Verehrung ohne entsprechende Herzensbesserung scharf entgegen getreten.[2]) Er war es auch, der, als die Reformation schon festere Wurzeln geschlagen hatte, auf eine Versöhnung der Parteien stets noch hinarbeitete und besonders auf dem Reichstage zu Augsburg den ungestümen Forderungen eines Eck und Faber die Wage hielt.[3]) Diesen Geist der Milde und Versöhnlichkeit athmet denn auch durch und durch jener Brief, den er im Juli 1523 an den Rath der Stadt Memmingen richtete. Er erkennt an, dass „Luther und seine Anhänger von etlichen der Kirchendiener Missbräuchen und anderen Sachen gute und christliche Lehren geschrieben haben.“ Aber diesen Lehren, fährt er fort, sei gefährliches Gift beigemischt, da eine so rücksichtslose Emancipation von den äusseren kirchlichen Pflichten, ein Leben nach eigenem Willen und Behagen nicht nur den christlichen Glauben vernichten, sondern auch — und damit be-

---

1) Vgl. über ihn: Ranke II p. 45 und 58. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens der Wissenschaften III p. 174. Schelhorns Reformationshistorie p. 40 ff.

2) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg III p. 187.

3) Dem Legaten Campeggi scheint des Bischofs Haltung auf dem Reichstage anfangs nicht gefallen zu haben. Am 26. Juni 1530 schreibt er: „Episcopus Augustae, de quo tunc aliquid sinistri audio, al quale purgli ho dato il suo breve et exhortatolo.“ Lämmer, Monumenta Vaticana p. 44.

rührt er die empfindlichste Seite des Rathes — das weltliche Regiment alles Gehorsams berauben würde. Ueberhaupt tritt der Bischof nur „väterlich ermahnend und günstlich bittend" auf, nicht aber, wie es ihm als geistlichem Oberherrn zugestanden hätte, verweisend, befehlend drohend.

Es ist leicht begreiflich, dass die junge Oppositionspartei in Memmingen, da solche Stimmungen an den entscheidenden Stellen massgebend waren, vertrauensvoll in die Zukunft blickte, dass ihre Führer sich zu kräftigeren Angriffen rüsteten.

Aufschwung der Reformation in Memmingen. Conflict mit der geistlichen Obrigkeit.

Schon nach wenigen Monaten sah sich Schappeler wieder veranlasst, wenn auch dieses Mal nur auf kurze Zeit, seine Gemeinde zu verlassen, um der zweiten Züricher Disputation beizuwohnen, welche auf Anregung Zwinglis von dem dortigen Rathe zur Verhütung jeglicher Zwietracht und zur Aufrechthaltung der Einigkeit in der Lehre veranstaltet wurde. Am 26., 27. und 28. Oktober stritt man dort über die Abschaffung der Bilder und Verwerfung des Opferbegriffes der Messe. Zwingli und seinem Gefährten Leo Judä blieb der Sieg. Allenthalben verbreitete sich der Ruf dieser glänzenden Disputation, besonders machte sie auf den grössten Theil der oberschwäbischen Städte einen gewaltigen Eindruck. Um wie viel mehr musste sie da nicht das ohnehin leidenschaftlich erregte Gemüth Schappelers ergreifen, welcher derselben persönlich beiwohnte, dem sogar die ehrende Auszeichnuug zu Theil wurde neben Vadian und Sebastian Hofmeister zum Präsidenten des Gespräches ernannt zu werden. Die Richtigkeit und Schriftgemässheit der von Zwingli vertheidigten Lehrsätze schien ihm ausser Zweifel gestellt, er fühlte sich gehoben und angefeuert durch die Redegewandtheit seiner Gesinnungsgenossen, der allerdings die Gegner nicht Stand zu halten vermochten. Das klare Gotteswort, rief er aus, habe in den Tagen der Disputation den Sieg behauptet und es werde ihn behaupten in Ewigkeit.[1])

1) Acta Disputationis secundae, quae coram universo Tigurinae civitatis senatu instituta est de idolis et missa. Zwinglii Opp. I p. 486. 532.

Dass Schappeler, nach Memmingen zurückgekehrt, nunmehr wider die Messe und Fürbitte der Heiligen gepredigt habe, berichtet Schelhorn.[1] Im allgemeinen sind wir jedoch über jene Zeit zu wenig unterrichtet, als dass sich mit Bestimmtheit angeben liesse, in wie weit sich seit der Züricher Disputation in der Lehrthätigkeit Schappelers eine besondere Fortentwicklung bemerkbar gemacht habe. Jedenfalls steht soviel fest, dass seine Haltung auf der Kanzel sofort einen energischeren durchgreifenderen Charakter gewann. Das nur kann den Chronisten verleitet haben[2] zu der an sich ja irrigen Behauptung: „Am Sonntag nach Martini (15. November) that Doktor Christophel die erste Predigt lutherisch." Der Eindruck aber, den seine Vorträge machten, war ein so gewaltiger, dass schon bei der dritten Predigt die jubelnde Menge ihm von seiner Behausung zur Kanzel und wieder zurück das Geleite gab. Die Priesterschaft gerieth über die Angriffe Schappelers und dessen stets wachsenden Anhang vor Zorn und Schrecken ausser sich. Es wird uns erzählt, dass ein „Helfer" auf offener Strasse das Messer gezogen habe; „ich bin ein Landsknecht," schrie er unter Flüchen, „ich will mich nicht verachten lassen." Ein anderer, aufgefordert in der Martinskirche eine Messe abzuhalten, weigerte sich mit den Worten, er wolle kein Amt vor den Ketzern singen.[3] Die Aufregung des Volkes stieg immer höher, schon stritt man in den Zunftstuben über Glaubenssätze mit hitzigem Eifer; Zank Hader und mannigfaltige Unruhen waren die Folgen. Der Rath nahm darauf Bedacht, der Gefahr, welche die städtische Ordnung bedrohte, frühzeitig genug zu steuern. Am 2. Dezember liess[4] er bei Strafe an Leib oder Gut in den Zünften verkünden, dass ein Bürger den andern bei seinem Glauben lassen solle, bis die streitige Sache durch die ordentliche Obrigkeit ausgetragen sei. Der Geistlichkeit wurde das früher erlassene Mandat der freien Predigt mit Vermeidung gegenseitiger Schmähungen wiederum eingeschärft, zugleich nahm man von ihr das Versprechen entgegen, dass sie keine widerrechtliche Gewalt gegen den

1) Reformationshistorie p. 51.
2) Galle Greiter, handschriftliche Chronik.
3) Kellers u. Striegels Relation über ihre Werbung an den Bischof. St.-A. in Memmg.
4) „Zunftzedel" und ein Vortrag an die Priester auf dem St.-A. in Memmg.

Prediger in Anwendung bringen, sondern ihm „Ehre Liebe und Dienst erweisen“ wolle. Dahingegen wurde auch Schappeler ermahnt, die Gegner mit seinen ungebührlichen Worten fernerhin unbelästigt zu lassen.

Abermals wandte sich die katholische Geistlichkeit, der, wo es sich um die Aufrechthaltung der bestehenden kirchlichen Ordnung handelte, mit einer blossen Beschützung ihrer Person nicht gedient sein konnte, an den Bischof von Augsburg, und auch diesem friedliebenden Manne riss nunmehr die Geduld.[1] In strengem Tone liess er dem Prediger durch Vermittlung der Helfer bei St. Martin gebieten, bei Strafe der Suspension, des Bannes und der Entziehung aller seiner Beneficien am 29. Januar 1524 vor ihm in Dillingen zu erscheinen, um sich wegen etlicher von ihm gepredigter Artikel zu verantworten.[2] Schappeler trug keinen Augenblick Bedenken diesem Befehl den Gehorsam zu verweigern. Augsburg, nicht das Schloss zu Dillingen, konnte er mit Recht geltend machen, sei der Sitz des bischöflichen Gerichtes. Die warnenden Beispiele Idelhausers, welcher in Constanz, des Dillinger Predigers Caspar Haslach, welcher von Stadion selbst durch Kerkerhaft zum Widerruf gebracht sein sollte,[3] schwebten ihm vor Augen: auch in diesem Falle, meinte er, müsse man „sich mehr der Gethat, dann des göttlichen Wortes der heiligen Schrift besorgen.“ Sein Entschluss stand demnach fest, den Rath bat er nur sich für ihn verwenden und wo möglich die Aufhebung der Citation erwirken zu wollen.

Diess war ein Ereigniss, welches wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel die äusserst bequeme Neutralitätspolitik des Rathes durchkreuzte; jetzt sah er sich an den Scheideweg gestellt, er musste sich auf die eine oder andere Seite schlagen. In der That war seine Lage sehr schwierig. Gefährlich blieb es immerhin, sich die Feindschaft eines so einflussreichen und mächtigen Reichsstandes, wie der Bischof von Augsburg war, zuzuziehen; auf der anderen Seite aber den städtischen Prediger der Strafgewalt desselben preiszugeben, das

---

1) Schappeler schob zwar die alleinige Schuld auf seine Missgönner und Ankläger, welche ihn verläumdet und seine Lehre entstellt hätten. Der Rath an den Bischof (Copie s. d.) St.-A. in Memmg.

2) Der Bischof an die Helfer 1524 Januar 13. Bei Schelhorn, Amoen. lit. VI p. 320.

3) Vgl. Keim, Ref. der R. Ulm p. 41, 42.

verbot vor allem die Besorgniss, ja die sichere Aussicht, dass, wenn jenem ein Leid angethan oder wenn er auch nur genöthigt werde die Stadt zu verlassen, der gemeine Mann einen Aufstand erregen werde, dem die Obrigkeit nicht gewachsen sei. [1]) In peinlicher Unentschlossenheit finden wir daher den Rath, mit unsicherer Hand sehen wir ihn nach verschiedenen Plänen herumgreifen, Rathschläge annehmen und wieder verwerfen. Zuletzt entschloss man sich dem Wunsche Schappelers gemäss eine schriftliche Supplication an den Bischof ergehen zu lassen, in welcher man unter anderem die allerdings etwas kühne Behauptung aufstellte, dass der Prediger bisher „in ainichen Weg wider päpstliche Heiligkeit nie gepredigt oder sich sträflich verwirkt habe.“ Als aber der Rath der Stadt Augsburg und Peutinger dieselbe für zu unbescheiden und trotzig hielten, wagte man nicht das Schriftstück abzusenden [2]) und entschied sich nunmehr für eine mündliche Unterhandlung mit dem Bischof. Die Rathsmitglieder Hans Keller und Bernhard Striegel wurden damit beauftragt. Zweierlei Wege standen ihnen zunächst offen. Entweder sollten sie den Bischof zur Zurücknahme der Citation zu bewegen suchen oder einen einmonatlichen Aufschub des Verhörs erzielen, damit man das Ende des Nürnberger Reichstages abwarten könne. Indessen fanden ihre Gründe bei dem Bischof kein Gehör. [3]) Beriefen sie sich auf den tadellosen Lebenswandel Schappelers, so hatte jener die Gegenrede zur Hand: sein Predigen rechne er ihm mehr zur Sünde als selbst unsittliches Leben, da jenes vielen zum Schaden gereiche; wies man aber auf den unvermeidlichen Aufruhr hin, so erwiderte er fast drohend: wenn der Rath keine Gewalt habe über seine Gemeinde, so wolle er und der schwäbische Bund dieselbe schon gehorsam machen. Einen Vorschlag nach dem andern wies der Bischof kalt zurück, und als die Gesandten endlich

---

1) Der Schrecken des Rathes vor einem Aufstand ist kein bloss erkünstelter, um den Bischof zur Milde zu bewegen; denn auch in den Briefen an befreundete Personen wie Peutinger, ja in dem Schreiben des alten Bürgermeisters Schultheiss an den Rath finden sich dieselben sorgenvollen Aeusserungen.

2) „Ain heftige Supplication an Bischof . . . ist nit ausgangen.“ Copie s. d. (St.-A. in Memmg.)

3) Die interessante Relation der beiden befindet sich auf dem St.-A. in Memmingen.

zu dem letzten Ausweg ihre Zuflucht nahmen und erklärten, Schappeler sei bereit sich in Augsburg zum Verhör zu stellen, schnitt er die Unterhandlung mit dem stolzen Ausruf ab: „Ich bin der Richter, er soll zu mir kommen, wie er erfordert ist.“ —

Dieser ungnädige Bescheid stürzte den Rath aufs neue in bange Zweifel; an den Augsburger Magistrat, an Peutinger wandte er sich um fernere Rathschläge; Schultheiss, dann auch Striegel wurden nach Nürnberg gesandt, um mit Doktor Rothan, mit dessen Schwager, dem Stadtschreiber Lazarus Spengler, mit den zum Reichstage versammelten Städtebotschaften sich zu besprechen. [1]) Dieser hielt eine Supplication an das Regiment oder den Reichstag, jener hingegen an die freien Reichsstädte [2]) für geeignet; Spengler endlich versprach sich Erfolg von einem Schreiben des Predigers selbst, welches dessen Geneigtheit erkläre sich nicht nur in Angsburg, sondern auch in Dillingen zur Verantwortung zu stellen, wenn ihm freies Geleit zugesichert werde. Schappeler jedoch weigerte sich standhaft seinerseits dem Bischof zu schreiben, noch auch wollte er unter irgend einer Bedingung einwilligen, in Dillingen zu erscheinen. So bequemte sich denn der Rath selbst zu einer nochmaligen Bittschrift. [3]) Verhör zu Augsburg in Gegenwart zweier Rathsmitglieder, freies Geleit für diese und den Prediger: das waren die Bedingungen, welche er stellte; könne dann Schappeler einen der von ihm gepredigten Artikel mit der heiligen Schrift nicht erhärten, so wolle man sich seiner nicht mehr annehmen, widrigenfalls aber erwarte man auch von Seiten des Bischofs keine weiteren Anfeindungen. Wenn bei dieser Gelegenheit an „vergangene Geschichten“ erinnert wurde, welche wohl geeignet seien zur Vorsicht zu mahnen, — wenn man ferner seine Verwunderung darüber aussprach, dass des Bischofs Haltung in dieser Streitsache von der anderer Reichsstände sich unvortheilhaft unterscheide, so war das sicherlich wenig taktvoll und rechtfertigte die kalte gemessene Antwort, welche schon nach drei

---

1) Rathschlag der Stadt Augsburg. 1524 Febr. 2. St.-A. in Memmingen. Schultheiss an den Rath 1524 Febr. 2. Antwort des Rathes Febr. 22. Stabdtbibl. in Memmg. (Oberes Archiv.)

2) Das Vermittlungsschreiben derselben wurde indessen vom Bischof keiner Antwort gewürdigt.

3) Copie auf dem St.-A. in Memmg. Datum Montag nach Reminiscere Februar 22).

Tagen erfolgte. Die Bedingungen wurden mit dem einfachen Bemerken, solches sei nicht im Gebrauch, von der Hand gewiesen; dass das Verhör in Augsburg stattfinden sollte, scheint der Bischof gar nicht haben verstehen zu wollen.[1]) Schliesslich theilt er dem Rath mit, dass er den Prediger wegen seines Ungehorsams mit dem Banne belegt habe.[2])

Schon gegen Ende des vorigen Monats hatte der Rath diesen Schritt befürchtet und ängstlich erwogen, wie er sich in solchem Falle werde zu verhalten haben. Damals hatten wohl die Augsburger und einige der in Nürnberg anwesenden Städtebotschaften einen trefflichen Ausweg darin zu finden vermeint, dass man, um den Bischof durch scheinbares Nachgeben zu begütigen, Schappeler nur eine Zeit lang sich aus der Stadt entfernen lasse; „sover — setzten sie indessen hinzu — ain rat das gegen der gemaind vorantwurten mocht, dass kain aufrur unter inen wurd.“ Das bildete aber ja bereits geraume Zeit den Knotenpunkt der Sache, und mittlerweile hatte das Parteigetriebe im Innern der Stadt noch einen weit gefährlicheren Charakter gewonnen. Für Schappeler war eine entscheidende Krisis eingetreten; er hatte zu kämpfen um seine persönliche Sicherheit, um seine Stellung, zugleich für die bisher von ihm vertretene Ansicht und Lehre, für die Sicherung und Fortführung seines Werkes; jetzt oder nie musste es ihm gelingen durchzudringen, den ohnehin nur passiven und furchtsamen Widerstand des Rathes zu brechen. Da spannte er alle Kräfte an, und es fehlte ihm nicht an Mitteln zum Kampf. In Memmingen gebot er über eine festgeschlossene mehr und mehr anwachsende Partei. Aber auch auf dem Lande war er ungemein beliebt und besass er einen mächtigen Anhang;[3]) dass er dort von

---

1) In dem Schreiben des Bischofs, Dillingen 1524 Februar 25., heisst es: „als ihr dan ewern prediger hieher für uns . . . . . sich zu verantworten vermögen wöllen, mogen wir wol leiden.“ (St.A. in Memmg.)

2) Einen ganz ähnlichen Verlauf haben wir in Strassburg, wo die Verehelichung mehrerer Prediger Veranlassung zum Streite gab, der eine Citation vor den Bischof und schliesslich am 3. April 1524 den Bann zur Folge hatte. Röhrich a. a. O. I p. 183 ff.

3) Der Rath schreibt an Peutinger: „Wissen auch unsern prediger über den grossen gunst und anhang, den er nit allain in unserer stadt, sondern auch auf dem land hat, on sonder grosse sorg eins auflaufs nicht wol zu verlassen.“ 1524 Febr. 27. (St.-A. in Memmg.)

Zeit zu Zeit Predigten gehalten habe, lässt sich bei der ihm eigenthümlichen Beweglichkeit wohl annehmen, während an den Markttagen hinwiederum das Landvolk in die Stadt strömte. Je schwankender die Haltung des Rathes war, desto festeren Boden fühlten die Evangelischen unter ihren Füssen. Jener war seiner Natur nach ein Feind der raschen Fortentwicklung, der plötzlichen Neuerung; er musste besorgen, dass der Geist des Umsturzes von dem kirchlichen Gebiet auf das politische hinüberspringen und auch ihn in seiner Stellung bedrohen könne. Doch die Politik der friedsamen Vermittlung, wie er sie bisher geübt hatte, sagte der Gemeinde nicht mehr zu. Das trat bei verschiedenen Veranlassungen zu Tage.

Schappeler hatte damals einen kecken feurigen Gehülfen erhalten in einem ausgetretenen Carthäusermönch Simpert Schenk, welcher, ohne sich einer festen Anstellung zu erfreuen, von Zeit zu Zeit in der Frauenkirche predigte. Er trat mit dem Satze auf, dass man die Messe fliehen müsse wie die Pestilenz. Wider diesen Ausspruch erhob sich Mathäus Fabri, Vicarius bei St. Martin, forderte den Mönch auf seine Aussage mit der heiligen Schrift zu bewahrheiten; endlich führte er Klage gegen den Rath. Dieser liess am 8. Februar beide vorladen, suchte sich aber dann mit gewohnter Geschicklichkeit aus der Verlegenheit zu ziehen, indem er zwar dem Carthäuser wegen seines unvorsichtigen Predigens eine Rüge ertheilte, zugleich aber, um ja nicht den einen vor dem andern zurückzusetzen, auch Fabri zur Friedsamkeit ermahnte.[1]) — Es lässt sich denken, dass die katholische Geistlichkeit, durch das Auftreten des Bischofs mit frischer Hoffnung erfüllt, damals die äussersten Anstrengungen machte, um die Gegner aus dem Felde zu schlagen, den Sieg an sich zu reissen. Auch tüchtige auswärtige Kräfte mochten unter solchen Verhältnissen zur Unterstützung willkommen sein. Da predigte bei Gelegenheit einer feierlichen Procession in der Martinspfarre am Tage Conversionis Pauli (25. Januar) Johann Winzler, damals Guardian des benachbarten Barfüsserklosters zu Lenzfried, der als feuriger Verfechter der katholischen Lehre bereits aus Nürnberg hatte weichen müssen, der nun auch in Kempten die lutherischen Prediger bekämpfte. Ueber die Nothwendigkeit der eigenen Mitwirkung mit

1) Fabri an Schenk s. d. (St.-A. in Memmg.) Ebenda: Verhör Zimprecht contra Mathäum Fabri.

der göttlichen Gnade verbreitete er sich zunächst, sodann vertheidigte er die Anrufung der Heiligen. Da wurden Schmähungen gegen ihn laut, man forderte ihn auf, Schappeler gegenüber seine Behauptungen mit der Schrift zu vertreten. Winzler erklärte sich bereit zu einer Disputation vor dem Bischof von Augsburg, ja vor dem städtischen Rathe. Doch auch des letzteren Gesinnung mochte Schappeler damals noch nicht genug erprobt haben; er forderte ein geheimes Gespräch, drohte, seinen Gegner, wenn er sich darauf nicht einlasse, offen für einen Ketzer erklären zu wollen. Da petitionirte der Guardian an den Rath; als aber dieser sich darauf beschränkte nach allen Seiten Frieden zu predigen, verliess er die Stadt, Willens seine Klage weiter zu verfolgen.[1]) Der Pfarrer zu St. Martin erklärte nun seinerseits den evangelischen Prediger und alle, welche dessen Predigt besuchten, für Ketzer; ähnliche Ausdrücke fielen bei „unser Frau", in der Spitalkirche. Durch die Gemeinde hin gährte es, man tobte und stritt in den Zunftstuben, allen voran waren die Zimmerleute. Das ängstigte den Rath. Er liess den Prediger ermahnen, dass er doch ja behutsamer rede. Angesehene Rathsmitglieder mussten,[2]) herumgehend von Zunft zu Zunft, die Gemeinde auffordern, sich friedlich und stille zu verhalten, niemanden zu schmähen, Zwist und Lärm in den Zunftstuben zu vermeiden. Dem gegenüber beschwerte sich jedoch die evangelische Mehrheit der Zunftgenossen, dass man gerade ihnen ein gutes Einvernehmen mit den Andersgläubigen zur Pflicht mache, während doch die Priesterschaft mit dem Beispiele der schroffsten Unduldsamkeit vorangehe.

---

1) Die Predigt des Guardian und seine Eingabe an den Rath. Stadtbibl. in Memmg. Unteres Arch. — Striegels Instruktion nach Nürnberg (St. A. in Memmg.) enthielt auch bezüglich dieses Handels Verhaltungsmassregeln. Winzler selbst treffen wir, nachdem der Bauernkrieg ihn vertrieben hatte, als Prediger bei den Franciskanern in Ulm wieder, woselbst er im Beginne des Jahres 1527 ausgewiesen wurde. Keim, Ref. der Reichsstadt Ulm p 97. u. 103. Vgl. Haggenmüller, Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten II p. 2.

2) Diese Fakta führt Unold an (Ref.-Gesch. der Stadt Memmg. p. 18), ohne sie jedoch in den rechten Zusammenhang zu bringen. Dass jene Schritte eine Folge des Winzlerschen Streites waren, ergibt sich aus der Instruktion Striegels: „So wisst ir, wie der Lenzfirder (d. i. Winzler) abgeschieden ist. Mer wisst ir, was darauf mit dem prediger und allen priestern, desgleichen ainer gemaind hernach befohlen ist."

In solcher Lage traf den Rath die Anzeige des Bischofs, dass Schappeler mit dem Banne belegt sei, und zwei Tage darauf, am Abend des 27. Februar, fand man an der Thüre der Martinskirche einen Zettel angeklebt, welcher die Excommunication des Predigers bekannt machte.[1]) Sofort liess ihn der Rath herunterreissen, Böses ahnend, wenn die Menge unvorbereitet den Anschlag erblicke. Der Zettel war unbesiegelt; man wusste nicht, von wem er ausging, ob er Gültigkeit hatte. Doch unterlag die Thatsache, dass Schappeler gebannt sei, keinem Zweifel mehr. Somit war den Unterhandlungen ein Ziel gesteckt, ein entschiedener Entschluss war erforderlich. Da erfocht unter dem Druck der äusseren Verhältnisse die evangelische Partei im Rathe einen zwar leichten, aber vollständigen Sieg. Auch sie hätte wohl am liebsten den Kampf im Frieden beigelegt gesehen, dem Gebot des Bischofs aber mochte sie sich um keinen Preis fügen; der Opposition andererseits waren die Hände gebunden, ihr blieb keine Wahl. Nun sprach es der Rath aus, dass er sich schuldig erachte dem Worte Gottes mehr denn des Bischofs Drohungen anzuhangen, seinen Prediger nicht zu verlassen.[2]) Man verlachte die Weisung, dem letzteren keinen ferneren Aufenthalt in der Stadt zu gewähren. Thatsächlich hatte man damit dem kirchlichen Oberhaupt den Gehorsam aufgekündigt; dass man noch weiter gegangen sei, dass man demselben auch amtliche Anzeige von der Weigerung gemacht habe, ist nicht anzunehmen.

Dem Bischof blieb nun, zumal er mit Ulm wegen des Leipheimer Predigers Jacob Wehe in einen ähnlichen Streit verwickelt wurde, schliesslich kein anderes Mittel, als bei dem schwäbischen Bunde eine Klage einzureichen. Entweder sollte dieser durchsetzen, dass Memmingen und Ulm ihre Prediger dem Gerichtsbann des Bischofs nicht länger entzögen, oder zu einem Kriegszug gegen die widerspenstigen Städte die erforderliche Bundeshülfe gewähren. Die am 10. April zu Augsburg gehaltene Bundesversammlung stellte sich allerdings auf die Seite des Bischofs; doch wollte sie noch einen

---

1) „Ob non paricionem monitorii." Der Inhalt des Zettels gedruckt bei Schelhorn Amoen. lit. VI p. 322. Ferner: Zedula vom 4. März in einem Briefe des Rathes an Peutinger. (St.-A. zu Memmg.) Galle Greiter, Chronik.

2) In einem officiellen Schreiben des Rathes an Peutinger 1524 Febr. 27. St.-A. in Memmg.

Versuch machen, die streitenden Parteien auf gütlichem Wege mit einander zu vergleichen, und setzte zu diesem Behufe eine Commission nieder.[1]) Memmingen wurde der 18. Mai als Termin, als Ort der Verhandlung Lauingen bestimmt. Peutingers Gutachten ging dahin, man solle sich dort auf keine weitläufigen Unterhandlungen einlassen, sondern einfach Aufhebung des Bannes oder Verweisung der Sache vor das nach Speier anberaumte Concilium deutscher Nation verlangen. Bis zum künftigen Bundestage könne man dann „eine desto stattlichere Antwort verfassen." [2]) So mochte denn freilich in Lauingen nichts erreicht werden, und der Rath sah sich noch im Beginne des Monats August genöthigt, seine und seines Predigers Vertheidigungschrift bei dem Bunde einzureichen.[3]) Seitdem hören wir von dem Streite nichts mehr. Durch die in Augsburg selbst ausbrechenden Unruhen und die bald allerwärts drohenden Gefahren mag er allmählich in den Hintergrund gedrängt sein.

Indem der Rath sich für seinen Prediger und gegen den Bischof entschieden, indem er letzterem durch Nichtachtung seines Bannbriefes offene Fehde erklärt, hatte er sich der reformatorischen Bewegung in die Arme geworfen. Mochte er auch ursprünglich nur durch die drohende Haltung der Gemeinde zu dem entscheidenden Beschlusse gedrängt sein, nunmehr erforderte es schon die Würde und das Interesse der Stadt und ihrer Vertreter, auch die Consequenzen desselben zu tragen, die Gefahren, welche daraus entspringen konnten, mit Kraft abzuwehren. Dem unterzog sich der Rath aus freiem Ermessen; es bedurfte fortan des Zwanges und äusseren Druckes nicht mehr, um ihn auf der Seite der neuen Lehre festzuhalten. So weit es sich um deren Vertretung, insbesondere um die freie Predigt handelte, mochte zur Zeit in der That jene volle Uebereinstimmung

1) Supplication der bischöflichen Räthe an den Bund. Copie. St.-A. in Memmg. Vgl. Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des schwäbischen Bundes. II p. 275, 276.

2) Rathschlag Peutingers: Mai 11. (St.-A. in Memmg.) Ebenda von demselben eine „Copie wie den stenden des punts geschrieben werden soll."

3) Concept eines Schreibens an den Bundeshauptmann Ulrich Artzt. — Unter jener Vertheidigungschrift ist ohne Zweifel ein ausführlicher von Peutinger ausgearbeiteter „Rathschlag wider den Bischof" ohne Datum 1526 (!) zu verstehen. (St. A in Memmg.)

zwischen Rath und Gemeinde bestehen, von der Urbanus Regius einige Zeit nachher rühmend spricht.[1]) In wiefern durch die Neuwahl im Mai ein Personenwechsel im Rathe herbeigeführt und in Folge dessen jenes Verhältniss befestigt wurde, muss freilich dahingestellt bleiben.[2]) Für die Thatsache selbst aber bürgt schon der Eifer, mit welchem der Rath seitdem für den Prediger eintritt, das ausgesuchte Lob, welches er ihm und seiner Lehre in officiellen Vertheidigungschriften angedeihen lässt.[3]) — Auch in der auswärtigen Politik des Rathes glaubt man indessen die Wirkungen jener entschiedeneren Parteistellung sofort zu verspüren, namentlich in der Haltung, welche seine Vertreter seitdem auf den Städteversammlungen zu beobachten pflegten. Man musste ja, da ein feindlicher Angriff dem eigenen Herde drohen konnte, um jeden Preis vermeiden in eine isolirte Stellung zu gerathen, während ein gemeinsames Auftreten, ein festes Zusammenhalten der Städte in der Glaubensangelegenheit damals für Memmingen weit nähere und gewissere Vortheile als Opfer in Aussicht stellte. Daher hatte am 29. Februar, also unmittelbar nach Verkündigung des Bannes, Hans Keller die Weisung erhalten, auf einem nach Ravensburg anberaumten Tage der Städte Oberschwabens[4]) dahin zu wirken, dass die Stadt

---

1) „Memmingae unanimes sunt senatores et plebeji in verbo Dei, ex aequo laturi, quidquid ob evangelium Christi perferendum fuerit." Regius ad Oecolompadium 1524 Oktober 21. Bei Füsslin, Epp. ab ecclesiae Helvet. reformatoribus conscriptae. Cent. I p. 30.

2) Ohne Zweifel wäre es von grossem Interesse, die Besetzung des Rathes zu kennen; leider beginnen aber die Rathslisten erst mit dem Jahre 1526.

3) So heisst es in der von Peutinger verfassten (Juli oder August): „Darauf sagen die von Memmingen, sie haben ein prediger an dem genannten herrn Christof Schappeler, der .... niemand ainich ärgernuss geben, und (sie) mochten wohl leiden, das ander priester bei inen höhers und niedern standes sich seines wesens auch beflissen hätten: so wäre dem gemainen man in solichem geistlichen wesen mer guts scheins vorgetragen worden." St.-A. in Memmg.

4) Zu diesen sogenannten „oberen" Städten gehören: Ueberlingen Ravensburg Memmingen Biberach Kempten Kaufbeuern Lindau Leutkirch Wangen Isny und Pfullendorf. Ulm und Constanz, sowie die kleinen Städte Buchau und Buchhorn, welche ebenfalls zu Oberschwaben gerechnet werden müssen, nehmen doch an den Versammlungstagen der oberen Städte regelmässig keinen Antheil.

Vgl. Eben, Versuch einer Gesch. der Stadt Ravensburg. I p. 261.

Ulm aufgefordert werde, für den nächsten allgemeinen Reichsstädtetag auch die Irrung im Glauben als einen besonderen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.[1]) Wir dürfen kaum annehmen, dass der Vorschlag Memmingens Anklang gefunden habe, und wenn der Ulmer Rath in dem Ausschreiben des nächsten gemeinen Städtetages zu Speier in der That „die Sachen das heilige Evangelium und Wort Gottes belangend" vornehmlich betont, so ist der Grund davon lediglich in dem mittlerweile erfolgten Nürnberger Reichsabschied (18. April 1524) zu suchen, welcher überhaupt das Bedürfniss einer Einigung den Städten näher rücken mochte. Sofort hatten die in Nürnberg anwesenden Städtebotschaften, denen der Abschied nur als eine Bestätigung des Wormser Edictes erschien, schriftlichen Protest eingelegt; man war ferner dahin übereingekommen, dass die Städte ein auf jenen Abschied gegründetes kaiserliches Mandat nur mit der bestimmten Erklärung, man trete dem Proteste bei, annehmen sollten.[2]) Aber als es auf die That ankam, als am 5. Juli der Befehl erging das Mandat anzuschlagen, da wichen die meisten Städte von dem gemeinsamen Beschlusse zurück. Der Memminger Rath war gewillt demselben anzuhangen, ja sein Gesandter Ludwig Conrater sollte auf einer am 8. Juni zu Ravensburg stattfindenden Versammlung der oberen Städte den Vorschlag machen, dass dem kaiserlichen Edict gegenüber auf ein baldiges Concil zu dringen sei.[3])

---

1) „Meines Herrn Hansen Kellers abfertigung." Städteakta (Stadtbibl. in Memmg.).

2) Der Rath von Ulm an den von Memmingen. 1524 Mai 1. Gedrucktes Ausschreiben in den Städteakten. „Haben gemaine stent des reichs ... ainen abschied verfasst, der unsers ermessens ganz beschwerlich ..... Weil wir uns dan versehen, das vielleicht in kürz solicher sachen halben wiederumb newe Mandata angezeigtem abschied gemess ausgeen werden .." u. s. w.

Auch die Städte sahen also noch vor Erlass des Mandates den Nürnberger Reichsabschied als einen der Sache Luthers feindlichen und dem des vorigen Jahres widersprechenden an, was mit der Auffassung Rankes II p. 113 Anmk. nicht recht übereinstimmt.

3) Ebendahin lautete auch die Instruktion desselben für den Städtetag gen Ulm (19. Juni). Original in den Städteakten. Vgl. Klüpfel a. a. O. II p. 277. Jedoch gehört der dort an zweiter Stelle angeführte Punkt nicht hieher, sondern, wie bemerkt, in die Instruktion Kellers vom 29. Febr.

Erst als Augsburg Ulm Ravensburg Nördlingen dem kaiserlichen Gebot Folge leisteten, gab auch der Memminger Rath den Elfern zu bedenken, wie man am besten einerseits eine Empörung der Gemeinde, andererseits die Ungnade des Kaisers vermeiden könne. Die Vertreter von neun Zünften erklärten sich dahin, dass das Mandat angeschlagen, vorher aber der Gemeinde in den Zünften mitgetheilt werden solle.[1]) War somit dieser Versuch eines gemeinsamen Handelns gänzlich gescheitert, so vermochte auch der am 17. Juli abgehaltene Speirer Städtetag das Werk der Einigung nicht recht zu fördern. Wie geringe Unterstützung die Bemühungen Memmingens bei den ihm am engsten verbundenen oberen Städten fanden, tritt klar zu Tage, wenn wir der oben erwähnten Instruktion Conraters den endlichen Beschluss jener Ravensburger Versammlung gegenüberstellen, welche recht eigentlich eine Vorberathung der in Speier zur Besprechung kommenden Angelegenheiten bezweckte. Kempten Biberach Pfullendorf fehlten, die katholisch gesinnten Städte hatten daselbst die Majorität. So blieb man bei dem Beschlusse stehen, dass die Gesandten, wenn die Rede auf den lutherischen Handel kommen würde, die Erklärung abgeben möchten: diese Sache betreffe die oberen Städte nicht sehr, man wolle nicht sonderlieh davon reden.[2]) Dem entsprach es, dass die Gesandten von Ueberlingen und Ravensburg, Hans Freiburger und Heinrich Besserer, zu Vertretern der oberen Städte ernannt wurden. In Speier selbst aber beschränkte man sich auf die Erklärung, dass das Evangelium dem gemeinen Mann geprediget werden solle, alles übrige auf das für den November angesagte Concilium deutscher Nation verschiebend. Erst als dieses am 15. Juli vom Kaiser untersagt war, griff die Ueberzeugung, dass ein festes Zusammenhalten der Städte noth thue, in immer weiteren Kreisen Platz und führte endlich am 6. Dezember 1524 auf dem Ulmer Städtetage [3]) zu dem Beschluss, dem Kaiser

---

1) „Vortrag des Rathes an die Elfer." Ferner auf einem kleinen Zettel die Notiz: „Mandat und Edict betreffend seind 9, wollens aufschlagen, aber vor in zunften verkunden; das setzen sie aim rat heim, wans geschehen soll." (St.-A. in Memmg.)

2) Die Instruktion Conraters und der Abschied der Städte befinden sich unter den Städteakten. Vertreten waren Ueberlingen Memmingen Lindau Kaufbeuern Wangen Isny Leutkirch und Ravensburg.

3) Memmingen war daselbst durch Hans Schultheiss vertreten.

gegenüber die Verhinderung am Worte Gottes für die erschrecklichste Beschwerung auf Erden zu erklären, und zu dem gegenseitigen Versprechen, sich in den gefährlichen Zeitläufen nicht von einander sondern zu wollen. So geschah, was Memmingen bereits seit Monaten erstrebt hatte.

Begreiflicher Weise ging innerhalb der Mauern der Stadt die Fortbildung der evangelischen Gemeinde in ihrem kirchlichen Leben und in ihren Einrichtungen weniger rasch von statten, da ja die äusseren Verwicklungen des Rathes und seines Predigers das vorwiegende Interesse in Anspruch nahmen und in ihnen der Schwerpunkt des Kampfes lag. Eine Weile war Schappeler selbst, dem Banne des Bischofs entgegensehend, nach dem Zeugniss des Rathes kleinmüthig geworden, dann aber verkündete er wieder „tapfer und unerschrocken das Wort Gottes.“ [1]) Aber auch die thätige Reform liess sich nun nicht länger mehr verschieben. Das erste war, dass man sich an die Fastengebote nicht mehr kehrte, nicht mehr zur Beichte ging; dass einzelne auf ihrem Sterbebette die letzte Oelung zurückwiesen, dann von ihren Gesinnungsgenossen ohne Glockenklang und kirchliches Gepränge zu Grabe bestattet wurden. [2]) Lotzer sah sich veranlasst daran zu erinnern, dass die Verwerfung und Missachtung dieser Dinge noch keinen zum guten Lutheraner mache. [3]) Weiter ging Schappeler, indem er während der österlichen Zeit viele Hunderte, ohne dass sie vorher gebeichtet hatten, mit dem Abendmahle versah. Waren die Gesandten des Bischofs von Augsburg gut unterrichtet, so hatte man in Memmingen auch eine Tafel angeschlagen, welche anzeigte, dass keine geistliche Obrigkeit existire; man hatte gewagt den Bischof auf der Kanzel zu verspotten, ja ihn unter beschimpfenden Ceremonien in den Bann zu erkennen. [4]) Indessen weist der Rath alle diese Beschuldigungen als unwahr zurück

---

1) Sebastian Lotzers Worte.

2) Schorer, Chronik p. 63.

3) „Darnach fint man, die sagent: ich bin gut lutherisch, das Paulus verbeut; wann man sie fragt, auss was ursach, sagen sie: ich bedarf aier, käss in der fasten essen, halt nichts auf beichten vasten opfern und dergleichen; vermainen es sei mit ausgericht. Fallen also in etlichen muthwillen irs fleisch, nemen den Luther zum deckmantel.“
Ain christlicher sendbrief. A. III.

4) Die Räthe des Bischofs an den schwäbischen Bund. St.-A. in Memmg.

mit dem Bemerken, „dass solche Anzüge billig hätten unterlassen und gespart werden können.“ [1]) Schon begannen auch in den Klöstern die neuen Ideen Wurzel zu schlagen. Freilich waren die Motive hier, wie es scheint, nicht gerade die redlichsten; es regte sich die Lust des Klosterzwanges entledigt zu werden, ein ungebundeneres Leben führen zu können. Wir hören, dass ein Buxheimer Carthäuserbruder eine Nonne aus dem Elisabetherinnenkloster zur Ehe nahm, dass Augustiner und Elisabetherinnen aus ihren Klöstern zu entlaufen begannen, Kelche Geschmeide und sonstige Kostbarkeiten mit sich wegführend. Der Rath, welcher nicht zugeben konnte, dass durch ein solches Beginnen der Stadt Güter entwendet würden, führte Beschwerde auf dem Städtetage zu Ulm (19. Juni); — wie sich erwarten liess, ohne Erfolg. Man müsse, hiess es, selbst gegen diesen Unfug Vorkehrungen zu treffen wissen, man möge ein Inventar aufnehmen, die austretenden Mönche und Nonnen aber ihr Abenteuer versuchen lassen.[2]) Gegen den Anstritt hatte nun freilich der Rath nichts einzuwenden, wenn nur das Vermögen dem Kloster erhalten blieb. So erklärte er sich, als im Oktober eine Elisabetherin den Schleier abzulegen wünschte, ausdrücklich mit diesem Schritte einverstanden, sobald jene nur von dem Verlangen, die Mitgift, welche sie dem Kloster zugebracht hatte, wiederzuerhalten, abgestanden war.[3]) Uebrigens folgte er zum Theil jenem Rathe der Städte, indem er am 7. Oktober beschloss wenigstens im Augustinerkloster ein genaues Inventar aufnehmen zu lassen.[4])

---

1) In dem mehrfach erwähnten von Peutinger verfassten Vertheidigungschreiben. St.-A. in Memmg.

2) Drei Berichte über dieses Anbringen aus dem Memminger Archiv, Esslinger Arch. und **Pflummerns** annales Biberacenses bei **Klüpfel** II. p. 277—79.

3) Rathsprotokolle 1524 Oktober 12. Novbr. 2. 9. 16.

4) Rathsprotokolle Oktober 7.

Unruhen in der Gemeinde. Vollständiger Sieg der Reformation.

Als Zwingli sich genöthigt sah im Jahre 1523 den ersten Anfängen jener schwärmerisch-radikalen Richtung entgegenzutreten, welche später in dem Akt der Wiedertaufe ein äusseres Erkennungszeichen und ein Mittel ausgedehnter Verbreitung gewann, hatte er wiederholt auch über die Zehntenfrage gehandelt. Selbst den Kirchen- und Klosterzehnten, erörterte er mit grosser Ausführlichkeit, sei man zu entrichten schuldig, zwar nicht aus göttlichem, sondern aus menschlichem Recht und daher auch nur so lange, als die weltliche Obrigkeit, der Magistrat ihn zu zahlen gebiete.[1]) Der unruhige Kopf Schappelers scheint gleich nur die eine Seite dieses Satzes erfasst zu haben und in seinen Predigten oder Privatunterredungen dabei stehen geblieben zu sein, dass man nach göttlichem Recht den Zehnten nicht fordern könne.[2]) Diese eine Hälfte der Lehre musste nun freilich das gerade Gegentheil von dem bewirken, was Zwingli hatte bezwecken wollen. Bei dem Landvolke fand sie will-

---

1) In der Schrift: „De divina humanaque iustitia." Zw. Opp. I. p. 471. „De istis vero decimis, quae spiritualium vel clericorum, ut vocant, sunt, vel illorum aere redemptae: constanter affirmo eas omnino reddendas esse, quam diu magistratus solvere jubet. Quin et illud magistratui licere dicimus, ut si qui parum obedientes sint easque solvere nolint, iusto imperio ad solutionem cogat.

Vgl. Artikel 67 der ersten Züricher Disputation. Zwinglii Opp. I p. 179. 434.

2) Einige der Zehntenverweigerer in Memmingen erklärten vor dem Rath: „sie hern all sagen, kundens auch aus der heil. schrift nit finden, dass sie den zehnten zu geben schuldig seien."

Diess scheint doch auch auf den Prediger als Urheber hinzuleiten, zumal wir ihn später mit besonderer Hartnäckigkeit diese Lehre vom Zehnten festhalten sehen.

kommene Aufnahme. Im Juni verweigerten die Bauern zu Steinheim den dem Spital gebührenden Korn- und Gerstenzehnten, und den Bundesstädten erscheint doch die Sache wichtig genug, um sie auf den Antrag des Memminger Gesandten zum Versprechen einer Hülfeleistung zu vermögen.[1]) Gleich darauf wurde dem Präceptor, welcher, wie wir wissen, einen Theil des städtischen Zehnten einzufordern hatte, von mehreren Bürgern die Zahlung desselben verweigert. Er klagte beim Bürgermeister. Auf dessen friedliches Ermahnen erklärten sich einige zur Nachgiebigkeit bereit, die Widerstrebenden aber, zehn an der Zahl, wurden vor den Rath beschieden. Sie beriefen sich auf die heilige Schrift, erklärten keinen Zehnten geben zu wollen, es sei ihnen denn zuvor die Rechtmässigkeit desselben bewiesen. Der Rath suchte, indem er sie trennte, ihren Starrsinn zu brechen. Bei jedem einzelnen verlegte er sich auf gütliches Zureden, auf Bitten und Ermahnungen. Er beschwor sie, als gehorsame Bürger und christliche Brüder dem sich zu fügen, was einstweilen noch zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit erforderlich sei, sich doch nicht eigenmächtig von langhergebrachten Pflichten und Lasten lossagen zu wollen. Schon sei Memmingen als die widerspenstigste und ungehorsamste Stadt im Reiche verschrieen, man möge doch dieses Gerücht nicht verstärken. Ja der Rath scheute sich nicht, im Augenblicke der Noth Aussichten zu eröffnen, an deren Verwirklichung er selbst kaum glauben konnte. „Er sei“ — fügte er hinzu — „guter und getroster Hoffnung, ehe denn ein halb Jahr ausging, würde es der und anderer Sachen halb ein anderes werden, dass es dann dessen gar nicht mehr bedürfe.“ Da liessen sich alle bereden, nur der Bäcker Hans Helzlin beharrte bei seiner Weigerung. Einer rechtlichen Entscheidung über die Forderung des Präceptors wolle er sich fügen; weiter, verhoffe er, werde man in ihn nicht dringen — wandte trotzig den Rücken und ging.[2]) —

---

1) Klüpfel a. a. O. II p. 277, 78 und 79.

2) Ein ausführlicher Bericht über diese Verhandlungen vor dem Rathe und die folgenden Unruhen findet sich auf dem St.-A. in Memmg. „Hernach volgt alle handlung, wie sich die zwischen burgermeister rat und gemain der Stadt Memmingen irs burgers Hansen Heltzlins, auch ires pfarrers halb, den zehnden und sein Heltzlins ungehorsam betreffend, auf heut dato, ist gewest mitwoch vor Margrethe anno 24, begeben und verloffen hat.“

Den Rath liess er in der grössten Verlegenheit zurück. Sollte derselbe ungestraft sein Ansehen schmähen, seine Befehle verachten lassen? oder sollte er von seiner Strafgewalt Gebrauch machen? In dem einen Falle erfolgte mit Sicherheit eine Klage des Präceptors, die erneuerte, verdoppelte Feindschaft des Bischofs von Augsburg, des schwäbischen Bundes; im anderen Falle stand die heftigste Erbitterung, vielleicht ein Aufstand der Gemeinde in Aussicht. Aengstliches Schwanken, banges Zögern. Ueber eine Stunde währte die Berathung; — endlich entschloss man sich und gab den Befehl Helzlin in Haft zu bringen. Es war am 11. Juli 1524.

Was man gefürchtet hatte, kam; aber plötzlicher, gewaltiger sollte der Sturm hereinbrechen, als man gedacht. Kaum hatte sich die Kunde von der Gefangennahme Helzlins verbreitet, als es in der Bürgerschaft zu gähren begann. Man rottete sich zusammen, bald waren etliche hundert Männer auf dem Markte versammelt. Den Bürgermeister und die Rathsmitglieder ergriff panischer Schreken, doch verfügten sie sich, wenngleich nicht ohne Besorgniss vor Misshandlungen, eilends auf das Rathhaus. Hier erschien vor ihnen ein Ausschuss, aus 12 oder 16 Männern bestehend, um die Forderungen der unten harrenden Menge vorzulegen. Ambrosius Bäsch, ein verlaufener Carthäusermönch, führte das Wort.[1]) Man verlangte die unentgeltliche Freilassung Helzlins von Stunde an, ferner das Versprechen, dass der Rath — schwere Verbrecher ausgenommen — keinen mehr gefänglich einziehen wolle, der sich zu Recht erboten habe. Diese beiden Forderungen hangen mit der Veranlassung des ganzen Aufstandes aufs engste zusammen, die drei übrigen aber

---

1) Nach Galle Greiter, welcher in seiner Chronik den Vorfall mit kurzen Worten, indessen, wie es scheint, aus Versehen unter den Ereignissen des Jahres 1523 erwähnt. Hier findet sich auch die Zeitbestimmung— Montag nach Udalrici (11. Juli) — der ich im Text gefolgt bin, weil sie mir passender erscheint als die des oben angeführten Berichtes: Mittwoch vor Margaretha. (Der Tag Margaretha fällt selbst auf einen Mittwoch [13. Juli], und daher scheint hier ein Versehen vorzuliegen.)

Ambrosius Bäsch mochte aus dem benachbarten Buxheimer Kloster nach Memmingen gekommen sein; wir finden ihn auch noch dort im Januar 1525, wo er bei der vom Rathe veranstalteten Disputation zugegen war. Vgl. Schorer Chronik p. 64.

waren religiös-kirchlicher Natur und lassen somit auf die weiteren Verbindungen, die eigentlichen Leiter und den tieferen Grund der Bewegung schliessen. Der Rath, hiess es, solle Sorge tragen, dass das Wort Gottes hell lauter und klar geprediget werde, und zwar nicht allein bei St. Martin, sondern auch in der Frauenpfarre und in anderen Kirchen. Was ferner die Zahlungen des gemeinen Mannes an Pfarrer und Pfaffen betreffe, seien es Zehnten Seelgeräth oder Vigilien u. s. w., so solle der Rath fortan sich in dergleichen Angelegenheiten nicht mehr mischen, sondern sie von den persönlich dabei Betheiligten selbst zum Austrag bringen lassen. Endlich verlangte man ernstliche Bestrafung der katholischen Geistlichkeit wegen ihrer Streitsucht und ihrer gehässigen Angriffe; falls aber einer der Gegner Lust dazu verspüre, solle es ihm freigestellt sein sich mit Schappeler in eine Disputation einzulassen. Dem Rathe blieb nichts übrig, als zum bösen Spiele gute Miene zu machen. Beruhigend erklärte er, dass Helzlin überhaupt nicht wegen der Zehntenverweigerung an sich, sondern wegen seines Ungehorsams gegen die Befehle des Rathes mit kurzer Haft habe bestraft werden sollen. Nicht einmal so viel vermochte er durchzusetzen, dass Helzlin dem Brauche gemäss vor seiner Entlassung eine Urfehde beschwöre.[1]) Auf der Stelle setzte er den Gefangenen in Freiheit und versprach die übrigen Artikel der Gemeinde vorlegen, mit ihr sich über einen Entschluss verständigen zu wollen. Hiermit zufrieden gestellt verlief sich die Menge. Der Rath hatte durch kluges augenblickliches Nachgeben grösseren Unannehmlichkeiten vorgebeugt.

So weit wir sehen, dachte er nämlich nicht daran, den übrigen Forderungen wirklich nachzukommen. Bald machte denn auch bei der Mehrzahl der Bürger die Aufregung wieder einer ruhigen Ueberlegung Platz.[2]) Manche erklärten geradezu in den Zunftstuben, dass ihnen die jüngst verlaufene Empörung nicht gefalle. So vermochte der Rath in der Versammlung der Elfer, welche am 20. desselben Monats stattfand, schon wieder mit grosser Entschiedenheit

---

1) Ein zweiter handschriftlicher Bericht sagt wenigstens, dass ein dahin zielender Vorschlag des Rathes zurückgewiesen sei.

2) Auch Dr. Krol schreibt am 18. Juli aus Esslingen: „Ewer schreiben hab ich vernommen und mit sondern freuden gehert, das sich der unwil und emperung . . . . so gnediglich wieder gelassen hat.“ (St.-A. in Memmg)

aufzutreten. Er wies warnend darauf hin, dass ein aufrührerisches Treiben der Gemeinde leicht dahin führen könne, dass ein kaiserlicher Vogt eingesetzt, eine Besatzung von etlichen 1000 Landsknechten nach Memmingen gelegt und somit die städtische Freiheit gänzlich unterdrückt werde; er rügte dann den in den Zunftstuben herrschenden Lärm und Tumult, die Missachtung, welche die Bauschauer [1]) in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit erfahren hatten.[2]) In der That standen die Elfer zum Rath. Sie verwarfen, wie es scheint, sogar ausdrücklich jene zur Zeit des Tumultes gestellten Forderungen.[3]) Bei schwerer Strafe verboten sie den Zünftigen sich gegenseitig über ihr Verhalten bei jenem Aufruhr zur Rede zu stellen. So gedachte man den Schleier der Vergessenheit über jenen Tag des Schreckens auszubreiten, der Stadt Frieden und Ruhe zurückzugeben. Die bösen Nachwirkungen aber, welche aus der moralischen Niederlage des Rathes entspringen mussten, waren durch solche Mittel nicht wieder zu heben; die frühere Autorität, das frühere Selbstbewusstsein desselben war und blieb verloren. Lange konnte unter solchen Verhältnissen auch die nur erkünstelte äussere Ruhe nicht fortdauern.

Schappeler stand wie auf der Lauer. Mit der ihm eigenen Zähigkeit strebte er seinem Lieblingswerk festere Gestalt zu geben, die neue Lehre ihren wesentlichen Bestimmungen nach praktisch ins Leben zu führen. Ohne Zweifel hatte er bei dem jüngsten Aufstand seine Hände im Spiel gehabt, wenn auch nicht als Anstifter, so doch insofern, als er die Bewegung auch für seine kirchlichen Zwecke auszubeuten suchte. Hier geschlagen versuchte er es nunmehr auf einem anderen Wege. In der Martinskirche, auf welche sich bisher im wesentlichen die evangelische Predigt beschränkte, hatte Schappeler fester und fester Fuss gefasst, auch bereits mehrere „Heller" auf seine Seite zu ziehen gewusst. In Gemeinschaft mit diesen petitionirte er in den ersten Tagen des November an den Rath um

---

1) Die Bauschauer waren eine Behörde, aus vier Rathsmitgliedern bestehend, der es oblag die Irrungen unter den Bürgern zu untersuchen und zu schlichten.

2) Vortrag an die Elfer. St.-A. in Memmg.

3) Sicher ist diess bezüglich des zweiten Artikels, da sich folgender Beschluss der Elfer findet: „Strafen, wie vom alter herkommen, ist aim „rat gewalt geben." („Trawung in zünften." St.-A. in Memmg.)

Einführung des Sakramentes beider Gestalten und um Abschaffung der Vigilien und Seelenämter. Dieser, seiner Politik getreu, gab zur Antwort: „er wolle sie nichts heissen, auch ihnen nichts wehren, sondern sie mögen das thun, was sie schuldig und vor Gott und der Welt verantworten könnten.“[1]) Früher würde man das wohl als eine Missbilligung des Vorhabens angesehen haben und einstweilen davon abgestanden sein, jetzt aber schien es genügend, wenn der Rath nur nicht geradezu verbot. Zwar zögerte man noch einen vollen Monat; dass diess aber geschehen sei, um den am 6. Dezember abgehaltenen Ulmer Städtetag abzuwarten, und dass erst der günstige Ausgang desselben Muth zum Werk verliehen habe,[2]) ist mir unwahrscheinlich. Denn schon Tags darauf erfolgte der entscheidende Schritt. Am 7. Dezember nämlich ertheilte Schappeler in der Martinskirche zum ersten Male das Sakrament unter den Gestalten von Brod und Wein.[3]) Bei der Taufe wandte er fortan die deutsche Sprache an, noch andere Reformen gingen mit diesen Hand in Hand.[4]) Der evangelische Ritus erhielt in der Martinspfarre das unbestrittene Uebergewicht, der katholische Gottesdienst war nur noch geduldet, wenig besucht.

Nach diesem Siege, der sich in der grössten Ruhe vollzog, galt es die Bewegung auch in die Frauenpfarre hinüberzuspielen, und alsbald, wie auf Geheiss, sehen wir dort die Opposition sich lebendiger rühren, dasselbe für sich in Anspruch nehmen, was den Glaubensgenossen bei St. Martin wenigstens stillschweigend zugestanden war. Auf der Seite der evangelischen Partei stand hier ein Helfer — ich vermuthe Hans Mösch; ihm wurde von dem Pfarrer Megerich das Predigen untersagt.[5]) Da beklagten sich seine Anhänger, an ihrer Spitze Jacob Kerler, vor dem Rathe über diese Beschränkung der reinen evangelischen Lehre, an deren Verkündigung sie ohnehin schon

---

1) Rathsprotokolle 1524. Novbr. 4.

2) So scheint Keim zu meinen. Schwäb. Reformationsgesch. p. 37.

3) Schorer Chronik p. 63.

4) „Dann der Doktor hat samptlichen judischen brauch mit dem wort gottes darvor zu haufen geschlagen“ sagt Lotzer in der gleich näher zu bezeichnenden Schrift.

5) „Nu bedorfe derselbe helfer das gotzwort und evangelium vor gemeltem pfarrer (Megerich) nit verkunden, des sie beschwert seien“ — klagen Kerler und Genossen vor dem Rath. Rathsprotokolle 1524 Dezbr. 16.

Mangel hätten. Zugleich baten sie um Einführung des Sakramentes beiderlei Gestalt und der Kindertaufe, wie sie bei St. Martin üblich sei. Sie fügten hinzu, dass ihr Pfarrer Megerich, wenn er bei seiner Ansicht verharre, sich mit Schappeler in eine Disputation einlassen möge; wer seinen Gegner überwinde, dem werde man folgen. Der Spitalmeister als Patronatsherr der Frauenkirche suchte den Angriff zu pariren; an demselben Tage — es war der 16. Dezember — liess er durch Ulrich Zwicker den Rath bitten, er möge ihn in seinen Pfarrgerechtsamen schützen. Als man ihn von dem Gesuche Kerlers und seiner Genossen in Kenntniss setzte, berief er sich auf den entgegenstehenden Willen seiner Obrigkeit und stellte als Bedingung, dass der Rath es übernehme ihn dieser gegenüber zu vertreten.[1])

Mittlerweile wuchs die Ungeduld und Missstimmung unter den evangelisch gesinnten Pfarrangehörigen. Megerich machte seiner Erbitterung gegen Schappeler in Schmähreden Luft, die Gegenpartei, selbst Frauen antworteten mit Lärm und Poltern. Sehr naiv erscheint unter solchen Umständen die Bemerkung des Rathes, man könne ja nach St. Martin gehen, wenn die Gebräuche der eigenen Pfarrkirche dem Bedürfnisse nicht entsprächen.[2]) War es ja doch gerade diese Ungleichheit, welche erbitterte zugleich und ermuthigte zum Kampfe; war ja doch der ausgesprochene Zweck des Widerstandes der, auch die Frauenkirche zu reformiren. Nicht um die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse war es der Bewegungspartei hier zu thun, sondern um gänzliche Verdrängung des katholischen Cultus. — Wiederum zögerte der Rath so lange, bis er endlich dem Willen eines tumultuirenden Haufens weichen musste. Am Nachmittag des Weihnachtsfestes war es, als in der Frauenkirche selbst bedenkliche Unruhen ausbrachen.[3]) Eine grosse Menge Volkes war versammelt, da der bei den Evangelischen beliebte Helfer Hans Mösch wieder die

---

1) Rathsprotokolle 1524 Dezember 16. und 19.

2) Rathsprotokolle 1524 Dezember 23.

3) Ueber den Tumult in der Frauenkirche haben wir drei Berichte. Zunächst den des gleichzeitigen Sebastian Lotzer in seiner Schrift: „Entschuldigung einer frommen christlichen gemeinde zu Memmingen mit sampt irem bischof und trewen botten des herrn Christof Schappeler. 1525“ (A. III).

Ferner in Galle Greiters Chronik und bei Schorer p. 63. Zwischen diesen beiden letzteren herrscht keine volle Uebereinstimmung.

Kanzel besteigen wollte.[1]) Der Predigt ging jedoch die Vesper voran, und Megerich wusste den Gottesdienst länger als üblich hinauszuziehen; wenigstens kam es der versammelten Menge so vor. Er hatte, sagt Lotzer „mitsammt andern Priestern ein Geplerr, bis es schier Nacht werden wolt, da ward das Volk verdrossen.“ Zu allem Ueberfluss wollte man schliesslich noch, um zu räuchern, die Räume der Kirche durchwandeln. Da wich das Volk dem Pfarrer nicht aus; es entstand ein Gedränge, dann brach ein wildes Getümmel los. Man hauste übel in der Kirche, ja Megerich war seines Lebens kaum sicher. Nur mit Mühe gelang es endlich dem Bürgermeister die Aufregung der Menge zu beschwichtigen, indem er eine Disputation in Aussicht stellte. Gleich am folgenden Tage bemühte sich der Rath, durch das Collegium der Zweier verstärkt, dieselbe zu ermöglichen. Es glückte. Megerich, Hans Tiefenthaler und Ulrich Kamer[2]) willigten ein, mit dem Prediger ein „freundliches Gespräch“ zu halten und von ihrer Meinung abzustehen, wenn jener sie als irrig erweise, wogegen Schappeler zugab, dass bis dahin der Gottesdienst in der Frauenkirche nach katholischem Ritus fortgeübt werden möge.[3]) Schappeler gab es zu; das genügte dem Rath, damit schien ihm die Vermeidung jeder weiteren Störung und Unordnung hinlänglich verbürgt zu sein. In der That konnte er dessen Zusage als sichere Gewähr betrachten; denn dass der Prediger überall die Seele und geheime Triebfeder der Bewegung war, das darf nun keinem Zweifel mehr unterliegen. Das stetige schrittweise Vorangehen, das regelmässige pünktliche Ineinandergreifen aller einzelnen Petitionen, Anläufe und Stürme lässt die straffe einheitliche Leitung

---

1) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich gerade durch diesen Umstand die Ungeduld des Volkes zu erklären suche. „Da welt ain helfer predigen nach vesper,“ sagt Galle Greiter, und Lotzer: „Beschach darumb, das vil volks da das wort gotts hören wolt.“ Hier können wir doch nur an den einzigen evangelisch gesinnten Helfer bei „unser Frauen“ denken, dem man früher das Predigen untersagt hatte. Wie ihm nunmehr die Erlaubniss wieder zu Theil geworden war, muss freilich offene Frage bleiben. Die Quellen bieten nur Unvollständiges, auch bezüglich der Namen stimmen die Angaben Galle Greiters, Schorers und die Rathsprotokolle nicht immer recht überein.

2) Statt des letzteren hat Galle Greiter den Namen „Vering Steffen.“

3) Rathsprotokolle 1524 Dezember. 26.

nicht verkennen. Und auf „den Doktor“ blickte ja ein jeder, nach seinen Worten und Wünschen richtete sich alles. Sein Streben ging dahin, in einer feierlichen Disputation sich und seinen Lehren den Sieg zuerkennen zu lassen. Seitdem wurde sie das Schlagwort seiner Partei; die Zehntenverweigerer sowohl, als die Vertreter der Pfarrgemeinde „Unser Frauen“ drangen bei dem Rathe auf Veranstaltung einer Disputation; die sichere Verheissung derselben dämpfte auf der Stelle den Aufruhr des Volkes am Weihnachtstage. —

Am 2. Januar des neuen Jahres fand auf dem Rathhause die lange schon herbeigesehnte Disputation statt, deren Ausgang allerdings nicht mehr zweifelhaft sein konnte. Offenbar schwebte, was die äussere Anordnung betrifft, als Muster das Züricher Gespräch vor Augen. Alle Laienpriester und Ordensleute wurden von dem Rath aufgefordert daselbst zu erscheinen.[1]) Ausserdem waren vier in der Stadt ansässige Doktoren, ferner 12 Abgeordnete der Bürgerschaft, von jeder Zunft einer, unter ihnen auch Helzlin und Kerler, zugegen. Dr. Ulrich Wolfhart übernahm den Vorsitz. Der Prediger legte 7 Artikel als Inhalt seiner bisherigen Lehre vor.[2]) Er verwarf in denselben die Ohrenbeichte als nicht nothwendig, erklärte die Anrufung Mariens und der Heiligen für unzulässig, forderte die Ertheilung des Sakramentes unter beiden Gestalten und leugnete den Character indelebilis der Priesterweihe, indem er ein allen Christen gemeinsames geistliches Priesterthum statuirte — lauter Sätze, auf welche wir auch in den Schriften Lotzers stossen[3]) und die zum Theil schon praktische Bedeutung erlangt hatten. Neu sind uns hingegen für Memmingen der dritte vierte und fünfte Artikel. Der letztere wendet sich gegen das Fegfeuer. Ausserdem aber sehen wir Schappeler hier offen mit seiner Lehre vom Zehnten, wie sie schon oben vorausgesetzt wurde, hervortreten: „Den Zehnten aus göttlichem Recht jetzt zu geben, wisse das neue Testament und

---

1) Das Verzeichniss derselben bei Schorer p. 63, 64, der überhaupt den ausführlichsten Bericht bringt, scheint doch nicht vollständig zu sein.

2) Mitgetheilt bei Schelhorn, Reformationshistorie. p. 63, 64.

3) „Ain vast heilsam trostlich christlich unüberwintlich beschirmbüchlin auf ein und dreissig artikel. Sebastian Lotzer der jünger von Horb, jetzt in Memmingen. ausgangen im jahr 1524.“ Sieh die Artikel 22, 16, 21. Ferner heisst es F. I a: „Vermainen (die Pfaffen) besser zu sein dann die laien, so wir doch alle gleich prister sind.“

Gesetz nicht zu sagen.“ Endlich verwarf er den Opferbegriff der Messe, welche vielmehr sei „eine Wiedergedächtniss der gewissen Verheissung der Verzeihung der Sünden, von Gott uns gemacht und durch den Tod seines einzigen Sohnes uns bestätiget.“ Nur die heilige Schrift wollte Schappeler natürlich als Beweismittel gelten lassen, aus dieser sollte man ihn widerlegen. Fünf Tage währte die Disputation. Die Geistlichen mochten weder die Artikel annehmen, noch konnten sie im Wortkampf das Gegentheil zur Genüge erhärten; sie stellten schliesslich alles Gott und der Obrigkeit anheim.[1]) Schappeler wurde als Sieger gepriesen, wie im Triumphe fügte er den aufgestellten Artikeln noch 25 neue hinzu. — Es war der Sieg der Reformation in Memmingen. Auch die Frauenkirche konnte sich nunmehr der neuen Lehre nicht länger verschliessen. Indem die weltliche Behörde das bisher dem Spital zustehende Besetzungsrecht ohne weiteres sich aneignete, wurde dort schon am 11. Januar Simpert Schenk vom Rath unter Zustimmung der Elfer zunächst auf ein Jahr als Prediger angestellt; denn man hatte erkannt, dass er nicht wider Schappeler sei.[2]) In beiden Pfarren der Stadt wurde somit die evangelische Gemeinde, in beiden Kirchen ihr Gottesdienst herrschend; durch den siegreichen Ausgang der vom Rathe angeordneten feierlichen Disputation war die evangelische Lehre in der Stadt gewissermassen als die officielle anerkannt. —

Werfen wir hier noch einen Blick auf die Lehrmeinung, so kann es uns bei der Herkunft und den Verbindungen Schappelers und wiederum bei dessen Einfluss auf die Gemeinde nicht wundern, dass dieselbe sich im ganzen in den von Zwingli vorgezeichneten Bahnen fortbewegte. Ein starker Verkehr mit der Schweiz war ja zudem schon durch Lage und natürliche Verhältnisse bedingt, und dem freien städtischen Bürger mochte die Richtung des republikanischen Zwingli an und für sich mehr zusagen. Genug, mindestens seit der zweiten Züricher Disputation galt der Schweizer Reformator unbestritten als

---

1) So Schorer, während Galle Greiter behauptet: „Sie bekanten all, sie hätten unrecht,“ was weniger innere Wahrscheinlickeit hat. Freilich bedient sich auch Urbanus Regius in einem Briefe an den Rath des Ausdruckes: „Mit bekantnuss irs irsals.“ Schelhorn Amoen. lit. VI p. 385.

2) Rathsprotokolle 1525 Januar 9. u. 11.

vorleuchtender Stern. Mit Schappeler stand er in Correspondenz, übersandte ihm seine neu erscheinenden Schriften; jener wiederum erholte sich in theologischen Streitfragen bei Zwingli Rath und Belehrung.[1]) Dem Prediger folgte natürlich hinsichtlich des Lehrbegriffes hier, wie überall, seine Gemeinde, auch ihr galt Zwingli als Muster. Diess sehen wir an unserem treueifrigen Sebastian Lotzer, den es gedrängt hatte auch in Memmingen schriftstellerisch aufzutreten, seine neuen Mitbürger zu belehren, zu unterweisen. Er seinerseits war davon durchdrungen, dass Gott sein Wort alleweg den einfältigen frommen schlichten Menschen gegeben habe, dass man, wenn man Gott nur um Gnade und Erleuchtung bitte, in einer Stunde mehr lernen könne denn in fünfzig Jahren auf der hohen Schule.[2]) So trat er denn im Jahre 1524 abermals mit zwei Schriften hervor.[3]) Unter diesen lässt nun insbesondere das „Beschirmbüchlein," welches eine Reihe von 31 Artikeln aufstellt und aus der heiligen Schrift zu begründen sucht, wenngleich immer noch eine selbständige Arbeit, doch ein genaues Studium der Schriften Zwinglis und ein Eingehen auf dessen Ideen und Interpretationen nicht verkennen.[4]) Freilich stossen wir überall mehr

---

1) „Superioribus diebus tradidi literulas, quibus ut potui tuis in me effusis munusculis gratum pro tua munificentia ostendi me, sed et fraternam piamque abs te illic de quorundam capitum iamiam passim emergentium implicitis nodulis petieram resolutionem . . . . Immo potius quod tuarum me lucubrationum participem reddidisti etc." Schappeler an Zwingli 1525 Mai 2. Zwinglii Opp. VII p. 392.

2) „Ermahnung an die Einwohner zu Horb." B. I b.

3) Ausser dem oben erwähnten „beschirmbüchlein" noch folgende: „Ain auslegung über das evangelium, so man liesst und singt nach brauch der kirchen am 20. sontag nach der heil. trivaltigkeit. Sebastian Lotzer in Memmingen 1524."

Diese Schrift ist übrigens unbedeutend und — etwa mit Ausnahme der Dedication an Schappeler — auch von keinem sachlichen Werth.

4) Wo er die Ohrenbeichte angreift (Art 22), folgt der Gang des Beweises fast durchaus der Ausführung in Zwinglis „Explanatio Articulorum" (Cfr. Zw. Opp. I p. 403 ff. mit Lotzer F. III betreffend die Auslegung des Beispieles von der Heilung der zehn Aussätzigen. Ferner vgl. Zw. Opp. I p. 392, 95, 98.)

Die Stellen: Lotzer C. VIII b. „Man solt niemant um geltschult pannen, nur allein in öffentlichen sünden" und Zw. Opp. I p. 352, 53.

auf Zwinglis Anschauungen und Gedanken, als auf Zwinglis Worte, da dieser in allen Fragen weit gründlicher und ausführlicher zu Werke geht.

Diese Wechselbeziehungen haben nun aber schon damals einen entschiedenen Einfluss auf die Entwicklung der Lehre in der Memminger Gemeinde ausgeübt. Denn wenngleich der trennende Gegensatz zwischen Luther und Zwingli hinsichtlich der Abendmahlsfrage ja eben erst aufzutauchen begann und daher hier noch nicht in Betracht zu ziehen ist, so erkennen wir doch in anderen Erscheinungen deutlich den Zwinglischen Geist. Der Begriff der Gemeinde und ihrer freien Selbstbestimmung auch in kirchlichen Dingen, wie er sich bei Zwingli in Uebereinstimmung mit seiner republikanischen Anschauungsweise festgesetzt hatte,[1]) war auch hier den Gemeindegenossen in Fleisch und Blut gedrungen. Er liegt der Bezeichnung „Bischof," welche Lotzer mit Vorliebe auf die evangelischen Prediger anwendet, zu Grunde;[2]) auf demselben Begriff fusst jene ausgeprägte Neigung durch officielle Disputationen über die Feststellung des Lehrbegriffes entscheiden zu lassen. Ebenso tritt in Memmingen jene mehr radikale Richtung zu Tage, welche sich mit übergrossem Eifer gegen die äussere Kirchenordnung und deren Gebräuche erhebt. Zwar die Bilder liess man bestehen, und sie sollten noch manchen Sturm überdauern; aber die Einführung einer deutschen Uebersetzung der Taufformel, das Vermeiden des Glockengeläutes bei Begräbnissen und ähn-

---

„Ne ob aes alienum quemquam excommunicent; . . . ad tollenda facinora publica remedium aliud non est efficacius."

Ferner ist benutzt die Schrift: „De delectu ciborum." Vgl. Lotzers Artikel 18: „Von Freiheit der Speisen," wo er unter einer Menge von Bibelstellen gerade dieselben an den ersten Platz stellt, mit denen auch Zwingli beginnt. (Zw. Opp. I p. 4 u. 5.) Vgl. ausserdem Lotzer E. II b mit Zw. Opp. I p. 16, 17. — H. IV a. mit Zw. Opp. I p. 433.

1) „Ecclesia pro particulari aliqua fidelium congregatione aut paroecia sumitur .... Ecclesia vero, quae deo et verbo ipsius ceu unico fundamento nititur, errare nequit. Pontificum vel episcoporum ecclesia nullis S. S testimoniis nititur. — Excommunicationem nemo privatus ferre potest, sed ecclesia, in qua excommunicandus habitat, una cum episcopo." Zw. Opp I p. 489 und 90. p. 177 (Cf. p. 350.)

2) „Beschirmbüchlein" C. VI b. „Die prediger, so das wort gottes verkünden, sind bischof." Vgl. „Ain ausslegung über das evangelium." A. I b.

liche Reformen verrathen mehr den Einfluss Zwinglis als den Sinn des conservativeren Luther. Nach der Disputation wurde thatsächlich auch die Abhaltung der Messe verhindert.[1]) In jeder Pfarrkirche fand täglich nur ein gottesdienstliches Amt nach evangelischem Ritus statt.[2]) Noch theilt uns Schorer im allgemeinen mit, dass jene von Schappeler nachträglich aufgestellten 25 Artikel, welche insbesondere die Kirchengebräuche betrafen, uns aber leider unbekannt sind, sehr „nach der calvinischen Lehre gerochen haben.“ Erst in der Folgezeit, wo sich überhaupt die beiden Systeme prägnanter schieden, kann freilich der Zwinglianismus deutlich hervortreten; dass aber schon damals die Hinneigung zu diesem Lehrsystem vorherrschend war, hat auch unter den Zeitgenossen der damalige Prior der Augustiner, Johann Oster, mit richtigem Blicke erkannt.[3])

---

1) Som an den Rath. Auszug bei Schelhorn Reformationshistorie p. 70.
2) Diese Angabe Galle Greiters wird bestätigt durch das Schreiben des Urbanus Regius an den Rath. Amoen. lit. VI p. 393.
3) „Extract ex protocollo conventus Augustini Memmingae.“ Stadtbibliothek in Memmg. Unteres Archiv.

Memmingen in der Zeit des Bauernkrieges. Das Uebergewicht der Bewegungspartei und ihr Sturz.

Mehr gedrängt, als von eigener Ueberzeugung geleitet hatte der Rath die Disputation angeordnet. Jetzt sah er sich in der Lage, eine streng evangelische Kirchenordnung ins Leben führen zu sollen auf Grund der Schappelerschen Artikel, welche ihm doch theilweise viel zu schroff und gefährlich erscheinen mussten. Dennoch — er fühlte, dass das Heft seinen Händen entwunden sei, und wir dürfen annehmen, dass er Willens gewesen aufrichtig sich seiner Aufgabe zu unterziehen, dass er daher, nicht um Zeit oder eine Handhabe zum gänzlichen Rückzuge zu gewinnen, sondern vielmehr in der ehrlichen Absicht sich gründlicher über einzelne Gegenstände zu unterrichten, angesehene Fachmänner um Rath gefragt habe. Er wandte sich nämlich an die Prediger zweier Nachbarstädte, Urbanus Regius in Augsburg und Conrad Som in Ulm, andererseits an zwei weltliche Rechtsgelehrte, die Doktoren Peutinger und Rehlinger in Augsburg, zunächst mit der Frage: ob die sieben Artikel, welche Schappeler bei der Disputation zu Grunde gelegt hatte, in der heiligen Schrift begründet seien; insbesondere erkundigte man sich dann, wie es um die Berechtigung des Rathes zur Abschaffung der Seelenmessen, Jahrtage, der Zehnten und der sieben Zeiten stehe. Von den beiden Predigern erbat man sich ausserdem Rath und Belehrung in Betreff einer Neuordnung des Gottesdienstes und der bürgerlichen Stellung der Geistlichkeit.[1]) Ueber diese letzteren Punkte

1) Schelhorn, Reformationshistorie p. 65 u. 66.

war noch am leichtesten ein Einverständniss zu erzielen. Während Som [1]) sich mit der Bemerkung begnügte, dass bei der Einrichtung des Gottesdienstes die heilige Schrift der einzige Wegweiser sein solle, glaubte zwar Regius [2]) bestimmter als ein Muster für die Form desselben Luthers „formula missae et communionis" empfehlen zu müssen. Hingegen stimmten sie darin überein, „dass kein Unterschied zwischen Pfaffen und Laien zu machen, dass die Prediger nur Diener der Gemeinde, Leute in aller Gestalt wie andere Leute seien;" und Som sprach sich weitergehend dahin aus, dass man deshalb den Geistlichen auch die Ehe erlauben, sowie alle bürgerlichen Lasten und Pflichten ihnen auferlegen könne. Indessen müsse — und dahin entschied sich auch Regius — den augenblicklich im Amte stehenden Priestern das Einkommen bis zu ihrem Tode erhalten bleiben.

Diese Ansichten waren ohne Zweifel auch dem Rathe der Stadt Memmingen genehm. Hatte derselbe doch schon in den letzten Monaten des verflossenen Jahres begonnen, von den Geistlichen, welche ihr Einkommen aus einer städtischen Pfründe bezogen, Steuern zu fordern; erinnerte er doch den Spitalmeister daran, dass er, falls er persönlich im Besitz eines von ihm käuflich erstandenen Hauses zu bleiben gewillt sei, binnen drei Jahren das Bürgerrecht erwerben müsse. [3])

Weit verfänglicher und schwieriger waren die zuerst erwähnten Punkte, und in dieser Beziehung wichen denn auch die Antworten der einzelnen Rathgeber bedeutend von einander ab. Peutinger weigerte sich schlechterdings als Laie über die theologischen Streitfragen ein Urtheil zu fällen. [4]) Rehlinger [5]) wollte zwar ebenfalls über die Schriftgemässheit der sieben Artikel nicht entscheiden, die Abschaffung der Seelenmessen und Jahrtage aber erklärte er weder nach geistlichem noch weltlichem Recht für erlaubt. Anders dachten die beiden Prediger. Sie fanden der Theorie nach an den Artikeln

---

1) Das Bedenken Soms im Auszug bei Schelhorn a. a. O. p. 67 ff.
2) Der Rathschlag des Urbanus Regius abgedruckt bei Schelhorn, Amoen. lit. VI p. 385 ff.
3) Rathsprotokolle 1524 Novbr. 28. u. Dezbr. 9.
4) Peutinger an den Rath. (St.-A. in Memmg.)
5) Rehlinger an den Rath 1525 Januar 15. (Ebenda.)

Schappelers keinen Fehl, auch die Einziehung der gestifteten Jahrtage billigten sie; in anderer Beziehung schien ihnen aber eine praktische Durchführung der aufgestellten Sätze bedenklich oder geradezu ungerecht. So vornehmlich hinsichtlich der Zehntenfrage. Beide stellten sich hier im ganzen auf den Standpunkt Zwinglis. Regius will den Zehnten, zumal da er zur Erhaltung der Kirchendiener und zur Unterstützung der Spitaldürftigen diene, nicht verworfen wissen; Som, der sich freilich etwas laxer zeigt,[1]) warnt wenigstens vor jeglicher Uebereilung. Ebenso erachtet er eine sofortige Abstellung des „Kirchengeschreis“ d. h. der sieben Zeiten für geboten. Dieser gemässigteren Anschauungsweise schloss sich der Rath gern an, und durch Rehlingers entschieden missbilligendes Urtheil wohl noch bedenklicher gemacht hielt er mit den Reformen inne. Die Gemeinde, welche als Frucht der Disputation die augenblickliche Durchführung jener Schappelerschen Artikel mit Bestimmtheit erwartet hatte, stutzte über diese Zögerung oder plötzliche Wendung des Rathes, in der Menge begann es zu gähren und zu toben. Vergebens suchte jener vorzuschützen, er wolle nur die Rückkehr der nach Beschluss des letzten Ulmer Städtetages an den Kaiser abgefertigten Gesandtschaft erwarten,[2]) da es doch besser sei, im Frieden und Einverständniss mit der Obrigkeit als unter steten Hindernissen und Gefahren die neue evangelische Ordnung aufzurichten. Man hielt solche Worte, wie sie es auch in der That waren, für leere Ausreden. Man trotzte, stellte dem Widerstand Widerstand entgegen. Wollte der Rath dem Verlangen der Gemeinde in kirchlichen Angelegenheiten nicht Genüge leisten, so verweigerte letztere den Anordnungen und

---

1) Während Zwingli das Zehntengeben so lange für geboten erklärt, als der Rath aus Gründen der Nützlichkeit und Billigkeit es fordern zu müssen glaubt, scheint Som es vielmehr dem vernünftigen Ermessen des einzelnen anheimstellen zu wollen, ob aus der Verweigerung des Zehnten Unzuträglichkeiten entspringen können. „Ein jeder könne sich seiner Freiheit gebrauchen, wann es ohne grosse Empörung sich thun lasse.“ Schelhorn, Reformationshist. p. 69.

2) Diesen Gedanken hatte wenigstens schon das Bedenken Soms an die Hand gegeben. Regius führt ihn weiter aus in einem späteren Schreiben, in welchem er überhaupt erörtert, welche Taktik der Rath gegenüber der Gemeinde zu seiner Rechtfertigung und ihrer Beruhigung einhalten solle. Bei Schelhorn, Reformationshistorie p. 71 ff.

Befehlen des ersteren jeglichen Gehorsam, verlachte dessen Strafgewalt und widersetzte sich derselben.[1]) Täglich musste man den offenen Aufstand befürchten.

Schappeler hatte überall seine Hände im Spiel. Galt es doch hier zunächst für das Werk seiner Erfindung, für die Einführung seiner Kirchenordnung in die Schranken zu treten. Ohne Zweifel wusste er, dass die geforderte Abschaffung des Zehnten den eigentlichen Stein des Anstosses bilde. Nun predigte er gegen den Geiz der Reichen, welche den höchsten Werth legen auf leere zeitliche Dinge, zog Schriftstellen zu Hülfe, welche da handeln von den schweren Versuchungen des Reichthums, ja von der Unmöglichkeit, dass ein Reicher den Himmel verdiene. Diess sagt uns sein Schutzredner Lotzer selbst.[2]) Er freilich betrachtet es als die Summe aller Weisheit und verwahrt sich daneben aufs heftigste gegen die Unterstellung, der Prediger errege Aufruhr. „Die machen vielmehr Aufruhr," entgegnet er, „so den armen Schäflein das Wort Gottes nicht verkünden wollen lassen und nicht thun, das göttlich und christlich ist, fürchten, ihr Ehr Gewalt und Reichthum nehme ab." Das wird nun nachgerade ein Streit um Worte. Ein ruhiger unparteiischer Beurtheiler hätte gar nicht einmal so sprechen können.

---

1) In Lotzers „Entschuldigung" heisst es: „Zum ersten sind etlich, die sagen, wir wöllen gar nichts mehr umb ain weltliche obrigkeit geben, auch derselben nit mehr gehorsam sein, dieselbig oberkeit bedurf auch das übel nit straffen, wie not wer."

Lotzer sucht zwar die Gemeinde wider solche Vorwürfe in Schutz zu nehmen, aber im wesentlichen ist seine Entschuldigung doch nur als eine Bestätigung zu betrachten. „Ain ehrsame gemeinde" — erklärt er — „begert nichts anders denn was göttlich und recht ist; wa ain ordentliche obrigkeit nach demselben handelt, wirt man inen gerne underthenig und gehorsam sein, wa nit wird der spruch genomen: man müss gott mehr gehorsam sein, als den menschen." Hiermit wird eben für den vorliegenden Fall die Auflehnung zugestanden. Ob Lotzer sie für gerechtfertigt hält, thut nichts zur Sache.

2) In seiner „Entschuldigung." A. III a. Nachdem er aus den Briefen Pauli zwei Stellen angeführt hat, fährt er fort: „Hie ist gut abzunehmen, wer die rechten diener des wort gottes sind. Denn hie muss ein prediger je nicht schonen, sonder mit dem wort scharf den geitz straffen und den vom herzen herausreissen, wie ein guter arzt thut .... Also thut unser frummer christlicher prediger." —

Denn die Folgen von Schappelers hitzigen Predigten liegen am Tage, Urbanus Regius hatte das Gefährliche derselben schon vor dem Ausbruche der Unruhen in Memmingen erkannt. Eben deshalb freut er sich, dass der Rath neben jenem noch einen zweiten Prediger, den „frommen gelehrten und bescheidenen“ Schenk, angestellt habe.[1]) Er kann auch die wiederholte Mahnung nicht unterdrücken, dass Schappeler „mit der höchsten Bescheidenheit, nicht mit Neid und Sturm“ von seinen Artikeln reden solle, damit „niemand zu Aufruhr und Erfüllung seines Muthwillens gereizt werde.“ Als nun seine Befürchtungen sich bestätigt hatten, und er über die Mittel nachdachte die Gemeinde wieder zu beruhigen, sucht er daher auch bezeichnender Weise nicht bei Schappeler, sondern bei dem neu angestellten Prediger Schenk Beistand und Unterstützung.[2])

Die unausbleiblichen Folgen jenes Treibens vorauszusehen, daran hinderte freilich die Betheiligten ihre blinde Leidenschaft, ihr hastiger Eifer, und wir glauben es Lotzer gern, dass Schappeler nicht daran dachte einen wilden Aufstand des gemeinen Mannes hervorzurufen, dass er vielmehr zur Ruhe ermahnte und die gewaltsamen Ausbrüche der Volkswuth, nachdem sie erfolgt, missbilligte.[3]) Der geistige Urheber bleibt er darum doch. Wenn er sich aber mit der Hoffnung tragen mochte, die aufgeregten Massen als blosses Schrekgespenst der widerstrebenden Obrigkeit gegenüber gebrauchen zu können, so sollte ihn die Folgezeit darüber belehren, dass, wenn einmal die schlummernden Leidenschaften geweckt waren, ihr wachsender Andrang auch bald den Meister bei Seite schieben werde.

---

1) „Es begibt sich etwa“ — fügt er hinzu — „dass einer zu gech und hitzig ist, derselbe bedarf eines langsamen und bescheidenen neben im, dadurch sein hitz temperirt wird.“ Regius an den Rath. Schelhorn, Amoen. lit. VI p. 391.

2) Regius an den Rath bei Schelhorn, Reformationshistorie p. 72.

3) Weiter beweist aber auch dessen Entschuldigungschrift nichts, und selbst die Grenze, welche Warnung vor Aufstand und Billigung desselben schied, war in damaliger Zeit schmal genug, wie eine Stelle aus Lotzers Ermahnung an die Einwohner von Horb beweisen mag: „Demnach wil ich euch hiemit ermant han, ir wöllet aller oberkeit gehorsam und underthenig sein.... Wan uns die oberkeit gaistlich oder weltlich wölt von dem wort gotes tringen, uns solchs underston verpieten, da got vor sei, söllen wir uns dasselbig nit nemen lassen, ee willig alles verlieren, das wir haben.“ B. II b.

Mit Begierde fasste man des Predigers Worte auf; sie bewirkten, dass man die „christliche Ordnung“ Schappelers, mit deren Durchführung der Rath zögerte, als einen wahren Nothanker der Armen ansehen und schätzen lernte. Da mussten die Ideen der aufgeregten Massen bald eine ungeahnte jäh abschüssige Richtung nehmen. Schon fürchteten die begüterten Bürger ihre Häuser geplündert, in Flammen gesetzt, sich selbst ihres Vermögens beraubt zu sehen, und nicht unbegründet mochte ihre Besorgniss sein, dass communistische Tendenzen in Aufnahme gekommen seien, dass man an eine allgemeine Gütertheilung denke. Kann doch auch Sebastian Lotzer sich nicht enthalten, in demselben Augenblicke, wo er, um dergleichen Vorwürfe als Verleumdungen zurückzuweisen, die Versicherung gibt: „Wir begehren eures Gutes nicht,“ dennoch hinzuzufügen, dass allerdings eine vollständige Gemeinschaft der Güter eigentlich das Richtigste und dem Christenthum am meisten Entsprechende sein würde.[1]) Den Zustand, welchen er bloss der Idee nach für den vollkommensten hielt, mochten minder Vermögliche oder minder Uneigennützige auch mit der That ins Leben zu führen nicht verschmähen. Durch die radikal-communistische Bewegung wurde bald die kirchlich-religiöse, der sie ursprünglich nur als Hebel hatte dienen sollen, vollständig in den Hintergrund gedrängt; statt einer Reformation erstrebte man den gänzlichen Umsturz des Bestehenden. — Es kann nicht Wunder nehmen, dass wir solchen Bestrebungen gegenüber den gesammten Rath fest zusammenstehen sehen. Viele auch, welche aufrichtig der neuen Lehre zugethan waren, hielten sich nunmehr zur Opposition; nur in der Gefangennahme und Hinrichtung etlicher Rädelsführer erblickten sie Heil und Rettung.[2]) Freilich fehlte es an jeglicher Macht, um solchen Gedanken die That folgen zu lassen. Denn bereits konnte die in der Stadt um sich greifende revolutionäre Bewegung von aussen her geistige

---

1) „Bei der apostelzeit, als die juden zum glauben bekert worden, hatten sie alle ding gemein, sie warent gut christen; wer noch gut, das wir solches theten von uns selbst.“ „Entschuldigung ...“ A II b.

2) Ebenda: „Doch weiss ich wohl etlich, weil es über pfaffen ging, begerten sie die ersten sein, die pfaffen todt schlagen wollten. Jetzt fürchten dieselben, man lauf ihnen durch heuser; schreien immer zu: man muss etlich luterisch köpfen, es thut sunst kein gut.“

Nahrung zugleich und materielle Kräftigung zu erhalten hoffen, da der grosse Bauernaufstand sich mittlerweile auch zu den oberschwäbischen Landen fortgewälzt hatte und immer weiter und weiter seine Wellen warf. Am 21. Januar hatten sich die dem Stift Kempten angehörigen Bauern zu endlicher Abstellung ihrer schon wiederholt vorgebrachten Beschwerden verbunden; am 2. Februar wurde im Ried oberhalb Ulm der Grund gelegt zu dem bald mächtig anwachsenden Baltringer Haufen. Um die Mitte desselben Monats verweigerten auch die im Gebiet von Ottobeuern gelegenen Dörfer Sontheim und Attenhausen den üblichen Treuschwur, andere Unterthanen des Abtes kündigten für den 20. Februar eine Versammlung auf der Lindau bei Ottobeuern an, welche jener vergebens zu hintertreiben suchte.[1])

Da mochte auch das Memminger Landvolk nicht zurückbleiben, zumal es an solchen nicht fehlte, welche den Unmuth nährten, das Feuer schürten.

Wir hören von den Agitationen eines verlaufenen Priesters Nicolaus Schweikhart, welcher vielleicht in früherer Zeit das Amt eines Schullehrers in Memmingen versehen hatte.[2]) In kurzem Bauernkittel und in Bauernschuhen, den Hut mit Tannenzweigen geziert, das Messer im Gürtel, kam er am Tage des gewöhnlichen Wochenmarktes, zu welchem die Bauern der Umgegend zahlreich herbeiströmten, in die Stadt geritten. Im Wirthshause entwickelte er den staunenden Zuhörern seine Lichtgedanken. „Es sei nicht genug mit den vergangenen Aufläufen, es werd noch bass gelten und hab noch nie recht angefangen; man solle auch den Pfaffen keinen Zehnten geben, dann sie die armen Leute bisher sonst genug betrogen, man solle ihnen eher weiss nicht was geben.“ In solchem Tone ging es fort, bis der Rath schliesslich den Schreier aufheben und ins Gefängniss

---

1) Rathsprotokolle 1525 Febr. 17.

2) So behauptet der Bischof von Augsburg, worauf indessen die Gesandten des Memminger Rathes erwidern: „Es wird sich solch sein (Schweikharts) bekantnuss, wie er e. g. fürgeben, im rechten nit befinden, sonder das widerspil.“

Es ist indessen möglich, dass diess nicht so sehr eine Entgegnung auf den letzten Einwurf des Bischofs, als vielmehr eine allgemeine Bemerkung sein soll. Vgl. Schelhorn (d. j.) Beitrag zur schwäb. Kirchen- und Gelehrtengesch. I p. 75.

setzen liess.[1]) Freilich war das nur ein vereinzelter Vorfall; aber die Memminger Bauern bedurften auch keines auswärtigen Advokaten mehr, da ja Schappeler, schon längst ein Freund des Landvolkes, so zu sagen mitten unter ihnen sass. Bereits im November des vorigen Jahres hatte der Memminger Stadtrath — vermuthlich doch weil der gewaltige Andrang des Landvolkes zu den Predigten Schappelers ihm mit Gefahr verbunden schien — verordnet, dass jeden Sonntag, an welchem derselbe predige, zwei Bürger bei jedem Thore Wache halten sollten.[2]) Wir kennen ja seine Lehren vom Zehnten, bemerkten auch, welchen Anklang dieselben in dem Dorfe Steinheim früher schon fanden. Nunmehr wusste er sie den Bauern besonders mundgerecht zu machen und ihnen in weiteren Kreisen Verbreitung zu verschaffen. Der St. Galler Chronist Fridolin Sicher[3]) berichtet nämlich, dass Schappeler in einer Schrift „von der evangelischen Freiheit" durch Bibelstellen bewiesen habe: „das neue Testament habe das Zehntengeben abgeschafft, Zinsen und Abgaben von den Gläubigen zu fordern oder sie zu entrichten widerstreite dem Christenthum, der Himmel sei den Bauern offen, dem Adel und den Geistlichen aber verschlossen." Hat sich auch eine solche Schrift bisher nicht vorgefunden, so können wir doch dieser Angabe eines wohlunterrichteten Zeitgenossen um so eher Glauben schenken, als auch Herolt, damals Pfarrer zu Reinsberg bei Schwäbisch-Hall, welcher mitten in den Ereignissen stand und selbst einmal in seiner Behausung von einem Bauernhaufen heimgesucht wurde, erwähnt, dass Schappeler 12 Artikel „genannt christlicher Freiheit" gemacht und dadurch den Aufstand nicht

---

1) Supplication des Rathes wider eine spätere Klage Schweikharts 1527 Juni 23. (St.-A. in Memmg.) Vgl. Zimmermann, Gesch. des grossen Bauernkrieges 1854 II p. 133.

2) Rathsprotokolle 1524 Novbr. 2.

3) Er war zu jener Zeit Kaplan und Organist in St. Gallen. Aus Sichers Chronik, welche in der Bürgerbibliothek aufbewahrt wird, hat auch Ildefons von Arx, Gesch. des Cantons St. Gallen II p. 492, seine Angabe über jene Schrift Schappelers geschöpft. Diesem Buche haben dann ohne Zweifel Haggenmüller (p. 512) Zimmermann (II p. 96) und Jörg (p. 251) die Notiz entnommen.

wenig gefördert habe.[1]) Jedenfalls weicht auch der angegebene Inhalt jener Schrift von den sonstigen Lehren Schappelers nicht weit ab. Dass die Bauern rings um Memmingen auf ihn hörten, dass er als ihr Rathgeber und Lenker gelten kann, mögen wir endlich auch aus einer Eingabe der Gotteshausleute von Roth an den Abt des Klosters entnehmen.[2]) „Aus den Predigten der Geistlichen und Hochgelehrten — bekennen sie treuherzig — hören sie es und haben es bereits eine lange Zeit gehört, womit die armen Leute allenthalben beschwert seien. Jene sagen: Gott der Herr hab Gesetz gemacht und wie er sie gemacht hab, das seien die rechten Gesetz; sie ziehen sich auf das heilig Evangelium, dass ein Mensch nicht über das ander sei.“ Zu diesen „Geistlichen und Hochgelehrten“ haben wir ohne Zweifel vornehmlich den Doktor Schappeler zu rechnen.[3]) Denn die Bauern von Roth verkehrten in diesen Tagen viel mit Memmingen. Am 14. Februar wollten sie die oben erwähnte Schrift dem Abte vorlegen; als sie aber vernommen hatten, dass er nach Ulm verreist sei, begaben sie sich am folgenden Tage nach Memmingen, um den dortigen Rath zu fragen, „wie sie sich halten sollen,“ und ihn zu bitten, „dass er ihnen zu Recht helfen wolle, wo man sie vergewaltigen möcht.“ [4]) — Halten wir das angedeutete Verhältniss Schappelers zu der umwohnenden Landbevölkerung im Auge; nur aus diesem mag sich das spätere Verhalten der Memminger Bauerschaft erklären.

---

1) Herolt, Chronika der Stadt Schwäbisch-Hall, hrsgb. von Schönhuth 1855. p. 86. Nachdem er den Inhalt jener Artikel kurz angegeben hat (Vgl. Note 1 p. 146), fährt er fort: „Uff solches stolzt inen der muret, waren auch gern frei gewesen, rottirten sich.“

2) Mitgetheilt bei Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode (1522—25). p. 139.

3) Friedrich in seiner Schrift Astrologie und Reformation, welche soeben erschienen ist, glaubt p. 161 Anmk. 3 bei diesen „Hochgelehrten“ und sogar bei den „Hochweisen in Städten,“ von denen gleich darnach die Rede ist, an die Astrologen denken zu dürfen, während doch Sinn und Wortlaut der Stelle deutlich genug erkennen lassen, dass mit jedem der beiden Ausdrücke ganz verschiedene Personen und zwar mit dem letzteren der städtische Rath, mit dem ersteren die Prediger bezeichnet werden.

4) Rathsprotokolle 1525 Februar 15.

Der Rath seinerseits war, bei der ihn mit Vernichtung bedrohenden Gährung des städtischen Proletariats, schon seiner Selbsterhaltung wegen genöthigt nach aussen hin mit den Bauern um jeden Preis den Frieden aufrechtzuerhalten. Doch ohne diess mochte er den Bauern bis zu einem gewissen Grade ein aufrichtiger Freund sein, gerne bereit ihre Noth zu lindern, so weit diess, ohne die Interessen anderer zu sehr zu verletzen, im Augenblicke erreichbar schien. Den Weg zwar, auf welchem jene ihr Ziel erreichen wollten, die Selbsthülfe, zu der sie griffen, konnte der städtische Rath im Gefühl seiner eigenen obrigkeitlichen Würde, im Interesse der eigenen Autorität und Sicherheit nimmermehr gutheissen; aber er gehörte nicht zu denen, welche mit dem Aufruhr auch die gerechten Beschwerden der Bauerschaft begraben wissen wollten. Als der schwäbische Bund das erste Drittel der Kriegshülfe gegen die Bauern einforderte, erklärte sich zwar der Rath bereit, das der Stadt Memmingen gebührende Contingent zu stellen, doch, „dass sie niemand wider Recht thun"; und als man einige Tage später den Hauptmann Wolf von Nördlingen die Trommel rühren lässt und ihm das Werbegeld einhändigt, da wird ihm zugleich eingeschärft, dass er die Knechte „in das Land Würtemberg und nicht gegen die Bauern gebrauchen solle". [1]) Diese Gesinnung bewirkte auch wohl, dass er wiederholt von solchen Bauern, welche nicht in der Memminger Landgemeinde, sondern auf dem Gebiete fremder Herren ansässig waren, zum Vermittler angerufen wurde. „Ein Rath" — das gibt er den Gesandten von Legau, einer dem Abte von Kempten zinspflichtigen Gemeinde, zur Antwort — „ein Rath sei nicht geneigt ganz wider Recht thun zu lassen". [2]) So hielt auch der Abt von Ottobeuern ihn vornehmlich für geeignet, bei Gelegenheit der auf der Lindau anberaumten Versammlung seiner Bauern zum Frieden und zur Einigkeit zu reden, und der Rath selbst wusste es, dass er »den Bauern angenehm sei.« [3])

Um die Mitte Februar beginnt nun auch in den Memminger Bauerschaften der Unmuth der bedrängten Landleute sich zu regen,

1) Rathsprotokolle 1525 Febr. 15. und 24.

2) Rathsprotokolle 1525 Febr. 13. 15. 17.

3) Auf die Werbung des Abtes erwiderte er, „das ain rat für gut ansech, dass sie unsere nachpauern, die den pawren angenehm wären, uf den Tag auch beschrieben hetten". Rathsprotokolle 1525 Febr. 17.

Klagen und Forderungen werden laut. Zwar die von Boos erklärten vor dem Rath geradezu: sie hätten bisher eine gute Herrschaft und Schirmherrn gehabt, bei diesen begehren sie auch noch zu bleiben, wenn man sie nur gegen den feindlichen Ueberzug der verbündeten Bauern beschützen wolle. Das wurde ihnen von Stebenhaber, dem wenigstens ein Theil jenes Dorfes gehörte, zugesagt. [1]) Doch nicht überall lief die Sache so glimpflich ab; anderswo machte sich doch auch Unzufriedenheit, stürmisches Verlangen nach Besserung der Lage, Widersetzlichkeit bemerkbar. Die Bauern von Pless, deren Lehnsherr Wilhelm Besserer war, während das Spital in Memmingen durch Kauf den Zehnten an sich gebracht hatte, [2]) rotteten sich zusammen und schwuren sich zu den andern Bauern halten, gemeinsam ihre Sache verfechten zu wollen, wenn der Rath ihnen nicht verspreche, dass er die Uebelstände, unter denen sie leiden, abstellen, so wie ferner an den „Eroberungen der gemeinen Bauerschaft" auch sie theilnehmen lassen werde. [3]) Steinheim, wo man, wie wir schon oben Gelegenheit hatten zu bemerken, eine besondere Empfänglichkeit für die Lehren Schappelers an den Tag legte, forderte, ausser der freien Holzung an bestimmten anzuweisenden Plätzen, die Predigt des Wortes Gottes, wie sie in Memmingen selbst üblich, und die Ertheilung des Sakramentes unter beiderlei Gestalten. Doch zeigten dort die Bauern keine Lust mit dem grossen Haufen gemeinsame Sache zu machen; schon hatten sie deshalb die Drohung hören müssen, man wolle „der Tag eins kommen und mit ihnen zu Morgen essen". Sie zogen es vor bei dem Memminger Stadtrath zu petitioniren, und dieser nahm sie gütig auf. Wenigstens versprach er, durch seine Pfleger Brennholz aufschichten und zu billigen Preisen verkaufen lassen zu wollen. [4]) Hinsichtlich der kirchlichen Reformen aber vertröstete er sie auf die Folgezeit; noch könne man den Pfarrer

1) Rathsprotokolle 1525 Febr. 20.

2) Ueber dergleichen Angaben vgl. Unold, Geschichte der Stadt Memmingen p. 109 ff.

3) Rathsprotokolle 1525 Febr. 13. und 15.

4) Bei dieser Modification des gestellten Verlangens geht der Rath von ökonomischen Gesichtspunkten aus. „Denn solt man inen ain platz eingeben, so mocht man ain fichwaid daraus machen, dardurch das holtz gemindert wurd und nit mer wachsen mocht". Rathsprotokolle 1525 Febr. 15.

auf dem Lande nicht wie den in der Stadt beschützen. — Kühner und eigenmächtiger wollte man in Erkheim zu Werke gehen. Hans Mair versammelte hier die Gemeinde, sprach von Abschaffung der Gülten, von freier Holzung und fand allgemeinen Beifall. Rasch entschlossen wählte man einen Ausschuss von sieben Personen; was der im Namen der Gemeinde vornehme, das solle sein. [1])

Dem Rathe lag alles daran, Empörung Gewalt zu verhüten. Als er jene Kunde vernahm, beschloss er nicht zu warten, bis das fortglimmende Feuer ein Dorf nach dem andern ergreife, und dann stückweise die einzelnen Zugeständnisse sich abdringen zu lassen. In offener ehrlicher Weise, mit geradem redlichem Sinn wollte er vielmehr vor seine gesammte Bauerschaft treten, ihre Beschwerden vernehmen und wo möglich Linderung und Abhülfe schaffen. Auf den 23. Februar entbot er die Insassen der verschiedenen Gerichtssprengel zu einer Versammlung. Hier hielt er ihnen vor, sie möchten nicht durch Gewaltthätigkeit und Zusammenrottungen das ertrotzen wollen, was sie auf friedlichem Wege zu erlangen noch nicht versucht hätten; [2]) sodann wurde der Vorschlag gemacht, dass jedes Gericht einen Ausschuss von vier Männern ernennen, dass diese Vertrauenspersonen sich über die Beschwerden der Bauerschaft unterreden vergleichen und sie dem Rathe mittheilen möchten. So geschah es. Gleich am folgenden Tage verfügten sich die Vertreter von mehr als 20 Dörfern nach Memmingen. Hier kamen sie überein dem Rathe zu erklären, dass er sie nach Ausweis und Inhalt des göttlichen Wortes halten solle; was dieses gebe und nehme, das wolle man allzeit gerne annehmen und bei demselben bleiben. Sei das auch des Rathes Wille und Meinung, so werde jedes Dorf seine speciellen Anliegen vorbringen. [3]) — Ein höchst merkwürdiges Verfahren! Eine Versammlung von etwa 100 Bauern, freundlich aufgefordert ihre Beschwerden anzuzeigen, berechtigt zu der Hoffnung, dass man Gehör und Erleichterung finden werde, verschmäht es diese Gelegenheit zu

1) Rathsprotokolle 1525 Febr. 22.

2) „Ain rat bitt si, das sie friedlich bei einander pleiben, niendert hinlauffen". Rathsprotokolle 1525 Febr. 22.

3) Das Aktenstück mit den Unterschriften im St.-A. zu Memmg. Ohne Datum; aber aus den Worten einer späteren Eingabe: „wie wir nachst freitag an des h. Zwölfboten Mathiastag vor e. e. w. erschienen sind", ergibt sich der 24. Februar als Tag der Ueberreichung.

benutzen, um rasch einige materielle Vortheile zu erhaschen. Vielmehr geht sie in streng geschäftsmässiger Weise zu Werke: sie fordert zunächt, dass der Grund, auf dem sie ihre Forderungen aufbauen will, als ein berechtigter anerkannt werde. Für ein Princip, für eine Idee will sie eine Lanze brechen, bevor sie der doch näher liegenden materiellen Leiden und Plagen gedenkt. Und zudem ist zwar nicht die Berufung auf göttliches Wort und Evangelium an sich, wohl aber eine solche principmässige Erklärung, dessen Inhalt als Grundlage und Richtschnur für die Forderungen der Bauerschaft annehmen zu wollen, bisher neu und ohne Beispiel. [1]) Sie kann als die erste Stufe zu dem bekannten Schlussvorbehalt der „zwölf Artikel" gelten. Hier ist also das Eingreifen einer bedeutenderen geistigen Kraft, welche dem Kreise der Bauern nicht angehörte, unverkennbar. Wir denken an Schappeler, und vielleicht ist es überhaupt durch dessen Vermittlung allein zu erklären, dass die Unterhandlungen zwischen Bauerschaft und Rath hier in Memmingen einen so geordneten und ruhigen Fortgang haben konnten.

Den Rath konnte die Anfrage seiner Bauerschaft nicht in Verlegenheit setzen; waren ja doch im äussersten Falle die Begriffe, auf welche es hauptsächlich ankam, vieldeutig genug. Sofort liess er verkünden, auch er wolle zum Gotteswort setzen, versprach Hülfe für den Fall, dass sie von den anderen Bauern überzogen würden, und erklärte sich bereit ihre Beschwerden zu hören. [2]) Nun erst, nachdem der Rath zugesagt hatte nach Laut des göttlichen Wortes entscheiden zu wollen, [3]) erfolgte im Laufe der nächsten Woche die

---

1) Vgl. Cornelius, Studien zur Geschichte des Bauernkrieges p. 33. Die Erklärung des Baltringer Haufens vom 27. Februar, welche dort angeführt wird, ist dem oben gesagten zufolge noch 3 Tage jünger als die der Memminger Bauern, mit der sie so zu sagen aufs Wort übereinstimmt. „Was uns dann dasselbig göttlich Wort nimmt oder gibt, dabei wollen wir allzeit gerne bleiben." —

Bemerkungen freilich, wie: „Man finde in dem Evangelium nirgends, das man diess oder jenes zu thun schuldig", kommen nicht allein in früheren Bauernartikeln vor, sondern bilden ja damals überhaupt die Stütze für jeder Art Prätensionen.

2) Rathsprotokolle 1525 Febr. 24.

3) So fassten wenigstens die Bauern des Rathes Antwort auf. „Hat ain ersamer rat" — bemerken sie in ihrer Beschwerdeschrift — „ain

schriftliche Eingabe der Beschwerdepunkte selbst in 10 Artikeln. Ihre Forderungen sind gerichtet auf vollständige Aufhebung der Leibeigenschaft, Freiheit der Jagd und des Fischfanges, Beschränkung der willkürlich erhöhten Frohndienste Zinsen und Gülten auf das frühere Mass, Abschaffung des Ehrschatzes,[1]) Milderung der Bussen und Strafen, sodann auf Wiedereinsetzung in alle ursprünglich der Gemeinde gehörigen Güter und Gerechtigkeiten, sei es an Waldung Ackerland Teichen oder Bächen, welche im Laufe der Zeit durch ungerechte Mittel in Privatbesitz übergegangen seien. Endlich wird verlangt, dass den Bauern fortan Gelegenheit gegeben oder wenigstens die Möglichkeit belassen werde, sich zu einem grösseren Wohlstand emporzuarbeiten. Die Höhe der Abgaben soll dem Werthe des Gutes entsprechen; in Jahren, wo Misswachs und Hagelschlag die Saaten der Bauern verderben, soll daher der Lehnsherr eine entsprechende Herabsetzung des Zinses eintreten lassen; vor allem aber der Bauer soll nicht gehindert sein, frei mit seiner Habe zu wirthschaften, die Früchte, welche er mit seinem Schweiss dem Boden abgewonnen hat, nach eigenem Ermessen zu verwerthen. An die Spitze hatte indessen die Memminger Bauerschaft zwei Forderungen anderer Art gestellt. Zunächst nimmt sie es als ein Recht jeder Gemeinde in Anspruch, sich selbst einen Pfarrer zu erwählen, der ihr das Evangelium ohne Menschenzusatz verkündige: damit natürlich auch das Recht denselben wieder abzusetzen, wenn er den Erwartungen nicht entsprechen sollte. Ferner verlangt sie gänzliche Aufhebung des Zehnten, einmal weil man nach dem neuen Testament zum Zehntengeben nicht verpflichtet sei, dann weil der Zweck desselben wegfalle, da man nunmehr ohnehin auf eigene Kosten für den Lebensunterhalt [2]) des Pfarrers sorgen wolle.

---

freundlichen tugendsamen christlichen beschaid geben, auf die meinung: wir mugen unser artikel und beschwernuss darthun, alsdan so wolle ein ersamer rat nach laut des götlichen worts ain gnedig einsehen darin haben." — Diese Eingabe selbst ist abgedruckt bei Cornelius, Studien p. 38 ff. (ohne Datum, aber vor dem 3. März).

1) Unter „Ehrschatz" ist diejenige Abgabe zu verstehen, welche dem Lehnsherrn entrichtet werden musste, so oft der Lehensträger wechselte. „Handänderungsgebühr" sagt Heusler a. a. O. p. 171.

2) „Auch wollen wir den pfarrer mit leiblicher notturft versehen", heisst es am Schluss des zweiten Artikels der Memminger Eingabe, welcher

Am Schluss der Artikelschrift wird noch ausführlicher und ausdrücklicher, als am 24. Febrnar bereits geschehen war, das Princip, auf dem man fusst, hervorgehoben. Wenn unter den aufgestellten Artikeln jetzt oder in der Folgezeit sich einer finden werde, der dem Worte Gottes widerspreche, so wolle man denselben fallen lassen; auf der anderen Seite solle es aber auch den Bauern freistehen, weitere Forderungen, die sich noch in Zukunft aus der heiligen Schrift als berechtigt ergeben würden, zu jeder Zeit geltend zu machen. Das ist der Inhalt jener Eingabe der Memminger Bauerschaft, welche eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den berühmten „zwölf Artikeln" hat und, wie neuerdings nachgewiesen, wohl ohne Zweifel bei der Abfassung derselben zu Grunde gelegt worden ist. [1])

---

vom Zehnten handelt. Darin liegt doch schon ein leiser Ansatz zu dem in den „zwölf Artikeln" entwickelter hervortretenden Gedanken. Nach diesen soll nämlich nur der kleine Zehnte abgeschafft, der Ertrag des grossen aber für gemeinheitliche Zwecke, insbesondere zum Unterhalt der Pfarrer verwandt werden. Vgl. Cornelius a. a. O. p. 30.

1) Cornelius a. a. O. pag. 7 u. 8, wo die Uebereinstimmung der beiden Documente und die Priorität der Memminger Eingabe dargelegt, ferner p. 31—33, wo die Originalität der letzteren mindestens höchst wahrscheinlich gemacht wird. Die Abweichungen der beiden Aktenstücke lassen sich vielleicht auf ein noch geringeres Mass zurückführen. Der 9. Artikel der Memminger Eingabe nämlich, welcher in den „zwölf Artikeln" zu fehlen scheint, hat seinem Sinne nach doch wohl zum grössten Theil in Artikel 7 seine Stelle gefunden, wo er mit dem 6. Punkte der Memminger Eingabe vereinigt ist.

Zwölf Artikel.	Memminger Eingabe.
7. Wollen wir hinfür uns von einer herrschaft nicht weiter beschweren lassen, sondern wie es eine herrschaft ziemlicher weise einem verleiht, also soll er es besitzen . . . Der herr soll ihn nicht weiter zwingen und dringen, nicht mehr dienste und anderes von ihm umsonst begehren, damit der bauer solch gut unbeschwert, also geruhlich brauchen und geniessen möge.	6. Begeren wir, dass wir hinfüro nit mehr [mit erschatz] also beschwert werden, sondern wie aim ain gut geliehen werd umb ain zimblichen gult, das er alsdann sollich gut weiter unbeschwert brauchen mugen. 9. Wann wir aim lehensherren sein gult richten, das wir alsdann mit unserer hab mugen unsern frummen schaffen und dieselben verkauffen, wo es uns nutz und gelegen ist, unverhindert des lehensherrn . . .

Auf so gewichtige Forderungen konnte man allerdings keine augenblickliche Antwort verlangen; vielmehr wurde einstweilen eine Art Waffenstillstand geschlossen, in Folge dessen die Bauern, wie es scheint, versprechen mussten, von Gewaltthätigkeiten und jeglicher Verbindung mit den grossen Bauernhaufen sich fern halten zu wollen [1]). Im übrigen nahm sich der Rath Bedenkzeit.

So geschieht es, dass die Memminger Bauern ihre Sache von der des grossen Bauernaufstandes trennen. Denn als nun am 6. März die Abgeordneten der bisher zersplitterten oberschwäbischen Haufen und Rotten zum ersten Male in Memmingen zusammenkommen und sich durch Gründung der „christlichen Vereinigung" zu einem festorganisirten Ganzen verbinden, ist man hier bereits in das Stadium friedlicher Separatverhandlung mit der Obrigkeit eingetreten. Die Bauerschaft des Memminger Gebietes sieht damals freiwilligen Zugeständnissen des Rathes entgegen, sie verhält sich demgemäss ruhig und verschmäht es der christlichen Vereinigung beizutreten. Ich finde, dass nur das Dorf Heimertingen sich derselben anschloss und dem Ottobeurer Haufen zugewiesen wurde. [2]) — Der Memminger Stadtrath benutzte die gewonnene Frist, um das Gutachten seines Freundes Urbanus Regius einzuholen, und dieser übersandte zwei Bedenken, [3])

Den ersten Punkt jenes 6. Artikels, betreffend den Ehrschatz, welcher doch eine zu oberflächliche Erwähnung gefunden hatte, liess das allgemeine Bauernprogramm an dieser Stelle ganz fallen und fügte nun einen eigenen elften Artikel hinzu, der über die Abschaffung der „Todfälle" handelt. (Ehrschatz, obwohl im wesentlichen gleichbedeutend, war nämlich keine allgemein übliche Bezeichnung).

Dass die Forderung der freien Holzung, welche in den „zwölf Artikeln" die fünfte Stelle einnimmt, von der Memminger Bauerschaft nicht geltend gemacht worden war, hängt vielleicht mit dem bereits oben erwähnten Zugeständnisse des Rathes zusammen. Siehe p. 130 zu Note 4.

1) In den Rathsprotokollen ist wenigstens später (13. März) in ähnlichem Zusammenhange von einem „Artikel des Bundes" und einem „geschwornen Eid" die Rede.

2) Vgl. die Liste der Haufen und ihrer jedesmaligen Räthe bei Cornelius a. a. O. p. 49 ff. Dort finden wir unter den Räthen des Ottobeurer Haufens auch einen Jacob Müller von Heimertingen (p. 51).

3) Die beiden Aktenstücke, welche sich nach Schelhorn, Reformationshistorie p. 77, im St.-A. zu Memmingen befinden, sind mir leider entgangen.

von denen das eine über die gesammten Forderungen der eingereichten Artikelschrift, das andere über den Zehnten insbesondere handelte. Fast zwei Wochen lang verzögerte der Rath die Entscheidung. Da endlich begannen seine Bauern, welche aufzustacheln die versammelten Räthe des grossen Haufens sich vermuthlich hatten angelegen sein lassen, ungeduldig zu werden; sie schöpften Verdacht und hielten es für gerathen, sich wenigstens der Gesinnung ihrer Obrigkeit nochmals ausdrücklich zu versichern. Am 13. März liessen sie durch den Zunftmeister Hans Märklin anfragen, ob der Rath beim Evangelium bleiben wolle, und als er es bejahte, erklärten auch sie „hinter einem Rath bleiben zu wollen." Schwer wurde es freilich sich darüber zu verständigen, ob es gestattet sein solle, fremden Bauern in der Nachbarschaft, falls sie vom schwäbischen Bunde überzogen würden, Hülfe zu leisten. Der Rath musste schliesslich — so wenig gelang es ihm seine Würde als Glied des Bundes zu bewahren — einem jeden Bauer freistellen, in dieser Beziehung so zu handeln, wie er es auf seinen früher geschwornen Eid hin verantworten könne. [1]) — Nunmehr hielt er es aber auch für gefährlich, seine Bauerschaft noch länger auf die Probe zu stellen; am 15. März beschloss er sich mit derselben endgültig zu vergleichen. [2]) Mit Woringen und Dickerlishausen[3]) wollte man den Anfang machen, Schappeler und Schenk sollten die Vermittlung übernehmen. Die Ansichten, von denen sich der Rath leiten liess, die Zugeständnisse, welche er seinen Bauern zu machen gewillt war, liegen uns vor in seiner „Antwort auf seiner Unterthanen Beschwerung-Artikel." [4]) In manchen Punkten machte der Rath in der That erhebliche Zugeständnisse. Der Leibeigenschaft will er seine Bauern entlassen und bedingt sich dafür nur ein entsprechendes Schirmgeld aus, sowie die Zusage ferneren Gehorsams „in allen ziemlichen Dingen, als Stuiren Raisen und dergleichen Potten und Verpotten." Jagd und Fischfang in den städtischen Forsten und Gewässern wird erlaubt, doch erleiden die anzuwendenden Geräthschaften und Werkzeuge

1) Rathsprotokolle 1525 März 13.
2) Rathsprotokolle 1525 März 15.
3) Es ist zu beachten, dass gerade die Namen dieser beiden Ortschaften in der ersten Eingabe der Bauerschaft vom 24. Febr. an der Spitze stehen.
4) Im St.-A. zu Memmingen befindlich. Benutzt auch schon von Zimmermann a. a. O. II p. 132.

starke Beschränkungen. Die Gülten verspricht der Rath zu ermässigen, insbesondere den Ehrschatz fallen zu lassen, doch nur unter der Bedingung, dass fortan die Höfe von Jahr zu Jahr verliehen werden, damit Gelegenheit geboten sei dem lässigen Zahler zu kündigen. Bezüglich anderer Forderungen ist er zwar im allgemeinen bereit sich „gütlich zu erzeigen", „ziemliches Einsehen zu thun"; aber er glaubt entweder die Sache noch einer genaueren Untersuchung unterziehen zu müssen [1]) oder ist auch wohl der Ansicht, dass seine Bauern in der einen oder anderen Beziehung wenig Grund haben sich zu beklagen. [2]) Was die freie Wahl der Geistlichkeit betrifft, so übergeht der Rath diese mit Stillschweigen; als Abschlagszahlung aber erfolgt das Versprechen, dass er in den Pfarren, in welchen ihm das Patronatsrecht zustehe, christliche d. h. evangelische Seelsorger anstellen, für die anderen Pfarren sich in gleichem Sinne bei deren Lehnsherren verwenden wolle. Der bedenklichste Punkt ist auch diessmal wieder die Abschaffung des Zehnten. Hier wagt der Rath keine Entscheidung zu treffen, sondern gedenkt seine Hintersassen auf die Zukunft zu vertrösten: was die gemeine Bauerschaft bei dem Austrag des Handels erlange, das solle auch ihnen unverzüglich zu Theil werden. — Das waren die Anerbietungen des Rathes, auf Grund deren ohne Zweifel die Unterhandlungen mit den Bauern nunmehr gepflogen wurden. Ueber den Gang und den Erfolg derselben wissen wir zwar nichts näheres anzugeben, sicher aber ist soviel, dass der grösste Theil der Memminger Bauerschaft auch späterhin von dem allgemeinen Aufstand sich fern hielt und vertrauensvoll auf den Ausgang der Bemühungen des Rathes harrte. [3]) Nicht ohne Nachgiebigkeit, doch mehr in Folge des Ver-

1) So Artikel 8 und 10.

2) So hinsichtlich der Artikel 5 und 9.

3) Noch bis zum 3. und 7. April sucht man sie vergebens in die Vereinigung zu ziehen. Damals erklärten die von Woringen, „sie wollen verziehen, bis sie sehen, was die erbarn stett handeln und, sie werden dann geweltigt, von einem erbaren rat nit zu weichen." Rathsprotokolle 1525 April 3. und 7.

Noch am 13 Juni drohten die Bauernhaufen denen von Pless: „Kommen die von Pless heut dieses tages nit zu inen, so wöllen sie inen alles vieh nehmen und dazu das dorf anstossen und verbrennen." Die Stände des schwäbischen Bundes an den Rath. 1525 Juni 14 (Einlage) Stadtbibliothek in Memmingen (Oberes Archiv).

trauens, welches der Ruf einer milden parteilosen Stimmung, eines humanen ehrlichen Verfahrens erweckte, hatte der Rath zur Zeit das, was er wünschte, erreicht.

Minder glücklich war er indessen in seinen Bestrebungen, einen friedlichen Vergleich mit dem Bunde der oberschwäbischen Bauern, dem Baltringer- Algäuer- und Seehaufen, zu Stande zu bringen. Es ist hier nicht der Ort uns in das verwickelte Drama des grossen Bauernkrieges zu vertiefen, noch uns auf die diplomatischen Unterhandlungen mit dem schwäbischen Bunde, welche dem kriegerischen Treiben des Monats April vorangingen, näher einzulassen. Wir wissen, dass das Bauernparlament während des Monats März in ziemlich regelmässigen Zwischenräumen zu vier wiederholten Malen, nämlich vom 6. bis 8., um den 15., am 20. und endlich am 30. März in der Stadt Memmingen tagte, [1]) dass der dortige Rath eifrig und andauernd zu vermitteln und eine friedliche Beilegung des Streites anzubahnen bemüht war. Auch während der zweiten Hälfte des April und im Monat Mai ging sein Streben fortwährend dahin, die Bauern gegen unbillige Härte des siegreichen und immer mehr erstarkenden schwäbischen Bundes in Schutz zu nehmen, so wie die oberen Städte

---

1) Auch am 30. März. In dem Abschied der oberen Städte zu Memmingen (Montag nach Laetare d. i. 27. März) heisst es: „Daneben ist den erbaren stettpotschaften fürkomen, dass die obgemelten drei hauffen der bawrn in märklicher und grosser anzal, und mer dann vor je beschehen, bis donstag nechstkünftig zusamenkomen werden". (Städteakten — Stadtbibliothek in Memmingen.)

Dass diese Versammlung wirklich und zwar in Memmingen gehalten wurde, erfahren wir aus einem Schreiben des Bundes an den Rath der Stadt (Datum Donnerstag nach Laetare d. i. 30 März): „So dann dieser zeit etlich der gepauerschaft ausschuss bei euch versammelt". (Stadtbibl. in Memmingen. Oberes Archiv.)

Auch diessmal trat der Rath wieder mit den Bauern in Unterhandlung und zwar in der wohlwollenden Absicht, dem am 25. März geschlossenen Waffenstillstand, welcher bereits von beiden Seiten gleichzeitig gebrochen war, aufs neue festen Bestand zu verleihen. In diesem Sinn verwendet er sich denn auch sowohl bei dem Baltringer Haufen, (Concept in den Städteakten März 30. Stadtbibl. in Memmg.) als bei dem schwäbischen Bund. Letzterer erwidert am 1. April, dass er zwar die weiteren gütlichen Unterhandlungen des Rathes gern sehe, aber einen nochmaligen Waffenstillstand nicht bewilligen könne. (Stadtbibl. in Memmg. Oberes Archiv.)

für diesen Zweck zu gemeinsamem Handeln mit sich zu verbinden.[1]) Mit gutem Grund konnten diese sich denn auch dem obersten Feldhauptmann Georg von Waldburg gegenüber rühmen, dass sie es seien, „zu denen die Gepauerschaft mehr dann jemands anderm zuversichtlich Vertrauen habe.“ [2])

Wie bereits bemerkt, kann ich diese Friedensbestrebungen des Rathes nicht für rein egoistische halten, obwohl sich nicht verkennen lässt, dass eine gütliche Beilegung des Bauernaufstandes für ihn das beste Mittel gewesen wäre, auch bei der aufrührigen städtischen Gemeinde wieder zu grösserer Geltung zu gelangen. Denn diese hatte mit der Bauerschaft vollständig gemeinsame Sache gemacht und hoffte ohne Zweifel, auf deren Schultern gestüzt, ihre Forderungen durchsetzen zu können. Musste doch der Rath befürchten, dass, wenn die Bauerschaft mit Gewalt überzogen würde, seine Gemeinde, welche derselben „merklich verfreundschaft“ sei, Hülfe zusagen und thätlichen Beistand leisten werde: wohingegen er, wenn es gelänge einen den Bauern annehmbaren Vergleich zu Stande zu bringen, auch bei den Seinen wieder auf Gehorsam und Unterthänigkeit glaubte rechnen zu dürfen. [3]) Das Kriegscontingent, welches die Stadt zum Bundesheere gestellt hatte, bekundete dieselbe bauernfreundliche Gesinnung. Denn als Truchsess Georg von Waldburg, nach Verdrängung des Herzogs Ulrich von Würtemberg, gegen Ende März Miene machte sich nunmehr wider die oberschwäbischen Bauern zu wenden, da waren die Memminger Knechte die ersten, welche den ferneren Dienst verweigerten und davonliefen. [4]) Da liess der Feldhauptmann sich vernehmen, die Gemeinde mache solches. Und er hatte nicht Unrecht, da man ja, um überhaupt nur Knechte in Memmingen

1) So ladet er namentlich am 25. April die Städte Biberach Kempten Kaufbeuern und Wangen auf den Tag gen Leutkirch ein, weil der Bund den Baltringer Haufen „nicht in Bericht annehmen, sondern in strenger Strafe haben wolle.“ (Städteakten. Stadtbibl. in Memmg.)

2) Schreiben der zu Memmingen versammelten Botschaften der oberen Städte vom 17. April. Bei Walchner, Biographie des Truchsess Georg von Waldburg p. 259.

3) Abschied der am 27. März zu Memmingen versammelten oberen Städte. Die Schilderung, welche dieselben hier von ihrer Lage entwerfen, passt insbesondere auf Memmingen.

4) Bericht des Hauptmanns Hieronymus Löhlin. Rathsprotokolle 1525 März 24. Walchner a. a. O. p. 72 stellt seinem Helden zu Liebe

aufbringen zu können, die Zusicherung hatte geben müssen, sie „an Enden und Orten, da es nit wider die Gemeinde sei", gebrauchen zu wollen.[1] Die Sinnesart der städtischen Einwohnerschaft war kein Geheimniss. Im Rathe des schwäbischen Bundes schalt man die Stadt „bäurisch".[2] Mehr als einmal hatte der bairische Kanzler Leonhard Eck in den Briefen an seine Herzoge von der Nothwendigkeit gesprochen, auf Memmingen Kempten oder derselben Verwandte — Schelme nennt er sie — zu ziehen; „denn", fügt er hinzu, „aus den zwei Städten erfolgt der Algäuische Krieg und alles Unglück."[3] Präciser und ohne Zweifel richtiger bezeichnet der Schmied von Luibas, einer der Hauptanführer des Algäuischen Haufens, den eigentlichen Sachverhalt. Die Bauern hätten, erklärte er in seinem Verhör, in Kempten und Memmingen ihren Zugang und Rath gehabt; von den beiden Städten d. h. ihren Ehrbarkeiten oder dem Magistrat „sei ihnen nie anders gerathen, denn dass sie ihren Handel mit Recht gegen die Obrigkeiten ausführen sollten, aber die Gemeinden haben sie fast gestärkt in ihrem bösen Fürnehmen und ihnen zu Krieg gerathen."[4]

Unter solchen Verhältnissen ist es leicht begreiflich, dass der in seinem Ansehen ohnehin schon sehr geschwächte Rath vollends auch den Rest von Gewalt verlieren musste. Die Gemeinde führte statt seiner das Regiment, er war in der Hauptsache ihr willenloses Werkzeug.[5] Als die Bauern sich zum ersten Male am 6. März zum Zweck gemeinsamer Berathung in Memmingen versammelten,

---

die Sache so dar, als ob derselbe die Contingente Memmingens und einiger anderen Reichsstädte wegen verdächtiger Gesinnung entlassen habe, obwohl er sie hätte bestrafen können.

1) Rathsprotokolle 1525 Februar 15.

2) Nach einem Briefe Wolfgang Rychards bei Zimmermann a. a. O. II p. 133.

3) Jörg a. a. O. p. 136.

4) Ebenda p. 137. Zu weit gehen ohne Zweifel die Beschuldigungen auf p. 150.

5) „Der Rath (von Memmg.) hat gar keine Gewalt" schreibt der Pfleger Eglofsteiner an den Herzog Wilhelm, April 1. Bei Jörg a. a. O. p. 121. In dem mehr erwähnten Abschied des Städtetages vom 27. März heisst es: „Dann die oberkaiten in den stetten iren gemainden zu schwach sein."

scheinen sie es für überflüssig gehalten zu haben, noch erst die Erlaubniss des Rathes einzuholen. Das verdross denselben. Die Form wenigstens wollte er aufrechterhalten wissen; er liess die Hauptleute an den bisherigen Brauch erinnern. Diese waren höflich genug sich zu entschuldigen. [1]) Da war auch jener sofort zufriedengestellt, und gleich als wollte er sich für ihre Rücksicht dankbar erweisen, räumte er ihnen die Stube der Kramerzunft ein, bewirthete sie mit Wein. Wenigstens so viel erreichte er, dass nunmehr die Bauern im voraus um die Vergünstigung baten, nach Verlauf einer Woche abermals in Memmingen tagen zu dürfen. [2]) Machtlos, wie er war, konnte auch der Rath, als die Bauern kriegerische Vorbereitungen zu treffen begannen, seine Gemeinde nicht davon abhalten, dass sie dieselben unter der Hand mit Kriegsbedarf versah. In das Lager bei Leipheim schickte man regelmässig Pulver; bewaffnete Bauern, welche dem Haupttheere zueilten, liess man durch die Stadt ziehen, lieh ihnen sogar, wie es heisst, ein schweres Geschütz. [3]) Der Rath vermochte es nicht zu hindern. Als ein Ausschuss von Algäuer- und Seebauern das Verlangen stellte, es solle den Bürgern ausdrücklich erlaubt werden ihrem Lager Proviant zuzuführen, wagte jener nicht es abzuschlagen; ausweichend nur erwiderte er, „man wehre und heisse niemanden nichts.“ [4]) Dennoch wird er später geradezu beschuldigt, den Bitten der Bauern nachgegeben und dem Haufen im Ried zwischen Winzer an der Mindel und Kirchheim — einer Gegend, welche nördlich an das Gebiet von Memmingen stösst — selbst Pulver und Blei dargereicht zu haben. [5])

Da war es der Uebermuth und wilde Trotz der Bauern selbst, welcher zu ihren Ungunsten in dieser Stellung der Parteien eine plötzliche Wendung hervorbrachte. Durch die Erfolglosigkeit der

1) „Sie haben solches aus unverstand than und um die gelegen malstatt willen, und weren irer etwa bei 50 alher kommen.“ Rathsprotokolle 1525 März 6.

2) Rathsprotokolle 1525 März 8.

3) Eberans von Wildenburg Kundschaft, März 29. Schreiben Eglofsteiners April 1. Jörg a. a. O. p. 121.

4) Rathsprotokolle 1525 April 7.

5) Bekenntniss des Hänsli von Krumbach. Bei Jörg p. 138.

Dass von dem bezeichneten Haufen die Rede ist, sehen wir an dem Namen des Hauptmanns: Martin Burstjager (oder Burslager) von Pfaffenhausen. Vgl. die Liste der Haufen bei Cornelius a. a. O. p. 50.

von den oberen Städten beharrlich fortgeführten Friedensunterhandlungen bewogen gaben sie nämlich dem Argwohn Raum, man wolle sie täuschen, durch Vorspiegelung des Friedens hinhalten, um mittlerweile die eigenen Rüstungen vollenden zu können. Der Memminger Stadtrath, hörten sie, versehe unter der Hand den Bund mit Geldmitteln, werbe selbst Leute wider sie; etliche Bürger der Stadt sollten haben verlauten lassen, „sie wollen über den Teufel oder Bauern ziehen und wollens stechen, wann sie in das Algau kommen, dass ihnen die Dornen um die Füss sollen zöspeln.“ Dergleichen Gerede brachten sie als vollwichtige Beschwerden persönlich vor den Rath, trotzig und herrisch traten sie ihm gegenüber, so dass er darob nicht wenig erschrack.[1]) Bekannt war den Ehrbarkeiten die Aeusserung der Bauern, dass, „wenn die Städte dem Bund einige Hülfe mit Geld oder Leuten thuen, dass sie dann die ersten sein müssten, die sie überziehen und verderben wollen.“[2]) Geflissentlich hatten die Bauern selbst solche Reden unter die Bürger ausgestreut, ursprünglich vielleicht nur, damit die Angst sie noch fester an ihre Sache kette. Jetzt schien es, als wolle man Ernst machen. Am 8. April zog sich ein Haufe Algäuer Bauern in die Gegend von Memmingen. Hier trennte er sich; eine starke Abtheilung rückte

---

1) Eine Relation: „mit was trutz und frevel meiner herren gemeine paurschaft ein ersamen rat auf sontag nechst verschinen unversehner ding übergangen haben,“ im St.-A. zu Memmg. Ohne Zweifel ist sie zum Vortrage bei dem Städtetag oder auch etwa bei der Gemeinde bestimmt. Der „Sontag nechst verschinen“ ist wahrscheinlich der 26. März, da eine Stelle im Abschied des Städtetages zu Memmingen vom 27. aus dieser Relation entnommen zu sein scheint.

Relation.	Abschied.
„Dan si (die Bauern) bisher nit anders verstanden, dan das si gotlich und bruderlich mit ainander gelebt und auch im bund wie die von Memmingen und dem gemess seien.“	„Dan si bisher der erbern stett märkt besucht und ab und von ainander ir narung und maist einkomens gehapt haben; so seien si auch als wohl bundsverwanten, als die stend selbst.“

2) Abschied vom 27. März. — Am 10. April erscheint auch ein Gesandter von Wangen vor dem Memminger Stadtrath mit dem Wunsche, ein genaueres Verständniss der Städte anzubahnen, da die Bauern erklärt hätten, „si wollen die stätt, so si inen nit anhangen, auch überziehen“. Rathsprotokolle 1525 April 10.

auf Grönbach, im Süden, zwei Fähnlein lagerten bei Steinheim, im Norden und zwar in der unmittelbaren Nähe der Stadt. Der Rath besorgte, dass man sich durch einen Handstreich der Stadt bemächtigen wolle, und in der That ging auch wohl die Absicht der Bauern auf nichts anderes. Denn was konnte ihnen erwünschter sein, als durch den Besitz einer befestigten Stadt sich eine gesicherte Operationsbasis zu verschaffen.[1]) Memmingen, wo man wie wohl nirgends auf das Einverständniss der Gemeinde rechnen zu dürfen glaubte,[2]) bot sich vor allem als passender Ort dar; die Stadt, welche der Sitz des Bauernparlaments gewesen war, mochte man auch zum Centrum der Kriegsoperationen ausersehen. Und dennoch — zur selben Zeit, als die Bauern allem Anscheine nach Memmingen mit gewaltsamer Ueberrumpelung bedrohten, scheuten sie sich nicht, den Rath obendrein noch um Unterstützung anzuflehen. In Begleitung eines Ausschusses vom bäurischen Heere erschien der Pfarrer von Haldenwang, Christan Wanner,[3]) um etliche Stücke schweren Geschützes zu verlangen. Diess machte das Mass bis zum Ueberfliessen voll. Auf den Nachmittag — es war am Samstag vor Palmtag — liess der Rath die Zünfte entbieten, mit Harnisch und Wehr in ihren Stuben sich zu versammeln. Dort setzte man den Sachverhalt auseinander. Allen Bürgern, welchen der Sturm und Drang der verflossenen Wochen nicht jegliche Besonnenheit geraubt hatte, leuchtete

---

1) Stets war ja dahin das Streben der aufständischen Bauern gerichtet, wie man denn auch schon bei dem Bundschuh im Bruhrhain und im Schwarzwald zu Lehen (1502 und 1512) zunächst den Ueberfall fester Städte im Auge hatte, als Bruchsal Elsass-Zabern Freiburg. Vergl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg III p. 258 ff.

2) In den Annalen des Kilian Leib, Priors zu Rebdorf, der übrigens den hier in Rede stehenden Vorfall mit der späteren Belagerung im Juni zusammenwirft, ist wirklich von einem solchen Einverständnisse die Rede. „Quum Aprili mense in Suevia saevirent rustici ac deinde prope Memmingam ingenti multitudine consedissent, quosdam faederatorum equites et nobiles, qui in eam praesidii causa missi fuerant, quasi obsidione territuri: — nam plurimi civium suspectae fidei erant et ad equitum proditionem proclives — coactus est foederatorum exercitus in eadem regione diutius demorari.“ Bei Döllinger, Beiträge zur polit. kirchl. und Culturgesch. der 6 letzten Jahrhunderte. II p. 487.

3) Vgl. über ihn Jörg a. a. O. p. 193.

die Gefahr ein, welche ihrer Stadt, ihrem Herd, ihrer Habe von der zügellosen Schaar drohte. Es kommt hinzu, dass damals, wie es scheint, auch ein Theil der Memminger Bauern dem Andringen des wilden Haufens, man solle der christlichen Vereinigung beitreten, nicht länger widerstehen mochte. Als am 3. April die Verordneten der Dörfer Buxach Westerhard Woringen Volkartshofen Roggenhard und Hausen (Dickenreishausen?) vor dem Rath erschienen waren, um sich nach dem Erfolg der Städteverhandlungen zu erkundigen, hatten sie schon angezeigt: „sie seien berichtet, dass 1000 Knechte kommen; wo es beschehe, müssten sie zu ihnen fallen." Vier Tage darauf erfolgte dann die Anzeige, dass die Haufen begehrt haben, „sie sollen Gelübde und Eid von ihnen legen; so wollen sie's annehmen." [1]) — Der Feind vor den Thoren brachte den Zwiespalt im Innern der Stadt zum Schweigen. In allen Zünften fand der Rath willigen Gehorsam, überall erhob sich der Ruf: man wolle Leib und Gut zum Rathe setzen, den Bauern kein Geschütz leihen. Diese sahen ihren Plan scheitern, eilig führte der Schmied von Baltringen den Haufen hinweg. [2])

Nicht so vorübergehend wie der Schrecken war die Wirkung, welche er hervorgebracht hatte. Der Zünftigen allzu sehr erhitzte Gemüther waren heilsam abgekühlt worden, sie hatten Gelegenheit gehabt den Rath wiederum als Beschützer der Ordnung und Sicherheit, ihrer aller Wohlfahrt schätzen zu lernen. Der ganze Grimm hingegen entlud sich auf die Häupter der Radikalen, deren Leitung man sich blindlings anvertraut hatte, bis man plötzlich inne wurde, dass ihr Weg zum jähen Abgrund führe. Im Nu war ihr Einfluss vernichtet, kaum vermochten sie Schlimmerem

---

1) Rathsprotokolle 1525 April 3. und 7. Vgl. Jörg p. 122. Sicherlich erfolgte der Anschluss nur in Folge einer Vergewaltigung, wie wir denn auch von einer Bestrafung dieser Bauerschaften später nichts hören.

2) Diese Darstellung gründet sich auf einen Brief des Rathes an den bei dem Städtetag in Untereichheim weilenden Eberhard Zangmeister 1525 April 9. (Städteakten. Stadtbibl. in Memmg.) Uebereinstimmend gibt der Kanzler Eck, indem er am 13. April seinem Herzog von dieser Wendung Mittheilung macht, als deren Ursache an, „dass die Bauern in vergangenen Tagen die Stadt unbewahrter Sachen haben einnehmen wollen." Jörg a. a. O. p. 122.

zu entgehen. [1]) Der Rath fühlte wieder festen Boden unter seinen Füssen, er wusste die Gelegenheit zu benutzen. Eine Bürgerwehr bildete er aus den zuverlässigen gemässigten Kreisen der Gemeinde, um gegen etwaige Tumulte des gemeinen Mannes jeden Augenblick gesichert zu sein. 300 auserlesene Bürger traten unter die Waffen, am grünen Donnerstage wurden sie von dem Rathe gemustert. [2])

Bei Gelegenheit dieses am 8. April erfolgten Umschwunges muss auch Schappeler endlich sein Verhältniss zu der Bewegungspartei gelöst haben. Dass dieselbe mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, schreckte ihn noch keineswegs zurück; vielmehr scheint die Anknüpfung dieser Verbindung recht eigentlich sein Werk gewesen zu sein. Denn wie er der Vertraute der Memminger Bauern war, so hatte er auch die dargebotene Gelegenheit, den Abgeordneten des grossen Haufens sich dienstlich zu erweisen, nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Sie wenigstens stellten in der Liste [3]) der von ihnen vorgeschlagenen Vermittler seinen Namen an die Spitze; er tritt uns dort recht eigentlich als der Vertrauensmann des gesammten Bauernrathes entgegen, während die übrigen doch mehr je als Vertreter eines besonderen Districtes angesehen werden müssen. Ja auch die Stände des schwäbischen Bundes führten Klage darüber bei dem Memminger Stadtrath, dass die Bauern, so oft sie sich mit seinem Prediger unterredet hätten, um so trotziger würden, und die Sache sich gleich wieder zum Schlimmeren wende. Der Rath selbst, welcher vergebens beschickte warnte ermahnte, er möge doch zum Frieden predigen, mass ihm die Hauptschuld an der herrschenden Aufregung und ihren Folgen bei. Nicht anders urtheilte der besonnenere Theil der Bürgerschaft, und der eifrige Zwinglianer Wanner konnte später, als er in Memmingen selbst über den Sachverhalt genauere Erkundigungen eingezogen hatte, die Bemerkung nicht unterdrücken, Schappeler hätte seine Leidenschaft einigermassen zügeln sollen. Dieses Treiben des Predigers in Verbindung mit seiner ganzen Persönlichkeit legt allerdings den Gedanken nahe, dass er sowohl einerseits der Memminger Bauerschaft in ihren Verhand-

1) Eck in demselben Schreiben: „Die Lutherischen (worunter hier nur die radikalen Elemente zu verstehen sind) müssen sich in ihren Häusern enthalten und sich drucken."

2) Schorer Chronik p. 64.

3) Siehe dieselbe bei Cornelius a. a. O. p. 22.

lungen mit dem Rathe zur Seite gestanden und deren Beschwerdeschrift verfasst, als auch andererseits die Veranlassung gegeben habe, dass die letztere bei den Berathungen über die „Hauptartikel aller Bauerschaft" zu Grunde gelegt wurde. „Den passenden Schluss für diese doppelte Thätigkeit Schappelers würde dann die Herausgabe der zwölf Artikel bilden." [1]) — Erst im Monat April, um die Zeit, als nach dem Abbruch der erfolglosen Unterhandlungen die Kriegsflamme wilder emporschlug, als die Bauern in roher Zerstörung, in Brand und Plünderung ihre Rache befriedigten, wandte Schappeler seinen bisherigen Freunden und zwar auch der städtischen Bewegungspartei den Rücken. Plötzlich sieht er nun die Gemeinde von zahlreichen Gefahren bedroht, plötzlich erkennt er in den Bauern zügellose Barbaren, von denen jeder Glaube, alle Rechtschaffenheit und Billigkeit gewichen ist. [2]) „Mir bleibt nichts übrig — ruft er aus — als mit heissen Thränen bei Gott, dem Vater der Barmherzigkeit und des Trostes, Verzeihung zu erflehen, damit nicht mit Sodoma und Gomorra wir alle als Ungläubige zu Grunde gehen."

---

1) Hier muss verwiesen werden auf die mehrfach erwähnte Abhandlung von Cornelius p. 34 ff., da ich zur Begründung der dort aufgestellten Ansicht nichts neues beizubringen vermochte ausser der im Text angezogenen Stelle aus einem Briefe Wanners an Vadian, Memmingen 1526 Januar 12: „Schaplerus male audit apud multos, hominem ut potui hactenus excusavi, vellem illum ipsum prudentiorem fuisse." (Vadiana, Bürgerbibliothek in St. Gallen.)

Auch muss ich hier nochmals auf die schon oben benutzte Angabe Herolts, Chronika von Hall p. 86, zurückkommen: „Nachdem aber die Algäuischen Bauern ufwaren, auch einer, der Schappeler genannt, der hat zwölf Artikel gemacht, genannt christlicher Freiheit, darinnen begriffen, dass kein leibaigener Mensch soll sein, dass alle Visch und Wiltpret frei, alle Wält frei, keiner kein Dienst zu thon schuldig, und in Summa, dass man der Obrigkeit nichts zu geben schuldig were." Hier scheint zweierlei — die Schrift von der „evangelischen Freiheit" und die von Schappeler verfassten (Memminger) Artikel — vermengt zu sein; denn dieselben in der That für identisch zu halten, erlaubt der von Fridolin Sicher angegebene Inhalt jener Flugschrift nicht.

2) „Jam tandem in ancipiti re pendente nec evangelium nec pietatem nec aequitatem denique ullam prae se ferunt, sed feroci animo armis alterutri in sese digladiantur sanguinolentis" . . . . Schappeler an Zwingli 1525 Mai 2. Zwinglii Opp. VII p. 392.

Von Zwinglis Ermahnungen hofft er Trost Hülfe und Zurückführung der Irrenden auf den rechten Weg des Heiles. Nichts desto weniger hält er seine Lehren, auch soweit sie mehr die gesellschaftlichen Zustände betreffen, in ihrem vollen Umfange aufrecht. Rühmend hebt er es hervor, wie selbst das niedere Volk, die Landleute zur Einsicht gekommen seien, dass sie bisher mit „heidnischen Gebräuchen und jüdischem Heuchelwerk“ gefoppt und ihres Geldes beraubt, dass sie mit einem unbilligen Joche bebürdet worden seien. Verdienter Massen, meint er, seien alle Leiden über die Stadt gekommen, weil man das Gotteswort missachtet habe.

Das sind die Gedanken, denen er in einem höchst merkwürdigen Schreiben an Zwingli Ausdruck leiht. Dasselbe ist unklar, verworren, [1]) ohne folgerichtige Entwicklung; wir stossen selbst auf Widersprüche. Anstatt, wie es der Zweck zu fordern scheint, ein klares Bild von der Lage der Memminger Gemeinde und den Ursachen des eingerissenen Verderbnisses zu entwerfen, unterhält er Zwingli mit einer phrasenhaften Schilderung der Greuel des Bauernkrieges. Viele und schöne Worte, aber kein rechter Inhalt. Aus einem solchen Schreiben können wir die Ursache der raschen Umwandlung Schappelers nicht entnehmen; nur soviel mag daraus erhellen, dass er Grund zu haben glaubte, den Kern der Sache durch dieses nebelhafte Gewand zu verhüllen. In der That darf man kaum fürchten Schappeler Unrecht zu thun, wenn man annimmt, dass lediglich der entschiedene Umschlag in der Stimmung der Gemeinde ihn bewogen habe, auch seinerseits frühzeitig genug von der Minorität sich loszusagen.

Die radikale Partei war indessen nur für den Augenblick verlassen, keineswegs vernichtet. Die Führerschaft scheint damals der Schullehrer Paul Höppen an sich gerissen zu haben. Ihm standen zur Seite Jörg Bischof, seines Handwerks ein Hutmacher, der Barbier Georg Lamprecht und andere: vor allen der verschlagene unermüdliche Heinrich Wissmüller, ein vermögender Mann, ein Bruder

1) Zudem ist, wie es scheint, der Abdruck nicht ohne Fehler. So das „hominis viam sulcantes,“ wo wenigstens „homines“ zu lesen und auch statt „viam“ wohl ein anderes Wort zu erwarten ist. Der ganze Ausdruck ist eine Schappelersche Umschreibung für „rustici“. — Ferner: „Saevit pari dente Bavarum dux“, und anderes.

des einflussreichen Rathsmitgliedes Hans Wissmüller. Sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, lauerten, ob der Rath sich keine Blösse gebe, um dann die leicht bewegliche Menge auf ihre Seite zu ziehen und durch sie die leitende Gewalt wieder an sich zu reissen.

Zwei Monate lang währte das Wühlen und Ringen der Umsturzpartei gegen die Inhaber der Gewalt und die Freunde der Ordnung ohne sichere Entscheidung fort. In diesem Kampfe handelt es sich nicht im geringsten mehr um die Durchführung der Reformation; die kirchlichen Zwecke waren längst von den politisch-socialen Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt, nicht einmal als glänzende Hülle und Lockspeise mochte man sich ihrer fernerhin bedienen. Soviel ist klar: wenn jene siegreich durchdrangen, so kam ein wildes ungezügeltes Proletariat zur Herrschaft, und in religiöser Beziehung würde dann eher die anabaptistische Sekte als Lutherthum und Zwinglianismus in Memmingen Boden gefunden haben. Leider erhalten wir über den Gang der damaligen Ereignisse nur dürftige Kunde und sehen uns obendrein noch für dieses wenige grösstentheils auf die Chronisten angewiesen, deren Berichte der erforderlichen Klarheit und Zuverlässigkeit ermangeln und durchgehends nicht einmal unter einander in Einklang stehen. Es kann daher nicht gelingen, die innere Entwicklung das Fortschreiten und Anwachsen der Bewegung, die Politik der mit einander ringenden Parteien, das allmähliche Hindrängen zu der entscheidenden Katastrophe schrittweise zu verfolgen und zu ergründen; vielmehr müssen wir uns von vornherein darauf beschränken, im engsten Anschluss an die Quellen die Ausbrüche der Gährung und die überhaupt mehr äusserlich in die Erscheinung tretenden Momente des Parteienstreites hervorzuheben, daneben nur bemüht den leitenden Faden, welcher sich durch dieses ganze Treiben hinzieht, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die erste gewaltsame Erhebung der Radikalen nach der jüngst erlittenen Niederlage, welche sie merklich geschwächt und ihres Einflusses für den Augenblick beraubt hatte, erfolgte bereits am 21. April. Ueber die betreffenden Tumulte gibt Schorer ziemlich ausführliche Nachricht; [1]) er fusst hier wohl grösstentheils auf Galle Greiter,

1) Schorer p. 64 ff.

und wenigstens einzelne seiner Angaben erhalten durch Vergleichung mit den Rathsprotokollen ihre Bestätigung, während die abweichende Darstellung Zimmermanns, der sich auf die handschriftlichen Chroniken von Holzwart und Niklaus Thoman beruft, sich in wesentlichen Punkten als unrichtig erweist.[1]) Folgen wir daher der Erzählung Schorers. — An dem bezeichneten Tage suchte man plötzlich durch blinden Lärm die Gemeinde zu beunruhigen. Der Truchsess von Waldburg, hiess es, ziehe heran mit dem Bundesheere. Der Rath hatte nichts eiligeres zu thun als die Stadtthore zu verschliessen und die Bürgerwehr vor dem Rathhause zu versammeln. Diess gelang. Der Putsch der revolutionären Partei schien vereitelt. Doch schon hatte dieselbe ein Mittel zur Hand, um der Aufregung frische Nahrung zuzuführen. Dank ihren Verbindungen wusste sie, dass die Bauern ein Schreiben an die Gemeinde von Memmingen gerichtet, welches aber der Rath bisher noch zurückgehalten hatte. Unter Geschrei forderte man es zu lesen. Zum Unglück bezog sich dasselbe auf einen Brief des Rathes an die Gräfin von Frundsberg zu Mindelheim, welcher von den Bauern aufgefangen war. Als man nun auch diesen verlangte, machte der Rath Ausflüchte, zögerte;[2]) offenbar enthielt die fragliche Correspondenz Dinge, welche er seiner Gemeinde lieber verborgen hätte. Nun hatte aber gerade in jenen Tagen, am 17. April, der Truchsess mit den Seebauern und einem

---

1) Zimmermann a. a. O. III p. 871/72. Falsch ist hier — ausser der wohl nur auf einem Versehen beruhenden Zeitangabe „in der Charwoche“ — z B. die Bemerkung, dass Höppen am folgenden Tage oder gar noch am Tage des Aufstandes selbst die Beschwerden der Gemeinde aufgesetzt und verlesen, ferner dass der Rath „eilig alles bewilligt“ habe, da auch die Rathsprotokolle dem widerstreiten. Anderes bei Gelegenheit. Ueberhaupt gewinnt nach ihm die Revolutionspartei einen vollständigen Sieg, was doch zu den folgenden Ereignissen nicht recht passen will. In wieweit die Irrthümer auf Rechnung Zimmermanns, in wieweit auf Rechnung seiner Gewährsmänner zu setzen sind, vermag ich freilich nicht zu entscheiden, da die bezeichneten Chroniken mir nicht zu Gebote standen.

Ohne besondere Quellen anzuführen, bringt Jörg p. 501 den Aufstand in unmittelbare Verbindung mit dem Einrücken der Bundestruppen und verlegt ihn daher in die ersten Tage des Juni.

2) Wie sich der Rath eigentlich aus der ihm gelegten Schlinge zu ziehen suchte, bleibt unklar. Was Schorer hier sagt, ist sinnlos. „Als die

grossen Theile der Algäuer den Vertrag von Weingarten abgeschlossen. Wir hören, [1]) dass namentlich die Bauerschaften um Mindelheim und Angelberg — eben diese letzteren hatten nach Schorer den Brief des Memminger Rathes aufgefangen — sich um den Vertrag nicht kümmerten, im Aufruhr verharrten; wir hören ferner, dass der Herzog Ludwig in Baiern von den Bundesständen und seinem Kanzler Leonhard Eck damals wieder und wieder gedrängt wurde, auf Mindelheim zu ziehen. Handelte der Brief des Rathes etwa von diesen Dingen? Wollte er gar durch Vermittlung der zu Mindelheim residirenden Gräfin sich Hülfe verschaffen? Wir wissen es nicht; sicherlich aber konnte das verlegene Benehmen desselben nur dazu dienen, den Argwohn der Menge zu steigern, bösen Einflüsterungen und Verdächtigungen den Schein der Wahrheit zu leihen. Man sprach von Verrath, ein gewaltiger Lärm brach aus, unter dem Rufe: „nieder mit den Häusern der Reichen und der Pfaffen" stürzte man durch die Strassen. [2]) Der Rath musste in die Stube der Kramerzunft flüchten. Ohne Zweifel war die Erbitterung im ersten Augenblick eine allgemeine; aber der gar zu wilde Sturm und die drohende Verwirklichung der socialistischen Ideen mag die Männer der Bürgerwehr rasch wieder zur Besinnung gebracht haben. Auch sie missbilligten das unredlich erscheinende Verfahren des Rathes, doch wollten sie andererseits im gesicherten Besitz ihres Eigenthums verbleiben und hatten keine Lust, den wilden Plänen der Bewegungspartei zu ihrem eigenen Verderben Vorschub zu leisten. Alsbald suchten sie einzulenken. Wer dem Evangelium beistehen und die Wahrheit vertheidigen wolle, — liessen sie ausrufen — der solle zu ihnen auf den Markt kommen. [3]) Es versammelten sich

---

Burger solchen (Brief) auch haben wollten und ihnen die Copei vorgelesen war, fand sichs, dass er dem Original nicht gleichete." Aber wenn man das Original kannte und vor sich hatte, war es ja zwecklos nach der Copie zu verlangen; noch weniger hätte dann — wie Schorer gleich darauf erzählt — der aufgefangene Brief von den Bauern abgeholt werden brauchen.

1) Jörg a. a. O. p. 457, 451 ff.

2) Diess nach Zimmermann. Die Losung ist übrigens dem Charakter der Bewegung durchaus entsprechend.

3) Dieser Ruf konnte nur bestimmt sein die wilde Bewegung zu mildern, zu hemmen, und Schorer scheint ihn auch nicht anders zu verstehen,

dort bei 900 Männer, der gemässigtere Theil der Bürgerschaft. In ihren Händen ruhte nun vornehmlich die Entscheidung.

An der Festigkeit und Ordnungsliebe dieser 900 brachen sich die Wogen des tollen Aufruhrs; ihrem Wunsche entsprechend liess der Rath die ganze Gemeinde auf dem Markt zusammenkommen und erbot sich, das Original des verhängnissvollen Briefes von den Bauern holen zu lassen. Der Bürgermeister Keller und Hans Wissmüller wurden damit beauftragt. [1]) Drei Tage später, als sie zurückgekehrt waren, entbot der Rath seine Gemeinde in die Martinskirche. Nur eine Abschrift des Briefes wurde hier von Paul Höppen verlesen. Vermuthlich war sie unvollständig und den Verhältnissen gemäss zugestutzt, während man das Original „mit der Feder bass ausgestrichen" und somit ganz unleserlich gemacht hatte. Um die argwöhnische Gemeinde zu beruhigen, bestieg daher zuvor Eberhard Zangmeister die Kanzel, suchte die Vernichtung des Originals als einen unbeabsichtigten Fehlgriff darzustellen und die Obrigkeit, so gut es gehen mochte, zu entschuldigen. In der That wurde die Erbitterung auf einzelne Rathsmitglieder abgeleitet. Genannt zwar ward keiner; doch hielt es der Stadtschreiber für gerathen Memmingen auf einige Tage zu verlassen, während Ulrich Zwicker nach Ulm in den unmittelbaren Schutz des Bundes entwich. [2]) Auch auf den

---

während Zimmermann die Empörung recht eigentlich von der Bürgerwehr ausgehen lässt. Doch dann wäre schlechterdings nicht abzusehen, weshalb nicht das Resultat des Aufstandes dem stürmischen Anlauf, den er nahm, entsprochen haben sollte.

1) „Burgermaister und Hans Wissmüller sind zun bawrn verordnet." Rathsprotokolle 1525 April 21.

Diese Notiz ist jedenfalls sehr geeignet die Glaubwürdigkeit der Angaben Schorers zu erhöhen. Nur die Namen der Personen, welche zu den Bauern geschickt wurden, — er nennt Hans Keller und Hans Heiss nebst dreien von der Gemeinde — sind irrig, und es scheint, dass hier eine Verwechslung stattgefunden habe mit den Gesandten für jenen Städtetag gen Leutkirch, welcher des Baltringer Haufens wegen auf einen der letzten Tage April angesetzt war. (Vgl. die Note 1 p. 139.) Dahin wurden nämlich fünf Bürger, unter ihnen Hans Keller und Hans Heiss, verordnet; die übrigen Namen stimmen allerdings mit denen bei Schorer nicht überein. Vgl. Rathsprotokolle 1525 Mai 1.

2) Diess nach Galle Greiters Chronik.

würdigen Hans Keller, den Klugheit und Mässigung zumal in so stürmischer Zeit zum gefährlichsten Gegner der Neuerer machten, lenkte sich der Verdacht. — Ausserdem wurde damals in der Martinskirche der Gemeinde gestattet einen Ausschuss zu ernennen — zwei aus jeder Zunft, um durch ihn dem Rath ihre Beschwerden anzeigen zu lassen. [1]) Nur von einer einzigen Forderung hören wir, welche diese Beschwerdecommission geltend machte, dass nämlich fortan die Wahl der Elfer den Zünften zustehen solle. Diess wurde, wie billig, gewährt, während der Rath die Ernennung des Gemeindeausschusses der Zwei auch fernerhin sich vorbehielt. [2]) Immerhin war es bei der Bedeutung der Elfer für die Rathswahl ein gewaltiger Machtzuwachs, den die Gemeinde aus dieser Errungenschaft gewann. Zimmermann sagt, dass der Rath ausserdem „den Vollzug der früheren Artikel" gewährt habe; was darunter zu verstehen, ob etwa an die zur Zeit des Helzlinschen Aufruhrs eingebrachten Artikel zu denken sei, bleibt freilich völlig unklar. Am 28. April machte der Rath seiner Gemeinde diese Zugeständnisse, und am selben Tage fand die formelle Versöhnung beider Theile statt. Allen denen, welche sich am Aufstand betheiligt hatten, wurde Amnestie ertheilt; doch musste andererseits auch der Rath die Demüthigung sich gefallen lassen, dass ihm von der Gemeinde seine bei jener Gelegenheit aufgedeckten Fehlgriffe förmlich verziehen wurden. [3]) So konnte denn in aller Ruhe am Tag Philippi und Jacobi (Mai 1.), wie der Brauch es forderte, die Wahl des neuen Rathes vorgenommen werden. [4])

---

1) Auch diese Angabe Schorers findet im wesentlichen ihre Bestätigung durch die Rathsprotokolle 1525 April 28. „Ist uf anbringen und begern des ausschuss von der erbern gemaind erratten" — — —

2) Rathsprotokolle 1525 April 28.

3) „Auch ist auf heut allen denen, so die jüngst emperung angefangen oder ursach darzu geben haben, aller der unnail darunder verloffen baide tail, rat und gemain, gegen ainander verzigen worden, doch das hinfur solch emperung vermitten pleiben." Rathspr. 1525 April 28.

4) „Newen rat auf Philippi und Jacobi" heisst es in den Rathsprotokollen 1525 ausdrücklich. Wenn daher Zimmermann sagt, dass mehrere verhasste Räthe ausgestossen, andere an deren Stelle eingesetzt seien, so ist das mindestens nicht streng richtig.

Da zeigte es sich, dass die Radikalen, wofern nicht der Terrorismus ein übriges wirkte, keineswegs über die Majorität in den Zünften verfügen konnten. Die Rathsbesetzung fiel nicht in ihrem Sinne aus, vielmehr sehen wir sie schon nach wenigen Tagen in einen ernstlichen Conflict mit dem neuen Rathe verwickelt. Am 5. Mai nämlich erschien vor demselben der Schullehrer Paul Höppen im Auftrag der Beschwerdecommission. [1]) Worauf das Begehren derselben eigentlich gerichtet war, bleibt unklar. Nach den Protokollen forderte man, der Rath solle über die jüngst ertheilte Amnestie eine urkundliche Versicherung ausfertigen, seinerseits aber eine gleiche von der Gemeinde entgegennehmen. Allerdings nahm dieser Antrag das, was ein Akt der Gnade sein sollte, als ein Recht in Anspruch; den Rath und einen aufrührigen Bruchtheil seiner Gemeinde stellte er als paciscirende Theile auf vollständig gleiche Linie. Aber da ja ein gegenseitiges Vergessen thatsächlich bereits angelobt war, so hätte doch am Ende das blosse Verlangen einer schriftlichen Ausfertigung jenes Vertrages kaum noch so viel Aufregung und Streit hervorrufen können; andererseits ist auch schwer abzusehen, was denn überhaupt die Gemeinde dem neuen Rath, welcher noch nicht fünf Tage im Amte war, zu verzeihen hatte. Ein befriedigendes Verständniss des Vorgangs lässt sich aus der kurzen Aufzeichnung der Rathsprotokolle, auf welche allein wir hier angewiesen sind, nicht gewinnen. Genug, der Rath erblickte in dem Begehren Höppens eine unbegreifliche Rücksichtslosigkeit und Ungerechtigkeit, er wollte nimmermehr weichen. „Ehe ein Rath" — erklärte er entschlossen — „ihnen das zugebe, ehe wolle er ihnen den Stab auf den Altar legen."

Was weiter geschah, erfahren wir nicht. Doch dauerte die innere Gährung, die spannende ängstliche Ungewissheit fort.[2]) Dem Rath fehlte es an Kraft die radikale Partei zu unterdrücken und niederzuhalten, andererseits war diese wiederum nicht stark genug, um ihre Umsturzpläne vollends durchzusetzen. Es scheint, dass sie,

1) Rathsprotokolle 1525 Mai 5. Bei den „24 aus den Zünften", von denen dort die Rede ist, darf doch keineswegs an den ständigen Zweier-Ausschuss gedacht werden.

2) Bei Schorer p. 65 heisst es: „Unterdessen ging immer ein Wetter umb, brach doch nicht aus bis nach Pfingsten".

selbst zu dieser Ueberzeugung gelangt, nunmehr allen Ernstes daran dachte, den Bauern die Hand zu reichen und mit ihrer Hülfe das Spiel zu Ende zu führen. Seit den ersten Tagen des Mai, als sich der Truchsess nach Würtemberg gewandt hatte, schlugen allenthalben die Flammen des Bauernaufruhrs wieder hell empor; auch die Bauern um Ottobeuern und Ochsenhausen erhoben sich „je länger je mehr," viele derselben gingen in Memmingen aus und ein.[1]) Die unruhigen Bürger verkehrten mit ihnen, waren bemüht den Bund derselben zu kräftigen und durch Unterhandlungen mit benachbarten Bauerschaften zu erweitern; sie besuchten — so scheint es — die im Freien abgehaltenen Versammlungen der Landbewohner und stachelten durch feurige Reden die ohnehin schon erbitterten Gemüther.[2])

Der Rath bekundete nicht geringe Sorgsamkeit. Zuverlässige Bürger mussten die Wachdienste versehen; unter jedes Thor ward ein Rathsherr verordnet, um die Landleute zur Ablegung ihrer Waffen zu nöthigen; für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Innern wurde gesorgt durch die Ernennung drei besonderer Strafherren nebst einem Obmann.[3]) Durch einige Zugeständnisse in kirchlichen Dingen mochte er die gemässigten Lutheraner von der Bewegungspartei ganz zu trennen vermeinen; oder wurden sie ihm abgenöthigt? Am 31. Mai wurde nämlich unter anderem beschlossen, dass die Priester fortan Steuer zu zahlen und überhaupt alle Lasten der Bürger mitzutragen haben sollten; ebenso gedachte man mit der Klostergeistlichkeit zu verfahren. Doch auf allen Seiten von Verrath umlauert verschloss sich der Rath nicht länger der Einsicht, dass ohne eine bedeutende Waffenmacht auf die Dauer die Ruhe nicht aufrechterhalten werden könne. Er entschloss sich zu dem äussersten Mittel der Rettung zu greifen, ordnete Gesandte ab nach

---

1) Schorer bezeichnet diess ausdrücklich als die Veranlassung zu dem Gesuche des Rathes um bündische Hülfe.

2) Dem Jörg Bischof wird vorgeworfen, dass er sich „der Bauern angenommen," dass er sich „zu denen rottier, so aim rat wieder." Man fragt ihn im Verhör, „was er von der bawrn von Bengen (? Beningen) wegen gehandelt, auch was er geret der versamlung halb in der burgerheden." Rathsprotokolle 1525 Juni 9.

3) Rathsprotokolle 1525 Mai 22. und 26. Vgl. Unold Reform.-Gesch. von Memmingen p. 34.

Ulm, welche den schwäbischen Bund um Zusendung von 300 Kriegsknechten bitten sollten, „um in dem Fürnehmen, so sie gegen etliche ihre ungehorsame Bürger vorhaben, beholfen zu sein.“ Dem Bürgermeister wurde die Vollmacht ertheilt vier bis sechs Rathsmitglieder seines Gefallens auszuerkiesen, damit bis zur Rückkehr der Gesandten alle etwa erforderlich scheinenden Massregeln von diesem engeren Ausschuss möglichst rasch und heimlich in Vollzug gesetzt werden könnten. [1]) Diess war um die Mitte Mai geschehen. Mit Freuden gab der Bund seine Zustimmung, eilends wurden die Rüstungen ins Werk gesetzt. Am 9. Juni rückte eine Schaar von 700 Fussknechten und 200 Reitern[2]) in die arglose Stadt ein. Kein Widerstand regte sich, hülflos beugte die Gemeinde der Gewalt den Nacken. [3])

Schnell und sicher trafen die Hauptleute des Bundes, Sigmund von Berg Diepold von Stein und Lienhard von Gundelsheim, ihre Vorkehrungen. Die Thore wurden besetzt, die Posten vertheilt, dann suchte man sich der Rädelsführer zu bemächtigen. Vierzig Bürger hatten sich früh genug durch die Flucht gerettet. Auch der Prediger Schappeler, auf den die Hauptleute eifrig fahnden liessen, entkam glücklich in seine Heimath St. Gallen; seine letzte Predigt in

---

1) Rathsprotokolle 1525 Mai 22. „Bis die gesanten von Ulm ankomen,“ heisst es hier. Damals mochten also seit ihrer Abreise bereits einige Tage verstrichen sein. Die Namen derselben führt Schorer an: Hans Keller, Conrad Oet, Hans Heiss, Jacob Amais und der Stadtschreiber Jörg Maurer. — Hans Keller war (nach den Rathsprot.) noch am 12. Mai „gen Leutkirch nnd zun bauern verordnet.“ Diese Sendung wird demnach wohl anzusehen sein als der letzte Versuch, die Intervention des schwäbischen Bundes zu vermeiden und durch Vermittlung eines allgemeinen Friedens der Stadt gedeihliche Zustände zurückzugeben.

2) Diese Zahl gibt Schorer, und damit mag übereinstimmen die Angabe in dem Bericht der Bundesstände: 200 Pferde und zwei Fähnlein Knecht.“ (Bei Jörg p. 501 Anmk.) Zimmermann III p. 272 hat 2000 zu Fuss und 200 zu Ross, was sich indessen durch Vergleichung mit Herolt, Chronika von Schwäb. Hall p. 114, als ein Missverständniss erweist. So hoch soll sich nämlich die Truppenmasse belaufen haben, welche später, als der Truchsess heranrückte, nach Memmingen entsandt wurde.

3) Das Genauere des Vorgangs siehe bei Schorer p. 67.

Memmingen hatte er am 29. Mai gehalten. Aber er rettete nur das nackte Leben und musste trotz vielfachen Ansuchens auf die Uebersendung der von ihm zurückgelassenen Bücher Jahre lang vergebens warten, bis er endlich 1534 zufrieden gestellt wurde und obendrein als Vergütung für den durch seine Vertreibung erlittenen Schaden von dem Rathe der Stadt Memmingen eine Summe von 100 fl. in Gold zuerkannt erhielt. [1]) In seiner Vaterstadt wurde Schappeler übrigens freundlich aufgenommen und wirkte daselbst in dem bisherigen Berufe, jedoch an verschiedenen Kirchen und mit wiederholten Unterbrechungen, als Prediger fort, bis er in hohem Alter am 25. August 1551 starb. [2]) Diess nebenbei. Andere Aufrührer, sieben an der Zahl, wurden gefangen genommen, unter ihnen der Schullehrer Höppen, [3]) die Bürger Adam Bechtinger und Hans Lutz, dann Georg Lamprecht, welche ihr strafbares Beginnen mit dem Tode büssen mussten, während Jörg Bischof nach vierwöchentlicher Haft aus der Stadt verwiesen wurde. Noch eine Menge von Bürgern, Enderlin Teufel, Ringli, Mülich, Bläsi Kretler und andere wurden in Untersuchung gezogen und je nach dem Masse ihrer Betheiligung mehr oder weniger hart bestraft. [4]) Um die Mitte Juni wurden dann von der Stadt selbst mit Genehmigung und auf Kosten des Bundes noch 200 Knechte angenommen, [5]) welche, wie es scheint,

---

1) Schappelers Quittung 1534 Juli 26. — Schappeler an den Bürgermeister Eberhard Zangmeister, seinen „geliebten gefatter.“ Juli 19. Originalschreiben im St.-A. zu Memmg. (Durch gütige Mittheilung des Herrn Bibliothekar Greiff in Augsburg.)

2) Ueber die letzten Lebensjahre Schappelers vgl. Simler, Urkunden I p. 415, 17, 29.

3) Der jüngere Schelhorn bezweifelt dessen Gemeinschaft mit der Revolutionspartei und meint, dass eine solche Beschuldigung nur den Vorwand zu dem gewaltsamen Tode des wegen seiner lutherischen Gesinnung verhassten Lehrers habe darbieten müssen; doch ohne triftigen Grund. Beitrag zur schwäb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte. I p. 72 ff.

4) Galle Greiter Chronik. Rathsprotokolle an verschiedenen Stellen.

5) Schreiben des Bundes an den Rath. 1525 Juni 14. (Original in der Stadtbibl. zu Memmg. Oberes Archiv.) Er bemerkt indessen ausdrücklich: „das ir dergestalt IIc knecht, doch nit in ewer stat von ewern burgern, sondern ausserhalb annemen, und das wir dieselben jederzeit auch zu gebrauchen haben.“

zugleich als Trabanten einzelnen Rathsmitgliedern persönlichen Schutz gewähren sollten.

Aber einen Kampf, eine Gefahr hatte doch das bündische Kriegsvolk noch zu bestehen. Denn jetzt trat es offen zu Tage, welche Hoffnungen die Bauern auf Memmingen und den unzufriedenen Theil der dortigen Bürgerschaft gebaut hatten; bezeichnender Weise erblickten sie in dem Einschreiten des Bundes gegen ihre Freunde in der Stadt eine Verletzung des in Folge des Füssener Vertrages bewilligten Waffenstillstands. Sie waren nicht gewillt dem ruhig zuzusehen, sondern rückten sofort zum Sturme gerüstet in starken Zügen gegen die Stadt und hielten dieselbe umlagert; ja es hiess, „das ganz Algäu wolle sie stärken und Geschütz bringen.“ [1]) Man suchte die Brunnen abzugraben, der Stadt das Wasser zu entziehen und die Zufuhr abzuschneiden. Sechs Bauern von Pless, welche Korn nach Memmingen zu fahren wagten, wurden gefangen gesetzt, den übrigen gedroht: wenn sie nicht dem Haufen sich anschlössen, so wolle man das Dorf anstossen und verbrennen. Die Belagerten ängstigte der Ruf, man komme, um das Tuch in den Gewandläden mit Spiessen auszumessen. Vergebens wechselte der Rath mit den Bauern Schriften über Schriften, vergebens suchten die Städte Augsburg und Ulm, welche durch den Stadtschreiber von Mindelheim Kunde erhalten hatten, [2]) zu unterhandeln. Man sah einem hitzigen Kampfe entgegen; immer ungestümer drängten die Bauern, und schon begann in der Stadt Pulver Mehl und Geld auf die Neige zu gehen. Da endlich am 3. Juli rückte der Truchsess in beschleunigtem Marsche zum Entsatze heran. Eilends hatten die Bauern, als ihnen diess zu Ohren kam, das Feld geräumt. Alsbald wurde auch an etlichen umliegenden Dörfern, welche im Gegensatz zu dem grösseren Theil der Memminger Bauerschaft dem Aufstand sich angeschlossen hatten, das Strafgericht vollzogen. Die Otto-

---

1) Die sichersten Nachrichten über die Belagerung gibt Jörg (p. 501 ff. in den Noten) nach einem Berichte des Bundes vom 16. Juni und einem anderen des Rathes zu Mindelheim vom 22. Juni. — Ferner: Schreiben der von Pless an den Bund. Copie. (Stadtbibl. in Memmg. Oberes Archiv.) — Vgl. auch die Note 2 p. 143.

2) Der Rath erkennt ihm für seine Bemühungen ein Geschenk von zwei oder drei Gulden zu. Rathsprotokolle 1525 August 4.

beurischen Dörfer Sontheim Attenhausen und Frechenried, später auch das oben erwähnte Heimertingen fielen der Plünderung und zum Theil der Zerstörung durch Feuer anheim.

Rath und Gemeinde waren somit zwar vor den Umsturzplänen der bisher gewaltigen radikalen Partei, vor den Eroberungsgelüsten der zügellosen Bauernhaufen sichergestellt; aber dennoch war das Ruder den Händen der städtischen Obrigkeit entglitten, und — was schlimmer war — nur auf Kosten der inneren städtischen Freiheit und Selbständigkeit hatte die Sicherheit nach aussen erkauft werden können. Der Umschwung der Verhältnisse hatte den schwäbischen Bund zum eigentlichen Herrn der Stadt gemacht, er zögerte keinen Augenblick, die fast mühelos erlangte Gewalt durch seine Hauptleute ausüben zu lassen. Kaum hatten sie im Einverständniss mit dem Rathe Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, da musste dieser selbst, das Erzeugniss einer revolutionären Zeit, den veränderten Verhältnissen weichen. Ohne weiteres wurde er aufgelöst, auf den 6. Juli die Neuwahl angeordnet. Am Sonntag darauf leistete die Gemeinde dem neuen Bürgermeister und Rath, sowie gegen alles Herkommen auch dem schwäbischen Bunde den Treueid. [1]) Aber auch auf die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse nahmen die Bundeshauptleute Bedacht, suchten allenthalben so viel wie möglich wieder den früheren Zustand herbeizuführen und die bereits vorgenommenen Neuerungen rückgängig zu machen. Zwei Momente kamen in der Stadt selbst diesem Bemühen trefflich zu statten. Einmal hatte sich in Folge jener revolutionären Umtriebe wieder eine starke conservative Partei gebildet, zum grössten Theil aus Männern bestehend, welche bisher der neuen Lehre aufrichtig angehangen hatten, denen aber nunmehr, da man die aufständische Partei in ihren Ideen und Bestrebungen mit der evangelischen zusammenwarf, Evangelium und kirchliche Neuerung verhasste Worte geworden waren. [2]) Das zweite war, dass sofort auch die alte an Zahl zwar bedenklich zusammengeschrumpfte katholische Partei,

1) Ratsprotokolle 1525 Juli 9. Galle Greiter Chronik.

2) „Plures ibidem (Memmingae) inveni, qui olim discipuli fuere, nunc vel atrocissimi hostes; nichil non tentant adversus Christum et verbum ejus, offensi tumultibus (ac sectis, quae etiam inter Christi praecones ortae sunt).“ Wanner an Vadian 1526 Januar 12. (Vadiana.)

welche mit Grund wieder frischen Muth schöpfen konnte, aufs neue die Fahne der Opposition emporschwang. Schon am 14. Juni, als kaum die Bundestruppen festen Fuss gefasst hatten, erschienen Diener des Präceptors mit Klagen und Beschwerden vor dem Rath; dieser aber konnte es nicht mehr wagen, sie mit Bezugnahme auf die stattgehabte Disputation einfach abzuweisen, unentschlossen nahm er seine Zuflucht zu einer ausweichenden Antwort. „Der Rath wel sie nichts heissen und ihnen nichts wehren, sie haltens mit Messhalten und anderen Cerimonien, wie sie wollen und dass sie es kunden verantworten.“ [1]) Das sah freilich einer förmlichen Aufhebung seiner früheren Anordnungen ähnlich genug.

Stillschweigend wurden in der That unter dem Schutze der Hauptleute die katholischen Einrichtungen und Gebräuche in den Klöstern und Gotteshäusern, ja selbst in den Pfarrkirchen wieder zur Geltung gebracht. Mit dem Eide, den bei Gelegenheit der Neuwahl Rath und Gemeinde zu leisten hatten, gelobten sie zugleich dem Bunde an Kaisers statt, die „christliche Ordnung“ stets handhaben und ihr gemäss leben zu wollen. [2])

So gingen der evangelischen Gemeinde die Errungenschaften des Dezember und Januar mit einem Schlage wieder verloren. Auch der letzte Führer der evangelischen Gemeinde, Simpert Schenk, welcher die Unvorsichtigkeit begangen hatte in dieser bedrohlichen Zeit sich zu verehelichen, wurde nicht lange mehr in Memmingen geduldet. [3]) Am 14. Juli erging von Seiten des Bundes an den

1) Rathsprotokolle 1525 Juni 14.

2) So nach dem „Extract ex protocollo conventus Augustini.“ (Stadtbibl. in Memmg. Unteres Archiv.) — Der Präceptor Leuzenbronner erwähnt in einem Briefe an den Bund (1529), dass die Bürger den Hauptleuten gehuldigt haben „und under anderm angenommen, das si die ampt der h. mess und ordnung der christlichen kirchen . . . furter unverhindert halten und gebrauchen lassen wollen.“ (St.-A. in Memmg.)

3) Man hatte ihn schon früher wegen Verdachts der Theilnahme an den Empörungen zur Untersuchung gezogen, aber keine Schuld an ihm finden können, wie wir denn in der That hören, dass er „wider den Aufruhr und die Aufrührischen tapfer gestritten und gepredigt habe.“ Siehe die Supplication seiner Anhänger an den Rath bei Schelhorn Amoen. lit. VI p. 338 Anmk.

städtischen Rath die gemessene Weisung, dem Prediger sammt seinem Weibe als unnützen Personen den ferneren Aufenthalt in der Stadt zu verwehren.[1]) Vergebens bat eine Anzahl von Edlen und Zünftigen beiderlei Geschlechts in einer schriftlichen Eingabe den Rath um Beibehaltung ihres Lehrers, ihrer einzigen Stütze. Selbst bei dem besten Willen hätte derselbe unter den damaligen Umständen den Befehlen der stärkeren Gewalt sich nicht widersetzen können. Schenk durchschaute die Lage der Dinge, er glaubte die Entscheidung des Rathes nicht erst abwarten zu brauchen und verliess aus eigenem Antrieb die Stadt.[2]) Jenen überhob er damit einer nicht geringen Verlegenheit.

Erst nachdem so die politischen und kirchlichen Angelegenheiten der Stadt dem Gefallen des Bundes gemäss geordnet waren, führten die Hauptleute am 26. Juli ihre Truppen wieder hinweg. Es klingt wie ein Hohn auf das eigene traurige Schicksal, wenn der Rath beschliesst, jenen für ihre guten Dienste ansehnliche Geschenke zu machen und den Bundesständen selbst seinen Dank für die Hülfeleistung auszusprechen.[3])

So lag denn nunmehr wieder im Staube, was vor unsern Augen sich aufgebaut hat in mühevoll langsamer Arbeit zum Theil, zum Theil im Sturme und Drange. Wir verlassen die Stadt in dem Augenblicke, wo der Katholicismus vollständig in seine früheren Rechte wieder eingesetzt ist, wo zu dessen Schutze die Hand des schwäbischen Bundes über Memmingen ausgestreckt liegt. Wohl hatte es damals den Anschein, als sollte mit jener Katastrophe die evangelische Bewegung in Memmingen für immer ausgespielt haben.

---

1) Schreiben der zu Ulm versammelten Bundesstände, abgedruckt bei Schelhorn l. c. p. 337.

2) In einem Vortrag des Rathes an die Bürgerschaft vom Jahre 1527 heisst es: „Solch schreiben hat damals ain erbar rat, als die stend des bundes den krieg erobert, her Simprechten auch hern lassen, der auch alsbald darauf von fride wegen seinen abschied aus dieser stat genomen.“ (St.-A. in Memmg.)

3) Rathsprotokolle 1525 Juli 12. und 24.

Die Prediger verbannt, der katholische Clerus wieder in der Fülle seiner Macht, der Rath unter den Auspicien des Bundes eingesetzt und servil, die Spitzen der Bürgerschaft der lange entbehrten Ruhe sich freuend — wo boten sich hier Anknüpfungspunkte dar für einen abermaligen Versuch zur Durchführung der Reformation? Doch ein Glied übersah man bei dieser Berechnung; denn nicht von oben her hatte auch in den vorigen Jahren die kirchliche Neuerung Anstoss und Leitung erhalten, sondern in der Gemeinde hatten die Ideen Luthers Wurzel geschlagen, aus ihr heraus hatte sich die Bewegung immer gewaltiger, immer ungestümer entwickelt. Und diese allerdings mitunter zügellose Macht des freien Bürgerthums war es, welche auch jetzt sich geltend machte und eine Umgestaltung des Zustandes herbeiführte. Kaum hatte man sich nämlich von dem ersten Schrecken erholt, kaum war der unmittelbare Druck des schwäbischen Bundes gewichen, als auch von unten her wieder das Treiben und Drängen begann. Es wiederholt sich das schrittweise Nachgeben des Rathes, die allmähliche Zerstörung des alten Kirchenwesens. Aufs neue erhebt sich dann der Zwiespalt im Schooss der Gemeinde; ob Luther oder Zwingli, das ist die Losung des Kampfes. Und jetzt steht Prediger wider Prediger; der Rath in neutraler Haltung sucht vergebens zu vermitteln, bis endlich politische Motive auch ihn zum Anschluss an den Zwinglianismus treiben.

Druckfehler.

S. 14. Z. 3. v. u. setze nach „Dankelsried“ ein Komma.
S. 32. Z. 1. v. u. setze das Notenzeichen 2) statt 1).
S. 33. Z. 5. v. u. lies: „zeigt es sich“ statt „er.“
S. 98. Z. 17. v. u. lies: „vor dem Rath“ statt „gegen den Rath.“
S. 128. Z. 4. v. oben in der Note lies: „muet“ statt „muret.“

ROHLING, Eugen
  Die Reichsstadt
Memmingen

